

III.

Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit.

Ein Beitrag

zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen
Hochstifts Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

Dr. Anton Knappe.

Vorwort.

Neuerdings steigt die wirtschaftsgeschichtliche Forschung immer mehr an Bedeutung, nachdem sie lange Zeit sehr vernachlässigt worden war. Auch die lokale Wirtschaftsgeschichte gewann dadurch an Vertiefung, zumal da sie von einzelnen Universitäten Berücksichtigung und Pflege erhielt. So hat sich mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragen Westfalens außer dem nationalökonomischen Seminar der Universität Münster wiederholt auch das historische Seminar des Prof. Meißter beschäftigt. Aus derartigen Übungen über die wirtschaftliche Vergangenheit Westfalens, insbesondere über die westfälischen Salzwerke, Übungen, die im Zusammenhang stehen mit einer von Prof. Meißter im Auftrage der Westfälischen Historischen Kommission übernommenen Publikation über die Geschichte des westfälischen Salinenwesens¹⁾, ist auch die Anregung zur vorliegenden Arbeit hervorgegangen. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte zu liefern und zwar sollen, wie der Titel besagt, die wichtigsten industriellen Unternehmen des ehemaligen Hochstifts Paderborn behandelt werden, d. h. desjenigen Teiles des Regierungsbezirkes Minden, der bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts den Paderborner Fürstbischöfen als selbständiges Territorium unterstand.

¹⁾ Im Anschluß an diese Übungen entstanden auch die Arbeit von J. Freiburg: Verfassungsgeschichte der Saline Werl (Münster 1909) und der Aufsatz von Prof. A. Meißter über die Salzindustrie der Grafschaft Mark (in der Zeitschrift der Grafschaft Mark. Dortmund 1909). Zwei weitere Arbeiten, die von Wilmerß über die Saline Neusalzwerk und die von A. Kühling über das Salzwerk Salzuflen, stehen vor dem Abschluß.

Drei Arten von industrieller Tätigkeit in dem im allgemeinen industriearmen Lande, dessen Haupterwerbsquelle nicht bloß in fürstbischöflicher Zeit, sondern auch heute noch Ackerbau und Viehzucht bilden, sind es, die uns bei unserer Untersuchung beschäftigen werden: Salzherzeugung, Bergbau- und Metallgewinnung sowie Glasfabrikation. Alle anderen Gewerbe, soweit sie im Gebiete des ehemaligen Hochstifts Aufnahme gefunden haben, Papierbereitung, Garnspinnerei, Leinenweberei, Tuchmacherei u. a. wurden nur handwerksmäßig im kleinen betrieben und können auf die Bezeichnung Industrie keinen Anspruch machen.

Ist somit einerseits der Umfang unserer Arbeit durch den Gegenstand selbst abgegrenzt, so können wir andererseits uns auch zeitlich insofern eine gewisse Beschränkung auferlegen, als wir uns in der Hauptsache auf das 17. und 18. Jahrhundert beschränken, da damals das industrielle Leben, wenn wir von einem solchen sprechen dürfen, einen besonderen Aufschwung nahm. Natürlich kann zum Verständnis des Ganzen auf die ältere Zeit nicht vollständig verzichtet werden.

Bei der vorliegenden Untersuchung sollen insbesondere auch die wirtschaftlich=technischen Verhältnisse der industriellen Unternehmungen berücksichtigt werden und eine angemessene Behandlung finden, sei es, daß sich eine durch geschichtliche Entwicklung und örtliche Einflüsse bedingte Eigenheit des Betriebes herausgebildet hat, sei es, daß die wirtschaftlich=technischen Bedingungen für die Existenz eines Werkes, sein Werden und Vergehen, von ausschlaggebender Bedeutung war.

Verzeichnis der Quellen und der Literatur.

I. Quellen.

a) Ungedruckte.

- 1) Königlich^{es} Staatsarchiv Münster:
 Archiv der Paderborner Hofkammer (zit.: Hoff.).
 Akten des Paderborner Geheimen Rates (zit.: Geh. R.).
 Paderborner Geheime Kanzlei (zit.: Geh. Kanzlei).
 Paderborner Domkapitel. (zit.: Domkapitel).
 Paderborner Edikte (zit.: Edikte).
 Akten des Oberamts Dringenberg (zit.: A. Dringenberg).
 Akten der Herrschaft Büren (zit.: Büren).
 Kapselarchiv des Paderborner Domkapitels (zit.: ebenso).
 Archiv der neueren Zeit. Regierung Minden (zit.: A. M. B. Pad. Akt.)
- 2) Königlich^{es} Staatsarchiv Weßlar: (zit.: St. A. Weßlar).
 Preußen litt. D. 525/1500 (zit.: litt. D.).
 " " N. 171/550 (zit.: litt. N.).
 " " S. 238/661 u. 662 (zit.: litt. S.).
 " " U. 40/225 (zit.: litt. U.)
- 3) Königlich^{es} Geheimes Staatsarchiv Berlin:
 Rep. 70 Paderborn. Sect. IV Nr. 2 (zit.: Geh. St. A.)
 General-Direktorium, Salzachen XVI Nr. 22 und 32. (zit.: ebenso).
- 3) Haus- und Landesarchiv Detmold:
 Amt Schwalenberg (zit.: Detmolder Akten).
- 4) Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens
 zu Paderborn (zit.: Vereinsarchiv, Abtl. Paderborn).
- 5) Archiv der Saline Salzkotten (zit.: gewerkschaftl. Archiv).
- 6) Pfarrarchiv zu Salzkotten:
 Ph. Korte, Geschichte der Stadt Salzkotten. Manusk. (zit.: ebenso).
- 7) Sobbe, von, Geschichte der Saline Salzkotten. Manusk.
 (zit.: Gesch. d. Sal. Salzkotten).

b) Gedruckte.

Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus
 II und IV. (zit.: ebenso).
 Paderborner Landesverordnungen. Paderborn 1887.
 (zit.: ebenso).
 Schaten, Annales Paderburnenses. (zit.: Schaten).
 Westfälisches Urkundenbuch IV (Urkunden des Bistums
 Paderborn) (zit.: W. u. B. IV).

II. Literatur.

Althaus, G., Die Entwicklung der mechanischen Aufbereitung in
 den letzten hundert Jahren. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und
 Salinenwesen. Bd. 26. Berlin 1878.
 Amédée, B., Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn
 während des 17. und 18. Jahrhunderts. Diss. Münster 1909.
 Aus Westfalens Vergangenheit, Beiträge zur politischen
 Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens. Jahrgang 1. Münster 1893.

- Beck, L., Die Geschichte des Eisens. 5 Bde. Braunschweig 1894 ff.
- Benrath, H. C., Die Glasfabrikation. Braunschweig 1875.
- Bessen, G. J., Geschichte des Bistums Paderborn. 2 Bde. Paderborn 1820.
- Biermann, J., Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken. Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Verhältnisse im ehemaligen Hochstift Paderborn. Westf. Zeitschr. Bd. 58, II S. 145.
- Bloch, J., Beiträge aus Archiven des In- und Auslandes zur Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte mit Berücksichtigung des Grenzgebietes. Sonderabdruck aus den Geschichtsblättern für Waldeck und Pyrmont. Bd. 7 und 8. Mengershausen 1907/08.
- Brinkmann, R., Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meißner. N. F. Bd. XVI. Münster 1907.
- Dechen, H. von, Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche, neubearbeitet von W. Bruhn. Berlin 1906.
- Dechen, H. von, Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. Bd. II. Bonn 1884.
- Detten, G. von, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter Paderborn 1903.
- Engels, Geschichte der ehemaligen Saline zu Salzhemmendorf. Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. 22. Bonn 1881.
- Eversmann, Fr. Aug. Alex., Die Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken zwischen Lahn und Lippe. Dortmund 1804.
- Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede. Köln 1862.
- Festenberg-Pacisch, H. von, Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaues. Breslau 1890.
- Führer, F. A., Salzbergbau und Salinenkunde. Braunschweig 1900.
- Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. 2 Bde. 3. Aufl. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1906.
- Gmelin, Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues. Halle 1783.
- Gurlt, Adolf, Die Bergbau- und Hüttenkunde. Essen 1884.
- Haniel, J., Über das Auftreten und die Verbreitung des Eisenspieß in den Jura-Ablagerungen Deutschlands. Zeitschr. d. Deutschen geologischen Gesellschaft. Bd. XXVI. Berlin 1874.
- Hering, E. A., Die Kupfererzlagertstätten der Erde in geologischer, geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 45. Berlin 1897.
- Holzappel, E., Die Zechsteinformation am Ostrande des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges. Diss. Marburg 1879.
- Huyssen, Aug., Die Soolquellen des Westfälischen Kreidegebirges, ihr Vorkommen und mutmaßlicher Ursprung. Zeitschr. d. Deutschen geol. Gesellschaft. Bd. VII. Berlin 1855.
- Jnama-Sternegg, R. Th. von, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1879 ff.
- Jnama-Sternegg, R. Th. von, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien. Bd. CXI.
- Jacob, Ein arabischer Schriftsteller aus dem 10. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Berlin 1891.

- Jacobi, L. H., Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Regierungsbezirkes Arnberg. Merlohn 1857.
- Jüttner, Über die Soolquellen in dem Münsterischen Kreidebecken und den Westfälischen Steinkohlengruben. Verhandl. d. naturhist. Vereins f. Rheinland und Westfalen. Bd. 44. Bonn 1887.
- Koch-Sternfeld, von, Die deutschen, insbesondere die bayerischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter. München 1836.
- Köhsche, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft. Herausgegeben von A. Meißner. Bd. II. 1. Abschn. Leipzig 1908.
- Kraahvanger, Th., Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn. Diss. Paderborn 1904.
- Langer, J. H. S., Beitrag zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstifter Paderborn und Hildesheim. Herausgegeben von Ernst Ludwig Zintgraf. Leipzig 1789.
- Lepsius, Geologie von Deutschland und den angrenzenden Gebieten. Bd. I. Stuttgart 1887 ff.
- Leh, Karl Jos., Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Diss. Münster 1906.
- Lobmeyer, L., Die Glasindustrie, ihre Geschichte, gegenwärtige Entwicklung und Statistik. Stuttgart 1874.
- Ludorff, A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Paderborn. Münster 1899.
- Meister, A., Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kölnischen Herrschaft. Münster 1908.
- Meister, A., Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Sonderdruck: Handel, Gewerbe, Industrie und Bergwesen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dortmund 1909.
- Merian, Topographia Westfaliae.
- Midelschulte, A., Über die Deckgebirgsschichten des Ruhrkohlenbeckens und deren Wasserführung. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 50. Berlin 1902.
- Möller, J., Über das Salz. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge. Herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holzkendorff. Heft 206. Berlin 1874.
- Richter, W., Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Zeitschr. Bd. 62, II S. 163 ff.
- Roemer, Ferd., Notiz über eine merkwürdige erzführende Gangbildung im Kreidemergel bei Blankenrode unweit Stadtberge im Diemelthale. Verhandl. d. naturhist. Vereins d. preuß. Rheinlande und Westfalens. Jahrgang 7. Bonn. 1850.
- Sartori, von, Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. Augsburg 1788.
- Schlüter, Die Schichten des Teutoburger Waldes bei Altenbeken. Zeitschr. d. Deutschen geol. Gesellschaft. Bd. XVIII. Berlin 1866.
- Schmoller, G., Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. XI und XV. Leipzig 1887 und 1891.
- Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

- Sobbe, Eug. von, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedelungen in der Umgebung der Stadt Salzkotten. Westf. Zeitschr. Bd. 35, II.
- Sondermann, Franz, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meister. N. F. Heft 10. Münster 1907.
- Stille, H., Der Gebirgsbau des Teutoburger Waldes zwischen Altenbeken und Detmold. Jahrbuch der Königlich-Preussischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie für 1899. Berlin 1900.
- Vüllers, Die Eisensteinlager des Juras des südlichen Teutoburger Waldes und die dortigen bergbaulichen Verhältnisse. Berggeist (Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie). Jahrgang IV. Köln 1859.
- Vüllers, Über die Entwicklung der zum ehemaligen Fürstentum Paderborn in Beziehung gestandenen Salinen Salzkotten, Westerkotten und Salzfluten. Westf. Zeitschr. Bd. 59, II.
- Weyhmann, A., Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XVII. Metz 1905.
- Wigand, P., Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 7 Bde. Hamm und Lemgo 1825—1838.
- Wigand, P., Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Norvey. 3 Bde. Leipzig 1832.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. (zit.: Westf. Zeitschr.).

I. Hauptteil.

Die Saline Salzkotten und das Paderborner Salzwesen.

Die Saline Salzkotten, an der Westseite des Städtchens gleichen Namens gelegen, bildet das östlichste Glied in der langen Reihe von Salzstätten, die sich am Nordfuße des Haarstranges, von Königsborn an über Werl, Soest, Sassendorf in östlicher Richtung hinzieht. Sie war jahrhundertlang das einzige Salzwerk des früheren Fürstentums Paderborn¹⁾ und deshalb in den damaligen Zeiten, da sich die Territorien immer mehr wirtschaftlich selbständig zu machen und gegen die Nachbarländer abzuschießen suchten, von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfang des Betriebes wie an Zahl der beschäftigten und interessierten Personen, sowohl durch den Wert der Produktion als auch durch die Größe des Absatzgebietes, stand die Salzkottener Salzfabrikation an der Spitze der wenigen industriellen Werke, sie bildete das bedeutendste und bestorganisierteste Großunternehmen des Landes.

Im folgenden werden wir versuchen, eine Geschichte dieser bedeutamen Saline in älterer Zeit zu geben, wollen aber schon hier bemerken, daß sehr viel geschichtliches Material im Laufe der Jahrhunderte zugrunde gerichtet worden ist. Zweimal, 1340 und um 1525, wurden die Salziedehöfen samt den dort aufbewahrten Urkunden ein Raub der Flammen. Vieles ging auch 1633 bei Erstürmung und Plünderung der Stadt durch die vereinigten Schweden und Hessen verloren. Schließlich wurde noch 1761 das Sälzerarchiv von einquartierten hessischen Soldaten erbrochen und beraubt. Bemühungen, wieder in den Besitz der wertvollen Papiere und Urkunden zu gelangen, blieben erfolglos, da diese wohl inzwischen vernichtet worden waren.²⁾

¹⁾ In älterer Zeit gehörten zeitweilig auch die Salinen Westerkotten und Salzuflen zum Gebiete des Hochstifts. Diese kamen aber später in die Hände der Nachbarstaaten Kurköln und Lippe, und nur gewisse Eigentumsrechte und Jurisdiktionsbefugnisse an der ersteren verblieben bis zur Säkularisation des Fürstentums den Bischöfen von Paderborn (vgl. Büllers, Über die Entwicklung der zum ehemaligen Fürstentum Paderborn in Beziehung gestandenen Salinen Salzkotten, Westerkotten und Salzuflen. Westf. Zeitschr. Bd. 59, II S. 167 ff.).

²⁾ Sälzerprivileg Bischof Erichs vom Jahre 1526 (St. A. Wehlar, litt. S. vol. I fol. 88ff; Büllers, a. a. O. S. 186 ff.; Eugen von Sobbe, Geschichte der Saline Salzkotten S. 3. Das Manuskript befindet sich im Privatbesitze des Herrn A. v. Sobbe zu Salzkotten und wurde dem Verfasser in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.

I. Kapitel.

Das Alter der Saline Salzkotten.

Was die Saline Salzkotten noch besonders vor den anderen gewerblichen Unternehmungen des Hochstifts auszeichnete und ihr eine überragende Stellung in dessen Wirtschaftsleben einräumte, war ihr hohes Alter. Weit mehr wie ein halbes Jahrtausend hat sie auf bequeme und billige Weise die fürstbischöflichen Untertanen mit dem nötigen Salze, diesem für Menschen und Tiere gleich unersetzlichen Nahrungsmittel, versorgt. Das absolute Alter des Salzwerkes läßt sich indessen ebensowenig wie das der meisten älteren deutschen Salinen mit Bestimmtheit feststellen, da über die ersten Anfänge des Werkes jede urkundliche Nachricht fehlt. Die ältesten Urkunden stammen erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.¹⁾ Sie lassen aber schon einen größeren Umfang des Unternehmens erkennen, der seinerseits eine allmähliche Entwicklung im Laufe einer längeren Periode voraussetzen läßt. In welcher Zeit die ersten Anfänge allerdings zu suchen sind, darauf näher einzugehen, erübrigt sich bei einer Darstellung der Verhältnisse der Saline und ihrer Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert, zumal wir ja doch wahrscheinlich nur ein mutmaßliches Alter feststellen können.²⁾ Erst bei einer zusammenfassenden Gesamtgeschichte der zahlreichen westfälischen Salzwerke läßt sich vielleicht aus den wechselseitigen Beziehungen, durch Hervorhebung kulturhistorischer Momente, das Alter der westfälischen und somit auch der Salzkottener Salzindustrie mit größerer Sicherheit festsetzen. Erwähnt sei hier nur, daß es nicht angeht, das Alter der Salzkottener Saline so weit zurückzudatieren, wie das C. v. Sobbe getan hat, wenn er behauptet, daß das Dörfchen Salzkotten schon um 836 erwähnt werde.³⁾ Ein so hohes Alter des Ortsnamens, der zweifellos von dem Salzjebereibetriebe abgeleitet ist, würde notwendigerweise auf eine sehr

Die Abhandlung bietet auf 308 Seiten weniger eine geordnete Geschichte der Saline als vielmehr eine reichhaltige Sammlung chronologisch zusammengestellten urkundlichen Materials).

¹⁾ St. M. Wetzelar, litt. S. vol. II fol. 79 f.; Erhard, Regesta historiae Westfaliae, 431.

²⁾ So hat auch J. Freiburg in seiner Verfassungsgeschichte der Saline Werl (Münster 1909) für diese kein bestimmtes Alter ermitteln können, sondern mußte sich mit der Angabe begnügen, daß das Werk nicht vor der Wende des 10. Jahrhunderts entstanden sein kann (a. a. O. S. 9).

³⁾ v. Sobbe, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedelungen in der Umgegend der Stadt Salzkotten. Westf. Zeitschrift, Bd. 25, II S. 128.

alte Salzgewinnung schließen lassen. Sobbe hat sich aber mit seiner Angabe geirrt. In der „Translatio S. Liborii und S. Viti“, auf die sich der Verfasser beruft, wird mit keinem Worte der Ort Salzkotten genannt.¹⁾

Die erstere erwähnt nur die Heder, an der das spätere Salzkotten erbaut wurde. Bei der Übertragung der Gebeine des Heiligen machte der Zug an dem Flusse auf offenem Felde Halt und feierte Gottesdienst. Wenn damals schon der Ort Salzkotten an der Heder existiert hätte, würde er höchst wahrscheinlich in diesem Zusammenhang genannt sein. Die Angabe v. Sobbes, der wohl aus Schatens Annalen, die ebenfalls die Erzählung von der Übertragung der Reliquien des hl. Liborius nach Paderborn enthalten, geschöpft hat, beruht auf einer irrtümlichen Auffassung der fraglichen Stelle. Es heißt dort wörtlich: „Ab Rheno bidui itinere pervenere ad Hedraham fluvium (Hedera nunc dicitur, ortus ex fonte ad Upsprungam vicum, haud procul a Saltzcotheno oppido Salinis celebri, quod et perlabitur: Cenomannensis auctor Serenum vocat fluvium; sed idem hic fluvius, qui a Saltzcotheno oppido ad pagum Verna delatus in Luppian se exonerat.“²⁾ Wie das vorstehende Zitat dartut, scheint v. Sobbe einen erklärenden Zusatz des Annalisten nicht als solchen erkannt, sondern für eine Nachricht des Verfassers der Translatio S. Liborii gehalten zu haben.

In seiner ungedruckten Geschichte der Saline Salzkotten (S. 4) nimmt v. Sobbe als wahrscheinlich an, daß schon um das Jahr 1000 Adelige und Bürger mit Urteilen der Saline befehnt gewesen seien, und redet so wiederum einer sehr alten und zugleich schon verhältnismäßig hoch entwickelten Salzgewinnung das Wort. Gegen seine Annahme spricht aber entschieden der Reisebericht eines arabischen Berichterstatters aus dem 10. Jahrhundert, daß es außer der Salzquelle zu Soest, über deren Betrieb er ausführlich berichtet, durchaus kein Salz in der Gegend gäbe.³⁾ Wenn damals schon eine Nutzung der Solquelle zu Salzkotten ähnlich der für Soest bezeugten stattgefunden hätte, so würde ihr Vorhandensein sicher dem arabischen Reisenden, der das ganze Hellweggebiet und die Paderborner Gegend bereiste und sich im allgemeinen als ein guter Beobachter zeigt, nicht entgangen sein, besonders, da er bei seiner Reise auf

¹⁾ Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus II S. 576; IV S. 156.

²⁾ Schaten ad ann. 836.

³⁾ Jakob, Ein arabischer Berichterstatter des 10. Jahrhunderts über Soest und andere Städte S. 17.

der alten Hellwegstraße das Gebiet der späteren Stadt Salzkotten berühren mußte.

Demnach dürfte das Alter der dortigen Salzindustrie nicht über die Wende des 10. Jahrhunderts hinauf zu datieren sein. Diese berechnete Annahme schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, daß auch schon vorher von den nächsten Bewohnern der Gegend die Salzkottener Solquelle in primitiver und beschränkter Weise zur notdürftigen Bestreitung des täglichen Bedürfnisses an Salz benutzt worden ist, zumal die Lage und Beschaffenheit der Quelle, auf die wir noch an anderer Stelle zu sprechen kommen werden, sehr leicht das Augenmerk des Menschen auf sich lenken konnte. Von den Anfängen einer gewerblichen oder gar industriellen Salzherstellung kann aber bei einer solchen Nutzung noch nicht die Rede sein.

II. Kapitel.

Die Eigentumsverhältnisse an der Saline Salzkotten.

Im früheren Mittelalter war die größere Anzahl der bedeutenderen Salinen bzw. Solbrunnen Eigentum der Großgrundherren.¹⁾

Auch das Salzwerk zu Salzkotten war ehemals grundherrlicher Besitz. Das Gebiet, auf dem die spätere Saline gegründet wurde, war ursprünglich Königsgut und gehörte zeitweise zur Grafschaft Hoholt, die der Graf gleichen Namens von den deutschen Königen auf „Leibgeding“ zu Lehen erhalten hatte.²⁾ Nach dessen Tode machte Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011 auf Bitten des Bischofs Meinwerk die erledigte Grafschaft diesem und der Paderborner Kirche zum Geschenk.³⁾ Durch diese kaiserliche Gnadenbezeugung kamen die Bischöfe von Paderborn auch in den Besitz der Salzkottener Solquelle. Die deutschen Könige machten nämlich um diese Zeit noch keine Regalitätsansprüche an den Salzquellen geltend, sondern diese wurden damals noch rechtlich als Zubehör des Grund und Bodens betrachtet.⁴⁾

¹⁾ Man vgl. Schmöller, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. Bd. XV, 3 S. 18.

²⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 35, II S. 127.

³⁾ Schaten ad ann. 1011.

⁴⁾ Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgegeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Bd. CXI S. 575.

Daß die regierenden Bischöfe von Baderborn in älterer Zeit tatsächlich Eigentumsherren der Saline waren, mögen folgende urkundlichen Beweise erhärten.

An erster Stelle ist die Schenkungsurkunde Fürstbischof Bernhards I. von 1160 zu nennen, der in diesem Jahre dem von ihm gegründeten Zisterzienserkloster Hardehausen unter anderm drei Salzsiedehütten und ein Wohnhaus in Salzkotten („unam domum ad manendum et tres ad sal coquendum in Solteoten“) schenkte, eine Donatio, die sein Nachfolger, Bischof Evergijus, noch in demselben Jahre bestätigte.¹⁾ Ferner verpfändete Fürstbischof Otto 1296 ein Salzwerk (d. h. einen Salinenanteil) in Salzkotten an Wolmar v. Brenken;²⁾ 1270 verpfändete Edelherr Konrad v. Schöneberg dem Kloster Gehrden ein Salzwerk das er „de manu domini Paderbornensis in villa Saltkoten iure hereditario“ besaß.³⁾ Unter „dominus Paderbornensis“ kann zweifellos nur der Landesherr verstanden werden.

Sprechen diese Nachrichten auf der einen Seite für die Besitzrechte der Bischöfe, so beweisen sie auch gleichzeitig auf der anderen, daß sich die Fürsten ihres Eigentums schon sehr früh begeben haben. Der ursprüngliche Besitz wurde im Laufe der Zeit immer mehr zersplittert und in eine ganze Reihe von Berechtigungen aufgelöst, die auf die eine oder andere Weise, durch Geschenk, Kauf usw., in verschiedene Hände übergingen, eine Erscheinung, die übrigens durchaus nicht vereinzelt dasteht, sondern bei allen älteren Salinen beobachtet werden kann.⁴⁾

Bereits 1298 standen dem Landesherrn keine Besitzrechte mehr an dem Salzwerke in Salzkotten zu, denn in einer Urkunde Bischof Ottos von diesem Jahre heißt es: „opera salinaria, que vulgariter dicuntur Zaltwerch, dilectis nobis abbati et conventui monasterii in Herswitehusen viris religiosis ac aliis monasteriis seu personis quibuscumque singularibus attinentia, infra oppidum nostrum Zoltkoten sita.“⁵⁾ Hätte damals der Fürst noch Eigentum an der

¹⁾ Büllers, a. a. O. S. 171; Westf. Zeitschr. Bd. 35 II S. 135; Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. III, 2 S. 167; gewerkschaftliches Archiv.

²⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 14.

³⁾ W. u. B. IV 1206.

⁴⁾ Über die gemeinsamen Ursachen dieser allgemeinen Aufteilung des Salineneigentums bei den älteren Salzwerken vgl. Inama-Sternegg, Verfassungsgeschichte S. 573 f; Schmoeller, a. a. O. S. 18f.

⁵⁾ W. u. B. IV 2472.

Saline besaßen, so würde seiner sicher bei dieser Aufzählung der Salzwerkeigentümer ebenfalls Erwähnung geschehen sein.

Außer der vorgenannten Urkunde beweisen zahlreiche andere urkundliche Nachrichten, daß sowohl weltliche wie geistliche Herren, Stifter und Klöster Teilberechtigungen erworben haben. So kaufte 1256 das Kloster zu Arosen ein Salzwerk mit Siedefot („opus salis et domum, que vulgariter Soltwerich nuncupatur, cum plumbo ad hoc pertinente“) von dem Bürger Johann von Scherne zu Paderborn und dessen Erben („pro decem marcis et dimidia emptionis“);¹⁾ 1260 schenkte Dompropst Heinrich ein von dem Paderborner Stadtrichter Konrad gekauftes Salzwerk dem Kloster Marienmünster;²⁾ 1275 übergab Rudolf von Erwitte, Vogt des Stiftes Geseke, gemeinsam mit seinem Sohne dem Ritter Konrad von Etteln ein halbes Salzwerk in Salzkotten („medietatem aree sive kase salis in opido Saltkotten nobis pertinentem“).³⁾ Im Jahre 1290 schenkte derselbe Rudolf von Geseke dem Kloster Hardehausen ein weiteres Salzwerk.⁴⁾ Ebenfalls im 13. Jahrhundert erstand das Kloster Willebadeßen einen Salinenanteil in Salzkotten für 10 Mark von Suether aus Störmede, Domherrn in Paderborn.⁵⁾ 1318 erwarb Fürstbischof Theodor für 30 Mark ein Salzwerk („cum omni integritate, iuribus et pertinentiis suis universis“) für das Paderborner Domkapitel von dem dortigen Bürger Johann Tischen.⁶⁾ 1307 verkaufte der Bürger Konrad Hagedorn zu Salzkotten den vierten Teil eines Salzwerkes an das Kloster Wormeln für 3 Mark und einen Solidus. In den Besitz eines weiteren Viertels kam dasselbe Stift im Jahre 1373 durch Schenkung seitens der Brüder Rudolf und Johann von Hagen.⁷⁾ 1322 veräußerten Bertold von Büren (nobilis), die Brüder Ulrich und Friedrich von Brenken (milites), von Silkenfodt, von Hake, von Crevet, von Drewer und von Etteln (famuli) 1½ Salzwerk an das Kapitel zum Busdorf.⁸⁾ Die Brüder Reinhard und Albert von Crevet machten demselben

¹⁾ Gewerkschaftl. Arch.

²⁾ Büllers, a. a. D. S. 172; v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 137; gewerkschaftliches Archiv.

³⁾ W. u. B. IV 1389.

⁴⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 16.

⁵⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 47, II S. 120.

⁶⁾ v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 12.

⁷⁾ Ebenda u. Büllers, a. a. D. S. 173.

⁸⁾ v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 16; Büllers, a. a. D. S. 172; v. Detten, a. a. D. S. 137; gewerkschaftliches Archiv.

Kapitel 1344 resp. 1352 ein Salzwerk zum Geschenk.¹⁾ Im Jahre 1351 verkaufte der Bürger Udo in Salzkotten dem Domdechant Beringer von Dett zu Minden und dessen Bruder ein Viertel seines Salzwerkes („*quartale operis sui salinarii dicti vulgo Verdedel*“) für zwei Mark reinen Silbers. Beringer von Dett war bereits mit einem Viertel an dem fraglichen Werke beteiligt.²⁾ 1354 schenkte ein Salzkottener Bürger Hermann der dortigen Pfarrkirche ein halbes Salzwerk.³⁾ 1506 verkaufte der Herr von Canstein sein „Saltwerk binnen der Stadt tho den Saltkotten“, mit dem der dortige Bürgermeister Simon Pfennig bemeiert war, an Eort von Brenken.⁴⁾ Eine Witve von Brenken überließ 1593 ihr Erbsalzwerk dem Paderborner Rat und Landdrosten von Westphalen.⁵⁾

Die mitgeteilten urkundlichen Nachrichten dürften wohl zur Genüge dartun, in welcher Richtung sich die Eigentumsverhältnisse in älterer Zeit entwickelt haben. Zunächst scheinen die Salinenberechtigungen größtenteils in die Hände weltlicher Herren, namentlich zahlreicher Ministerialen, gekommen zu sein. Erst verhältnismäßig später traten dann auch geistliche Stiftungen in hervorragender Weise bei der Bewerbung um Salzwerksrechte auf den Plan, und „die tote Hand“ hat es verstanden, sei es durch Kauf von Adelligen und Bürgern, sei es durch fromme Zuwendungen opferwilliger Seelen, im Laufe der Zeit den Löwenanteil der Saline Salzkotten in ihren Besitz zu bringen. Denn von den 24 Anteilen, zu denen das ehemals ungleich mehr zersplitterte Eigen der Salzstätte allmählich konsolidiert war, gehörten schließlich im 18. Jahrhundert nicht weniger als 18 Anteile, also zwei Drittel des ganzes Werkes, 9 geistlichen Korporationen eigentümlich zu. Neben dem Zisterzienserkloster Hardehausen, das mit seinen sieben Anteilen stets eine dominierende Stellung unter den Eigentümern des Salzwerkes eingenommen hat, waren das Kloster Abdinghof, das Kapitel zum Buxdorf und das Jesuitenkolleg bezw. das Universitätshaus zu Paderborn mit je zwei Anteilen, die Klöster Willebadessen, Brenkhausen, Gehrden und Gaukirch sowie das Paderborner Domkapitel mit je einem Anteil eigentumsberechtigt.⁶⁾ Nicht mehr unter den Eigentümern der Saline finden wir die Klöster Volkharding-

¹⁾ Büllers, a. a. D. S. 172; v. Detten, a. a. D. S. 137.

²⁾ Geh. R. S. 63; gewerkschaftliches Archiv.

³⁾ Büllers, a. a. D. S. 174.

⁴⁾ Gewerkschaftliches Archiv.

⁵⁾ Gewerkschaftliches Archiv.

⁶⁾ A. N. B. Pab. Alt. 168 fol. 75 ff.

hausen,¹⁾ Wormeln, Krossen und das Stift Heerse, die ehemals ebenfalls an dem Eigentum der Saline beteiligt waren. Der geistliche Besitz an dem Salzwerke hat also im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren, über die wir aber nicht im einzelnen unterrichtet sind.

In weit größerem Maße wird naturgemäß bei der Lage der Verhältnisse der weltliche Privatbesitz an der Salzkottener Saline dem Wechsel unterworfen gewesen sein. Nicht nur daß in älterer Zeit, wie die schon angeführten Auszüge aus Urkunden erkennen lassen, auf seine Kosten zahlreiche Salzwerksanteile an geistliche Korporationen übergingen, auch im 17. und 18. Jahrhundert müssen noch mehrfache Verschiebungen des weltlichen Eigentums stattgefunden haben. Während nämlich Ende des 16. Jahrhunderts noch die Grafen von Waldeck, die Edelherren von Büren, die adeligen Geschlechter von Spiegel, von Brenken, von Hagen, zur Westen Mitbesitzer an dem Salzwerke waren,²⁾ gehörten 1803 nur noch der Fürst von Waldeck, die Familie von Spiegel zu Klingenberg und der Reichsgraf von Westphalen zu den Eigentümern der Saline. Von den sechs auf sie entfallenden Anteilen hatte der Graf von Westphalen allein vier zu eigen.³⁾ Außerdem brachte dieser bald darauf auch noch die Gerechtsame des Fürsten von Waldeck, die er bislang zu Lehen besessen hatte, an sich.⁴⁾

Das Eigentum am Salzwasser war zunächst nicht geschieden von dem Besitz der Salzhäuser. Mit dem Eigentum an der Brunnensole, den Siedekoten und allen Einrichtungen des Salzwerkes erwarben die Gutsherren auch das volle Benutzungsrecht. Da sie aber ihre Anteile nicht auf eigene Rechnung betreiben ließen, sondern unter gewissen Bedingungen und gegen bestimmte Abgaben anderen Unternehmern zur Ausbeute überließen, bildete sich an der Saline ein geteiltes Eigentum heraus, nämlich das sog. Obereigentum oder „dominium directum“ der Anteilsbesitzer und das Nutzungseigentum der Anteilsinhaber oder Sälzer, das „dominium utile“. Wie zahlreiche Urkunden aus dem 16. Jahrhundert und aus älterer Zeit

¹⁾ Die Salzwerke des verwüsteten Klosters Volfhardinghausen waren dem Kapitel zum Bußdorf im 16. Jahrhundert eigentümlich zugefallen (St. A. Weßlar, litt. S. vol. III fol. 167).

²⁾ St. A. Weßlar, Litt. S. vol. II fol. 256 u. 284.

³⁾ A. N. B. Bad. Alt. 168 fol. 75^{ff}.

⁴⁾ 1805 war dieser Besitzwechsel bereits eingetreten (Weh. R. S. 63).

bezeugen, gehörten auch damals noch Sole und Siedeanlagen den „domini directi“ eigentümlich zu, und den zugelassenen Benutzern wurde von ihnen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, jene in gutem Stande zu erhalten und zurückzuliefern.¹⁾ Die Ausübung des Nutzungsrechtes aber stand den Obereigentumsherren seit dem Privilegium des Fürstbischofs Erich von 1526,²⁾ der Regimentsordnung von 1528³⁾ und insbesondere auch seit den Sälzerstatuten des herzoglichen Stiftsadministrators Heinrich vom Jahre 1578⁴⁾ nicht mehr zu, sondern nur den 24 Sälzern. Im Laufe der Zeit erfuhr der Inhalt und Umfang der gutherrlichen Obereigentumsrechte eine weitere Einschränkung. Da nämlich das Nutzungsrecht der einzelnen Sälzer erblich und infolge der fortschreitenden Salinentchnik im 17. und 18. Jahrhundert große Verbesserungen und Neubauten zu einem rationelleren Betriebe des Salzwerkes erforderlich wurden,⁵⁾ gingen die neuen Anlagen, die mit großen Kosten und der landesherrlichen und teils auch gutherrlichen⁶⁾ Erlaubnis auf eigenem Grund und Boden von den Sälzern allein erbaut worden waren, naturgemäß nicht in den Besitz der „domini directi“ über, sondern waren und blieben ausschließliches Eigentum der Gewerken.

Die umfassenden technischen Verbesserungen unter Fürstbischof Wilhelm Anton (1763—1782) führten sogar zu einer Verordnung des Landesherrn, um die Sälzer noch ausdrücklich gegen Eingriffe in ihre Eigentumsrechte zu schützen.⁷⁾ Da nämlich trotz der durch Herkommen und Gesetz gleichmäßig befestigten Erbllichkeit ihres Besitzes immerhin noch die Möglichkeit vorhanden blieb, daß durch Erlöschen ihres Vertragsverhältnisses aus irgend einem Grunde (z. B. durch Aussterben) ein Salzwerksanteil an den Obereigentumsherrn zurückfallen konnte, so wurde es diesem unterjagt, sowohl die neuen Gradierwerke wie auch das alte Leckhaus in Besitz zu nehmen, bevor er nicht den Allodialerben des letzten Sälzers den Wert ersetzt hatte. Ebenso war es dem Gutsherrn nicht gestattet,

¹⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. III u. IV.

²⁾ Ebenda vol. I fol. 88 ff.

³⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 37 ff; gewerkschaftliches Archiv.

⁴⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. I fol. 110 ff.

⁵⁾ Wir werden auf diese Punkte gegebenen Ortes noch näher eingehen.

⁶⁾ Wegen der Anlage neuer gemeinsamer Siebehäuser holte Fürstbischof Wilhelm Anton 1769 durch ein Zirkular den gutherrlichen Konsens für die Sälzer ein (gewerkschaftliches Archiv).

⁷⁾ Geh. R. S. 63.

ein neues Gradierwerk anzulegen oder ungradierte Sole zu versieden, noch durften die übrigen Sälzer ihm „Lechwasser“ überlassen.

Fassen wir noch einmal kurz das Ergebnis unserer Untersuchung über die Eigentumsrechte zusammen, so können wir im allgemeinen den Grundsatz aufstellen, daß in jüngerer Zeit die Brunnensole noch einzig und allein das Objekt des „dominium directum“ bildete. Die Gutsherren hatten schließlich keine andere Befugnis mehr, als aus dem vorhandenen Salzbrunnen den 24. Teil der Sole schöpfen zu lassen.¹⁾ Für die Übertragung dieser Gerechtsame an die Salzgewerken bezog der Obereigentümer eines Anteils gewisse, teils festnormierte, teils unbestimmte Abgaben, er war also zu einem bloßen Rentenbezieher geworden.

III. Kapitel.

Die rechtliche Stellung der Sälzer.

Wie wir schon kurz erwähnten,²⁾ lag die Nutzung der Solquelle, d. h. der gesamte technische und wirtschaftliche Betrieb der Salzkottener Saline in den Händen der Sälzer, der „Salinatores“. Nur sie allein durften siedern, nur sie allein Salz verkaufen. Es war aus den ursprünglichen Sälzern eine Gruppe von Kleinunternehmern geworden, die durch die Bewirtschaftung ihres Anteiles, durch Siedung und Verkauf des gewonnenen Salzes, den Hauptgewinn aus der dortigen Salzindustrie zogen. Über sich hatten sie die „domini directi“, unter sich die eigentlichen Salinenarbeiter.

Das Rechtsverhältnis nun, in dem die Sälzer zu den Eigentümern des Salzwerkes standen, war das meierrechtliche, wie sich aus den Sälzerordnungen und aus zahlreichen erhaltenen Meierbriefen ergibt.

Schlechthin verstand man unter Meierrecht im Fürstentum Paderborn „ein, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich erbliches, dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes, dessen Eigentümer zur Forderung einer jährlichen, hauptsächlich in den herkömmlichen Naturalabgaben bestehenden Recognition berechtigt war.“³⁾

¹⁾ Geh. R. S. 63.

²⁾ Vgl. S. 197.

³⁾ Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung von M. Meister, N. F. Bd. XVI S. 27. Münster 1907. Vgl. auch Wiganb, Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corbej. 3 Bde. Leipzig 1832.

Ursprünglich auf bäuerlich grundherrliche Verhältnisse beschränkt, wurde es allmählich auch bei allgemeinen Verpachtungen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Verträge, in Anwendung gebracht. In besonderem Maße gilt dieses bezüglich der Saline Salzkotten. Die einzelnen Anteile des Werkes wurden von den Eigentümern nach Meierrecht an die Sälzer gegen eine bestimmte jährliche Abgabe und einen bei der Bemeierung zu zahlenden Weinkauf verliehen.

Die jährlichen Leistungen eines meierstättischen Werkes bestanden hauptsächlich in einer verschiedenen großen Menge „Pachtsalzes“, und zwar mußten durchschnittlich 18–24 Mollen,¹⁾ selten mehr abgeliefert werden. Dazu kam meistens noch eine gewisse, an sich wenig bedeutende jährliche Gelbabgabe von durchschnittlich 18–20 Pfennigen, die vielleicht als eine Art Grundzins von den Gebäuden entrichtet wurde.²⁾ Ungleich wichtiger war der sog. Weinkauf, dessen Erlegung bei jeder neuen Bemeierung im Paderborner Lande „als ein charakteristisches Merkmal des meierstättischen Besitzes“ angesehen wurde.³⁾ Die Höhe der von den einzelnen Sälzern zu zahlenden Summe war ganz verschieden und wurde mit der Zeit immer mehr von den Obereigentümern gesteigert. Im 18. Jahrhundert wurden Hunderte, ja Tausende von Rtl. entrichtet.⁴⁾ Oft war daher die Bemeierung nichts anderes als ein versteckter Verkauf, bei dem sich der „dominus directus“ verschiedene Rechte vorbehielt.⁵⁾ Teilweise waren die Weinkaufsgelder in dem abgelaufenen Meierbriefe festgelegt,⁶⁾ meist aber wurde ihre Höhe offen gelassen und erst durch Verhandlungen mit den Erben näher bestimmt.

Zugleich mit dem Anrecht auf die Nutzung des Salzbrunnens erwarb der meierstättische Sälzer auch das Recht, die zugehörigen Siedeanlagen zu gebrauchen. Die Bemeierung war eine Vergünstigung, der Bemeierte ging die Verpflichtung ein, die Meierstatt in gutem Stand und Besserung zu halten und besonders die Abgaben an die Gutsherren genau und pünktlich zu entrichten.

¹⁾ Mit „Molle“ bezeichnete man zu Salzkotten das dort beim Verkauf des Salzes gebräuchliche Maß. Sie faßte 2512 rheinische Kubitzoll. Das Gewicht einer Molle des grobkörnigen Salzes betrug je nach Qualität 63–70 Pfund. Die Salzkottener Molle stimmte genau mit dem Sassen-dorfer Scheffel überein (Geh. St. A. vol. I fol. 32, 337; gewerkschaftl. Archiv; Die Grafschaft Mark S. 409).

²⁾ A. N. B. Paderb. Alt. 168 fol. 75 ff.; Geh. R. S. 63.

³⁾ Brinkmann, a. a. O. S. 47.

⁴⁾ Geh. R. S. 63.

⁵⁾ Wigand, a. a. O. Bd. II S. 359.

⁶⁾ Geh. R. S. 63; St. A. Weßlar, litt. S. vol. III fol. 177.

Lange Zeit war es dem meierrechtlichen Inhaber eines Salzwerkes überlassen, dieses an andere weiter zu vermeiern, falls er es selbst nicht nutzen konnte. In diesem Falle haftete er aber selbst weiter für die genaue Entrichtung der jährlichen Pacht an den Eigentumsherrn.¹⁾ Die Folge eines solchen freien Verfügungsrechtes der Sälzer über ihre meierstädtischen Salzwerke war es, daß diese in eine ganze Reihe von kleinen und kleinsten Berechtigungen zerrißen und teils selbst an Auswärtige, die gar nicht in Salzkotten siedern durften, weitervermeiert wurden. Es gab Teilberechtigungen bis zu $\frac{1}{6}$ Teil eines Salzwerkes.²⁾ Die Aufteilung und Zerspaltung des Nutzungsrechtes an der Saline mußte einen ökonomischen Betrieb und eine gedeihliche Entwicklung des Salzwerkes hemmen und bei der Regelung der Produktion und des Absatzes zu manchen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen. Es trat infolgedessen eine Reaktion gegen die Weitervermeierung von Anteilsberechtigungen seitens der Sälzer ein, als deren Niederschlag die Bestimmung in den Sälzerordnungen von 1526 und 1578 anzusehen ist,³⁾ daß kein Sälzer siedern solle, der nicht von zwei Werken siede und seinen „gewissen gestraden Eigenthums Herrn“ habe. Damit war einer Weitervermeierung der meierstädtischen Salzwerke durch die Sälzer ein wirksamer Kiegel vorgeschoben.

Auch die Obereigentümer der Saline waren mit der Astermeierschaft nicht mehr einverstanden und suchten ihr mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und in Zukunft vorzubeugen. Das Kloster Hardehausen nahm z. B. 1575 nur unter der Bedingung eine Neuvermeierung vor, daß die Werke zuvor erst wieder konsolidiert und von dem neuen Meier nicht wieder weitergegeben würden. Gleichzeitig erhalten wir auch Aufschluß darüber, was das Kloster unter $\frac{1}{6}$ Salzwerk verstand. Es war die Berechtigung, jedes sechste Jahr das Salzwerk auf ein Jahr gebrauchen zu können.⁴⁾ Ob bei dem Mangel an weiteren Belegen aus dieser Tatsache ein allgemeiner Schluß gezogen werden darf, mag dahingestellt bleiben.

In älterer Zeit wurden die Sälzer nur auf Leibgeding, d. h. Lebenszeit bemeiert. Nach dem Tode des Bemeierten fiel sein Anteil wieder an den Eigentümer zurück. Die allgemeine Entwicklung

¹⁾ Brinkmann, a. a. O. S. 28; St. A. Weßlar, litt. S. vol. III fol. 177.

²⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. III fol. 173 ff.

³⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. I fol. 88 ff. u. 110 ff.

⁴⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. III fol. 173 ff.

der meierstättischen Verhältnisse des Landes, die eintretende Erbllichkeit der bäuerlichen Meiergüter, konnte naturgemäß nicht ohne Wirkung auf die ganz analogen Zustände bei der Saline Salzkotten bleiben; auch hier mußte das Nutzungsrecht der Sälzer allmählich erblich werden. Einen gewissen Übergang vom Leibgeding zum Erbmeierrecht bildete die schon früh weitverbreitete Sitte, einen Salzwerksanteil gleichzeitig auf mehrere Leiber oder Generationen auszutun und bei einer neuen Bemeierung die nächsten Verwandten oder Erben anderen Bewerbern vorzuziehen.¹⁾

Fürstbischof Erich sprach 1526 zum erstenmale die Erbllichkeit bei den meierstättischen Salzwerksanteilen rechtlich aus und gab dem Gewohnheitsrechte Gesetzeskraft.²⁾ Da nämlich die Sälzer die durch Brand zerstörten Werkanlagen mit vielen Kosten wieder aufbauen mußten, bestimmte der Fürst zu ihrem Besten, daß die Erben (d. h. die Eigentümer der Saline) die Meier zu Salzkotten, ihre Kinder und rechten Erben der Meierstatt nicht entsetzen, sondern ihren jährlichen Zins und den gebührlchen Weinkauf nehmen sollten. Nur der Meier, der seinen Pflichten der Guts herrschaft gegenüber nicht nachkommen würde, sollte sich selbst entsetzt haben.

Diese gesetzliche Handlung des Landesherrn, die in den späteren Sälzerordnungen seitens der Bischöfe noch wiederholt bekräftigt worden ist, beweist gleichzeitig, daß die Sälzer sich schon vorher die Erbllichkeit des „dominium utile“ durch Herkommen und Gewohnheit eressen haben müssen. Wäre dieses nicht der Fall, so könnten wir nicht verstehen, wie die Obereigentums herren sich solche tiefe einschneidenden Eingriffe in ihr Privateigentum ohne Widerspruch hätten gefallen lassen. Die Erbllichkeit muß also schon vor 1526 üblich gewesen sein, wie denn auch eine Anzahl Meierbriefe aus den weiter zurückliegenden Jahren direkt eine solche Annahme rechtfertigen, indem sie ausdrücklich den Meiern die Erbllichkeit ihres Anteils zusichern.³⁾ Doch war das Verhältnis noch schwankend und ungewiß, einem willkürlichen Verfahren bei der Bemeierung seitens der „domini directi“ sollte daher auf dem Wege der Gesetzgebung vorgebeugt werden.⁴⁾

¹⁾ St. N. Weglar, litt. S. vol. II, III u. IV; Domkapitel 143.

²⁾ Reglement von 1526.

³⁾ Meierkontrakte von 1467, 1503 und 1514 (St. N. Weglar, litt. S. vol. III fol. 177 ff.); Urkunden des Klosters Abdinghof Nr. 717a (a. 1460) u. 763c (a. 1483).

⁴⁾ Bgl. Wigand, Bd. II S. 360.

Obwohl aber die Erbllichkeit üblich und vom Landesherrn sanktioniert war, suchten gleichwohl die Obereigentümer der Saline in der Folgezeit Einschränkungen in die eingegangenen Kontrakte aufzunehmen und die Bemeierung auf einige bestimmte Leiber zu beschränken. Dieses Bestreben findet seine Erklärung in dem immer mehr aufblühenden Salzgewerbe, das einen reichlichen Gewinn abwarf. Es war natürlich, daß die Eigentümer an dem größeren Vorteil, den die Salzwerke ihren Meiern einbrachten, auch teilnehmen wollten. Deshalb suchten sie nach Möglichkeit der Erbllichkeit vorzubeugen, um ein Mittel in der Hand zu behalten, die Abgaben bei neuen Bemeierungen zu steigern. Ihre Absicht ging dabei nicht so sehr dahin, nach dem Tode des letzten Inhabers das Salzwerk für heimgesfallen zu erklären, sondern wie die Fassung der betreffenden Stellen in den Meierverträgen erkennen läßt, war eine beabsichtigte Erhöhung des Weinkaufes die einzige treibende Kraft.¹⁾

Die Erbmeierschaft der Sälzer wurde noch besonders wirksam durch den althergebrachten Sälzereid gesichert, der jedem neuankommenden Gewerken die Pflicht auferlegte, niemanden aus seiner Meierstatt „auszuwinnen“ oder bei den Guts- und Erbherren beschwerlich zu machen, keinen Sälzer ohne dessen Wissen und freien Willen seines Gewinnes heimlich oder öffentlich zu entsetzen und niemandem den Eintritt in die Gewerkschaft zu verstatten, der einen Sälzer oder eines Sälzers Kind von seinem Anteeile verdrängen wolle, es sei denn, daß sich der Meier seiner Rechte selbst entsetzt hätte.²⁾ Jeder Sälzer würde also beispielsweise gegen seinen Eid verstoßen haben, wenn er bei einer neuen Bemeierung versucht hätte, durch ein höheres Gebot an Weinkaufsgeldern den Anteil eines anderen Sälzers oder dessen Erben in seinen Besitz zu bringen, denn jemand auswinnen hieß nichts anderes, als ein Salzwerk zu erwerben, solange dessen Besitzer oder rechtmäßige Erben noch lebten und sich nicht freiwillig ihrer Rechte begeben hatten oder deren gesetzlich verlustig erklärt waren.³⁾

¹⁾ Wigand, a. a. O. S. 362; Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Gießen vom Jahre 1801 (Geh. R. S. 63); vgl. auch Brinmann, a. a. O. S. 25 ff.

²⁾ Geh. R. S. 47; v. Söbbeck, Gesch. d. Sal. Salzkotten S 40 u. 80.

³⁾ Geh. R. S. 63.

IV. Kapitel.

Das Sälzerkollegium und seine Verfassung.

Schon früh schlossen sich die Salzkottener Sälzer, dem Zuge der Zeit folgend, zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen ebenfalls genossenschaftlich zusammen und bildeten eine Innung, die später den Namen „Sälzerkollegium“ führte. Die Gleichheit der sozialen und rechtlichen Stellung, sowie die Gleichförmigkeit der Fabrikations- und Absatzverhältnisse, erleichterten das an sich schwierige Problem, die 24 Kleinbetriebe unter einen Hut zu bringen. Denn nicht nur die energische Vertretung ihrer Rechte gegenüber den Obereigentümern und den Landesherren erheischte Einigkeit und ein geschlossenes Auftreten, sondern auch eine befriedigende Regelung des ganzen komplizierten Salzwerksbetriebes konnte nur durch engeren Zusammenschluß und gegenseitige Vereinbarung erreicht werden. Die Mitgliederzahl der neuen Gewerkschaft durfte 24 nicht übersteigen, sie durfte auch nicht vermindert werden, wie noch das Sälzerprivileg von 1700 vorschreibt. Hatte vielmehr ein Gewerke mehr als ein Salzwerk, so mußte er für die übrigen seine Kinder oder seine nächsten Verwandten benennen und einschreiben lassen, ohne daß diese aber irgend ein Recht daran erwerben konnten. Der Sälzer war nicht verpflichtet, die wirkliche Verwaltung und die Ausnützung solcher anderen zugeschriebenen Salzwerke abzutreten, sondern er konnte sie zu seinem Vorteile im Namen der eingeschriebenen Verwandten oder durch Qualifizierte verwalten lassen, solange er wollte. Es machten sich also schon im Gegensatz zu den älteren Sälzerordnungen, die die Gleichheit aller Mitglieder des Kollegiums erstrebten und die Anhäufung des Besitzes in wenigen Händen zu hindern suchten, kapitalistische Tendenzen bemerkbar, die im 18. Jahrhundert weiter zur Geltung kamen und eine bedeutende Umwandlung in wirtschaftlicher Beziehung herbeiführten. Bisher war der ganze Betrieb eine Summe von Kleinunternehmungen, die auf Grund der durch die Jahrhunderte gewordenen Verfassung zu einem Gesamtunternehmen vereinigt waren und nach gemeinsamen Vorschriften arbeiteten. Jeder Salzwerksanteil hatte seinen besonderen, namentlichen Sälzer. Dies wurde im 18. Jahrhundert anders. Der Besitz konzentrierte sich immer mehr, in ungleicher Verteilung, auf einzelne vermögende Gewerke. Ein Sälzer durfte nunmehr mehrere Anteile in seiner Hand vereinen, er hatte dann auch so viele Rechte, wie er Salzwerke hatte. 1766 gab der Landesherr zu der

Neuordnung des Besitzes seine Zustimmung. Als Beweis, welchen Umfang die Konzentration des Nutzungsrechtes annahm, möge die Angabe dienen, daß 1803 Friedrich Plettenberg von drei Salzwerken, der Graf von Westphalen sogar von nicht weniger als zehn Salinenanteilen die Nutzungsgerechtfame sein eigen nannte.¹⁾

Die Innung der Sälzer erhielt von den Paderborner Fürstbischöfen die landesherrliche Bestätigung und eingehende Statuten. Diese Sälzerordnungen, in ihrer ursprünglichen Form nichts anderes als die Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes an der Saline, regelten eingehend die gesamten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Salzgewerken. Sie gestatten uns einen klaren Einblick in die äußere und innere Organisation des Sälzerkollegiums, in die Rechte und Pflichten seiner einzelnen Mitglieder.²⁾

Wer in das Kollegium eintreten, d. h. ein Sälzer werden wollte, mußte zunächst Bürger der Stadt Salzkotten sein und dort seinen Wohnsitz haben. Die Saline war also in den engen Rahmen der geschlossenen Stadtwirtschaft hineingezogen, und die Salzgewinnung zu einem ausschließlichen Gewerbe Salzkottener Bürger gemacht worden. Die Ausgaben für die Unterhaltung, Vergrößerung und Verbesserung des Werkes, das hohe Eintrittsgeld, sowie die Abgaben an die Gutsherren auf der einen Seite, die den Minderbegüterten ausschlossen, der mit der Salzgewinnung verbundene reiche Gewinn auf der anderen Seite, brachten es mit sich, daß die Sälzer die angesehensten Bürger der Stadt bildeten. Allmählich zeigten aber auch Personen, die nicht in Salzkotten wohnten, wohl aber dort Liegenschaften hatten und das Bürgerrecht erwerben konnten, das Bestreben, ebenfalls an der immer mehr aufblühenden Saline Anteil zu gewinnen. In solchen Fällen bildete sich schon im 16. Jahrhundert das Institut der sog. „Salzschreiber“ heraus.³⁾ Es sind angeeseene Bürger, die für den auswärts wohnenden Prinzipal die Verwaltung des Salzwerksanteils übernahmen. Später bekleideten auch Nichtbürger die Stellung eines Salzschreibers. Von dem Sälzerkollegium wurden verschiedentlich Schritte unternommen, der

¹⁾ A. N. 3. Pab. Alt. 168 fol. 75 ff.

²⁾ Die verschiedenen Sälzerordnungen datieren aus den Jahren 1526, 1578, 1586, 1610, 1700 u. 1766 (St. A. Weklar, litt. S. vol. I; Geh. R. 500 und S. 63; v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten; gewerkschaftliches Archiv).

³⁾ Geh. R. S. 47.

neuen Entwicklung Einhalt zu tun, doch ohne Erfolg. Da der Landesherr der neuen Einrichtung seine Zustimmung gab, konnten auch die Sälzer nicht umhin, die Salzschreiber offiziell anzuerkennen. Sie wurden allmählich fast allgemein eingeführt, und die Gewerken ließen durch sie ihre Anteile verwalten.¹⁾

So war der erste Schritt getan, das ausschließliche Recht der in Salzkotten wohnenden Bürger an der heimischen Salzerzeugung dauernd zu durchbrechen. 1700 legte Fürstbischof Hermann Werner gesetzlich fest, daß rechtmäßige und sonst qualifizierte Inhaber von Salzwerksanteilen, die aus irgend einem erheblichen Grunde in der Stadt ihren Wohnsitz nicht haben und ihre Salzwerke nicht persönlich verwalten konnten, diese durch andere beobachten und leiten lassen durften, wobei allerdings die Erlaubnis des Landesherrn eingeholt werden mußte. Erfordernis war es aber nach wie vor, daß solche Sälzer als Bürger der Stadt Salzkotten angehörten, in Person den Bürgereid geleistet hatten und weltlichen Standes waren. Ebenso durften nur Bürger, die selbst fähig waren, Sälzer zu sein, als Verwalter angestellt werden. Diese hatten nur in den wöchentlichen Versammlungen Sitz und Stimme; auf Hauptversammlungen aber, in denen die wichtigeren Beschlüsse gefaßt werden sollten, mußten die eigentlichen Sälzer selbst erscheinen.²⁾ 1766 erfuhren die Bestimmungen über die Salzwerksverwalter durch Fürstbischof Wilhelm Anton neue Abänderungen und Erweiterungen.³⁾ Als Verwalter konnten nunmehr ohne besondere Erlaubnis des Landesherrn auch Nichtbürger angestellt werden. Sie vertraten in jeder Beziehung ihre abwesenden Herren, mußten für diese den Verpflichtungen nachkommen, die auf den Anteilen ruhten, und dem Werkmeister und gesamten Kollegium auf Handschlag geloben, während der Dauer ihrer Verwaltung der Sälzerordnung genau nachzuleben. Die Verwalter hatten in Zukunft zu allen Versammlungen Zutritt, sie sollten die Interessen ihrer Herren vertreten und daher stimmberechtigt sein. Den Bürgereid mußten die Sälzer auch weiterhin ablegen.⁴⁾

1) Geh. R. S. 47.

2) Reglement von 1700.

3) Sälzerordnung von 1766.

4) Die Frage, inwiefern die neuen freiheitlichen Bestimmungen durch das Eigeninteresse des Fürsten, der selbst Mitglied des Kollegiums war und für seine Salzwerke einen Verwalter anstellen mußte, beeinflusst wurden, muß offen gelassen werden.

Zur Qualifikation als Sälzer, dieser „condicio sine qua non“¹⁾ gehörte es auch, daß derjenige, der um Aufnahme nachsuchte, ehelich geboren,²⁾ unbescholtenen Wandels und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte war. Hörige konnten nicht in das Kollegium aufgenommen werden, wohl aber wurde Freigelassenen die Aufnahme in die Gewerkschaft gestattet. Diese hatten nur ein höheres Eintrittsgeld zu entrichten.

Genauere Bestimmungen enthalten die Sälzerordnungen über die Erbfolge, denn auch der Nachweis der rechtlichen Ansprüche an ein Salzwerk zählte zu den Bedingungen der Qualifikation. Ein eigentliches Auerbenrecht gab es nicht. Waren mehrere Erben vorhanden und lag keine rechtsgültige letzte Verfügung des Entschlafenen vor, so waren alle nächsten Erben an dem Salzwerke gleichmäßig erbberechtigt. Da die Zahl der Mitglieder des Sälzerkollegiums aber nicht erhöht werden durfte, so konnte nur einer zum Salzwerke zugelassen werden, und es mußte infolgedessen eine Einigung über die Erbfolge stattfinden. Der gebräuchliche und gesetzlich festgelegte Modus hierbei war folgender: Der Salzwerksanteil bildete einen besonderen Teil der Erbschaft für sich, die anderen Güter, Renten und baren Gelder wurden auf die übrigen Erben verteilt. Der älteste Erbe war berechtigt, diese Teilung und Gegen-einadersehung der Hinterlassenschaft vorzunehmen, Recht des jüngeren aber war es, zuerst einen Anteil für sich zu wählen. Die Minderjährigen wurden von ihren Vormündern vertreten, die auch eventuell unter ihrem Eide die Verwaltung des Salzwerkes bis zur Großjährigkeit ihrer Mündel übernahmen.³⁾

Die Sälzerordnungen von 1526 und 1578 enthalten die Bestimmungen, daß eines Sälzers Sohn schon mit zwölf Jahren in das Kollegium eintreten konnte. Seit 1700 konnte der Minderjährige erst nach erreichtem 20. Lebensjahre sein Recht selbst ausüben, sich zum Salzwerke qualifizieren und unter die Sälzer aufgenommen werden.⁴⁾

Um ein Mitglied der Gewerkschaft zu werden, genügte es nicht, die nötige Qualifikation zu haben, sondern es bedurfte dazu noch einer ausdrücklichen und förmlichen Aufnahme in das Kollegium. Der Ansuchende oder, falls dieser minderjährig war, dessen Vor-

¹⁾ Gewerkschaftliches Archiv.

²⁾ Zum Beweise der ehelichen Geburt war bei der Aufnahme ein Geburts- oder Taufschein vorzulegen. Nur wenn jene außer allem Zweifel stand, sah man davon ab (gewerkschaftl. Archiv).

³⁾ Geh. R. S. 47

⁴⁾ Sälzerordnung von 1700.

mund, mußte „die Einigung in dreien Zeiten heißen“. ¹⁾ Im Laufe der Jahre, speziell im 18. Jahrhundert, wurde dieser Modus in der Praxis nicht mehr so streng beobachtet, ²⁾ sondern die erste und zweite „Abschung“ auf einmal gestattet, jedoch „*citra praeiudicium*“. Gleichzeitig setzte das versammelte Kollegium einen bestimmten Termin für die dritte „Abschung“ und die darauf folgende Aufnahme fest. ³⁾

Als weitere Vorbedingungen für die Erwerbung der Mitgliedschaft sind zu nennen: die Erlegung der Eintrittsgelder, die Ableistung des Bürgereides, die Beibringung des Originalmeierbriefes und die Verabreichung eines „*Traffaments*“.

Die Eintrittsgelder setzten sich aus verschiedenen Summen ungleichen Ursprunges zusammen und waren nicht für jeden „*neo qualificandus*“ gleich hoch. Jeder neuankommende Sälzer mußte seit alters im allgemeinen die Bank auf dem Salzhaufe mit zwölf Mark (Paderborner Währung) belegen. Eine Ausnahme wurde bei den ehelichen Söhnen und Töchtern der Sälzer gemacht. Die ersteren erlegten bei ihrer Aufnahme nur drei Pfennige (nicht, wie Büllers irrtümlich angibt ⁴⁾ fünf Pfennige). Verheiratete sich eines Sälzers Tochter an einen, der qualifiziert war und Sälzer werden wollte, so hatte dieser 6 Mark zu entrichten. Doch durfte in diesem Falle nur einmal eine geringere Belegung der Bank stattfinden. Heiratete also eines Sälzers Tochter zum zweitenmal, so mußten die gewöhnlichen 12 Mark bezahlt werden. Wollte ein Freigelassener ein Salzwerk antreten, so hatte er 30 Goldgulden zu entrichten. Von den vorgenannten Geldern erhielt das Sälzerkollegium stets nur zwei Drittel, das andere Drittel empfing der Landesherr.

Die im Laufe der Zeit gesteigerten Geldbedürfnisse führten zu einer Erhöhung des Eintrittsgeldes, die 1700 gesetzlich festgelegt wurde. ⁵⁾ Jeder neueintretende Sälzer wurde verpflichtet, außer dem althergebrachten Betrage noch besonders mit 20 Rtl. (à 21 Schillinge) zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben des Kollegiums beizutragen. Abgesehen von den eigentlichen Eintrittsgeldern mußten alle angehenden Sälzer, deren Vorfahren „das Salzhaus“ ⁶⁾

¹⁾ Sälzerordnungen von 1526 u. 1578.

²⁾ Theoretisch mußte noch 1756 die „Abschung“ dreimal besonders geschehen, wenn auch die Statuten von 1700 schon diese Bestimmung nicht mehr ausdrücklich enthalten.

³⁾ Nach zahlreichen Angaben der Sälzerprotokolle.

⁴⁾ Büllers, a. a. O. S. 176.

⁵⁾ Sälzerordnung von 1700.

⁶⁾ Mit Salzhaus wurde das gemeinsame Verwaltungsgebäude des

und die Pfannhütten“ hatten erbauen helfen, noch eine Mark, die übrigen aber, bei denen jene Voraussetzung nicht zutraf, drei Goldgulden¹⁾ eigens entrichten. In ähnlicher Weise waren diejenigen, deren Vorektern nicht an der Erbauung des „Salzpüttes“ (Salzbrunnen) mitgeholfen, noch dazu beigesteuert hatten, gehalten, außerdem noch drei Königstaler („ad 3 Rtl. 12 gr“) bei ihrem Eintritt an die Gewerkschaft abzuführen.²⁾ Im 18. Jahrhundert belief sich die Gesamtsumme der Statutengelder, in Rtl. ausgedrückt, für den Sohn eines Sälzers auf 27 Rtl. 3 Gr. 3 Pf., für andere auf 33 Rtl. 33 Gr. 6 Pf.³⁾

Der Bürgereid mußte auf dem Rathaus vor versammeltem Bürgermeister und Rat der Stadt Salzkotten geleistet und der betreffende Auszug aus dem städtischen Protokoll der Sälzerversammlung bei der Aufnahme vorgelegt werden.⁴⁾ Seit 1766,⁵⁾ da es den Sälzern gestattet wurde, den Bürgereid statt in Person auch durch einen besonderen Bevollmächtigten schwören zu lassen, sank seine Bedeutung zu einer bloßen Formalität herab.

Das Traktament, zu dem jeder „qualificandus“ bei seiner Aufnahme verpflichtet wurde, bestand in früherer Zeit aus einem näher bestimmten festlichen Gelage, während es im 18. Jahrhundert meistens in Geld gegeben wurde. Die zu zahlende Summe stellte sich dabei auf 24—30 Rtl. pro Salzwerk und wurde unter die erschienenen Sälzer, den „Protokollisten“ und den „Salzmesser“ verteilt.⁶⁾

Die feierliche Aufnahme in das Kollegium der Sälzer bei der dritten „Abschung“ geschah unter genauer Beobachtung einer Reihe

Kollegiums bezeichnet. Das kleine Haus stand an der linken Seite des Marktes und wurde erst 1870 abgebrochen (v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 51).

¹⁾ Ein Goldgulden = 1 Rtl. und 1 „Reichsloht“.

²⁾ Die erstere, 1700 in das Sälzerreglement aufgenommene Abgabe findet sich zuerst in der Regimentsordnung („Ordo regimenti Salinatorum“) vom Jahre 1528 (gewerkschaftl. Archiv und v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 37 ff). Sie war zweifellos wegen der hohen Kosten, die der Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Salinenanlagen erfordert hatte, eingeführt worden. Die zweite Leistung geht bis auf das Jahr 1554 zurück, in dem der Salzbrunnen und das Brunnenhaus mit einem Aufwande von „vierdehalb hundert“ Joachimstalern neu gebaut wurde (v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 59).

³⁾ Gewerkschaftliches Archiv.

⁴⁾ Nach Angabe der Sälzerprotokolle.

⁵⁾ Sälzerordnung von 1766.

⁶⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 38; Sälzerprotokolle.

von uralten Förmlichkeiten. Dem neu eintretenden Mitgliede wurden zunächst vom Werkmeister oder vom „Protokollisten“ die Sälzerartikel vorgelesen und ausgedeutet, bis er „wissend zu sein“ erklärte. Es erging sodann ferner an ihn die übliche Frage, ob er den zu leistenden Eidschwur in allen Stücken festiglich halten wolle. Nachdem hierauf die versammelten Sälzer noch offiziell bezeugt hatten, daß alle Vorbedingungen zur Aufnahme in ihre Reihe erfüllt seien, nahm der Werkmeister dem „qualificandus“ den althergebrachten Sälzereid ab, der im 18. Jahrhundert nicht mehr persönlich abgelegt zu werden brauchte, sondern auch von Bevollmächtigten „in animam dominorum suorum principalium corporaliter“ abgeschworen werden konnte.¹⁾ Für die treue Beobachtung seines Schwures haftete der neue Sälzer nicht nur mit allen seinen Gütern, sondern er hatte auch noch in Salzkotten wohnende Mitßälzer oder andere Bürger als Bürgen („fidei iussores“) zu stellen.²⁾ War es ihm unmöglich, solche ausfindig zu machen, so mußte von dem Landesherrn oder in dessen Abwesenheit von dem Geheimen Räte eine nähere Verordnung von Fall zu Fall eingeholt werden. Erklärte das Kollegium die geleistete Bürgschaft für ausreichend, so wies der Werkmeister endlich dem jungen Sälzer den Sitz auf der Bank des Salzhauses an. Von nun an war dieser vollberechtigtes Mitglied und durfte seinen Anteil im Rahmen der erlassenen Sälzerordnung und des bestehenden Gewohnheitsrechtes nutzen und gebrauchen. Als „Junior“, d. h. als jüngster Sälzer, hatte er dem Kollegium aufwärtig zu sein und verschiedene kleinere Dienste zu verrichten, bis der nächst ankommende Sälzer seine Stelle einnahm, doch konnte auch ein anderer Mitgewerke für ihn diese Verpflichtung übernehmen.³⁾

In gleicher Weise wie das Sälzerkollegium über die Aufnahme eines neuen Sälzers zu entscheiden hatte, stand ihm auch das Recht zu, ein Mitglied dauernd oder zeitweise auszuschließen und ihm dadurch sein Siederecht zu entziehen. Dauernde Ausschließung aus der Korporation erfolgte insbesondere bei schwerer Verletzung der

1) Protokoll vom 4. VI. 1764.

2) Die Sälzerordnung von 1700 sieht zunächst 1 oder 2 Bürgen vor, das Reglement von 1766 legt dann ihre Zahl auf 2 gesetzlich fest.

3) Der Junior hatte beispielsweise bei Prozessionen die Sälzerkerze zu tragen, eine Dienstleistung, für die er jährlich 5 Rtl. vom Kollegium bezog (Prot. vom 21. X. 1758 u. 20. III. 1775). Zu seinen Obliegenheiten gehörte es auch, die ortsanwesenden Sälzer persönlich zu der Hauptjahresversammlung einzuladen (zahlreiche Angaben der Protokolle).

Statuten, zeitweilige Suspension konnte z. B. verhängt werden, wenn ein Gewerke im Laufe des Jahres zu viel gesotten hatte oder mit der Zahlung seiner Beiträge rückständig blieb.

An der Spitze des Sälzerkollegiums und damit der ganzen Saline stand der Werkmeister, der jährlich aus der Reihe der Sälzer neu gewählt oder auch in seinem Amte bestätigt wurde.¹⁾ Er berief und leitete die verschiedenen Versammlungen, verwaltete die gemeinsame Kasse, führte den Vorsitz bei gerichtlichen Verhandlungen in Salzwerkhachen, überwachte die Ausführung der Kollegialbeschlüsse, kurz, er beaufsichtigte und leitete den gesamten Salzwerkbetrieb. Als Entgelt für seine Mühewaltung erhielt der Werkmeister fünf Wässer,²⁾ die zwar erst 1766 statutenmäßig festgelegt wurden,³⁾ aber bereits vorher üblich waren⁴⁾ und ohne Zweifel auf einen schon älteren Brauch zurückgehen.

Als weitere Organe des Kollegiums sind der „Protokollist“ und der „Salzmesser“ zu nennen, von denen jedem einzelnen, wie schon der Name sagt, die Verrichtung einer besonderen, näher abgegrenzten Tätigkeit im Salinenbetriebe oblag.

Der „Protokollist“ hatte nicht nur bei den Beratungen der Sälzer das Protokoll zu führen, sondern auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den brieflichen Verkehr mit den nicht ortsanwesenden Gewerken zu erledigen. Als „salarium“ standen ihm noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zwei Wässer zu, die aber später in Fortfall kamen und durch direkte Lohnzahlung abgelöst wurden. 1785 belief sich das jährliche Gehalt des Protokollführers auf 24 Rtl.⁵⁾ Dazu kam noch ein bestimmter Prozentsatz der Traktamentsgelder, an denen er mit den Sälzern zu gleichen Teilen partizipierte.

Besonders wichtig war die Stellung des viel beschäftigten „Salzmessers“. Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte die Saline keine berufsmäßigen Salzmesser, sondern Mitglieder des Kollegiums, die dazu eigens bereitet waren, versahen dieses Amt.⁶⁾ Seit dem 17. Jahrhundert aber, als der Betrieb des Werkes immer größer und infolgedessen der Salzverkauf weit umfangreicher geworden

¹⁾ Angaben der Sälzerprotokolle.

²⁾ Der Ausdruck „Wasser“ bezeichnete eine Pfanne voll garer Sole und bedeutete so viel wie ein fertiges Werk, eine Sud.

³⁾ Sälzerordnung von 1766.

⁴⁾ Schon 1752 wurden die „Werkmeisterwässer“ abgesotten (gewerkschaftliches Archiv).

⁵⁾ Protokoll vom 11. I. 1785.

⁶⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. III fol. 232; Geh. R. S. 47.

war, wurde ein besonderer, im gemeinsamen Dienste und Solde der Gewerkschaft stehender Salzmesser angestellt.¹⁾ Seine mannigfachen Obliegenheiten erschen wir am deutlichsten aus einer schriftlichen Instruktion vom Jahre 1766.²⁾ Der Salzmesser hatte die ortsansässigen Sälzer oder deren Bevollmächtigte und Konduktoren zu allen außerordentlichen Versammlungen einzuladen, in den Siedehäusern die notwendige Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten, daß keine Diebereien vorkamen, und daß von jedem Sälzer vorschritzmäßig und nicht zu viele Wässer gesotten wurden. Seine Hauptbeschäftigung bildete aber der Verkauf des Salzes und dessen nähere Überwachung. Nur der vereidete Salzmesser durfte das fabrizierte Salz der Ordnung nach ausmessen, sei es zum in- und ausländischen Debit, sei es zur Ablieferung des Pachtfalzes oder für den eigenen Haushalt der Sälzer. Als Bezahlung empfing er das sog. Meßgeld, das ein jeder Salzkäufer zu entrichten hatte. Dieses betrug mit Ausnahme der Kriegsjahre 1759—1764, in denen wegen der allgemeinen Münzverschlechterung und mit Rücksicht auf den geringen Absatz der Salz verdoppelt wurde, durchweg pro Moll 2 Pf., von einer halben Moll und ebenso von einem „Spind“ (= $\frac{1}{4}$ Moll) nur 1 Pf. Einen Teil der jährlichen Einnahmen an Meßgeldern, — vor dem siebenjährigen Kriege waren es 30, in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts dann 40 Rtl. —, hatte der Salzmesser zur Bestreitung der Kollegialausgaben an die Kasse der Sälzer abzuführen.³⁾ Dagegen war er an den Traktamenten mit 20—24 gr. beteiligt.⁴⁾

Die im Salzwerfbetriebe beschäftigten Arbeiter wurden teils vom Kollegium angestellt, teils standen sie in Privatdiensten der einzelnen Gewerken. Sie alle mußten seit 1578 vor versammelten Sälzern in Eid und Pflichten genommen werden.⁵⁾

Die Verwaltung und Ordnung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Saline geschah auf den verschiedenen, im Laufe eines Betriebsjahres stattfindenden Versammlungen und Zusammenkünften der Sälzer. Die jährliche Hauptversammlung oder Sälzerkur fand seit 1700 statutenmäßig am ersten Dienstag nach

¹⁾ Die Sälzerordnung von 1700 setzt in § 32 das Vorhandensein eines vereideten Salzmessers schon voraus.

²⁾ Prot. v. 5. VII. 1766.

³⁾ Edikt vom 11. IX. 1739; Prot. vom 4. X. 1760 sowie vom 12. u. 20. I. 1764; Geh. St. A. vol. II fol. 38; Hofammer VII 250a.

⁴⁾ Nach zahlreichen Angaben der Protokolle.

⁵⁾ Sälzerprotokolle und Sälzerordnung von 1578.

hl. Dreikönig statt,¹⁾ während sie in früherer Zeit nicht an einen bestimmten Termin gebunden gewesen war.²⁾ Nach altem Herkommen und Brauch wurde sie mit der Verlesung der Sälzerartifel eröffnet. Sodann wurde vom Werkmeister über die kollegialen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung abgelegt und ferner an der Hand des „registrum decretarum aquarum“ (Verzeichnis der abgefottenen Wässer) öffentlich festgestellt, ob auch niemand mehr als die erlaubte Anzahl Eude gesotten hatte. Hierauf schritten die Sälzer zur Neu- oder Wiederwahl des Werkmeisters. Der mit einfacher Majorität Gewählte empfing zum Zeichen seines Amtes Siegel und Schlüssel, übernahm auch sofort die vorhandenen Kassengelder seines Vorgängers. Da mit der Sälzerfur das neue Betriebsjahr begann, setzte das Kollegium weiterhin fest, wieviel Wässer jeder Sälzer sieden durfte, und zu welchem Preise das Salz verkauft werden sollte. Seit 1766 war auch die Lötigkeit, d. h. der Gehalt der Siedesole für das angehende Jahr noch festzulegen.³⁾ Ihren Abschluß fanden die Verhandlungen am Wahltag mit Beratungen und eventuellen Beschlüssen und Resolutionen über die verschiedensten schwebenden Fragen des Salinenbetriebes. Eine kleine Feier auf gemeinsame Kosten beschloß das Ganze.⁴⁾

Außerordentliche Versammlungen während des Jahres wurden je nach den augenblicklichen Bedürfnissen vom Werkmeister anberaumt und dienten der Regelung einer bestimmten Angelegenheit. Bei solchen „extra ordinären Conventiones“ waren seit „uralters“ Diäten hergebracht; den erschienenen Sälzern wurde ein Glas Wein angeboten oder statt dessen auch bares Geld ausbezahlt.⁵⁾ Bei den regelmäßig wöchentlich stattfindenden Zusammenkünften auf dem Salzhaufe befaßten sich die Gewerken nur mit den laufenden, weniger wichtigen Geschäften.

In die Kasse des Sälzerkollegiums flossen Abgaben und Strafgelder. Zu den ersteren zählten außer den schon erwähnten Eintrittsgeldern und der Pauschalsumme des Salzmessers noch besonders die allgemeinen Repartitionen oder Kollekten, die je nach Bedarf in verschiedener Höhe von den Sälzern beschloffen wurden

1) Sälzerordnung von 1700 u. 1766.

2) Geh. R. S. 47.

3) Reglement von 1766.

4) Nach Angaben der Sälzerprotokolle.

5) Prot. vom Jahre 1769.

und theils in bar, theils in Salzabgaben bestanden.¹⁾ Von den Straf-
geldern, zu denen auch die Überschüsse eines suspendierten Salz-
werkes gehörten,²⁾ empfing das Kollegium die Hälfte.

Einer besonderen Regelung bedurfte bei einem Unternehmen,
das sich aus Klein- und Einzelbetrieben zusammensetzte, der Sie-
dereibetrieb und der Verkauf des Salzes. Das Sieden ging im all-
gemeinen der Reihe nach, doch war es auch erlaubt, die Range³⁾
einem anderen Sälzer gegen entsprechende Vergütung zu über-
lassen oder sie mit ihm zu wechseln. Damit aber ein Sälzer nicht
unnötig auf das Sieden der anderen Gewerke zu warten brauchte,
bestimmte das Reglement von 1700, daß jeder Sälzer seine Anzahl
Wässer nach und nach versieden dürfe, wann es ihm am bequemsten
und gelegensten sei. Hatte ein Sälzer bis zum Wahltag noch nicht
seinen festgesetzten Anteil versotten, so verfielen die noch fehlenden
Wässer. Ein Nachsieden im folgenden Jahre war streng verboten.
Selbst ein bereits angefangenes, aber am Tage der Sälzerkur noch
nicht beendetes Werk durfte nicht zu Ende geführt werden, sondern
verfiel ebenfalls.

Der Verkauf des Salzes geschah gleichfalls nach einer genau
festgelegten Ordnung. Das Statut von 1700 setzt fest, daß in jedem
Jahre an der ersten Siedehütte vom Salzmeister damit der Anfang
gemacht und von jedem der beiden Sälzer 50 Mollen verkauft werden
sollen. Sodann soll bei der 7. Hütte in gleicher Weise fortgefahren
werden. Dieser Turnus erfuhr 1766 eine völlige Änderung, indem
bestimmt wurde, daß in dem neuen Betriebsjahre mit dem Verkauf
an derjenigen Siedehütte begonnen werden sollte, in der am Schlusse
des alten Jahres aufgehört worden war, und zwar sollten statt 50
nunmehr 80 Mollen der Reihe nach pro Anteil bei jeder Range
ausgemessen werden. Hatte ein Sälzer, wenn der Verkauf an ihn
kam, kein Salz vorrätig, so ging er für dieses Mal der Range ver-
lustig. Um aber Härten zu vermeiden, war es einem solchen Ge-
werke gestattet, die Range gegen entsprechende Vergütung an
einen anderen abzutreten oder sie auch mit ihm zu vertauschen.
Die zeitgemäß abgeänderte Sälzerordnung von 1766 erstrebt auch

¹⁾ Nach Angaben der Protokolle.

²⁾ Wurde ein Gewerke wegen Übertretung der Statuten von seinem
Salzwerke verwiesen, so wurde dieses auf Rechnung des Kollegiums
weiter betrieben. Die Erträgnisse verwandte man zur Zahlung der guts-
herrlichen Pacht und zur Unterhaltung des Siedehauses; die Überschüsse
aber flossen zu gleichen Teilen in die kollegiale und die landesherrliche Kasse.

³⁾ Range-Ordnung.

in dieser Hinsicht eine den bestehenden Verhältnissen angepaßte, möglichst einfache Ordnung, indem sie bestimmt, daß ein Sälzer, der nur im Besitze eines Salzwerkes ist und das erste Mal kein Salz im Vorrat hat, bei der nächsten Range doppelt so viel verkaufen darf. Ein Gewerke aber, der mehrere Salinenanteile besaß und in der einen Hütte kein Salz hatte, konnte dieses aus seinem anderen Siedehause nehmen. Desgleichen blieb es auch fernerhin gestattet, die Range des Verkaufes mit anderen zu vertauschen. Außerhalb der Ordnung durfte kein Salz ausgemessen werden, mit Ausnahme des meierstädtischen Pachtsalzes sowie desjenigen Salzes, das zur Hofhaltung des Fürsten, zur Besoldung der fürstlichen Beamten und zum eigenen Gebrauch der Sälzer bestimmt war. Dieses konnte jederzeit ausgemessen werden.¹⁾

V. Kapitel.

Gerichtbarkeit der Saline Salzkotten.

Die Saline Salzkotten besaß wie die anderen westfälischen Salzwerke²⁾ ein eigenes Salinengericht. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Kraayvanger³⁾ behauptet, daß bei Erzeßen, die im Bereiche des Werkes vorfielen, dessen Interessenten bei den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gogericht zu Salzkotten anwesend sein mußten. Nicht der Gograf, sondern die Sälzer selbst hielten Gericht in Salzwerksachen. Wann die Genossenschaft der Sälzer diese Jurisdiktionsbefugnisse erworben hat, läßt sich nicht näher bestimmen, da die älteren Urkunden, wie schon erwähnt, verloren gegangen sind.⁴⁾ Indessen kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß dem Kollegium zum besseren und freieren Betriebe der nicht unbedeutenden Saline schon in älterer Zeit das Recht zustand, in dem Bezirke des Salzwerkes vorkommende Excesse zur Bestrafung

¹⁾ Sälzerordnung von 1700 u. 1766.

²⁾ Vgl. A. Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurfürstlichen Herrschaft S. 46. Münster 1908; Meister, Die Grafschaft Mark S. 409 und 414; Freiburg a. a. O. S. 29.

³⁾ Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz im Fürstentum Paderborn S. 22. Münster 1904. Die Ansicht des Verfassers beruht auf einer irrtümlichen Wiedergabe der von ihm zitierten und benutzten Stelle in den Akten: A. N. B. Münt. Akt. Nr. 5, fol. 83, wo es ausdrücklich heißt, daß die in dem Bezirke des Salzwerkes vorkommenden Excesse von den dabei interessierten Pfännern, jedoch im Beisein des Gografen, untersucht und bestraft werden.

⁴⁾ Vgl. S. 13.

zu ziehen, um durch ein schnelles summarisches Verfahren langwierigen und umständlichen gerichtlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Die Salzstätte mit ihren Pertinenzien¹⁾ wurde in *causae minores* durch den Landesherrn von dem ordentlichen fürstlichen Gogerichte eximiert.²⁾

Zuständig war diese niedere Gerichtsbarkeit der Sälzer zunächst in allen Fällen, bei denen es sich um Übertretung der Sälzerartikelf oder andere Verfehlungen der Gewerken wie auch um Vergehen der beschäftigten Angestellten und Arbeiter im Salinenbetriebe handelte. Ferner stand dem Kollegium auch gegen dritte, dem Salzwerke an sich fernstehende Personen die strafrechtliche Verfolgung zu, falls diese Salz- und Holzdiebereien oder eines anderen der Gewerkschaft zugefügten Schadens beschuldigt wurden.³⁾ Selbst über die Juden, die doch ausdrücklich den ordentlichen Gerichten des Landesherrn unterstellt waren, beanspruchten die Sälzer bei solchen straffälligen Handlungen, die das Salzwerk betrafen, die Jurisdiktion. Die Verhandlungen fanden in Gegenwart des fürstlichen Gografen und unter Leitung des Werkmeisters auf der Pfannhütte statt.⁴⁾ Den Gerichtshof bildete die Gesamtheit der zur Versammlung erschienenen Sälzer.⁵⁾ Der Angeschuldigte wurde bei Strafe vor das Forum des Kollegiums „zitiert“ und zwar, wenn Straftaten solcher Personen in Frage kamen, die zu der Saline in keiner direkten Beziehung standen, mit Unterstützung des landesherrlichen Gogerichtes oder des Magistratsgerichtes der Stadt Salzkotten. Ähnlich wurde die Vorladung der benannten Zeugen gehandhabt, besonders wenn diese nicht sofort gutwillig erschienen,

¹⁾ Als das Sälzerkollegium 1781 die fürstliche Mühle zu Salzkotten pachtete, wurde die Jurisdiktion über diese ausdrücklich dem Gografen vorbehalten (Hoff. VII 102).

²⁾ Die folgenden Ausführungen über die Gerichtsbarkeit beruhen auf den Sälzerordnungen von 1578, 1700 u. 1766 sowie auf den Akten; Geh. R. 500, Hoff. 250a, N. N. 3. Pad. Akt. 171 u. auf Angaben der Sälzerprotokolle.

³⁾ 1798 überließ das Sälzerkollegium ausnahmsweise die Untersuchung eines außerhalb seines Jurisdiktionsbezirkes begangenen Erzeßes dem fürstlichen Gogericht, jedoch „*citra praejudicium*“ (Prot. v. 30. VI. 1798).

⁴⁾ Protokoll vom 13. und 14. IX. 1765.

⁵⁾ U. a. Prot. vom 21. III. 1759 und vom 8. I. 1763. In dem letzteren heißt es wörtlich: „seind sambtliche Hn. Sälzer mit Zuziehung hiesigen Hn. Gografen zu Bestrafung der jüngst vorgegangener Holzdiebereien anheut iterato (die Sälzer waren schon einmal in der Angelegenheit, nämlich für den 4. Januar durch den Werkmeister zusammengerufen worden, aber nicht erschienen) convotiert und erschienen“.

sondern unter Strafe geladen oder gar zwangsweise vorgeführt werden mußten. Ebenso sind die bei Salz- und Holzdiebstählen angeordneten Hausdurchsuchungen außerhalb des Salinenbezirkes durch den Bedell des Gogerichts und den Stadtdiener oder Pförtner vorgenommen worden.

Vielfach tritt als Denunziant der sog. „Fiskus Collegii“ auf, der dann auch bei den Verhandlungen die Anklage vom sachlichen, nicht rechtlichen Standpunkte vertritt. Gelegentlich wird ihm auch bei fraglichen Fällen durch Kollegialbeschluß aufgegeben, wider den Angeklagten den „gehörigen“ Beweis zu führen.¹⁾ Über seine Person geben die Akten weiter keinen Aufschluß.

Bemerkenswert ist, daß man bei verstockten Übeltätern die Prügelstrafe in Anwendung brachte, um ihnen ein Geständnis ihrer Tat, bei der es sich meistens um Diebstahl handelte, zu entlocken („pro eruenda veritate“).²⁾

Als Strafen wurden nicht nur Geldbußen verhängt, sondern es wurde auch auf Gefängnis erkannt. Außerdem hatte der Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei Übertretung der Sälzerartikel seitens der Gewerke konnte je nach der Schwere des Vergehens zeitweilige Suspension oder dauernde Verweisung vom Salzwerke verfügt und in letzterem Falle dem so Bestraften auch die Qualifikation zum Sälzer abgesprochen werden. Das gefällte Urteil wurde dem Gografen zur „Approbation und Konfirmation“ vorgelegt. Bei wichtigen und zweifelhaften Strafsachen schickte das Sälzerkollegium das Untersuchungsprotokoll nebst einem Bericht über die eventuell erkannte Strafe an den Landesherrn zur höchsten Entscheidung.³⁾ Dieser ließ dann durch die Regierung auf Grund der Akten die rechtliche Strafverfügung ergehen.

Dem Landesherrn als Oberverkeimeister und nächster und höchster Berufungsinstanz für das niedere Salinengericht der Sälzer stand das Recht zu, die verhängten Strafen abzuändern und namentlich die Entfernung vom Salzwerke aus besonderer Gnadenbezeugung in eine entsprechende Geldstrafe umzuwandeln.

Von allen Strafgeldern empfing der Fürst die Hälfte. Diese landesherrliche Berechtigung war auch wohl in erster Linie der Grund, weshalb der Gograf zu den gerichtlichen Verhandlungen auf dem Salzhaufe hinzugezogen werden mußte.⁴⁾

¹⁾ Prot. vom 21. III. 1759.

²⁾ Prot. vom 2. X. 1763.

³⁾ Hoff. VII 250a; Geh. R. 500; Prot. vom 6. XII. 1763.

⁴⁾ § 40 der Sälzerordnung von 1700 und § 44 derjenigen von 1766,

VI. Kapitel.

Die Gerechtsame des Landesherrn.

Verschiedentlich haben wir bisher Gelegenheit genommen, einzelne Rechte der Bischöfe an der Salzkottener Saline zu streifen. Um aber ein übersichtliches Bild der landesherrlichen Gerechtsame im Laufe der Jahrhunderte zu gewinnen, ist es notwendig, sie im Zusammenhange und in ihrer Entwicklung näher kennen zu lernen.

Nachdem die Paderborner Fürstbischöfe ihr ursprüngliches Eigentum an dem Salzwerke aus den Händen gegeben hatten,¹⁾ haben sie in der Folgezeit verschiedene Versuche gemacht, wieder in größerem Maße Anteil an der Salzproduktion des Landes zu gewinnen. Zunächst suchten sie dieses Ziel durch Anlage eines neuen Salzwerkes zu erreichen. Den ersten Schritt in dieser Richtung unternahm Bischof Otto, mußte aber auf Grund der vom Kloster Hardehausen hiergegen eingelegten Beschwerde wieder von seinem Unternehmen abstehen und 1298 für sich und seine Nachfolger die landesherrliche Verpflichtung eingehen, daß in Zukunft kein zweites Werk in der Stadt Salzkotten erbaut werden dürfe („*Nolentes insuper, ne aliquod opus de caetero exceptis operibus supradictis in dicto oppido construatur*“).²⁾

Den gleichen Mißerfolg hatte Fürstbischof Theodor II., der wenige Jahre später ebenfalls versuchte, in der Stadt neben der alten eine neue Saline einzurichten. 1316 sah er sich aber gezwungen, das neue Werk „*cum omni iuris, possessionis, proprietatis et utilitatis plenitudine et integritate pacifice in perpetuum possidendum*“ an das durch die Neuanlage geschädigte Kloster Hardehausen abzutreten.³⁾

Einen abermaligen und letzten Versuch unternahm schließlich noch mehrere Jahrhunderte später Theodor von Fürstenberg. Unter dem Vorwande, dem im Hochstift herrschenden Salzangel zu steuern, ließ er 1589 auf dem sog. Sültspoid⁴⁾ mit dem Bau neuer Sa-

die von der Salinengerichtsbarkeit handeln, enthalten nicht die Forderung, daß der Vogt zu den Verhandlungen hinzugezogen werden muß, sondern jene wird erst in Verbindung mit den Bestimmungen über die Verwendung der Strafgebel (§ 44 bezw. 47) aufgestellt.

¹⁾ Vgl. S. 17 ff.

²⁾ St. N. Wehlar, litt. S. vol. I fol. 82.

³⁾ St. N. Wehlar, litt. S. vol. I fol. 82.

⁴⁾ Mit „Sültspoid“ bezeichnet man noch heute ein versumpftes Gebiet am rechten Ufer der Heder, etwa ½ km südlich der Stadt Salzkotten,

linenanlagen beginnen und berief sich dabei nicht nur auf die Regalität der Solquellen, sondern beanspruchte auch als Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die salzhaltigen Quellen hervorsprudelten, das Recht ihrer Ausbeute.¹⁾ Ohne Zweifel hat der reiche Gewinn, den die Salzfabrikation abwarf, ihn zu seinem Unternehmen veranlaßt, denn der angebliche Salzmannel war nicht vorhanden.²⁾ Die fürstlichen Pläne ließen sich aber nicht mehr verwirklichen, denn ihrer Ausführung standen die einmal fixierten Privateigentumsrechte der Sälzer zu Salzkotten im Wege, die sich durch das neue Werk aufs schwerste in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sahen. Da der Landesherr ihrer Eingabe und Bitte, den Bau einzustellen, kein Gehör schenkte, wandten sie sich zur Wahrung ihrer Rechte an das Reichskammergericht in Speyer und erwirkten auch in der Tat ein Mandat, durch das dem Fürsten alle weiteren Arbeiten bei schwerer Strafe verboten wurden. Der Prozeß selbst nahm seinen Fortgang und wurde erst 1610 durch einen Vergleich aus der Welt geschafft. Der Bischof, der sich von einer längeren Fortführung des Rechtsstreites wenig Erfolg versprach, fand sich in diesem Jahre bereit, den ausgeworfenen Solbrunnen und die begonnenen Salinenanlagen gegen eine Entschädigungssumme von 500 Goldgulden an das Sälzerkollegium zur freien Verfügung abzutreten. Gleichzeitig erfuhren die Rechte der Sälzer eine neue

auf dem sehr viele schwache Solquellen entspringen. Wie schon der Name andeutet, sind diese salzhaltigen Quellen einstmalig zur Salzgewinnung benutzt worden. 1592 wurden auch direkte Spuren einer alten Salinenanlage gefunden, ein mit Holz verkleideter Solbrunnen und nahe bei diesem die Fundamente von drei Feuerstätten nebst Asche, Blei usw. Ein Weg von Salzkotten über Vielsen zum „Sültsoid“ führt heute noch im Volke die Bezeichnung „Kottenweg“. Alle weiteren zuverlässigen Nachrichten von dieser alten Stätte der Salzerzeugung auf dem „Sültsoid“ fehlen vollständig. Verschiedene Ansichten, die namentlich v. S o b b e noch über das Werk äußert, sind Hypothesen und beruhen auf Vermutungen und Kombinationen, sowie auf unbewiesenen und von der Gegenpartei angegriffenen und teils widerlegten Behauptungen der Salzkottener Sälzer aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, da sie ihre Rechte beim Reichskammergericht gegen den Landesherrn zu verteidigen hatten. (v. S o b b e, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedlungen in der Umgebung der Stadt Salzkotten. Westf. Zeitschr. Bd. 35, II S. 134 ff.; ders. Geschichte der Sal. Salzkotten S. 5 f. und 87 ff.; Büllers, a. a. O. S. 183; Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Bd. I S. 240; Korte, Geschichte der Stadt Salzkotten; St. A. Weßlar, litt. S. vol. I–IV).

¹⁾ W i g a n d, a. a. O. S. 360; St. A. Weßlar, litt. S. vol. I fol. 54.

²⁾ Ebenda vol. III fol. 232.

bedeutungsvolle Erweiterung, indem ihre rechtlichen Ansprüche an alle Solquellen in der Salzkottener Gegend von Theodor von Fürstenberg anerkannt und dauernd festgelegt wurden.¹⁾ Damit haben sich die Landesherren für immer der Möglichkeit begeben, ihr Regalrecht an den Solquellen auszuüben, denn nur die Salzkottener Gemarkung kam allein für die Salzgewinnung im Hochstift Paderborn in Betracht.

Die Gerechtsame der Fürstbischöfe an der Saline bestanden, wie es schon seit langem gewesen, so auch in Zukunft nur noch in Ansprüchen rechtlicher und pekuniärer Natur. Als Landesherren und in ihrer Qualität als „Oberwerkmeister“ hatten sie die oberste Polizeiaufsicht und Jurisdiktion.²⁾ Kraft dieser Rechte bestimmten sie die Verfassung des Sälzerkollegiums und regelten den wirtschaftlichen Betrieb des Salzwerkes durch Erlass der Sälzerordnungen oder Sälzerreglements, die auf Bitten der Gewerkschaft erteilt und von dem Gografen zu Salzkotten auf dem Rathause vor versammelten Sälzern publiziert wurden.³⁾ Ein dauerndes offizielles Aufsichtsrecht über die Beobachtung der gegebenen Ordnung, wie Büllers annimmt,⁴⁾ ist nirgends ersichtlich. Ein solches dürfte dem Gografen auch kaum, wenigstens nicht in jüngerer Zeit, zugestanden haben, da doch das Sälzerkollegium auf Grund der erhaltenen Privilegien das Recht hatte, die Übertreter der geltenden Statuten selbst zur Verantwortung zu ziehen.⁵⁾

In den Sälzerordnungen waren auch die fürstlichen Gerechtsame gesetzlich niedergelegt, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Revenüen, die der Landesherr von der Salzproduktion bezog. Diese Einnahmen hatten teils einen beständigen, teils einen unbeständigen Charakter.

Seit alter Zeit erhielt der Landesfürst von jedem Eude 5 Pfennige, Salzzoll genannt.⁶⁾ Die Natur dieser älteren Abgabe läßt sich nicht bestimmen; es muß dahingestellt bleiben, ob es ursprünglich ein wirklicher Zehnt oder eine Steuer war.⁷⁾ Unter dem Scheine dieser hergebrachten 5 Pfennige versuchte der Administrator des

1) Geh. R. 500.

2) Geh. St. N. vol. I fol. 18.

3) Geh. R. 500.

4) Büllers, a. a. O. S. 175.

5) Vgl. S. 38 ff.

6) St. N. Weßlar, litt. S. vol. I.

7) Wigand, a. a. O. S. 360.

Hochstifts Paderborn, Kurfürst Salentin¹⁾ von Köln, den Sälzern den Zehnten aufzuerlegen, um seine Einkünfte von der inländischen Salzindustrie zu erhöhen, stieß aber naturgemäß auf den heftigsten Widerstand der Gewerke. Der ausgebrochene Streit wurde 1578 von dem Nachfolger des Fürsten, dem Stiftsadministrator Erzbischof Heinrich, durch einen Vertrag beigelegt. Statt der bisherigen 5 Pfennige sollten die Sälzer in Zukunft von jedem Sude 1 Mark (Paderborner Währung) „als erbliche Geldrente“ an den Landesherrn entrichten. Außerdem sollte es diesem gestattet sein, mit seinem Holze jährlich das zur Hofhaltung nötige Salz zu Salzkotten in den Pfannen der Sälzer kochen zu lassen. Der Fürstbischof seinerseits leistete auf die Forderung des Salzzehnten Verzicht und versprach, daß die Sälzer künftig in keiner Weise weiter beschwert werden und daß besonders Neuerungen irgend welcher Art am Salzwerke nicht gestattet sein sollten.²⁾ Schon 1610 erfuhr die Bestimmung wegen der Zahlung der 1 Mark von jedem Sude eine neue Regelung, um allen Mißhelligkeiten bei der Berechnung vorzubeugen. Es wurde eine fixierte Abgabe von 72 Mark oder 41 Rtl. 3 Schillingen³⁾ festgesetzt, die von dem Sälzerkollegium jährlich zu Ostern an den Landesherrn fernerhin entrichtet werden sollte. Das Anrecht des Fürsten auf das zur Hofhaltung jährlich notwendige Salzquantum blieb auch weiterhin bestehen. Als Äquivalent billigte Fürstbischof Theodor den Sälzern ausdrücklich die Zollfreiheit des in- und ausländischen Salzhandels zu.⁴⁾

Neben den 72 Mark bildete der seit 1655 für die Erteilung des Salzmonopols jährlich bezahlte Betrag von 1 Rtl. 15 Schillingen eine beständige, wenn auch an sich unbedeutende Einnahme. Dieses Konzessionsgeld wurde regelmäßig bis 1803 von dem Sälzerkollegium entrichtet, obwohl das Alleinverkaufsrecht schon längst im Jahre 1789 suspendiert worden war.⁵⁾

¹⁾ Salentin regierte als Administrator des Stifts Paderborn von 1574—77.

²⁾ Sälzerordnung von 1578 (St. N. Wehlar, litt. S. vol. I fol. 110 ff).

³⁾ Eine Mark = 12/20 Rtl. (Geh. St. N. vol. I fol. 18). Büllers Umrechnung (a. a. O. S. 177) der 72 Mark in 2160 M. heutiger Reichswährung ist demnach viel zu hoch gegriffen. Vgl. J. Weingärtner, Die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn. Münster 1882.

⁴⁾ Vergleichsurkunde vom. 12. IX. 1610.

⁵⁾ Geh. St. N. vol. I fol. 144 u. 152.

Eine weitere dauernde Jahresabgabe von 12 Schillingen bezog der Landesherr seit dem Jahre 1658 für die Konzession zur Anlage der ersten Gradierung.¹⁾

Aus dem Rechte der Bischöfe, das für die Hofhaltung erforderliche Salz in Salzkotten sieden zu lassen, entwickelte sich ein Anrecht der Landesherren auf jährlich 5 Wässer. 1766 wurde die neue Berechtigung, die aber schon vorher in dieser Form bestanden hatte,²⁾ in die erneuerte und verbesserte Sälzerordnung aufgenommen. Das zum Versieden nötige Holz mußten seit altersher die Delbrücker nach Salzkotten liefern.³⁾ Bis zu den großen Reformen unter Fürstbischof Wilhelm Anton scheinen die fürstlichen Wässer verpachtet, dann aber auf eigene Rechnung versotten worden zu sein.⁴⁾ Früher durfte das landesherrliche Salz nur aus der rohen Brunnensole gewonnen werden. Seit 1765 übernahm das Sälzerkollegium das Gradieren der benötigten Sole, wogegen der Fürst den Sälzern gestattete, das Gefälle der Feder zum Betriebe der Gradierwerke auszunutzen.⁵⁾ Das Abfieden der bischöflichen Wässer geschah in den Kollegialpfannen, die das Kollegium, so wie es die Reihe mit sich brachte, unentgeltlich hergab. Ein Teil des gewonnenen Salzes fand Verwendung für die Hofhaltung und zur Befoldung verschiedener Beamten, der Überschuß wurde nach der vorgeschriebenen Ränge verkauft. 1780 belief sich der Ertrag der 5 Sude, ohne Abzug der Unkosten, auf über 300 Rtl.⁶⁾ Von 1796 bis 1801 brachten sie durchschnittlich pro Jahr 708 $\frac{3}{4}$ Mollen ein, im Durchschnittswerte

1) v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 193; Geh. St. A. vol. I. fol. 35.

2) Hoff. VII, 252; Domkapitel 142.

3) v. D e t t e n, a. a. O. S. 142; Westf. Zeitschr. Bd. 19, S. 201. Als die anderen Naturalleistungen der Delbrücker in eine Geldrente umgewandelt wurden (1516), blieben die Holzfuhrten nach der Saline bestehen (Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 18). Die Bezahlung des Holzes wurde ihnen aber später erlassen, da sie bei der benötigten Menge zu drückend gewesen wäre. Mußten doch die Delbrücker um die Wende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als 63 vierspännige Fuder anfahren. Die erhaltene Bezahlung hatte im Laufe der Jahre mit der allgemeinen Wertsteigerung des Holzes keinen gleichen Schritt gehalten, sondern eher eine Verminderung erfahren. Denn 1763 waren ihnen 1 Rtl. 9 mgr. pro Fuder bezahlt worden, 1802 empfingen sie aber nur 1 Rtl. 6 mgr., obwohl damals ein Fuder des schlechtesten Holzes schon 1 Rtlr. 20 mgr. kostete. (Geh. St. A. vol. I fol. 36.)

4) Hoff. VII 252; Domkapitel 142; Geh. St. A. vol. I fol. 36. 1757 brachte die Verpachtung eine jährliche Einnahme von 70 Rtl.

5) Hoff. VII 102.

6) Ebenda.

von 504 Rtl. 14 mgr. 6 Pf. Von den 708 $\frac{3}{4}$ Mollen wurden durchweg nur 103 Mollen, incl. 60 $\frac{1}{2}$ Mollen Deputatsalz für die Beamten, an die fürstliche Küche jährlich abgeliefert.¹⁾ Der Ertrag der 5 Fürstengewässer hing im allgemeinen von einem guten Siedelote und einem hohen Salzpreise ab.

Zu den unbeständigen Einnahmen des Landesherrn zählten ferner die Strafgeelder, von denen er die Hälfte zu genießen hatte, und der dritte Teil der althergebrachten Eintrittsgelder neu aufgenommener Sälzer. Im allgemeinen wird ihr Ertrag nicht allzu hoch anzuschlagen sein, denn in den schon genannten Jahren 1796 bis 1801 betrugen diese Einkünfte beispielsweise im Durchschnitt jährlich nur 30 mgr. $\frac{1}{2}$ Pf.²⁾

Eine zeitweilige Einnahmequelle für den Bischof bildete schließlich noch zur Zeit des Salzmonopols der Salzkottener Saline die Verpachtung des Handels mit ausländischem Salze in den Ämtern Beverungen und Herstelle von 1739 bis 1778, die jährlich 15—40 Rtl. einbrachte.³⁾

Im Anschluß an die Einnahmen des Landesherrn mögen noch einige anderweitige Verpflichtungen Erwähnung finden, die auf dem Salzwerke ruhten.

Zunächst wurden die Sälzer zu den öffentlichen Lasten des Fürstentums herangezogen. So mußten sie z. B. nach dem Edikt vom 7. Febr. 1760 von jeder Salzpfanne als Rauchschatz 1 Rtl. erlegen, ein Betrag, der am 3. April d. J. auf 2 Rtl. erhöht wurde.⁴⁾ Um 1800 erreichten die jährlichen Schatzungen von allen 24 Anteilen der Saline die ansehnliche Höhe von 320 Rtl.,⁵⁾ wobei das ganze Werk mit 21 280 Rtl. in der städtischen Schatzmatrikel veranschlagt war.⁶⁾ Ferner spendete das Sälzerkollegium nach altem Brauche jährlich 12 Scheffel Roggen für die Armen.⁷⁾ Im 18. Jahrhundert besaß des weiteren die Stadt Salzkotten ebenso wie der Landesherr ein Anrecht auf jährlich 5 Wässer. Wann und wie diese Berechtigung erworben wurde, läßt sich nicht bestimmen. Die 5 städtischen Wässer

¹⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 36.

²⁾ Ebenda fol. 88.

³⁾ Hoff. VI, 191 u. 193.

⁴⁾ Pad. Edikte.

⁵⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 80.

⁶⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 250.

⁷⁾ Prot. v. 26. V. 1757.

⁸⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 182.

wurden bis 1778 infl. verpachtet, dann aber übernahm die Stadt sie in eigene Verwaltung. Verwalter oder Administrator war der Bürgermeister. Früher mußten sie ebenso wie die fürstlichen Sude aus dem Brunnen gesotten werden, seit 1752 übernahm das Sälzerkollegium die Gradierung, „um die gute Freundschaft mit der Stadt zu erhalten“ und etwaigen Einsprüchen und Behinderungen seitens jener bei Neuanlagen an der Saline, insbesondere bei Erbauung eines neuen Kunstwerkes vorzubeugen.¹⁾ Zur Zeit, als die städtischen Wässer in Pacht gegeben waren, und nur rohe ungradierte Sole versotten wurde, brachten sie der Stadt jährlich 40–50 Rtl. ein. Durch die Gradierung und infolge der Selbstverwaltung stiegen die Einnahmen ganz bedeutend. 1779 betrug der Reinertrag 220 Rtl. 31 gr. 3½ Pf., während die Unkosten sich auf 84 Rtl. 27 gr. beliefen.²⁾ 1803 wurden die Einnahmen der Stadt Salzkotten aus der ihr zustehenden Salinenberechtigung in dem städtischen Etat mit 650 Rtl. veranschlagt.³⁾

Eine alte Verpflichtung hatte das Sälzerkollegium schließlich noch gegenüber dem zeitigen Domkämmerer zu Paderborn.⁴⁾ Von dem Salz, das von den Sälzern nach Paderborn auf den Markt zum Verkauf gebracht oder geschickt wurde, mußte eine gewisse Salzabgabe an den Domkämmerer entrichtet werden. Diese hergebrachte Gerechtigkeit führte zu längeren Streitigkeiten, die 1525 durch einen Vergleich dahin beigelegt wurden, daß die Sälzer künftig jeden zweiten Samstag eine Karre Salz in der Stadt Paderborn auf dem Markte feilbieten dürften und wollten und davon dem Domkämmerer „ehne lopen soltes“ geben sollten. Schon bald entstanden aber wegen dieser Abgabe neue Mißverständnisse. Der Domkämmerer beanspruchte die 14tägige Salzleistung als eine dauernde, regelmäßig ihm zustehende Einnahme, während das Sälzerkollegium die Abgabe nur dann entrichten wollte, so oft von ihm Salz nach Paderborn zum Verkauf gebracht würde. Auch jetzt fand eine Einigung auf gültlichem Wege statt. Die Sälzer verstanden sich 1542 an Stelle der alten strittigen Verpflichtung zu einer jährlichen Lieferung von 8 Mollen Salz, wohingegen sie in Zukunft den freien und unbehin-

¹⁾ Prot. vom 11. I. 1752.

²⁾ Hoff. VII 102.

³⁾ A. N. B. Münstersche Alt. Nr. 5, fol. 332.

⁴⁾ Die folgende Darstellung beruht auf den Akten: Kapselarchiv des Paderb. Domkapitels, Kapsel XXVIII, 1–3 u. Domkapitel Nr. 143.

derthen Salzverkauf in Paderborn ausüben durften, wann es ihnen beliebte. Diese Berechtigung des Domkämmerers bestand noch im 18. Jahrhundert.¹⁾

VII. Kapitel.

Die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Saline Salzkotten.

Die Saline Salzkotten benutzte von altersher bis in die neuere Zeit hinein nur einen einzigen, 6 Meter tiefen Solbrunnen im Westen der Stadt, nahe an der in süd-nördlicher Richtung vorbeifließenden Heder.²⁾ Die Sole führt außerordentlich viel ockerhaltige, mineralische Bestandteile mit sich, so daß sich im Laufe der Jahrtausende, seit denen die Salzquelle den Turonen Plänermergeln entquillt, ein größeres ockriges Tuffkalksteinlager durch die überfließende Sole gebildet hat, das als kleiner, aber von der flachen Umgebung sich merklich abhebender Hügel aus den alluvialen Schichten emporragt. Inmitten dieser Kalktuffablagerungen liegt der seit alter Zeit gebrauchte Brunnenschacht, in dem die Sole ca. 4 Meter unter Tage aus 4 bis 5 kleinen Quellen hervortritt.³⁾

Die frühere Ansicht,⁴⁾ daß diese Quellen ebenso wie die übrigen Solquellen am Nordabhange des Haarstranges ihren Salzgehalt einer durch die atmosphärischen Wasser bedingten Auslaugung des

¹⁾ Domkapitel Nr. 143.

²⁾ Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind bei Salzkotten mehrere erfolgreiche Bohrungen vorgenommen und neue Solquellen von 5 bis 6½ % Salzgehalt erschlossen worden. Gleichwohl bildete auch fürderhin der alte Solbrunnen die Grundlage des dortigen Salinenbetriebes. Vgl. J ü t t n e r, Über die Solquellen in dem Münsterischen Kreidebecken und den Westfälischen Steinkohlengruben. Verhandl. des naturhistorischen Vereins für Rheinland und Westfalen Bd. 44, Bonn 1887.

³⁾ H u y s s e n, Die Solquellen des Westfälischen Kreidegebirges, ihr Vorkommen und mutmaßlicher Ursprung. Zeitschr. d. Deutsch. geol. Gesellschaft, Bd. VII S. 207. Berlin 1855; v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 1 f.; v. R o c h - S t e r n f e l d, Die deutschen, insbesondere die bairischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter S. 61. München 1836.

⁴⁾ Diese Ansicht ist in neuerer Zeit noch besonders vertreten worden von F. M. F ü h r e r, Salzbergbau und Salinenkunde S. 69. Braunschweig 1900 u. W. B r u h n s in seiner Neubearbeitung des von v. D e c h e n 1873 herausgegebenen Werkes: Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche. S. 594 u. 621. Berlin 1906.

mit Salz imprägnierten Kreidemergels verdankten, ist heute hinfällig geworden, da insbesondere die chemische Analyse den Beweis erbracht hat, daß die westfälischen Solquellen auch solche Salze enthalten, die während der Kreidezeit überhaupt nicht zur Ablagerung gekommen sind.¹⁾ Es muß demnach als feststehende Tatsache betrachtet werden, daß die salzhaltigen Quellen Westfalens nicht in den Mergelschichten der oberen Kreide ihr Nährgebiet haben können, sondern als das Auslaugungsprodukt von Steinsalzlagerstätten älterer Formationen, namentlich der Trias, anzusehen sind. Denn die Schichten dieses wichtigsten salzführenden Gebirges unterlagern nicht nur am Nordost- und Oststrande, sondern, wie die neueren bergbaulichen Aufschlüsse ergeben haben, auch im Inneren des Westfälischen Flachlandbusens dem Pläner, sie bilden hier ein Mittelglied zwischen der älteren Steinkohlen- und der jüngeren Kreideformation. Der hohe Gehalt an freier Kohlensäure, der allen Solquellen im östlichen Teile der Kreidebucht von Münster eigentümlich ist und sie wesentlich von den salzhaltigen Quellen im Westen derselben unterscheidet, scheint des weiteren darauf hinzudeuten, daß jene, also auch die Salzquellen zu Salzkotten, ihren Hauptzufluß aus dem der Trias angehörenden Hügellande am Ostfuße des südlichen Teutoburger Waldes erhalten.²⁾

Wie die Erfahrung lehrt, ist die Salzkottener Sole in jeder Beziehung periodisch veränderlich, dem Einfluß der Witterung unterworfen und nicht, wie Büllers annimmt,³⁾ „ziemlich konstant“ gewesen. Der Salzgehalt wurde beeinflusst von dem Wechsel der Niederschläge. Bei nasser Witterung war die Lötigkeit stets wesentlich höher als während der trockenen Jahreszeit.⁴⁾ Durchschnittlich

¹⁾ Meister, Die Grafschaft Mark S. 408. Dortmund 1909.

²⁾ Middelschulte, Über die Deckgebirgsschichten des Ruhrkohlenbeckens und deren Wasserführung. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. Bd. 50, S. 320 ff. Berlin 1902; vgl. auch P o m m e r, Kohlensäure führende Solquellen im Schachte Robert der Beche de Wendel bei Hamm in Westfalen, in derselben Zeitschrift Bd. 51, B 8. S. 375 ff. Berlin 1903; F. M ö l l e r, Über das Salz. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow u. Fr. v. Holtendorff, Heft 206 S. 24. Berlin 1874; F ü t t n e r, a. a. D. und H u y s s e n, a. a. D.; S i m m e r s b a c h, Kalisalz und Petroleum im Becken von Münster in Westfalen. Berg- u. Hüttenmännische Zeitung, Bd. 56 S. 243.

³⁾ Büllers, a. a. D. S. 169.

⁴⁾ L a n g e r, Beitrag zu einer mineralogischen Geschichte der Hochpfister Paderborn und Hildesheim S. 30. Leipzig 1789; H u y s s e n,

schwankte der Gehalt an Salz zwischen 5 bis 7 Lot und sank in sehr niederschlagsarmen Jahren, bei langanhaltender Dürre, bis auf 4, ja sogar bis auf $3\frac{1}{2}$ Lot.¹⁾

Die Temperatur der Quelle, die ebenfalls nicht konstant ist, wurde im Mittel mit 15 Grad R. gemessen.²⁾ Außerordentlichen Schwankungen, wie kaum bei einer der anderen westfälischen Solen, ist ihre Ergiebigkeit ausgesetzt gewesen.³⁾ Bei nassem Wetter floß die Sole stärker aus als in relativ trockenen Zeiten, und zwar betrug der Ausfluß je nach der Wetterlage 3—10 Abf. in der Minute.⁴⁾ Dementsprechend war auch der Solstand in dem Brunnen verschieden, dieser hielt „zu Zeiten 5, 6, 7 auch wohl 8 Fuß“. ⁵⁾ Die ausfließende Sole genügte im allgemeinen vollständig für den Betrieb der Saline, und nur in sehr regenarmen Jahren machte sich zeitweilig Mangel an genügender Sole bemerkbar, hauptsächlich deshalb, weil es den Sälzern an ausreichenden Sammelbecken zur Aufnahme der gradierten Sole für eine längere Betriebszeit fehlte.⁶⁾ In solchen Fällen war es erforderlich, mit Handpumpen die benötigte Sole zu gewinnen.⁷⁾

Diese wurde in älterer Zeit auf allen Salinen direkt in rohem Zustande zur Salzerzeugung verwandt, da man noch kein Mittel kannte, sie zu veredeln. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Leck- oder Gradierwerke erfunden,⁸⁾ die es den Salzgewerken ermöglichten, den meist geringen Salzgehalt der Sole auf künstliche Weise zu erhöhen und durch die so erzielte große Ersparnis an Brennmaterial eine weit rationellere Salzproduktion zu erreichen.

a. a. D. S. 207; v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 3, Anm. 2; gewerkschaftl. Archiv.

¹⁾ Langer, a. a. D. S. 29; H u h s s e n, a. a. D. S. 207; v. S o b b e, Gesch. der Sal. Salzkotten S. 3, Anm. 2; v. R o c h - S t e r n - f e l d, a. a. D. S. 63; v. D e c h e n, Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. Bd. 2 S. 856; J ü t t n e r, a. a. D. S. 47; Geh. St. A. vol. II fol. 22; gewerkschaftl. Archiv.

²⁾ H u h s s e n, a. a. D. S. 208.

³⁾ Ebenda S. 209.

⁴⁾ Ebenda S. 209.

⁵⁾ Langer, a. a. D. S. 29.

⁶⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 22 u. 25. Langer, a. a. D. S. 30.

⁷⁾ Langer, a. a. D. S. 30; Geh. St. A. vol. I fol. 22; gewerkschaftl. Archiv.

⁸⁾ F. A. F ü h r e r, a. a. D. S. 550; E n g e l s, Gesch. der ehemaligen Saline zu Salzhemmendorf. Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. 22. Bonn 1881.

Das älteste Gradierverfahren bestand darin, daß man die Sole mit Wurfschaukeln gegen Stroh oder Schilfwände warf, an denen sie vielfach verteilt heruntertröpfelte. Da sie hierbei dem freien Luftzuge in ausgedehntem Maße ausgesetzt wurde, trat eine starke Verdunstung des „wilden“ Wassers ein, die ihrerseits eine Erhöhung des Salzgehaltes bedingte. „Strohleckwerk“ oder „Gießhaus“ nannte man diese Art der Gradierung.¹⁾ Sie hat im 17. Jahrhundert auch zu Salzkotten Eingang gefunden.

In der von Fürstbischof Theodor von Fürstenberg 1610 erlassenen Vergleichsurkunde wird den Sälzern die landesherrliche Erlaubnis erteilt, die Salzwerke auf dem einen oder anderen Wege durch Leckwerke zu verbessern.²⁾ Es ist dies das erste Mal, daß von einer Gradierung in Salzkotten die Rede ist. Zur Ausführung der zweifellos vom Sälzerkollegium in Aussicht genommenen Anlage ist es aber damals aus unbekannter Ursache nicht gekommen. Erst 1658 vielmehr, da seit einigen Jahren der Salzgehalt der Brunnensole „merklich“ nachgelassen hatte und der Betrieb der Saline sich infolgedessen immer unwirtschaftlicher gestaltete, sahen sich die Sälzer genötigt, ein Leckwerk zu erbauen. Gestützt auf die berührte Konzession vom Jahre 1610 suchten sie beim Landesherrn die Genehmigung nach, das Gradierwerk außerhalb der Stadt auf dem „Western Bruch, jenseits der Welbefe“, errichten zu dürfen. Die erbetene Bauerlaubnis wurde von Theodor Adolf am 31. Mai d. J. gegen eine jährliche Abgabe von 1 Mark (Paderborner Währung) erteilt.³⁾ 1681 war denn auch die Saline urkundlich nachweisbar im Besitze einer Gradieranlage.⁴⁾ 12 einzelne kleine, zerstreut liegende Leckhäuser, wie v. Sobbe annimmt,⁵⁾ scheint man indessen nicht erbaut zu haben. Denn nicht nur die landesherrliche Konzession von 1658, sondern auch die Nachricht vom Jahre 1681 sprechen nur von „dem Leckwerk“. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß es sich um einen in gerader Linie zusammenhängenden Bau handelt, der sich, wie es noch im 18. Jahrhundert der Fall war, aus 24 (12?) sog. Leckwerken oder Abteilungen zusammensetzte.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Führer, a. a. O. S. 550 ff.; Meister, die Grafschaft Mark S. 412.

²⁾ Geh. R. 500.

³⁾ Sälzerarchiv zu Salzkotten.

⁴⁾ v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 193.

⁵⁾ Ebenda S. 239.

⁶⁾ In der Urkunde von 1658 wird z. B. auch noch der Vorbehalt gemacht, daß „an beiden Enden“ des Leckwerkes „die Drift“ (d. h. der Weg zum Treiben des Viehs auf die Weide) ungesperrt bleibe. Diese

Diese ältere, noch wenig leistungsfähige „Treuselgradierung“, bei der nur am Tage und nur in unvollkommener Weise mit vieler Mühe eine Anreicherung der Sole erzielt werden konnte, wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast gänzlich durch die um 1730 erfundene Dorngradierung verdrängt. Diese stellt in ihrem Wesen einen verbesserten Typ des alten Stroheckwerkes dar, indem die Wände von Strohbündeln durch solche von Schwarzdornen ersetzt wurden. Infolge der reichen Verästelung der letzteren fällt die Sole von Dorn zu Dorn und wird so in einzelnen Tropfen möglichst lange mit der freien Luft in Berührung gebracht, wobei das Wasser verdunstet und der schwer lösliche Gips sich als Dornstein abscheidet. Durch wiederholtes Fallen der Sole kann eine ganz bedeutende Erhöhung des Salzgehaltes, unter günstigen Verhältnissen bis zur Sättigung erzielt werden.¹⁾ Wegen der großen Vorzüge gegenüber den alten Einrichtungen fand die neue, vollkommenere Dorngradierung allgemein eine schnelle Verbreitung und wurde wahrscheinlich anfangs der 40er Jahre auch zu Salzkotten eingeführt.²⁾

Das neue überdachte, ca. 700 Fuß lange Lechhaus bestand wieder aus einzelnen selbstständigen Abteilungen, die von den verschiedenen Mitgliedern des Kollegiums auf eigene Kosten erbaut waren und von ihnen getrennt benutzt und unterhalten wurden. Die Sole mußte auch weiterhin noch mit Wurfschaukeln von den sog. Leckerknechten an die Dornwände „angegossen“ werden.³⁾ Das Gradierwerk lag links von dem nach Aufsprünge führenden Wege, dort wo sich der von Süden nach Norden verlaufende Flügel der heutigen Gradierung befindet.

Vorschrift hat doch nur Sinn, wenn nicht von einer Vielheit unregelmäßig zerstreut liegender Gradierhäuser, sondern von einem zusammenhängenden Werke die Rede ist. Die von v. D e t t e n (Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 141. Paderborn 1903) und von B ü l l e r s (a. a. D. S. 180 f.) beschriebenen und namentlich von letzterem auch für Salzkotten als ältere Gradiermethode in Anspruch genommenen sog. Leckwerke können nach dem Gesagten dort nicht im Gebrauch gewesen sein. Auf keinen Fall waren derartige Einrichtungen die direkten Vorgänger der im 18. Jahrhundert daselbst eingeführten Dorngradierung.

¹⁾ Vgl. F ü h r e r, a. a. D. S. 551 ff.

²⁾ B ü l l e r s, a. a. D. S. 181; F ü t t n e r, a. a. D. S. 45; gewerkschaftl. Archiv. Die folgenden Ausführungen über die Gradieranlagen zu Salzkotten beruhen, wenn nicht anders bemerkt, auf Angaben der Salzerprotokolle aus den betr. Jahren.

³⁾ Prot. vom 14. V. und 26. VI. 1751; B e s s e n, a. a. D. Bd. II S. 363; v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 239.

1750/51 ließ das Sälzerkollegium die bestehende Anlage durch den Werler Kunstmeister Christian Meermann nach dem auf der Saline Neuwerk vorhandenen Gradierhause vollständig umbauen und zum gemeinsamen Betriebe einrichten. Gleichzeitig versuchte man zum ersten Male mit einem Pumpwerke die Sole auf maschinellem Wege auf die Gradierung zu heben. Zur Erzeugung der notwendigen Betriebskraft wurde ein kleineres Wasserrad angelegt, das aus einem „auf dem Bruch“, dem heutigen sog. Iverspring, ausgeworfenen Teiche gespeist wurde. Ferner richtete man 1751 auf dem Brunnen ein „Tretrad“ ein, mit dessen Hilfe zwei Pumpen mechanisch betrieben, und die Sole auf das Gradierwerk gehoben werden konnte. Bislang hatte man sich zum Schöpfen der Brunnensole mit Handpumpen beholfen, die von zwei Mann gezogen wurden.

Die neuen Anlagen entsprachen bei weitem nicht den auf sie gesetzten Hoffnungen, da das Wasserrad bei dem geringen Zufluß an Aufschlagswasser die erforderliche Kraft nicht zu leisten vermochte. Einige kleine Verbesserungen, die in den nächsten Jahren angebracht wurden,¹⁾ blieben zwar nicht ganz ohne Erfolg, brachten aber keine entscheidende Wendung zum Besseren. Auch brachen schon bald unter den Gewerken Streitigkeiten aus wegen des gleichmäßigen Bezuges an gradierter Sole, weshalb das Kollegium unterm 17. Mai 1754 beschloß, den gemeinsamen Betrieb der Gradierung wieder aufzuheben und einem jeden Sälzer „sein Leckwerk zu separieren“, weil „die vorhin beliebte Kommunion der Leckwerker gar keinen Effekt täte und einem jeden in privato höchst schädlich sei.“ In Zukunft sollen nur die oberen Salkasten am Leckhause gemeinsam bleiben, und die Sole durch das ebenfalls gemeinschaftliche Druckwerk in diese gehoben werden, so daß sie beim ersten Fallen auf die einzelnen „Leckwerke“ verteilt werden kann. Das weitere Gradieren hat ein jeder Sälzer selbst nach seinem Gutdünken und auf seine Kosten mit Handpumpen zu besorgen. Dieser Beschluß des Sälzerkollegiums muß mit Rücksicht auf eine günstige Gesamtentwicklung der Saline als sehr nachteilig bezeichnet werden. Der einmal beschrittene Weg von der vielgestaltigen individualisierten Kleinsiederei zum gemeinschaftlichen, weit vorteilhafteren Großbetriebe wurde

¹⁾ U. a. wurde 1757 das Tretrad auf dem Brunnen, zu dessen Betriebe 6 Arbeiter erforderlich waren, abgeschafft und die Sole bei natürlichem Ausfluß, infolge der relativ hohen Lage des Brunnens, mit Hilfe einer angelegten Rohrleitung zu dem Gradierwerke geleitet. Später, im Jahre 1777, wurde diese Leitung tiefer gelegt, um auch bei niedrigem Salkaste ausreichende Sole zu gewinnen.

wieder verlassen. Gegenseitiges Mißtrauen und kleinliche Interessenpolitik des Einzelnen hinderte so von neuem die Erreichung eines Zieles, das die Sälzer, in richtiger Erkenntnis und Beurteilung der Verhältnisse, bereits um 1736/37 vergeblich erstrebt hatten, nämlich die gemeinsame Verwaltung des Salzwerkes.¹⁾

Mittlerweile hatte man schon 1752, auf Anregung des Domkapitulars, nachmaligen Fürstbischofs von Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg, der als Besitzer des Hauses Dreckburg Mitglied des Kollegiums war,²⁾ die Erbauung eines neuen Kunstwerkes und die Errichtung neuer Gradierhäuser in Erwägung gezogen. Indessen verhielt sich die Mehrzahl der Sälzer wegen des bisherigen Mißerfolges, wenn auch nicht ablehnend, so doch sehr zurückhaltend. Jener wurde aber nicht müde, in den folgenden Jahren immer wieder die Sache zur Sprache zu bringen, und erbot sich sogar, zunächst auf seine Kosten und auf sein Risiko die geplanten Anlagen ausführen zu lassen, doch vergebens, obgleich die Sälzer überzeugt waren, daß etwas zur wirtschaftlichen Hebung des „kenntlich ganz verdorbenen“ Salzkottener Salzwesens geschehen müsse. Erst 1765 gelang es Wilhelm Anton von der Asseburg, der inzwischen 1763 den Paderborner Bischofsstuhl bestiegen hatte, mit seiner alten Forderung nach Erbauung einer neuen Kraftanlage und Errichtung neuer Leckwerke bei seinen Mitgewerken durchzudringen. Neben dem eigenen Interesse, das der fürstliche Sälzer an einer Verbesserung der Salineneinrichtungen und einer gesteigerten Rentabilität des Salzwerkes haben mußte, leitete ihn, wie seine weitere Tätigkeit zeigt, zweifellos auch die Fürsorge für das Allgemeinwohl seines durch den siebenjährigen Krieg verarmten Volkes, das Bestreben, nach Möglichkeit an der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung seines Landes mitzuarbeiten. Tatkräftige Unterstützung seiner Pläne fand der Fürst bei dem zeitigen Pfarrer von Salzkotten, Phil. Korte.³⁾ Dieser Ingenieur im Priesterkleide hat alle jene wich-

¹⁾ v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 209 ff.

²⁾ Bessen, a. a. O. Bd. II S. 363.

³⁾ Pastor Phil. Korte (geb. 1730) wirkte von 1758 bis 1803 als Seelsorger in Salzkotten. Dieser kindlich fromme, vielseitig gebildete Mann war Mitglied der Gelehrtenengesellschaft in London. In seiner ungedruckten Geschichte der Stadt Salzkotten, die 1802 abgeschlossen wurde, behandelt er in erster Linie die politischen Verhältnisse, namentlich die Ereignisse des 30jährigen und 7jährigen Krieges, von denen die Stadt so schwer betroffen wurde, während er das dortige Salzwesen nur gelegentlich streift. In Anerkennung seiner Verdienste um die technische Hebung der Saline überwies ihm das Sälzerkollegium mehrfach namhafte

tigen Verbesserungen im Salzwerksbetriebe, die unter der Ägide seines bischöflichen Herrn seit 1765 einsetzten, erdacht oder den Salzkottener Verhältnissen entsprechend zweckmäßig durchgebildet und ihre Ausführung überwacht.¹⁾ So stehen denn die Namen dieser beiden Männer, des Bischofs und seines Pfarrers, mit goldenen Lettern in der Geschichte der dortigen Saline eingetragen.

Am 30. April 1765 konnte endlich nach langen Bemühungen in feierlicher Weise durch den Werkmeister der Grundstein zu einer neuen gemeinsamen „Wasserkunst“ an der Heder²⁾ gelegt werden, zu der die Baukosten in Höhe von rund 1084 Rtl. vom Fürsten vorgeschossen wurden. Gleichzeitig ließ dieser, vielleicht nach dem Vorbilde des Salzwerkes zu Rösen bei Raumburg a. d. S.,³⁾ mit dem Bau eines neuen privaten Gradierwerkes für seine sechs Anteile, die er an der Saline teils eigentümlich, teils meierstädtisch besaß, beginnen. Bereits am 30. Juli war das Druckwerk so weit fertiggestellt, daß mit ihm die Sole nunmehr in ausreichender Weise auf die alte Gradierung gehoben und sämtliche „Leckerknechte“ entlassen werden konnten.⁴⁾ Das Gradierwerk wurde daher fernerhin wieder gemeinschaftlich betrieben.

Unterm 10. Dezember 1765 beschloß nunmehr auch das Sälzerkollegium, ebenfalls mit der Errichtung einer neuen Gradierung für die noch übrigen 18 Salzwerke den Anfang zu machen und den Bau auf die nächsten 3 Jahre zu verteilen: Die neuen Leckerwerke sollen „immer und ewig“ in gemeinschaftlichem Gebrauche wie auch

Geldbeträge als „douceur“, die R o r t e zu einer, noch heute nach ihm benannten Schulsiftung verwandt hat (R o r t e, Gesch. der Stadt Salzkotten, Nachtrag; v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 1, Anm. 1).

¹⁾ R o r t e hat auch kleinere erfolgreiche Bohrversuche nach Sole bei Salzkotten vornehmen lassen (Geh. St. A. vol. I, fol. 47).

²⁾ Die neue „Kunst“ erhielt ihr Aufschlagwasser nicht aus der Heder (W e s s e n, a. a. O. Bd. II S. 364), auch nicht aus dem „Dügelbache“ (v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 241), sondern aus dem Wassergraben der unteren Salzkottener Mühle. Um allen Streitigkeiten mit deren Pächter wegen zu starker Wasserentnahme aus dem Mühlengraben vorzubeugen, nahm das Sälzerkollegium 1781 die fürstliche Mühle für jährlich 330 Rtl. in Pacht (Prot. vom 4. VIII. 1781; W e s s e n, a. a. O. Bd. II S. 263).

³⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 240. Man hatte zunächst beabsichtigt, das neue Gradierwerk nach dem Vorbilde der Gradierung in Rheine zu erbauen, doch war Wilhelm Anton schließlich nicht mehr mit diesem Plane einverstanden, weil angeblich das Werk zu Werl, das ebenfalls nach dem Rheiner Vorbilde angelegt worden war, nicht gut funktionierte (Prot. vom 22. XI. 1764).

⁴⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten, S. 243.

in gemeinsamer Reparatur verbleiben und die Gemeinschaft nur durch einstimmigen Beschluß der Sälzer aufgehoben werden können.¹⁾ Die vorgesehene Bauperiode wurde weit überschritten, und nur dem beständigen Drängen des Landesherrn ist es zu danken, daß schließlich doch 1777 das ganze Werk vollendet war.²⁾ Die einzelnen Abteilungen wurden nach und nach in gerader Linie nach Westen zu an das fürstliche Gradierhaus zu einem Ganzen angebaut. Die Höhe der auf zwei Stockwerke verteilten Dornwände betrug $28\frac{1}{2}$ bis 34, die Gesamtlänge 1067 Salzkottener Fuß. Das alte Lechhaus, das man 1765 in ähnlicher Weise mit einem Aufwande von 1500 Rtl. umgebaut hatte, war gleichfalls zweistöckig und, bei einer Länge von 612 Fuß, 22 Fuß hoch. Es bildete mit dem neuen Werke einen rechten Winkel, so daß die ganze Gradierung damals genau dieselbe Lage hatte wie heute. Beide Gradierhäuser waren mit Stroh gedeckt und hatten unten durchgehends doppelte, oben aber, abgesehen von einem Teile des neuen, nur einfache Dornwände. Die ganze nutzbare Gradierfläche der Saline belief sich jetzt auf $47683\frac{1}{2}$ Salzkottener oder 42242 rheinische Quadratfuß.³⁾

Zur Entlastung der 1765 erbauten „Kunst“ wurde das ehemalige Pumpwerk an dem alten Lechhause mit seinem aus dem Teiche im „Western Bruch“ gespeisten Wasserrade 1772 erneuert und außerdem 10 Jahre später noch ein drittes sog. Saetrad auf der Feder angelegt. Die Pumpen zum Heben der Sole erhielten ihren Antrieb teils direkt, teils indirekt mit Hilfe eines Feldgestänges.⁴⁾

Die rohe Brunnensole wurde zuerst auf das alten Sälzern gemeinsame alte Lechhaus gehoben und, nachdem sie hier einmal gefallen war, im Verhältnis von 1 : 3 auf das neue Gradierwerk verteilt.⁵⁾

Der Effekt des Gradierens, der von den mannigfaltigsten Faktoren abhängig ist,⁶⁾ war zu den verschiedenen Zeiten ganz verschieden, im Frühjahr und Herbst z. B. geringer als im Sommer. Bei günstiger, d. h. warmer trockener Witterung konnte die gradierte Sole 24—26, mußte aber bei schlechtem, d. h. kaltem und feuchtem Wetter nur 10 lötig und noch leichter versotten werden.⁷⁾ Von 1796 bis

¹⁾ Prot. vom 10. XI. 1765; Geh. R. 63.

²⁾ Die Baukosten dieses Gradierwerkes für die 18 Salinenanteile beliefen sich auf 6359 Rtl. (v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 279).

³⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 23; gewerkschaftl. Archiv.

⁴⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 23.

⁵⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 23.

⁶⁾ Vgl. F ü h r e r, a. a. O. S. 562 ff.

⁷⁾ Nach Angabe der Sälzer im gewerkschaftlichen Archiv. Die von

1801 betrug der Gehalt der Gut-, d. h. der Siedesole, nach dem 6jährigen Durchschnitt 16 Lot,¹⁾ ein Resultat, das wenig befriedigend genannt werden muß, wenn man bedenkt, daß ein 16 prozentiger Kochsalzgehalt allgemein als die unterste Grenze einer siedewürdigen Sole anzusehen ist.²⁾ Die Hauptursache des schwachen Gradiererfolges bildete der Mangel an ausreichenden Betriebskräften. Nur bei nasser, zum Gradieren wenig geeigneter Witterung förderten die vorhandenen drei Kraftanlagen, denen es teils an Gefälle, teils an Aufschlagswasser fehlte, hinlängliche Sole auf die Gradierung, bei guter Gradierzeit wurden die Dornwände aber nur sehr unvollkommen belegt.³⁾

Die Siedepfannen, in denen auf allen Salinen das Kochsalz aus der Sole gewonnen worden ist, waren auch zu Salzkotten in älterer Zeit meistens aus Blei, in einzelnen Fällen aus Kupfer hergestellt.⁴⁾ Da unter ihnen nur ein schwaches Feuer unterhalten werden durfte, erforderten sie verhältnismäßig sehr viel Brennholz. So lange dieses noch ohne besondere Schwierigkeiten zu einem billigen Preise in der Nähe zu haben war, fiel jener Übelstand weniger ins Gewicht. Als aber die nächstgelegenen Wälder durch den starken Verbrauch schnell gelichtet waren und das Holz bei weiterem und schwierigerem Transporte immer mehr im Preise stieg, sahen sich die Salzkottener Sälzer seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts veranlaßt, eiserne Pfannen anzulegen, die infolge der größeren Widerstandsfähigkeit des Materials und der bedeutenden Steigerung des Raumgehaltes eine bessere Ausnützung des Brennmaterials gestatteten.⁵⁾ Ihre Herstellung war mit der fortschreitenden Technik

Langer (a. a. D. S. 30) angeführten Zahlen sind demnach zu hoch gegriffen.

¹⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 24.

²⁾ Führer, a. a. D. S. 545.

³⁾ Langer, a. a. D. S. 29; Geh. St. A. vol. I fol. 24.

⁴⁾ St. A. Wehlar, litt. S. vol. III; Domkapitel 142; Geh. R. S. 63; v. Söbbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 183; Wüllers, a. a. D. S. 179 f.; v. Detten, a. a. D. S. 140; siehe auch Carl Balg, Edler von Balberg, Die Siedesalz-Erzeugung von ihren Anfängen bis auf ihren gegenwärtigen Stand, nebst einem Anhang über Seesalinen. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 44, B. S. 213. Berlin 1866.

⁵⁾ In dem Privileg Bischof Erichs vom Jahre 1526 heißt es u. a.: „..... und ıferen Pannen mit schwerer Unkost und unıferer Verwillıgungh maessen lathen. Dergestalt sie (die Sälzer) holtes halwen die lengede in blıggen Pannen nit sonder mercklichen Schaden sieden konten“ (St. A. Wehlar, litt. S. vol. I fol. 88).

in der Eisenindustrie weniger schwierig und teuer geworden. Neben den eisernen blieben noch lange Zeit die alten Bleipfannen im Gebrauch.¹⁾

Die Größe der Siedepfannen ist im Laufe der Jahrhunderte immer mehr gesteigert worden. Sie muß in älterer Zeit wenig bedeutend gewesen sein, da eine bleierne Pfanne nur zwei bis drei Zentner wog.²⁾ Auch die ersten Eisenpfannen zeigten noch sehr bescheidene Abmessungen. Deshalb gehörten damals zu einem Anteile der Saline noch eine ganze Anzahl Siedepfannen.³⁾ Um 1597 brachte ein Sud 37 bis 38 Mollen,⁴⁾ 100 Jahre später schon ca. 50 Mollen,⁵⁾ und 1766 betrug der durchschnittliche Ertrag eines Werkes „plus minus“ 65 Mollen.⁶⁾ Eine ganz bedeutende Steigerung der Pfannengröße brachte die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar ging Fürstbischof Wilhelm Anton seinen Mitgewerken wiederum mit gutem Beispiele voran. Die von ihm für seine Anteile eingeführte Größe wurde von dem Sälzerkollegium durch Beschluß vom 7. Jan. 1766 akzeptiert⁷⁾ und auf dessen Vorschlag in der Sälzerordnung vom 6. Juni d. J. gesetzlich festgelegt.⁸⁾ Bei Anlage neuer Pfannen soll die Länge der Vorderpfanne 17 Fuß 9 Zoll, ihre Breite 10½ Fuß und die Tiefe 1 Fuß 4 Zoll betragen. Die entsprechenden Abmessungen der Hinterpfanne werden auf 10 Fuß 4 Zoll und 7 Fuß bei gleicher Tiefe festgesetzt. Den Sälzern bleibt es anheimgestellt, die vorhandenen kleineren Pfannen zu einer großen von den vorgeschriebenen Maßen zu vereinigen. Eine einheitliche Pfannengröße, die bisher gefehlt hatte, war auf diese Weise zwar angebahnt, wurde aber in den nächsten Jahrzehnten noch nicht erreicht. Es stellte sich nämlich bald heraus, daß die angeordnete Größe sich weniger zur allgemeinen Einführung eignete, weshalb sie mit Zustimmung des Landesherrn 1770 um ein Drittel herabgesetzt wurde.⁹⁾

¹⁾ Privileg von 1578; außerdem werden Bleipfannen noch in vielen Meierbriefen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt. (St. N. Weßlar, litt. S. vol. III).

²⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 27.

³⁾ 1579 gehörten z. B. zu dem Salzwerke des Paderborner Domkapitels 4 Pfannen, 2½ eiserne und eine halbe bleierne (Kapselarchiv d. Päd. Domkapitels, Kapsel 178 Nr. 8.)

⁴⁾ Geh. R. S. 47.

⁵⁾ Geh. R. S. 58.

⁶⁾ Prot. vom 1. IX. 1766.

⁷⁾ Prot. vom 7. I 1766.

⁸⁾ Geh. R. S. 63.

⁹⁾ Prot. vom 27. IV. und 30. V. 1770.

Nachdem sodann aber in der Folgezeit neue größere Siedehäuser erbaut waren, wurde auch die Pfannengröße wieder heraufgesetzt und 1790 auf Vorschlag Korte's ein Inhalt von 424 $\frac{3}{4}$ Rbf. „als regulativ“ für alle in Zukunft anzulegenden Siedepfannen vom Sälzerkollegium vorgeschrieben.¹⁾

Mit der Anlage dieser bedeutend vergrößerten Salzpflanzen wurde zugleich ihre Zahl beschränkt. Die sog. Vorder- und Hinterpfannen verschwanden, und auf zwei Salinenanteile entfiel nur noch eine große Pfanne, so daß das Salzwerk 1803, einschließlich zweier dem ganzen Kollegium gemeinsamen Siedepfannen, im ganzen über 14 Pfannen, mit je einer Produktionsfähigkeit von 140 Mollen, verfügte. Ihre Länge betrug teils 24, teils 26, ihre Breite dementsprechend 15 und 14 Fuß, die Tiefe 14 Zoll, so daß sich ihr Inhalt auf 420 Rbf. belief.²⁾

Die Feuerung unter den Pfannen war noch bis in das 19. Jahrhundert hinein sehr einfach eingerichtet. Auf Anregung und nach dem von Pastor Korte erfundenen System waren zwar seit 1790 mehrere sog. Zirkulieröfen erbaut worden, die sich aber nicht bewährten, weshalb sie 1798 wieder abgeändert und von neuem in der alten Weise eingerichtet wurden.³⁾

Bei den Öfen dieser Art war kein Koft vorhanden, statt dessen lagen ca. 4 Fuß unter den Pfannen 2 eiserne Stäbe, damit das Holz hohl zu liegen kam und ein lebhaftes Feuer erzielt werden konnte. Die Wärme wurde direkt unter der Pfanne weg in den Schornstein geleitet. Ein kleines Schürloch vorn am Herde gestattete beim Sieden der Luft den Zutritt zum Feuer⁴⁾.

Schon seit alter Zeit waren zu Salzkotten die Salzpflanzen der 24 Sälzer in zwölf Siedehäusern oder Salzkotten untergebracht, in denen also je zwei Salzgewerken das Salzsieden betrieben.⁵⁾ Es

¹⁾ Prot. vom 12. VIII. 1790.

²⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 18 u. 25; gewerkschaftl. Archiv. Des Vergleiches halber sei hier noch mitgeteilt, daß sich heute auf dem seit Januar 1908 stillgelegten Salzwerke im ganzen 7 Pfannen befinden und zwar 5 große und 2 kleine sog. Butterfalzpflanzen. Die ersteren messen in der Länge zirka 16 und in der Breite 8 Meter bei einer Tiefe von $\frac{1}{2}$ Meter, die letzteren beiden sind gleich tief und breit, aber nur zirka $9\frac{1}{2}$ Meter lang.

³⁾ Prot. vom 12. VIII. 1790 und 24. I. 1798. Die Hauptmängel, die dem von Korte konstruierten Öfen anhafteten, bestanden darin, daß die Pfannen schneller rosteten, der Siedeprozess eine längere Zeit beanspruchte, und daß vor allem die erhoffte Ersparnis an Brennmaterial nicht erreicht wurde (Prot. vom 24. I. 1798).

⁴⁾ Langer, a. a. O. S. 30; Geh. St. A. vol. I fol. 26.

⁵⁾ St. A. Weßlar, litt. S. vol. II fol. 107.

entsprach diese Einrichtung der bei dem älteren Salinenbetriebe allgemein beliebten Gewohnheit, die Sudpfannen der einzelnen Anteilbesitzer eines Salzwerkes nicht in großen gemeinsamen Siedehäusern zusammenzulegen, sondern je eine oder zwei Pfannen in einem besonderen Kot unterzubringen.¹⁾ Die zwölf Salzhäuser zu Salzotten lagen unmittelbar beim Solbrunnen am Markte. Sie waren aus Holz errichtet und wurden wiederholt ein Raub der Flammen.²⁾ Die großen technischen Verbesserungen unter der Fürsorge Wilhelm Antons führten auch zu einem völligen Umschwung im Bau der Siedehäuser. Der Fürst ließ zunächst wieder für seine Pfannen ein neues gemeinsames Kot erbauen und gab so den Anstoß zu dem Beschlusse des Sälzerkollegiums vom 13. April 1768, ebenfalls einen gemeinschaftlichen Neubau der übrigen Siedekote zu unternehmen.³⁾ Doch erst zwei Jahre später, am 27. April 1770, war man mit den nötigen Vorbereitungen so weit gediehen, daß an diesem Tage der Grundstein zu dem neuen, vorläufig für drei Pfannen, d. h. für 6 Anteile berechneten gemeinsamen Hüttenbau gelegt werden konnte.⁴⁾ Das erforderliche Kapital wurde durch eine Anleihe aufgebracht⁵⁾ und in den nächsten Jahren der Bau fortgesetzt und vollendet.⁶⁾ Auf Vorschlag Wilhelm Antons beschloß das Sälzerkollegium sodann 1780, nach dem von Pastor Korte entworfenen Bauplan noch ein weiteres besonderes Kot mit zwei gemeinschaftlichen Siedepfannen anzulegen, in denen die fürstlichen, städtischen, werkmeisterlichen und bei Gelegenheit auch gemeinsame Wässer abgekottet werden sollten.⁷⁾

Die neuen Siedehäuser wurden wiederum nicht massiv, sondern in Holz, aber sehr solide aufgeführt. Nach ihrer Fertigstellung hatte die Saline nur noch 4 Siedehäuser statt der früheren 12. In dem größten waren 7 Pfannen untergebracht;⁸⁾ an dieses schloß sich in der Verlängerung ein Kot mit 3 Pfannen an. Die beiden übrigen Anteils-, sowie die zwei Kollegialpfannen hatten in zwei besonderen

1) Siehe F ü h r e r, a. a. O. S. 612.

2) Vgl. S. 13.

3) Prot. vom 13. IV. 1768.

4) Prot. vom 22. I. und 27. IV. 1770.

5) Prot. vom 13. IV. 1768; Pad. Domkapitel 142.

6) Prot. von 1771/72.

7) Prot. vom 4. XI. 1780. Die Kosten dieses neuen Siedekotes mit vollständiger Einrichtung wurden von K o r t e auf 1592 Rtl. 14 gr. 6 Pf. veranschlagt.

8) An Baukosten hatte diese Siedehütte mit Einrichtung 4232 Rtlr. erfordert (v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzotten S. 279).

Siedehäusern Aufstellung gefunden. Die letztgenannten Pfannen wurden auf des Kollegiums gemeinschaftliche Kosten unterhalten, zu jeder der Anteilspfannen gehörten zwei Gewerken, die sie wechselweise benutzten und gemeinsam unterhielten.¹⁾

Als Brennmaterial verwandte man bei den gewerkschaftlichen Siedehäusern zu Salzkotten bis in das 19. Jahrhundert hinein ausschließlich Holz, das ein jeder Interessent sich selbst für seinen Anteil verschaffen mußte.²⁾ Der Bedarf an Brennholz wurde aus der näheren und weiteren Umgebung, d. h. aus dem Gogerichtsbezirke Salzkotten, den Ämtern Delbrück und Bock, dem Amte Wewelsburg und der Herrschaft Büren, namentlich von den Bewohnern der Orte Ober- und Niedertudorf, Brenken, Ahden, Wewelsburg, Haaren und Helmern, fuderweise in die Stadt gebracht³⁾ und durfte bis 1700, ganz im Einklang mit der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt,⁴⁾ nur auf dem Marktplatz von den Sälzern angekauft werden. Dann aber wurde diese einschränkende Bestimmung aufgehoben und den Gewerken der Ankauf des nötigen Holzes nach Belieben auf dem Markte oder an anderen Stellen der Stadt gestattet. Dem seit alters verpönten „Fürkauf“, von dem man eine Steigerung der Preise befürchtete, wurde aber insofern auch weiterhin noch Rechnung getragen, als es nach wie vor verboten blieb, den Holzfuhrern vor der Stadt entgegenzugehen.⁵⁾ Über den Holzpreis sind uns keine näheren Nachrichten erhalten, da die Sälzer, wie wir sahen, ihren Bedarf privatim anschafften und daher keine gemeinschaftliche Rechnung darüber führten. Allgemein darf man aber als sicher annehmen, daß das Holz zu Salzkotten wegen des starken Verbrauches und der regen Nachfrage, sowie infolge der damaligen schlechten Verkehrsmöglichkeiten stets verhältnismäßig hoch im Preise gestanden hat, zumal im 18. Jahrhundert, als sich zeitweilig schon ein empfindlicher Holzmangel bemerkbar machte.⁶⁾

¹⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 25.

²⁾ Erst durch den Bau von Eisenbahnen wurde im 19. Jahrhundert die Möglichkeit geschaffen, das teure Holz durch billigere Steinkohlen zu ersetzen.

³⁾ Gewerkschaftl. Archiv.

⁴⁾ Vgl. Böschke, Deutsch. Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (Meißner: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 1 S. 95).

⁵⁾ Sälzerordnung vom 12. II. 1700, § 37.

⁶⁾ Gewerkschaftl. Archiv; Magazin für Westfalen. Jahrg. 1797 S. 547. Während z. B. 1803 in Salzkotten 1 Malter Buchenholz 2 Rtl. 12 mgr. kostete, betrug der allgemein landesübliche Preis nur 1½ Rtl. (Geh. St. A. vol. I fol. 27). Über die lokalen Preisunterschiede des Holzes im Fürsten-

Das zu Salzkotten gewonnene Salz, sehr rein, weiß und kräftig, gehörte wegen seiner unübertroffenen Güte zu den besten Siedesalzen.¹⁾ Die jährliche Produktion, die natürlicherweise in erster Linie abhängig war von den jeweiligen Absatzverhältnissen, dürfte in älterer Zeit nicht allzu bedeutend gewesen sein, hatte doch noch im 18. Jahrhundert ein Salzwerksanteil nicht mehr Wert als eine Hufe Landes.²⁾ Im 18. Jahrhundert ist dann indessen die Fabrikation außerordentlich gesteigert worden, denn während 1748 noch ca. 16= bis 17000 Mollen jährlich erzeugt wurden,³⁾ fabrizierte man 1801 dagegen bereits 36140 Mollen pro Jahr.⁴⁾ Nur selten scheint das Werk wegen der Unmöglichkeit, mehr Salz abzugeben, voll beschäftigt und ausgenutzt worden zu sein; für gewöhnlich überstieg seine Leistungsfähigkeit mehr oder weniger die erzielte Fabrikation.⁵⁾ Als Nebenprodukt wurde, wie auf anderen Salinen, Düngersalz gewonnen, das durch Vermischung des Pfannensteines mit der verbrannten Asche hergestellt wurde.⁶⁾ Auch war die Kotenasche teilweise als willkommenes Rohmaterial für die Glasfabriken des Landes zu Zeiten sehr begehrt. Für sie als „Dependenz“ der Saline, beanspruchten die Sälzer auf Grund des Privilegs von 1610 Zollfreiheit. Um Unterschleife mit der Hausasche zu verhindern, erteilten sie sogenannte Passierscheine, gegen deren Abgabe die Asche an den Zollstätten frei passieren konnte. Verschiedene Versuche der fürstl. Hofkammer in den Jahren 1748 und 1769, von der Salzasche den gewöhnlichen Zoll zu erheben, scheinen keinen Erfolg gehabt zu haben.⁷⁾

Die Saline Salzkotten setzte ihr Fabrikat teils im Fürstentum Paderborn selbst, teils auch in fremden Ländern ab. Chiemals scheinen die Sälzer persönlich Handel mit ihrem Salz getrieben zu

tum Paderborn u. ihre Ursache s. A m e d i c k, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts S. 40 und Anl. II. Münster 1909.

¹⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 308; gewerkschaftl. Archiv.

²⁾ B e s s e n, a. a. O. Bd. II S. 363.

³⁾ Nach Angaben im gewerkschaftlichen Archiv berechnet.

⁴⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 26.

⁵⁾ Magazin für Westfalen. Jahrg. 1797 S. 547; v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 163; St. A. Weplar, litt. S. vol. III fol. 322 f.; Geh. R. S. 47; Hoff. VII 250a; Geh. St. A. Gen. Direkt., Salzachen XVI Nr. 22, vol. I fol. 9; Sälzerprotokolle.

⁶⁾ L a n g e r, a. a. O. S. 31; Geh. R. S. 63.

⁷⁾ Geh. R. 63; Hoff. VII 253; gewerkschaftl. Archiv.

haben,¹⁾ in jüngerer Zeit aber verhandelten sie kein Salz mehr auf eigene Rechnung, sondern die in- und ausländischen Konsumenten holten es entweder selbst vom Salzwerke ab oder kauften ihren Bedarf von Händlern ein, die Salzkottener Salz in Stadt und Land feilboten.²⁾ Schon seit den Privilegien des Stiftsadministrators Heinrich vom Jahre 1578 war dieser Handel, sowohl im Inlande wie auch nach dem Auslande, zollfrei gegen eine bestimmte Abgabe der Sälzer.³⁾

Der inländische Absatz hatte schon früh sehr unter der Konkurrenz auswärtiger Salinen zu leiden. Wegen des weiten, schwierigen und deshalb teuren Transportes⁴⁾ konnte das Salzkottener Salz trotz seiner Güte in den entlegenen Teilen des Paderborner Landes, besonders dem oberwaldischen Kreise,⁵⁾ nicht so billig verkauft werden wie das Salz der zahlreichen näher gelegenen fremden Salinen. Die Salzwerke Allendorf, Karlshafen, Salzhemmendorf, Pyrmont, Güneburg und Salzuflen haben fast stets die Bewohner der ihnen benachbarten, von Salzkotten weiter entfernten Gegenden des Fürstentums mit dem nötigen Salzbedarf versorgt. Das ausländische Salz wurde teils von Händlern hereingebracht, teils aber auch von den Untertanen selbst in den Nachbarstaaten, meist in kleineren Mengen, gekauft oder auch gegen Produkte der heimischen Landwirtschaft eingetauscht.⁶⁾ Gerade dieser letztere, für die größtenteils ärmere ländliche Bevölkerung günstige Umstand mag nicht wenig die Verwendung des fremden Salzes gefördert haben.

Der für den Handel und das Gedeihen der einheimischen Saline so nachteilige und scharfe Wettkampf der fremdländischen Salzwerke führte schon früh zu Maßnahmen der Bischöfe, um den Verkauf des Salzkottener Salzes im eigenen Lande zu fördern und das

¹⁾ Kapselarchiv des Päd. Domkapitels, Kapsel XXVIII, 2.

²⁾ Hoff. VI. 191; Geh. R. 500; St. A. Wezlar, litt. S. vol. III fol. 232; gewerkschaftl. Archiv.

³⁾ Vgl. S. 44.

⁴⁾ Die Landstraßen und Wege des Fürstentums waren in denkbar schlechtestem Zustande und hinderten Handel und Wandel (s. R r a a n g e r, a. a. D. S. 6).

⁵⁾ Die Kette des Teutoburger Waldes schied das Hochstift Paderborn in einen westlichen oder unterwaldischen und einen östlichen oder oberwaldischen Kreis (M e d i c h, a. a. D. S. 4).

⁶⁾ Hoff. VI 191; M. Dringenberg VIII L 4, 15, 19; St. A. Wezlar, litt. S. vol. III fol. 232 f.; Geh. St. A. vol. I fol. 34; Geh. St. A. Gen. Direkt., Salzjachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 11 u. 37; gewerkschaftl. Archiv.

fremde zu verdrängen. Bereits durch das mehrgenannte Privileg von 1578 scheint das Sälzerkollegium das Salzmonopol im ganzen Hochstift erhalten zu haben.¹⁾ Jedenfalls erhielten die Sälzer schon eine Vergünstigung für den inländischen Debit, wenn man nicht den ersteren Fall annehmen will. Denn die landesherrliche Bestimmung: „Die Werkmeister undt Sälzer-Einigungh sollen Rhein untrau oder Verfelschung einschleichen lassen, noch verweißlich den Salzkauf anstellen, damit die Stifts-Stende darüber nicht zu klagen haben“,²⁾ läßt kaum eine andere Deutung zu. Ausdrücklich verbot Fürstbischof Theodor Adolph auf Ansuchen der Salzkottener Gewerkschaft aus Billigkeitsgründen, besonders um der durch die Drangsale und Leiden des 30jährigen Krieges schwer heimgesuchten Stadt nach Kräften aufzuhelfen, und um „bei den gegenwärtigen geldlosen Zeiten die wenige Pfennige, so die Unterthanen zu Anlage ihres nöthigen Salzes zu verwenden haben“, im Lande zu halten, 1654 für das ganze Hochstift die Einfuhr des ausländischen Salzes unter Androhung der Konfiskation und anderer schweren Strafe.³⁾ Dahingegen ging das Sälzerkollegium die Verpflichtung ein, das ganze Land mit gutem Salze zu einem billigen Preise zu versorgen und an allen Orten, besonders in den weit entfernten Städten des oberwaldischen Distrikts, Warburg, Brakel, Steinheim und Nieheim, hinreichende Niederlagen zu unterhalten.⁴⁾ Es war also bei der Ertheilung des Monopols ohne Zweifel eine wechselseitige Leistung von Pflichten und ein gegenseitiger Vorteil des Landes und der Gewerkschaft beabsichtigt. Das vom Landesherrn erlassene Einfuhrverbot wurde von den Ständen und vom Domkapitel noch besonders ratifiziert.⁵⁾

Die Einführung und Ausübung des Alleinverkaufsrechtes hatte indessen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Der eigentliche Zweck des Monopols, das fremdländische Salz völlig aus dem Hochstift zugunsten der Landes saline zu verdrängen, ist

¹⁾ Vgl. Bessen, Bd. II S. 82.

²⁾ v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 73.

³⁾ Als die Regierung von Braunschweig-Lüneburg beim Fürstbischof darauf antrug, doch wenigstens in den an der Weser liegenden Ämtern das Salzhemmendorfer Salz zuzulassen, schlug dieser das Gesuch ab mit den Worten: „daß, da Gott und die Natur dem Lande hinreichendes Salz zum Bedarfe der Unterthanen bescheere, es unverantwortlich seyn würde, fremdes Salz zuzulassen“ (gewerkschaftl. Archiv; Hoff. VI 191).

⁴⁾ Hoff. VI 191; Bessen, Bd. II S. 220.

⁵⁾ Gewerkschaftl. Archiv.

niemals ganz erreicht worden. Denn trotz der fast in ununterbrochener Reihe erlassenen Befehle und erneuerten Salzedikte, in denen die Regierung immer wieder den lässigen Beamten und den ungehorsamen Untertanen unter verschärften Strafen die Beobachtung des bestehenden Einfuhrverbotes befahl, wurde besonders in den östlichen Teilen des Hochstifts nach wie vor mehr oder weniger viel fremdes Salz eingeführt und verbraucht. Aus der schnellen Aufeinanderfolge der Regierungserlasse¹⁾ kann allein schon geschlossen werden, wie wenig sich die Bevölkerung um das Salzmonopol bekümmerte. Insbesondere haben es auch die fürstlichen und städtischen Beamten mehrfach an der nötigen Aufsicht und Energie bei Durchführung der landesherrlichen Edikte fehlen lassen.²⁾ Um den verbotenen Schleichhandel zu verbergen, vermischte man vielfach ausländisches feines Salz mit dem einheimischen grobkörnigen, so daß das fremde Salz an seiner feineren Körnung nicht so leicht als solches erkannt werden konnte. Damit einem derartigen ungesetzlichen Handeln ein Kiegel vorgeschoben werde, wurde die Vermischung des Salzes mit derselben Strafe belegt wie die Einfuhr des ausländischen Salzes selbst.³⁾

Ebenso wenig wie die vielen Verordnungen der Regierung, die bei ihrem Vorgehen nicht einmal stets konsequent blieb,⁴⁾ vermochte das Sälzerkollegium selbst sein theoretisches Salzmonopol in die Praxis umzusetzen, obgleich es wiederholt versucht hat, durch verschiedene Vergünstigungen die Käufer und Händler des oberwaldischen Kreises anzulocken. Zu den Maßnahmen dieser Art gehörte

¹⁾ Die wichtigsten Verordnungen und Edikte datieren aus den Jahren 1654, 1655, 1657, 1659, 1660, 1666, 1687, 1736, 1738, 1739, 1752, 1763, 1766, 1768, 1769 und 1770. Sie finden sich: A. Dr. Dringenberg VII; Hoff. VI 191; Päd. Landesverordnungen. Paderborn 1787; Päd. Edikte; gewerkschaftl. Archiv. Einzelne Einfuhrverbote sollten auch eine Antwort sein auf das in einigen Nachbarländern erlassene Verbot des Handels mit Salzkottener Salz (z. B. das Edikt von 1736 u. 1766; gewerkschaftl. Archiv).

²⁾ A. Dringenberg VIII L 2, 5, 12; gewerkschaftl. Archiv.

³⁾ Edikt von 1752 u. 1763.

⁴⁾ So gestattete z. B. die Hofkammer unter Clemens August (1718 bis 1761) trotz des bestehenden Monopols und trotz mehrfacher Beschwerden seitens der Salzkottener Interessenschaft aus nicht näher bekannten Gründen der benachbarten Saline Westerkotten ausdrücklich, ihr Salz in das Hochstift Paderborn einzuführen. Erst der vermittelnden Tätigkeit des von den Sälzern um seine Unterstützung angegangenen Domkapitels scheint es gelungen zu sein, die Zurücknahme dieser Erlaubnis beim Landesherren zu erwirken (Päd. Domkapitel 143).

insbesondere die Herabsetzung des gewöhnlichen Preises um 2 bis 4 gr. sowie das Anerbieten, den Salzhandlern von dort jede 30. Molle gratis zuzugeben und ihnen außerdem gegen amtliche Kautionsscheine ein durch nähere Vereinbarung zu bestimmendes Quantum auf gewisse Zeit zu kreditieren.¹⁾ Seit 1766 war dann sogar jeder Sälzer statutenmäßig verpflichtet, den Salzhandlern bei ausreichender Kaution — die Prüfung der gestellten Bürgschaft war Sache des ganzen Kollegiums — einen Kredit bis zu 5 Mollen einzuräumen.²⁾ Nur die dem Landesherrn, der Stadt Salzkotten und dem Werkmeister zustehenden Wässer sollten von dieser Bestimmung ausgenommen sein und das davon fallende Salz nur gegen bar verabfolgt werden. Es wurde ein vollständiges System bei der angeordneten, „unumgänglich nötigen“ Borgwirtschaft geschaffen. So verkaufte man das kreditierte Salz nicht im Rahmen der allgemeinen Verkaufsrange, sondern bildete zu diesem Zwecke eine besondere Range. Waren also dem Käufer von einem Salzwerksanteile schon 5 Mollen auf Borg ausgemessen, so konnten ihm dessen unbeschadet gegen Barzahlung noch die weiteren 80 Mollen der gewöhnlichen Range vollzählig zugemessen werden. Für das borgweise verkaufte Salz mußten die fälligen Beträge stets an den zeitigen Werkmeister eingezahlt werden, der dann seinerseits den betreffenden Sälzern ihr Guthaben auszusahlen hatte.³⁾ Auf diese Weise konnte den einzelnen Gewerken kein privater Schaden durch die Kreditgewährung treffen, sondern etwaige Verluste fielen auf das Konto des gesamten Kollegiums.

Alle Maßregeln der Sälzer, ihrem Produkte auch in den entfernten Städten und Dörfern des Paderborner Landes dauernd Eingang zu verschaffen, haben ihr Ziel nicht erreicht, sondern sind mehr oder minder erfolglos geblieben. Es war eben nicht möglich, bei den schlechten Transportverhältnissen und mangelhaften Verbindungswegen das bessere Salzkottener Salz gegenüber den fremden, zwar schlechteren, aber wesentlich billigeren Fabrikaten konkurrenzfähig zu machen.⁴⁾

¹⁾ Edikt vom 11. IX. 1739; A. Dringenberg VIII L 9 u. 12; gewerkschaftliches Archiv.

²⁾ Um 1774 war das Sälzerkollegium sogar bereit, den Salzhandlern jederzeit 40 Mollen gegen Sicherheit auf Kredit zu überlassen (gewerkschaftliches Archiv).

³⁾ Sälzerordnung vom 6. VI. 1766.

⁴⁾ Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 10. Während z. B. 1768 in der Stadt Beverungen ein „Spint“ (= $\frac{1}{4}$ Scheffel)

Regierung und Sälzerkollegium mußten schließlich denn auch die Unmöglichkeit einsehen, den Verhältnissen zum Trotz das Verkaufsmonopol ganz durchzuführen. Um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, sah sich die Hofkammer 1739 veranlaßt, mit ausdrücklicher Zustimmung der Salzkottener Gewerkschaft, die am weitesten entfernten Ämter Beverungen und Herstelle von dem Monopol auszuschließen und dort den Handel mit fremdem Salze bis zum Jahre 1767 zu verpachten. In diesem Jahre wurde zwar die Verpachtung zugunsten der Salzkottener Saline aufgehoben, jedoch bereits 1768 auf Beschwerden der Stadt Beverungen über den hohen Preis des Salzkottener Salzes wiederum erneuert. Der Verkauf des fremden Salzes außerhalb der beiden Bezirke war aufs strengste untersagt. 1778 wurde die Verpachtung abermals im Interesse des inländischen Salzwerkes aufgehoben und seitdem nicht wieder erneuert.¹⁾ Das Verkaufsmonopol der Saline blieb bis 1789 bestehen. Als in diesem Jahre das Sälzerkollegium infolge der gestiegenen Fabrikationskosten, dem Beispiel der benachbarten auswärtigen Salinen Westerkotten, Sassendorf, Werl usw. folgend, den durch Edikt von 1768 festgelegten Preis erhöhen wollte, weigerte sich der Landesherr, ohne besondere Einwilligung der Stände, die sich bereits 1782 und 1787 über eine Verteuerung des Salzes beklagt und den Fürsten um geeignete Gegenmaßregeln oder um Aufhebung des Monopols ersucht hatten,²⁾ einer willkürlichen Erhöhung der Salzpreise von seiten des Kollegiums mit Beibehaltung des Monopols zuzustimmen. Da unter den obwaltenden Umständen eine Einigung mit Fürst und Landständen wegen Neuregelung des Salzpreises nicht ohne große Schwierigkeiten zu erhoffen war, fanden es die Sälzer ihrem Interesse dienlicher, auf das „Privilegium exclusivum“ vorläufig Verzicht zu leisten und im Vertrauen auf die Güte ihres Fabrikates mit den fremden Salinen den freien Wettbewerb aufzunehmen.³⁾ Daraufhin wurde das bisherige Alleinverkaufsrecht des Salzkottener Salzwerkes vom Landesherrn suspendiert und auf seinen Befehl der Salzhandel vom Geheimen Räte im ganzen Lande wieder freigegeben. Ohne ausdrückliche

Salzkottener Salz 8—9 mgr. kostete, zahlte man für dieselbe Menge heßisches nur 5 mgr. (Hoff. VI 193).

¹⁾ Hoff. VI 191, 193; Geh. St. A. vol. I fol. 21.

²⁾ Gewerkschaftl. Archiv.

³⁾ v. S o b b e, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 252; Geh. St. A. vol. I fol. 151 ff.; gewerkschaftl. Archiv.

Zustimmung der Stände sollte das Monopol nicht wieder vom Fürsten erneuert werden können.¹⁾

Eine besondere Organisation des inländischen Salzhandels zur Zeit des Verkaufsmonopols schuf das Sälzerkollegium mit Unterstützung der fürstlichen Beamten in den sog. Entrepreneurs.²⁾ Diese Vorkäufer oder Zwischenhändler glichen in ihrer Stellung, ihren Rechten und Pflichten vielfach den Salzsellern, wie sie in Teilen der preußischen Monarchie bräuchlich³⁾ und nach 1803 auch im Hochstift Paderborn eingeführt wurden. Sie kauften das Salz an der Saline auf eigene Rechnung teils gegen bar, teils gegen Kredit und verkauften es wieder zu erhöhten Preisen an die Eingeseffenen ihres Ortes. Innerhalb seines Bezirkes hatte der „Entrepreneur“ das ausschließliche Recht, Salz zu verkaufen. Teilweise stand ihm die Selbstbestimmung des Verkaufspreises zu, teilweise wurde dieser von den fürstlichen Beamten sowie den Gerichtsinhabern des betreffenden Ortes mit Rücksicht auf die Transportkosten und einen entsprechenden Gewinn festgesetzt. Der „Entrepreneur“ war unter Eid verpflichtet, den höheren Orts vorgeschriebenen Salzpreis genau einzuhalten. Um aber nichtsdestoweniger einer eventuellen Übervorteilung der Untertanen durch die „Entrepreneurs“ noch besonders vorzubeugen, blieb es jenen freigestellt, ihr Salz selbst von Salzkotten zu holen oder in den benachbarten Ortschaften einzukaufen. Wegen der großen Mühen und dem geringen Gewinne, den der Handel mit Salz abwarf, war es oft schwierig, geeignete Personen für die Übernahme eines „Salzstapels“ zu gewinnen, so daß das Institut der „Entrepreneurs“ nicht alle Zeit in den östlichen Teilen des Landes derart ausgebildet war, wie es dem Interesse der Saline Salzkotten entsprochen hätte. 1776 waren im oberwaldischen Kreise in 28 Orten Salzniederlagen angelegt.⁴⁾

Soweit die jährliche Produktion nicht vom Inlande aufgenommen werden konnte, waren die Sälzer zu Salzkotten auf den ausländischen Markt angewiesen. Als fremde Absatzgebiete sind in erster Linie zu nennen: das Herzogtum Westfalen, die Grafschaft Waldeck, das Rittbergische und die Gegend von Rheda, ferner Kur-

¹⁾ Paderbörnisches Intelligenzblatt vom 7. Nov. 1789; Geh. St. A. vol. I fol. 162; gewerkschaftl. Archiv.

²⁾ Zu der folgenden Darstellung wurde benutzt: A. Dringenberg VIII L 9, 12, 18 und 19; Hofl. VI 191 sowie Nachrichten aus dem gewerkschaftlichen Archiv.

³⁾ Vgl. Meister, Die Grafschaft Mark S. 417 f.

⁴⁾ Prot. vom 7. II. 1776.

hessen, Nassau, namentlich das Fürstentum Siegen sowie das Gebiet um Frankfurt a. M. Wenig Salzkottener Salz wurde nach dem Münsterlande abgesetzt, und in den preußischen Gebieten Westfalens war es verboten.¹⁾ Man darf wohl annehmen, daß schon von altersher nach diesen Ländern, wenigstens nach dem einen oder anderen von ihnen kleinere oder größere Mengen Salz verhandelt worden sind. Einen mächtigen Aufschwung nahm der ausländische Debit im 18. Jahrhundert, da durch die technischen Fortschritte die Leistungsfähigkeit und infolgedessen auch die Produktion des Salzwerkes immer mehr gesteigert worden war, und übertraf bald bei weitem den Inlandsbedarf.²⁾ Um einem wilden Konkurrenzkampfe mit anderen westfälischen Salinen vorzubeugen, war zwischen dem Sälzerkollegium zu Salzkotten und den Sälzern zu Sassendorf und Werl eine Art Syndikat geschlossen und unter anderem jedem der drei Salzwerke durch Festlegung einer bestimmten Absatzgrenze ein besonderes Interessengebiet zugeteilt worden.³⁾

Für das ins Ausland gehende Salz stellte das Salzkottener Kollegium sog. Passierscheine aus, auf Grund deren die Käufer und Händler an allen Zollstationen des Landes frei passieren konnten.⁴⁾ Im Gegensatz zu manchen anderen Salinen, auf denen die Ausländer das Salz zu einem bedeutend billigeren Preise erhielten, zahlten sie zu Salzkotten für die Malle ebensoviel wie die Paderborner Untertanen.⁵⁾ Der Grund hierfür ist in der edikt- und statutenmäßigen Verpflichtung der Sälzer zu suchen, den Eingeseffenen des Hochstifts das Salz zu einem billigen Preise zu überlassen. Jede Preisdifferenzierung zugunsten des Auslandes wäre somit ein

¹⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 34; Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 9 u. 151.; gewerkschaftl. Archiv.

²⁾ Prot. vom 11. I. 1757. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts betrug der Absatz im Hochstift Paderborn selbst nur circa $\frac{1}{3}$ der Produktion, $\frac{2}{3}$ des Fabrikationsquantums gingen nach dem Auslande (Geh. St. A. vol. I fol. 34; gewerkschaftl. Archiv).

³⁾ Meister, Die Grafschaft Mark S. 409.

⁴⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 349.

⁵⁾ Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 8. So wurde beispielsweise um 1791/92 auf der Saline Salzfülen ein „Himbt“ an die Inländer für 18 $\frac{1}{2}$, an die Ausländer aber für 9—12 mgr. abgegeben (9 Himbt = 5 Berliner Scheffel). Erhielten die inländischen Käufer zu Pyrmont einen „Himbt“ zu 18 mgr., so zahlte die fremde Kundschaft nur 14 mgr. Vgl. hierzu Neues Westfälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik von M. F. Weddigen. Bd. III, Heft 9 S. 41 ff.

Verstoß gegen die Landesverordnungen und die Sälzerstatuten gewesen.

Vielfach hatte der ausländische Absatz der Saline sehr dadurch zu leiden, daß in den Nachbarstaaten, die über eigene Salzwerke verfügten und sich daher ebenso wie das Fürstentum Paderborn gegen fremdes Salz abschlossen, der Handel mit Salzkottener Salz verboten war.¹⁾ Demgegenüber nahm anderseits der Auslands-handel zu Zeiten solche Dimensionen an, daß im Inlande merklicher Salz-mangel eintrat. Namentlich war dieses wiederholt der Fall, weil viele einheimische Spekulanten bei den durch das Monopol bedingten niedrigen Preisen im Hochstift Paderborn das Salz in Salzkotten massenweise aufkauften und nach den Nachbarländern, wo es viel höher im Werte stand, weiter verhandelten.²⁾ Dieses ausgedehnte indirekte Auslands-geschäft der Saline konnte wegen seiner verteuern-den Wirkungen auf die Inlandsversorgung nicht im allgemeinen Interesse des Landes liegen und wurde daher 1693 von der Regierung untersagt. Bei schwerster Strafe war es den fürstlichen Untertanen verboten, das Salz außer Landes zu führen.³⁾ Der eigentliche ausländische Handel der Salzkottener Gewerkschaft konnte und sollte natürlich nicht durch das Ausfuhrverbot getroffen werden, nur seine für das Hochstift nachteiligen Auswüchse wollte man beseitigen. Wie lange das Verbot Gültigkeit behalten hat, läßt sich nicht sagen, 1740 war es noch in Kraft.⁴⁾

Der Verkaufspreis des Salzes im Fürstentum Paderborn richtete sich im allgemeinen nach der Entfernung vom Salzwerke und zeigte daher sehr viele lokale Verschiedenheiten.⁵⁾ Grundlegend indessen für diese vielgestaltige Preisbildung im Lande mußte selbstverständlich die Berechnung des Salzes am Werke sein. Zur Veranschaulichung der Salzpreise auf der Saline Salzkotten, wie sie während zweier Jahrhunderte von den Sälzern festgesetzt wurden, möge die Anlage I dienen. Den Angaben der Tabelle ist das dort gebräuchliche Maß einer Molle zugrunde gelegt worden. Den Preisen des Salzes zu Salzkotten ist eine mehr als lokale Bedeutung beizumessen. Denn kraft einer mit den Salinen zu Sassendorf und

¹⁾ Edikt vom 1. IX. 1736; gewerkschaftl. Archiv; vgl. A. Meißner, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft S. 82.

²⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 151.

³⁾ Edikt vom 9. XI. 1693.

⁴⁾ Hoff. VI 191.

⁵⁾ Geh. St. A., Gen. Direkt. Salz-sachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 10 u. 33.

Werk getroffenen Preisvereinbarung war der vom Sälzerkollegium festgelegte Salzpreis auch für diese Salzwerke maßgebend.¹⁾

Bemerkenswert an der aufgestellten Tabelle sind die großen Preisschwankungen, denen das Salz nicht nur innerhalb einzelner Perioden, sondern auch im Laufe verschiedener Jahre vielfach unterworfen war. Die periodischen Schwankungen waren eine Folge kriegerischer Ereignisse, von denen das Paderborner Land selbst oder die Nachbarstaaten betroffen wurden. Im ersteren Falle wirkte die Verteuerung des Brennmaterials und die verminderte Fabrikation preissteigernd, wie die Jahre des siebenjährigen Krieges besonders deutlich zeigen, in denen ein außerordentlicher Mangel und ein nie gekannter Preis des Holzes zu verzeichnen war.²⁾ Die Produktion sank infolgedessen auf ein Minimum herab, während der Salzpreis zu einer ungeahnten Höhe emporschnellte. Anders verhielt sich die Sache, wenn in den Nachbarländern durch Kriegerunruhen entweder die dortige Salzerzeugung eingeschränkt oder die Versorgung der Bevölkerung mit Salz auf dem bisherigen Wege unmöglich gemacht wurde, wie es z. B. in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts in den Rheinlanden der Fall war. Da nämlich damals infolge der Kriege der jungen französischen Republik der frühere Salzhandel der Holländer auf dem Rheine vollständig ins Stocken geriet, waren die Bewohner der Rheingegenden gezwungen, ihren Bedarf an Salz auf den westfälischen Salinen, so auch zum Teil in Salzkotten zu decken. Die Folge der regen Nachfrage, die man trotz der gesteigerten Fabrikation nicht befriedigen konnte,³⁾ war, daß der Preis ganz ungewöhnlich in die Höhe getrieben wurde.

Die innerhalb eines Jahres auftretenden, teilweise ebenfalls stark ausgeprägten Preisschwankungen des Salzes hatten ihren Grund teils in den veränderten Produktionsbedingungen, teils in den nicht minder ungleichen Absatzverhältnissen. Der Einfluß dieser beiden preisbildenden Faktoren wurde noch erhöht durch den Umstand, daß sie nicht zeitlich getrennt waren, sondern Hand in Hand, der eine den anderen ergänzend, das scharfe Anziehen oder Fallen der Preise verursachten. Entsprach doch der gesteigerten, durch die

¹⁾ Meister, Die Grafschaft Mark S. 409; vgl. S. 69.

²⁾ Prot. vom 20. II., 21. u. 27. X., 25. XI. 1758, 22. XI. 1759, sowie vom 24. I. 1761. Im Jahre 1761/62 kostete z. B. ein Fuder Holz 6—8 Rtl., während es 1754 noch mit 1 Rtl. 4 gr. bezahlt worden war (Prot. vom 4. III. 1767; Korte, a. a. O. S. 192).

³⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 33 und 164. Im Oktober 1795 wurden beispielsweise an 4 Tagen nicht weniger als 2000 Rollen verkauft (Prot. vom 10. X. 1795).

Gunst der Verhältnisse verbilligten Produktion in der warmen Jahreszeit ein verminderter Absatz, während im Winterhalbjahre umgekehrt die Nachfrage bei weitem die Fabrikation überstieg. Da es zudem den Sälzern an großen Magazinen mangelte, um den sommerlichen Fabrikationsüberschuß für den vermehrten Verkauf im Herbst und Winter aufzustapeln und so einen gewissen Ausgleich der Gegenstände herbeizuführen, ist es erklärlich, daß sie im Frühjahr und Sommer den Salzpreis niedriger stellten, um Käufer anzulocken, hingegen im Herbst und Winter ihn erhöhten, um den finanziellen Ausfall wieder wett zu machen. Der größere Absatz in den kälteren Monaten des Jahres war hauptsächlich eine Folge des stärkeren Verbrauches, da man bei der recht bedeutenden Schweinezucht des Landes¹⁾ um diese Zeit großer Mengen zum Konservieren des geschlachteten Fleisches bedurfte.²⁾ Auch ist als weiterer Grund der lebhafteren herbst- und winterlichen Nachfrage der Umstand nicht zu vergessen, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, d. h. die Mehrzahl der Abnehmer, jetzt durch den Verkauf ihrer überflüssigen Erzeugnisse eher die Mittel hatten, größere Mengen Salz einzukaufen und sich für längere Zeit mit dem nötigen Bedarf zu versehen.

II. Hauptteil.

Bergbau und Metallgewinnung im Hochstift Paderborn.

Nächst der Salzerzeugung der Stadt Salzkotten haben die bergbaulichen Unternehmungen und die mit ihnen teilweise in Verbindung stehenden hüttenmännischen Betriebe einen breiteren Raum im Paderborner Wirtschaftsleben eingenommen. Sie haben zum Teil recht bedeutende wirtschaftliche Werte geschaffen und viel Geld ins Land gebracht, wenn sie auch nicht an Umfang und Produktion an die hochentwickelte gleichartige Industrie mancher Nachbarstaaten wie z. B. der Grafschaft Waldeck und des Herzogtums Westfalen heranreichten. Die Bergbaulust im ehemaligen Hochstift ist jahrhundertlang eine sehr rege gewesen und teilweise außerordentlich weit gegangen. Ihren Höhepunkt erreichte sie im 18. Jahrhundert. Der Landesherr wurde in dieser Zeit stets mit fast zahllosen Schürf-

¹⁾ Fraaybanger, a. a. O. S. 6.

²⁾ Prot. vom 22. XI. 1759.

gesuchen behelligt.¹⁾ Veranlassung dazu gaben zahlreiche Erzvorkommen verschiedenster Art in den einzelnen Theilen des Landes. Neben Eisen- und Kupfererzen haben besonders die in dem Kalksteingebirge vielfach sich vorfindenden Bleiglanzbildungen sowie die Vitriol- und Alaunschiefer, die an vielen Orten auftreten und geringe Spuren von Steinkohlen enthalten, bergmännische Hoffnungen erweckt.²⁾ Sogar glimmerige, kalkigsandige Geoden, die sich in den mächtigen, dem Oberen Keuper angehörenden schwarzen Schiefer-tonen bei Neuenheerse finden, wurden fälschlich für Erz gehalten und haben wiederholt zu bergbaulichen Arbeiten Veranlassung gegeben.³⁾ In den meisten Fällen kam man aber über die ersten mehr oder minder ausgedehnten Schürfarbeiten nicht hinaus, da sich in der Regel schon bald das Aussichtslose des Unternehmens herausstellte. Die Mutter Natur hat nämlich im allgemeinen das Gebiet des früheren Fürstentums mit unterirdischen Bodenschätzen durchaus nicht allzu reichlich bedacht. Nur an wenigen Orten haben größere und ergiebigere Erzlagerstätten einen längeren und ausgedehnteren Bergbau ermöglicht. Gewöhnlich erwiesen sich die in den oberen Schichten vielerorts anstehenden oder erschürften Erze bei weiterem Arbeiten entweder als engbegrenzte sporadische Funde, oder ihr Metallgehalt war und blieb so gering, daß sie einen Abbau nicht lohnten. Ohne auf die vielen ergebnislosen Versuche näher einzugehen, die nur insofern ein gewisses Interesse beanspruchen können, als sie uns die außerordentlich lebhafteste bergmännische Tätigkeit im Lande kundtun, wollen wir im folgenden versuchen, die wichtigsten Stätten eines theils mehr, theils weniger erfolgreichen Bergbaues und ihre Geschichte kennen zu lernen.

I. Kapitel.

Die Eisenproduktion in fürstbischöflicher Zeit.

Das wichtigste Erzvorkommen des ehemaligen Hochstifts Paderborn bildeten die zahlreichen, weithin verbreiteten Eisensteinlager, die sich in den Ablagerungen des Lias und der Kreide, sowie an der Basis der letzteren vorfinden bzw. vorfanden. Im ganzen südöst-

¹⁾ M. N. B. Bad. Aft. 91; Langer, a. a. O. S. 17.

²⁾ M. N. B. Bad. Aft. 91; Schlüter, Die Schichten des Teutoburger Waldes bei Altenbeken. Zeitschr. d. Deutsch-geolog. Gesellschaft, Bd. 18 S. 38. Berlin 1866.

³⁾ Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Lichtenau S. 8.

lichen Teutoburger Walde führen die Schichten des Lias, dessen heutige Verbreitung dort auf wenige langgestreckte Mulden und einzelne isolierte Schollen beschränkt ist, Eisenerze. Lagerstätten von abbauwürdiger Mächtigkeit fanden sich bei Grevenhagen, Langeland, Altenbeken, Borlinghausen und Warburg, südlich von Willebadessen. Der Eisenstein trat teils in Flözen, teils in Zonen auf; in ersteren waren es rote Dolith- und Toneisensteine, in letzteren Sphärosiderite. Neben der Liasmulde bei Borlinghausen, die sehr reich an Eisenerz ist,¹⁾ verdienen mehrere Gruppen wertvoller Eisensteinsflöze in den Liaschichten bei Altenbeken, die sich vom „Schwarzen Kreuz“ bis zum Rehberge ausdehnen, besondere Erwähnung. Bei Langeland wurden zwei Gruppen von Flözen aufgeschlossen, von denen die untere 4 Flöze in einer Gesamtmächtigkeit von 5,5 m, die obere 2 Flöze von zusammen 6 m Mächtigkeit umfaßt. Unentschieden ist die Frage nach einer dritten Gruppe von 3 Flözen und 4,2 m Mächtigkeit. Vielleicht handelt es sich hierbei nicht um eine neue, sondern um eine Verwerfung der oberen Gruppe. 1,5 km ließen sich die Flöze im Streichen verfolgen, scheinen sich aber noch weiter fortzusetzen. Der Metallgehalt dieses Eisensteins schwankt zwischen 25 und 40%. Außer den flözartigen Lagerstätten gibt es auch noch lose Sphärosideritnieren im Liasmergel, deren Eisengehalt 20 bis 28 % beträgt. Des ferneren scheinen zahlreiche Pingen in der Umgegend von Altenbeken auf ehemals abgebaute, heute nicht mehr bekannte Erzfunde im Lias hinzudeuten. Die weiter nordöstlich, bei Marienmünster, Rischenau und Falkenhagen, Orten, die ehemals zu den „Samtämtern“ Oldenburg und Schwalenberg gehörten,²⁾ verbreiteten Liaschichten sind ebenfalls eisenreich.

Große Bedeutung haben die Eisenerze gewonnen, die an der unteren Gebirgsscheide des Neokom- oder Hilsandsteins, der älteren Abteilung der Unteren Kreide, sich vorfinden. Als das wichtigste Vorkommen dieser Art ist das sog. Lettenflöz zu nennen, das seine Hauptausdehnung in der Altenbekener Gegend, besonders am

¹⁾ Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sowohl der dolithische Eisenstein wie auch die Toneisensteinsflöze und Sphärosideritzonen dieser Liasmulde von der „Teutoniahütte“ zu Borlinghausen aufgeschlossen und abgebaut (Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Beckelsheim S. 22, 31; Blatt Willebadessen S. 17).

²⁾ Diese sog. Samtämter, zu denen außer den beiden genannten auch noch Stoppelberg gehörte, wurden von den Paderborner Fürstbischöfen und den Grafen von der Lippe gemeinsam verwaltet (R a a y = v a n g e r, a. a. O. S. 40).

Rehberge östlich der Dorfschaft Altenbeken, hatte und dort lange Gegenstand einer lebhaften bergbaulichen Gewinnung gewesen ist. Bedauerlicherweise fehlt es uns an einer genaueren Kenntnis dieser historisch und wirtschaftlich gleich bedeutenden Lagerstätte, da das Flöz weder irgendwo zutage tritt, noch auch über den früheren Bergwerksbetrieb detaillierte Angaben erhalten sind. Das Hangende des Lettenflözes am Rehberge bildete der „blaßgelbe“ Neokomsandstein, sein Liegendes bestand aus „blaßgrauem“ Kalkstein. Seine Mächtigkeit war sehr schwankend und betrug nach Langer 2 bis 16 Fuß; 1802 wird sie von dem Markscheider Miemeyer mit „abwechselnd 2, 4, 6, auch an mehreren Orten 8 Fuß“ angegeben.¹⁾ In seiner Breitenausdehnung soll sich das Lettenflöz, wie Büllers erklärt, bald sehr verschmälert und aufgehört haben, abbauwürdige Eisenerzlager zu führen. An einigen Orten war es fast flach gelagert, während im übrigen sein Fallen nach Südwesten gewöhnlich nicht über 15—17, höchstens 18½ Grad, hinausging.²⁾ Die Eisenerze fanden sich selten in größerer Massenentwicklung, meistens brachen sie nur nesterweise oder traten in unregelmäßigen Schnüren auf. Der Metallgehalt dieses derben, sehr guten Brauneisensteins, der fast stets von bald gelbem, bald röter gefärbtem Eisenocker umgeben oder durchsetzt war, erreichte nach Miemeyer „sicher“ 60%.³⁾

Außer am Rehberge wurde das Lettenflöz auch östlich Grevenhagen in 4 Fuß Mächtigkeit angefahren. Bei „Ausweide“ trat es unter der flachen Neokombedeckung zutage und zog sich noch 50 Ruten weiter östlich fort.⁴⁾

Unweit Borlinghausen wurde ebenfalls an der Grenze des Hilsandsteins ein 4—9 Fuß mächtiges Bohnerzlager erschürft und im vorigen Jahrhundert für die dortige „Teutoniahütte“ abgebaut.⁵⁾

Weitere teils mehr, teils weniger ausgedehnte und reichhaltige Eisenerzvorkommen fanden sich in den verschiedenen Ablagerungen der Kreideformation selbst, sowohl der Unteren wie auch der Oberen Kreide. Vor allem ist der Neokomsandstein nicht nur in seinen oberen Lagen bis zu 24 % mit Eisenoxydhydrat imprägniert, sondern er führt auch vielfach größere Einschlüsse von nesterweise brechenden

¹⁾ A. N. Z. Bad. Mt. 91.

²⁾ Geh. Kanzlei VII 6.

³⁾ A. N. Z. Bad. Mt. 91.

⁴⁾ Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Altenbeken S. 21.

⁵⁾ Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Willebadessen S. 18.

Bohnerzen. Die einzelnen Nester hängen oft wieder durch Klüfte miteinander zusammen, die ebenfalls zum Teil mit solchen Erzen ausgefüllt sind. In besonders großer Mächtigkeit, die teilweise 4 Meter erreichte, sind diese Eisensteinvorkommen in den unteren Neokomschichten am „Trödenberge“ (auch „Tröten- oder Treutenberg“ genannt) bei Altenbeken entwickelt gewesen und ehemals für die dortige Eisenhütte abgebaut worden. Sehr viele Pingen am östlichen Abhange des Berges liegen in der Streichungslinie des Ausgehenden der Bohnerze.

Der Gault, die obere Abteilung der Unteren Kreide, zeigt schon durch seine rote Färbung, daß er sehr eisenschüssig ist. Insbesondere sind seine höheren Schichten derart mit Eisenoxydhydrat durchtränkt, daß sie als eine Art Eisenstein gewonnen werden konnten, wie das alte Stollenhalben und einige Schürfe bei Altenbeken beweisen.¹⁾ Der Eisengehalt schwankt zwischen 15 und 21%. Viele das Gestein durchsetzende Klüfte sind mit Brauneisenstein ausgefüllt.¹⁾ Derartige Erzgänge finden sich auch in der Oberen Kreide. Die Plänerablagerungen werden wie der Gaultsandstein ebenfalls von zahlreichen Rissen und Spalten durchzogen, die teilweise dichte Brauneisensteine von 50 bis 55 % Eisengehalt führen. Diese Eisenerzgänge sind über ein weites Gebiet verbreitet, treten indessen nur selten in größerer Massenentwicklung auf. Gewöhnlich schließen sich die Spalten schon bald nach unten und erreichen nur vereinzelt mehr als 20 Meter Tiefe. Ebenso sind sie nirgendwo breiter als 1 Meter und halten auch im Streichen durchschnittlich nur wenig aus. Besonders zahlreich fanden sie sich bei Schwaney und Altenbeken. Viele alte Pingen in der Nähe der letztgenannten Ortschaft deuten unzweifelhaft auf ihr ehemaliges ausgedehntes Vorkommen hin.²⁾

¹⁾ Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Altenbeken S. 23.

²⁾ Soweit nicht besondere Fußnoten auf andere benutzte Quellen verweisen, beruht die im Vorstehenden gegebene kurze Übersicht über die wichtigsten Eisenerzvorkommen im Paderborner Lande auf folgenden, teils allgemeinen, teils speziellen Abhandlungen:

v. D e c h e n, Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche. Auf Grundlage des gleichnamigen v. Dechen'schen Werkes neubearbeitet von W. Bruhns. Berlin 1906.

v. D e c h e n, Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, Bd. II.

J. S a n i e l, Über das Auftreten und die Verbreitung des Eisensteins in den Juraablagerungen Deutschlands. Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. 26. Berlin 1844.

Die Eisenerzlager des Hochstifts Baderborn, deren wichtigste Fundorte und hauptsächlichste Verbreitung in den einzelnen geologischen Formationen wir nur in großen Zügen streifen konnten, waren im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedenen Teilen des Landes Gegenstand bergmännischer Hoffnungen und Arbeiten.

Lange Jahre wurde in der Nähe von Warburg Eisenstein gefördert. Gmelin¹⁾ ist der Ansicht, daß sich dieser Bergwerksbetrieb nicht bis 1189 zurückdatieren lasse. In seinem 1788 erschienenen Werke nennt von Sartori²⁾ das Bergwerk in der Grafschaft Wartberg (= Warburg) sehr ergiebig und bemerkt gleichzeitig, daß Eisen- und Bleierze gewonnen wurden. Diese Angabe scheint unzweideutig zu beweisen, daß es sich in dieser Zeit dort um den Abbau der Erzgänge handelte, die sich im Kreidemergel der Blankenroder Mark vorfanden und neben Galmei und Bleiglanz auch edle Brauneisensteine führten.³⁾

An der Zinselmühle bei Herbram, westlich Neuenheerse, finden sich größere Schlacken Hügel, Zeugen einer ehemals hier stattgehabten Eisengewinnung, über die jede weitere Nachricht fehlt.⁴⁾ Die Lage der „Singern“ deutet darauf hin, daß man sich bei der Verhüttung des Eisensteins bereits der Wasserkraft zum Betriebe des Ofenblasens bedient hat. Die Existenz dieser Eisenschmelze ist daher nicht vor den Anfang des 15. Jahrhunderts zu setzen, da die Hüttenleute erst damals anfangen, die Wasserkräfte zur Bewegung der Blasebälge nutzbar zu machen.⁵⁾ Andererseits war im 18. Jahrhundert

Schlüter, Die Schichten des Teutoburger Waldes bei Altenbeken. Zeitschr. der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. 18. Berlin 1866.

H. Stille, Der Gebirgsbau des Teutoburger Waldes zwischen Altenbeken und Detmold. Jahrbuch der Königlich preussischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie für 1899. Berlin 1900.

Büllers, Die Eisenerzlagerstätten des Juras des südlichen Teutoburger Waldes und die dortigen bergbaulichen Verhältnisse. Berggeist. Köln 1859.

¹⁾ Gmelin, Beiträge zur Geschichte des deutschen Bergbaus S. 246. Halle 1783.

²⁾ von Sartori, Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten S. 163. Augsburg 1788.

³⁾ Ferd. Roemer, Notiz über eine merkwürdige erzführende Gangbildung im Kreidemergel bei Blankenrode unweit Stadberge im Diemel-Thale. Verhandl. d. naturhist. Vereins d. preuß. Rheinlande u. Westfalens. Jahrg. 7 S. 1. Bonn 1850.

⁴⁾ v. Detten, a. a. O. S. 153.

⁵⁾ Bedf, Die Geschichte des Eisens, Bd. I S. 781. Braunschweig 1884.

bereits jede Erinnerung an den früheren Schmelzofenbetrieb bei Herbram im Volke geschwunden, die Tradition berichtete nichts mehr darüber.¹⁾ Welcher Art Erzlagerstätten für die dortige Eisengewinnung ausgebeutet worden sind, ist zweifelhaft, da nirgendwo in der Nähe Spuren von Eisenstein zu finden waren.²⁾ Langer vermutet, daß man sog. Leseisenstein, d. h. Brauneisenstein, der den Spalten des Pläners entstammte, verschmolzen, aber nach kurzer Dauer den Betrieb wieder eingestellt habe, weil die Beschaffenheit der Erze, die sehr sandig waren, nicht den Anforderungen entsprach.³⁾ Ebenso ist Büllers der Meinung, daß hier ehemalige Eisenerzgänge in der Kreide abgebaut wurden.⁴⁾ Auf diese Weise läßt es sich auch leicht erklären, daß diese Eisenerzeugung nach kürzerer Zeit wieder zum Erliegen kam, denn bei der Natur der Erzgänge⁵⁾ dürfte die Förderung des Eisensteins nur eine beschränkte gewesen sein und sich wenig lohnend gestaltet haben. Gegenüber Langer und Büllers vertritt neuerdings Stille die Ansicht, daß in dem Tale bei Herbram stärker eisenschüssige Partien des Gault verhüttet worden sind und zwar deshalb, weil die Schlackenfunde im Bereiche dieser Kreidestufe liegen.⁶⁾

Weiter nördlich bei Schwaney, wo die mit Brauneisenstein gefüllten Klüfte in den Variansschichten der Oberen Kreide besonders zahlreich und ausgedehnt auftreten,⁷⁾ wurden diese ebenfalls in früheren Jahrhunderten bergmännisch ausgebeutet.⁸⁾ Sehr lebhaft ließen um 1750 in- und ausländische Unternehmer in dortiger Gegend arbeiten, doch mit wenig Erfolg, da meistens nur schwebende Nieren und nesterweise brechender Eisenstein angefahren wurden.⁹⁾ Im 19. Jahrhundert nahm man diese Arbeiten wieder auf, und noch 1866 konnten Eisenerze gefördert werden.¹⁰⁾

Bei Grevenhagen, der heutigen lippe-detmoldischen Enklave im Kreise Höxter, wurde Ende des 16. und in der ersten Hälfte des

¹⁾ Langer, a. a. D. S. 24; v. Detten, a. a. D. S. 153.

²⁾ Langer, a. a. D. S. 14.

³⁾ Ebenda. S. 24.

⁴⁾ Büllers, Die Eisensteinlagerstätten des Juras des südlichen Teutoburger Waldes S. 534.

⁵⁾ Vgl. S. 252.

⁶⁾ Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen. Blatt Lichtenau S. 18.

⁷⁾ Vgl. S. 252.

⁸⁾ Schlüter, a. a. D. S. 57.

⁹⁾ Hoff. VII 272, 286.

¹⁰⁾ Schlüter, a. a. D. S. 57.

17. Jahrhunderts Bergbau auf Eisenstein und Maun betrieben.¹⁾ Später ist der Betrieb des Werkes, über das bereits im 18. Jahrhundert außer den Konzessionsbriefen und den sicheren Spuren der früheren bergmännischen Tätigkeit keine näheren Nachrichten mehr vorhanden waren, wieder eingestellt worden. 1782 erteilte die gräflich lippische Regierung von neuem dem Faktor Ratorp zu Altenbeken die Erlaubnis, im Grevenhagener Holze ein Eisenerzbergwerk anzulegen. Wegen dieser Konzession kam es zu längeren, sehr heftigen Streitigkeiten mit Paderborn, das auf Grund des Lippspringer Vertrages vom 15. Juli 1658 das „Condominium Territoriale“ und somit auch die Mitwirkung bei Erteilung von Bergwerkskonzessionen für sich in Anspruch nahm.²⁾ Als die Vorstellungen der fürstbischöflichen Regierung seitens der lippischen Kammer keine Beachtung fanden und 1783 mit den bergbaulichen Arbeiten am „Schwarzen Kreuz“ begonnen wurde, ließ jene durch ein größeres Truppenkommando das Gezäh der Bergleute zerstören und „das mit Holz gut ausgearbeitete Bergwerk“ einreißen.³⁾ Noch in demselben Jahre wurden dann aber die ausgebrochenen Kompetenzstreitigkeiten durch eine beiderseitige Kommission beigelegt, die im allgemeinen die Ansprüche Paderborns anerkannte.⁴⁾ Zu einer Wiedereröffnung des angefangenen Bergwerkes scheint es indessen nicht wieder gekommen zu sein.⁵⁾

a) Die ältere Eisengewinnung bei Altenbeken.

Am ausgedehntesten und erfolgreichsten wurden der Eisenbergbau und die Eisengewinnung im Hochstift Paderborn bei Altenbeken, im Vorland der Egge, ca. 2½ Stunden nordöstlich der Stadt Paderborn im Tale der Befe, betrieben. Die dortige Montan- und Metallindustrie war bei weitem die wichtigste des Landes überhaupt. Wenn wir von einer Eisenindustrie zu Altenbeken sprechen, dürfen wir allerdings damit, namentlich für die, weiter zurückliegenden

¹⁾ Geh. R. L 111; Detmolder Akten XII num. 6 b.

²⁾ Der Lippspringer Vertrag bestimmte, daß außer dem Dorfe Grevenhagen das „Territorium cum iurisdictione civili et criminali und alle davon dependirende actus“ dem Fürstbischof von Paderborn und dem Grafen zur Lippe „insgesamt“ verbleiben sollten (Geh. R. L 111; Detmolder Akten XII, Fach 143 Nr. 2 vol. I 51).

³⁾ Detmolder Akten XII, Fach 143 Nr. 2 vol. I 45; Geh. R. L 111.

⁴⁾ Geh. Kanzlei VII 9.

⁵⁾ Ebenda.

Jahrhunderte, nicht unsern heutigen Begriff der Großindustrie verbinden, Großindustrie im modernen Sinne war die dortige Eisenerzeugung nicht.

Schon in alter Zeit wurde hier an den umliegenden Bergen Eisenstein gefördert und verschmolzen, während in jüngeren Jahren an den Ufern des Baches, in oder nahe der Ortschaft, Schmelzen und Hammerwerke standen, die die Verhüttung der gewonnenen Erze und die weitere Verarbeitung des erzielten Roheisens besorgten. Kein Wunder, denn bei Altenbeken waren einst alle Faktoren, die eine erfolgreiche bergbauliche und hüttenmännische Tätigkeit verbürgen konnten, in glücklicher Weise vereinigt. In den Schichten des Teutoburger Waldes fanden sich zahlreiche, teils sehr ergiebige Eisenerzlager, die infolge der im Laufe der Jahrtausende ununterbrochen tätigen, abtragenden und modellierenden Agenzien vielerorts teilweise zutage traten, teilweise in nur geringer Tiefe, unter einer schwachen Überdeckung jüngerer Gesteine lagerten, so daß der Eisenstein ohne besondere technische Schwierigkeiten gewonnen werden konnte. Die dichten Buchenwälder, die Hänge und Höhen des Gebirges weithin bedeckten, boten in reicher Fülle das zum Betriebe der Öfen und Hammerwerke erforderliche Brennmaterial. Seitdem dann die Wasserkräfte in den Dienst der Eisenindustrie gestellt worden waren, gaben außerdem die rauschenden, kraftwerdenden Wasser der nicht weit oberhalb des Ortes den Schichten der Egge entquellenden Befe ausreichendes Aufschlagswasser für die zum Antriebe des Ofengebläses und der Eisenhammer benötigten Wasserräder.

Leider fehlt über das Alter und die ersten Anfänge des Altenbekenener Eisengewerbes ebenso wie über den Beginn der Gewinnung und Verarbeitung des Eisens auf deutschem Boden überhaupt¹⁾ jede urkundliche Nachricht. Nicht einmal die Frage nach ihrem mutmaßlichen Alter läßt sich in einigermaßen befriedigender Weise beantworten. Gmelin ist der Ansicht, daß der Altenbekenener Bergbau sich nicht wie die Silberbergwerke im ehemaligen Bistum Minden bis zum Jahre 1189 zurückverfolgen lasse,²⁾ doch will diese Annahme wenig besagen. Da es nämlich seiner Hypothese an einer sicheren Grundlage gebricht, so kann ihr eine zwingende Beweiskraft nicht zuerkannt werden. An sich liegt gar kein Grund vor, dem Eisenerz-

¹⁾ S o n d e r m a n n, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meißner, N. F. Heft X S. 6. Münster 1907.

²⁾ G m e l i n, a. a. O. S. 246.

bergbau bei Altenbeken ein so hohes Alter abzusprechen, nur weil direkte schriftliche Zeugnisse fehlen. Es ist im Gegenteil durchaus nicht die Wahrscheinlichkeit, wenn nicht gar die Gewißheit von der Hand zu weisen, daß schon lange vorher die Eisenerzlager bei Altenbeken bekannt waren und zur Eisenbereitung benutzt worden sind.

Zunächst ist bezüglich des Alters zu bedenken, daß das Eisen sich wegen seiner Schwere sehr wenig als Handelsartikel eignete, zumal die ältere Zeit sehr arm war an billigen Verkehrsmitteln und ausreichenden Verkehrswegen. Man mußte daher überall, wo die natürlichen Verhältnisse irgendwie die Möglichkeit boten, bestrebt sein, den notwendigen Bedarf an Eisen durch lokale Produktion zu decken.¹⁾ Wenn es ferner historisch feststeht, daß bei allen germanischen Stämmen die Herstellung des Eisens bekannt und in Gebrauch war,²⁾ so ist es höchst wahrscheinlich, daß auch diejenigen unserer Altvordern, die im Gebiete des späteren Hochstifts Paderborn ihre Wohnsitze hatten, dort nach Eisenerz gesucht haben, um das für ihre Bedürfnisse notwendige Eisen herzustellen. Insbesondere dem kriegerischen Volke der Sachsen, das seit dem 3. oder 4. Jahrhundert bis zu seiner Niederwerfung durch Karl den Großen Jahrhunderte hindurch das Paderborner Land wie überhaupt den Nordwesten unseres Vaterlandes inne hatte, können während dieser langen Zeit ungestörter Sesshaftigkeit die Eisensteinvorkommen seiner Heimat, vor allem dort, wo sie wie im südlichen Teutoburger Walde und besonders bei Altenbeken vielfach direkt zutage traten, unmöglich unbekannt geblieben sein. Wo aber anders sollten die Bewohner, wenn ihnen die Erzlager bekannt waren, das Rohmaterial zur Herstellung ihrer Waffen und Geräte gewonnen haben, wenn nicht hier, wo die Günst der Verhältnisse es ihnen fast mühelos in den Schoß legte? Sind doch die ältesten Stätten der Eisenerzeugung dort zu suchen, wo das Vorkommen der Erze ein derartiges war, daß eine leichte Förderung mit den beschränkten technischen Mitteln damaliger Zeit ermöglicht wurde.

Dürfte es demnach einerseits sehr wahrscheinlich sein, daß schon in altgermanischer Zeit bei Altenbeken Eisen gewonnen wurde, so ist es andererseits sicher, daß die Anfänge des dortigen Bergbaues und der damit verbundenen Eisenindustrie weit über das Jahr 1607

¹⁾ Vgl. W e y h m a n n, Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie, Sonderabdruck aus d. Jahrb. der Gesellschaft f. lothringische Geschichte u. Altertumskunde, Bd. XVII. Metz 1905.

²⁾ L e y, Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie S. 2. Münster, Diss. 1906.

zurückreichen, in das Biermann ihre Entstehung verlegen zu müssen glaubt.¹⁾

Nicht nur sind die fast zahllosen alten Pingen in der näheren oder weiteren Umgebung des Ortes, auf den Höhen der Egge, heute beredte Zeugen für die Tätigkeit der Alten, die hier in grauer Vorzeit mit fleißigen Bergmannshänden die Schätze des Bodens gehoben und dem Dienste der Menschen nutzbar gemacht haben, sondern auch direkte urkundliche Nachrichten beweisen, daß lange vor dem 17. Jahrhundert Bergbau und Eisengewinnung dort stattfand. 1392 verkaufte Johann von Malsburg an den Bischof Rupert von Paderborn zwei Teile „des waltgheldes von den smeden to Beken.“²⁾ Biermann führt außerdem noch eine handschriftliche Notiz an, die vermutlich aus dem Jahre 1803 stammt und besagt, daß die Paderborner Bischöfe in früheren Jahrhunderten die Schmieden zu Altenbeken an die Grafen von Everstein versetzt hatten.³⁾

Beide Zeugnisse bilden einen sicheren Beleg dafür, daß schon in früheren Jahrhunderten ein ausgedehnteres Eisengewerbe in Altenbeken seinen Sitz gehabt haben muß. Biermann will gleichwohl in ihnen keinen zuverlässigen Beweis für eine alte bergbauliche Tätigkeit erblicken, sondern ist vielmehr der Ansicht, daß es sich im günstigsten Falle nur um die Verarbeitung von Raseneisenerz handeln kann, dessen Gewinnung eine besondere bergmännische Arbeit nicht erfordert. Er stützt seine Auffassung hauptsächlich auf den Umstand, daß eine spätere Verleihungsurkunde von 1607, die uns demnächst noch näher beschäftigen wird, nichts von einem älteren Bergbau enthält. Doch dieser Grund ist hinfällig, denn die genannte Urkunde gedenkt auch mit keinem Worte der blühenden Bergwerks- und Eisenindustrie bei Altenbeken, die uns für das 16. Jahrhundert bezeugt ist. Die von dem Verfasser als „nicht unwahrscheinlich“ angenommene Gewinnung und Verarbeitung von Rasen- oder

¹⁾ Biermann, Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken. Westf. Zeitschr. Bd. 58 S. 146. Den folgenden Ausführungen konnte diese Abhandlung teilweise zugrunde gelegt werden. Der Verfasser hat besonders die juristische Seite der Altenbekener Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert ausführlich und erschöpfend behandelt, weshalb es sich erübrigt, bei der vorliegenden Untersuchung nochmals näher auf die weitläufigen prozessualen Streitigkeiten jener Zeit einzugehen.

²⁾ Biermann, a. a. O. S. 146; A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Paderborn S. 7. Münster 1899.

³⁾ Biermann, a. a. O. S. 146, Anm. 1. Diese Nachricht beruht auf domkapitularen Urkunden, an ihrer Glaubwürdigkeit ist daher nicht zu zweifeln.

Wiesenerz in ältester Zeit muß als ausgeschlossen angesehen werden, weil die dortigen Bodenverhältnisse für die umfangreiche Bildung dieser Art Eisenstein völlig ungeeignet sind.¹⁾ Ferner können die angeführten ältesten Nachrichten über das Altenbekenener Eisengewerbe ihrem Inhalte nach nicht auf gewöhnliche, an sich ganz unbedeutende Dorfschmieden bezogen werden, die nur der Herstellung der für Haus und Hof erforderlichen Gerätschaften dienten. Auch ist kaum daran zu denken, daß die dortigen Schmiede fremdes Rohmaterial für ihren Betrieb verwandt haben. Wollte man dieses annehmen, so wäre nicht zu verstehen, warum sie gerade jenen entlegenen Ort am Fuße des Eggegebirges zum Sitz ihres Gewerbes gemacht haben sollten. Das Vorkommen und die Gewinnung von Eisenerzen allein kann also folgerichtig als erste und letzte Vorbedingung und Grundlage der Altenbekenener Eisenindustrie angesehen werden, und es bleibt daher auch nur die eine Möglichkeit bestehen, daß nämlich schon im Mittelalter dort Eisenstein gegraben und Eisen hergestellt wurde, das den Schmieden zur Anfertigung ihrer Erzeugnisse diente. Dabei dürften Bereitung und Verarbeitung des Eisens noch als Kleinbetrieb in einer Hand vereint gewesen sein. Die urkundliche Nachricht vom Jahre 1392 deutet darauf hin, daß die Inhaber dieser „Waldschmieden“ ebenso wie in anderen Gegenden wirtschaftlich freie Unternehmer waren, die an den Grundherrn einen bestimmten Pachtzins, eben das genannte „waltgheld“, entrichteten und dadurch den rechtlichen Anspruch auf Erz- und Kohlholz erwarben.²⁾ Auch bei der erwähnten Versetzung der Altenbekenener Schmieden an die Grafen von Everstein werden jene nicht selbst, sondern nur die von ihnen fallenden Einkünfte Gegenstand dieser Eigentumsübertragung gewesen sein.

Aus den ersten Anfängen entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte eine recht bedeutende Industrie, von der wir zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sichere Kunde erhalten. Die

¹⁾ Raseneisenerze können naturgemäß sich nur in sumpfigen Niederungen oder auf höher gelegenen Flächen mit wasserundurchlässigem Untergrunde bilden. Der rissige, von zahllosen Klüften und Spalten durchsetzte, meist noch stark geneigte Kreideboden bei Altenbeken gestattet aber keine zur Bildung des Wiesenerzes bedingte stehende Gewässer. Nach mündlichen Mitteilungen des Herrn Bergwerksdirektors Büllers in Paderborn, eines fachkundigen Kenners der geologischen Verhältnisse des Paderborner Landes, hat es dort denn auch solche Erzlager von nennenswertem Umfange nicht gegeben.

²⁾ Vgl. W e h m a n n, a. a. O. S. 26 ff.; S o n d e r m a n n, a. a. O. S. 17.

betreffende schriftliche Nachricht aus dem Jahre 1578 lautet: ... „infra pagum rotas volvit (sc. die Befe), quarum impulsu malki artificiose ferrum (cuius materies e vicinis locis eruitur ac excoquitur) tundunt, folles (quorum in flatu in igne liquescit) moventur.“¹⁾

Bestätigt und ergänzt wird diese Nachricht zunächst durch die Tradition des Volkes, in der die Erinnerung an jene ältere Industrie noch lange fortlebte. Besonderen Wert verdienen in dieser Hinsicht mehrere eidliche Zeugenaussagen, die aus Anlaß des großen Rechtsstreites, der seit dem Jahre 1774 wegen der Altenbekener Bergwerke geführt wurde, gerichtlich zu Protokoll genommen wurden. Sie geben die allgemeine Überlieferung wieder, wie sie sich unter den Ortsbewohnern erhalten hatte. Ihr Inhalt bietet uns verschiedene, wenn auch zum Teil nur unbestimmte und vielleicht auch übertriebene Angaben.

Nach der Tradition soll im 15. Jahrhundert unterhalb Altenbekens, nach Paderborn zu, eine Eisenhütte gestanden haben. In der ganzen Ortschaft gab es, so wollte es der Volksmund, vordem nur 5 Hausstätten, alle übrigen Gebäude waren ausschließlich Hütten und Hämmer, die so nahe zusammenlagen, daß eine Hütte kaum einen Steinwurf weit von der anderen entfernt war. Sehr lebhaft hatte sich die Erinnerung an einen Mann erhalten, der unter dem Namen „Hammerhermann“ vor undenklicher Zeit zu Altenbeken gelebt und Hütten und Hämmer betrieben hatte.²⁾

Glaubhafte Zeugnisse für die frühere Altenbekener Eisengewinnung vor dem 17. Jahrhundert sind schließlich noch die vielen Schlackenhaufen, Reste alter Schmelzarbeit, die sich im 18. Jahrhundert noch an vielen Stellen des Dorfes vorfanden. Ihre nähere Herkunft war den Ortseingewohnten schon nicht mehr bekannt; auf oder bei ihnen standen sehr alte Häuser, von denen einzelne damals bereits an 200 Jahre alt sein sollten, ein Zeichen, daß den Schlacken und somit auch der hier stattgehabten Eisenbereitung im allgemeinen ein wesentlich höheres Alter zukommen dürfte. Von den genannten Zeugen werden außerdem noch ausgedehnte Schlackenhalben sowohl unter- als oberhalb Altenbekens, namentlich in der Nähe des historisch denkwürdigen Bollerborns³⁾ erwähnt, ohne daß man wußte, aus

¹⁾ Sarius, Series Episcoporum Paderbornensium. Vereinsarchiv, Abteilung Paderborn, cod. 221 S. 9.

²⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 1015 ff.; Geh. Kanzlei VII 6.

³⁾ Vgl. Weßf. Zeitschr. Bd. 25 S. 111. Auf die in der Gegend des Bollerborns einst betriebene Schmelzarbeit nimmt die Tradition noch besonders Bezug. Es sollen nämlich, so erzählt man sich, dort, am

welcher Zeit sie stammten. Seit Menschengedenken hatte an diesen Orten keine Eisenerzeugung mehr stattgefunden, sondern sie waren, soweit man sich erinnern konnte, stets als Wiesen in Benutzung gewesen.¹⁾

Eine weitere Überlieferung beschäftigte sich mit dem eigentlichen Eisenerzbergbau in älterer Zeit. Ein Unternehmer von dem nicht weit entfernten Bembüren soll vor 1607 auf dem Altenbekenener Walde Eisenstein gewonnen und mit der Familie von Schilder, die dort Lehngüter hatte, einen Vertrag geschlossen haben, dessen Inhalt angeblich folgender war: Wenn einer der Kontrahenten einen Schacht senken ließ, so sollte auch der andere dieses Recht haben, doch mit der Einschränkung, daß die Schächte 4 oder 6 Lachter voneinander entfernt blieben.²⁾

Nur vermuten können wir, an welchen Orten, in welchem Maße und auf welche Weise in älterer Zeit der Bergbau bei Altenbeken betrieben wurde, da uns keine historischen Nachrichten und urkundlichen Zeugnisse näheren Aufschluß darüber geben.

In den frühesten Jahrhunderten, als die Eisenerzeugung an sich noch wenig umfangreich gewesen sein wird, konnte es bei dem reichen Erzvorkommen keine besondere Schwierigkeiten bieten, den notwendigen Eisenstein in genügender Menge zu gewinnen. Infolge seiner ausgedehnten Lagerung in den oberen Schichten dürfen wir nur an einen bergbaulichen Betrieb primitivster Art denken, der mit den einfachsten Mitteln betrieben wurde. Offenbar schürfte man an den naheliegenden Bergen dort, wo die Eisenerze zutage traten, und ging nur dem reichhaltigsten Eisenstein nach, der im Tagebau gewonnen wurde. Es war nur ein Umkehren der Dammerde und ein steinbruchartiges Nachreißen der anstehenden und erschürften Erzlager. Aus diesem Grunde konnten die bergmännischen Arbeiten keine besondere Kunst erfordern und auch keinerlei technische Schwierigkeiten verursachen, da man weder mit starkem Wasserzufluß, noch auch mit „Wettermangel“ zu kämpfen haben konnte. Erst später, als die anstehenden oder die in den höheren Schichten erschlossenen Erzvorkommen erschöpft waren, sah man sich genötigt, in größere Tiefen vorzudringen und eigentliche Grubenbaue anzu-

Westhänge des Rehberges, in alter Zeit Frauen die Blasebälge getreten haben. (Diese Mitteilung verdankt der Verfasser Herrn Hauptlehrer Scholand in Altenbeken.)

¹⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 1015 ff.

²⁾ Ebenda. fol. 943. „Lachter“ nannte man bis 1868 das im deutschen Bergbau gebräuchliche Längenmaß von etwa 2 m.

legen. Wie uns die traditionelle Nachricht über den älteren Bergbau auf dem Altenbekener Walde vor dem Jahre 1607 zeigt,¹⁾ suchte man im 16. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, durch Abteufen zahlreicher Schächte die tiefer gelegenen Eisensteinlager aufzuschließen. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hierbei bereits um den bergmännischen Abbau des an der Basis der Unteren Kreide auftretenden Lettenflözes. Auch der Ausdruck „cuius materies e vicinis locis eruitur“ in dem Bericht von 1578 läßt auf einen bereits ausgedehnteren Bergbau schließen.

Die Erzeugung des Eisens aus den geförderten Erzen während der älteren Periode der Altenbekener Eisenindustrie, über die wir ebenfalls keine direkten Nachrichten besitzen, kann nicht verschieden gewesen sein von der Herstellungsart, wie sie zu gleicher Zeit in den übrigen Gegenden Deutschlands gebräuchlich war. Zu dieser Annahme sind wir umso eher berechtigt, als die einfache Vereitung des Eisens in damaliger Zeit kaum wesentliche lokale Verschiedenheiten aufwies, da die Gewinnung und Verarbeitung sich noch allgemein in allzu primitiven Formen bewegte.²⁾

Wir haben demnach für jenen älteren Zeitraum bei dem Altenbekener Eisengewerbe auch zwei vollkommen verschiedene Arten der technischen Erzeugung des Eisens zu unterscheiden, die Herstellung auf direktem und auf indirektem Wege.³⁾

Das sogenannte direkte Verfahren war das ältere und bestand darin, daß man aus dem Eisenstein gleich schmiedbares Eisen herstellte. Die Verhüttung fand hierbei in kleinen ausgemauerten, offenen Herdfeuern oder in niedrig aufgebauten Schachtföfen statt. Die ersteren wurden später als Renn- oder Luppenfeuer bezeichnet, die letzteren nannte man Stuck- oder Wolfsföfen. Ob beide Ofenformen nebeneinander im Gebrauch waren, oder ob die Erfindung der Blasebälge zur Errichtung der größeren, wenn auch in ihrem Wesen wenig verschiedenen Stuckföfen führte, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Es ist daher ein ebenso müßiges wie beim gänzlichen Mangel schriftlicher Nachrichten unmögliches Unternehmen, zu ermitteln, welche Arten von Schmelzen zu Altenbeken während der Periode der direkten Eisengewinnung in Benutzung waren. Indessen läßt der Umstand, daß die in ihrer Konstruktion

¹⁾ Vgl. S. 261.

²⁾ S o n d e r m a n n, a. a. D. S. 15.

³⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen allgemeiner Natur besonders B e c k, a. a. D. Bd. I S. 779 ff.; L e y, a. a. D. S. 4 ff.; S o n d e r m a n n, a. a. D. S. 15 ff.

einfacheren Luppenfeuer vor allem dort in Anwendung kamen, wo nur vorübergehend oder in beschränktem Maße Eisen gewonnen werden konnte, während die Stucköfen mehr an solchen Orten Verwendung gefunden zu haben scheinen, an denen reichlichere Eisensteinlager und genügende Holzvorräte eine längere und ausgedehntere Eisenerzeugung gestatteten, es nicht als unwahrscheinlich erscheinen, daß im Laufe der Jahre die Altenbekener Schmiede dem leistungsfähigeren Stuckofen den Vorzug gegeben haben.

Bei dem direkten Schmelzverfahren erzielten unsere Vorfahren durch eine noch sehr mangelhafte Reduktion der Erze zusammengebackenes Schmiedeeisen. Nachdem von dieser Masse die äußere Kruste, die noch einen sehr hohen Gehalt an Eisen aufwies, als unbrauchbar abgeschlagen war, wurde der Kern, die sogenannte Luppe, ein mit Schlacken durchsetzter Eisenklumpen, als Schmiedeeisen verwandt. Aus ihr stellten die Schmiede mit Hilfe einfacher Einrichtungen, die gewöhnlich bei der Schmelze zu liegen pflegten, die verschiedensten Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens her, oder es wurden auch zum Teil die Luppen auf nähere oder weitere Entfernung an Dorf- und Stadtschmiede zur weiteren Verarbeitung verkauft.¹⁾

In diesem allgemeinen Rahmen muß sich in älterer Zeit auch das Altenbekener Eisengewerbe bewegt haben.

Der direkten Eisengewinnung in Luppenfeuern und Stucköfen hafteten noch sehr bedeutende Mängel an. Vor allem war das Ausbringen des Eisens nur ein sehr unvollkommenes, ein größerer Prozentsatz ging stets in den Schlacken verloren. Außerdem erforderte der Betrieb, der dem Zufall sehr unterworfen war, eine solche Menge Holzfohlen, daß das verbrauchte Brennmaterial in gar keinem Verhältnis zu dem erzielten Eisen stand. Der einzige Vorteil, den die Rennfeuer und Stucköfen boten, bestand in dem Umstand, daß sie wegen ihrer geringen Größe und einfachen Konstruktion mit ganz wenigen Kosten überall aufgebaut werden konnten.²⁾

Einen völligen Umschwung erfuhr das übliche Verhüttungsweise im 15. Jahrhundert durch die Erfindung der indirekten Eisendarstellung, zweifellos das wichtigste und epochenmachendste Ereignis in der jahrtausendelangen Geschichte des Eisens. Das neue Verfahren, hervorgerufen durch das natürliche Bestreben, die Lei-

¹⁾ Meister, Die Grafschaft Mark S. 424; Sondermann, a. a. D. S. 17.

²⁾ Leh, a. a. D. S. 6.

stungsfähigkeit der benutzten Schmelzöfen durch Veränderungen im Bau und in der Einrichtung, insbesondere durch Ausnützung der Wasserkraft zur Verstärkung des Gebläses den erhöhten Anforderungen der Zeit entsprechend zu steigern, bestand darin, daß statt der steifen Luppe, die man bisher durch den Schmelzprozeß erzielt hatte, nunmehr nicht sofort schmiedbares Eisen, sondern zunächst flüssiges Roheisen gewonnen wurde. Erst durch ein nochmaliges Verhütten, das sog. Frischen, erzeugte man dann aus diesem Rohstoffe Schmiedeeisen.¹⁾ Auf die alten, einfach eingerichteten Öfen folgte der vergrößerte und vollkommener konstruierte sog. Blauofen (in seinem Wesen anfänglich nur ein erweiterter Stuckofen), und als auch dieser sich bei stärkerem Betriebe nicht mehr als ausreichend erwies, wurde er weiter vergrößert und ausgebaut, man gelangte schließlich zum Hochofen.

Die Herstellung des Eisens auf indirektem Wege zeigte sich der älteren Methode bald bei weitem überlegen. Sie ermöglichte vor allem ein reichlicheres und reineres Ausfließen des Metalls, bedeutende Ersparnis an Brennmateriel und bot die Möglichkeit eines kontinuierlichen Betriebes und somit einer größeren Leistungsfähigkeit, Grund genug für die Altenbekener Schmiede, ebenso wie ihre Berufsgenossen in anderen industriellen Teilen Westfalens, beispielsweise im Siegerlande,²⁾ im Ulper Distrikt³⁾ und in der Grafschaft Mark,⁴⁾ die veraltete, unwirtschaftliche direkte Eisengewinnung allmählich aufzugeben und sich die Vorteile der neuen Hüttenwerke zunutze zu machen. Von den Berghängen des Ösning, aus der Einsamkeit seiner weiten Buchenwälder, in denen sie am Fundorte der Erze, in der Nachbarschaft des erforderlichen Rohholzes bislang in armseligen Schmelzfeuern mühsam das Eisen bereitet hatten, stiegen sie herunter in das Tal der Beke. An ihren Ufern erhoben sich im Laufe der Jahre stattliche Eishütten und zahlreiche Hammerwerke, in denen das Eisen in weit größerer Menge und mit geringerer Mühe gewonnen und weiter verarbeitet wurde. Die von der treibenden Kraft des Flusses bewegten Wasserräder verliehen den Blasebälgen und Hämmern auf mechanischem Wege eine ganz andere Wirkung, als es seither dem in enge Grenzen gebannten physischen Können des Menschen möglich gewesen war. Die Eisenge-

¹⁾ Vgl. Leh, a. a. O. S. 7 f.; Meister, Die Grafschaft Mark S. 425.

²⁾ Leh, a. a. O. S. 8 ff.

³⁾ Sondermann, a. a. O. S. 44 f.

⁴⁾ Meister, Die Grafschaft Mark S. 425.

winnung, bisher vielfach als Nebenbeschäftigung betrieben, wurde zu einem neuen wichtigen Berufs- und Erwerbszweige für viele. Es entwickelte sich hier im abgelegenen Bergtale jene blühende und ausgedehnte Eisenindustrie, von der die Tradition berichtet und die schriftliche Nachricht aus dem Jahre 1578 Kunde gibt.¹⁾ Altenbeken wurde zu einem industriellen Mittelpunkt des im allgemeinen industriearmen Hochstifts. Gegenstand der Fabrikation in dieser Zeit der dortigen Eisenerzeugung war noch nicht die Herstellung von Gußwaren, sondern die Gewinnung von schmiedbarem Eisen: „malki artificiose ferrum tundunt.“

b) Die Altenbekener Eisenindustrie im 17. u. 18. Jahrhundert.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts muß die ältere rege und verhältnismäßig bedeutende Industrie bei Altenbeken völlig zum Erliegen gekommen sein. Denn nur so scheint es erklärlich, daß ihrer in späterer Zeit und besonders in der schon erwähnten Belehnungsurkunde von 1607 mit keinem Worte gedacht wird. Die Ursachen dieses plötzlichen Verfalles sind uns zwar nicht näher bekannt, dürften aber wahrscheinlich in den verheerenden Einfällen fremder Kriegsvölker am Ende des 16. und beim Beginn des 17. Jahrhunderts zu suchen sein.²⁾

Schon bald wurde indessen der alte Bergbau wieder aufgenommen und ein neues größeres Eisenwerk oberhalb Altenbekens angelegt. Das genannte Jahr 1607 ward ein Markstein in der Geschichte der Altenbekener Eisenindustrie, es bildete den Beginn einer neuen Periode industriellen Lebens, eine Zeit des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes.

Die Begründer dieses Unternehmens waren der Rentmeister des Amtes Dringenberg, Hermann Heistermann, und der Verwalter des Stifts Heerse, Johann Ludewig, die 1607 vom Fürstbischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618) an zwei Orten, an den „Fjern Kühlen und auf St. Catharinen Fluß- weide“ mit je 5 Maßen belehnt wurden.³⁾ Eine Vermessung des verliehenen Feldes wurde seitens der Regierung nicht vorgenommen.

Nach den Worten der Belehnungsurkunde, „an den Fjern Kühlen“, handelt es sich bei dem neuen Bergwerke sehr wahrscheinlich

¹⁾ Bgl. S. 260 ff.

²⁾ Bgl. A. Ludorff, a. a. O. S. 5.

³⁾ Biermann, a. a. O. S. 148. Eine Maße hatte 28 Lachter im Quadrat (Geh. Kanzlei VII 6).

nicht um eine völlige Neuschöpfung, sondern um die Wiederaufnahme älterer Eisensteingruben.

Von den Gewerken wurde an dem fürstlichen Walde bei dem Rehberge mit den bergmännischen Arbeiten begonnen und ebenso zum Verschmelzen der geförderten Erze oberhalb der Ortschaft Altenbeken ein Hüttenwerk errichtet. Das junge Unternehmen war vom Glücke begünstigt. Außer guten Gußwaren wurde in den nächsten Jahren auch Schmiedeeisen gewonnen. Die Zahl der Gewerken wurde insofern vermehrt, als nach dem Tode Johann Ludewigs dessen beide Söhne Dietrich und Wilhelm in die Gewerkschaft eintraten, die somit jetzt 3 Mitglieder zählte. 1614 erhielt die Gewerkschaft auf ihr Gesuch hin vom Landesherrn die Erlaubnis, unterhalb Altenbeken einen Schmiedehammer zum Frischen des Roheisens gegen eine jährliche, nicht zu steigernde Abgabe von 4 Rtl. anzulegen.¹⁾ Das Berg-, Hütten- und Hammerwerk wurde in den folgenden Jahren sehr erfolgreich betrieben, denn in einer schriftlichen Nachricht aus dem Jahre 1616 heißt es: „Ad veteram Becam in silva fons est, quem Tumultuarium vocant. Is situs est in clivo montis, e quo magna vis ferri et aeris eruitur.“²⁾ Doch schon nach kurzer Zeit drohte dem blühenden Eisenwerke von einer Seite schwere Gefahr, von der man sie am wenigsten hätte erwarten sollen. 1622 beschloß die Paderborner Regierung, Hütte und Hammer zu Altenbeken „niederlegen und abschaffen“ zu lassen. Die Motive zu diesem Entschlusse sind uns nicht bekannt, scheinen aber in den damaligen Drangsalen und Nöten des Dreißigjährigen Krieges, der das Paderborner Land so schwer heimgesucht hat, eine ansprechende Erklärung zu finden.³⁾ Wahrscheinlich wollte man durch eine völlige Niederlegung des Werkes dem Feinde die Möglichkeit nehmen, sein Kriegsmaterial mit dem in Altenbeken erzeugten Eisen auszubessern und zu ergänzen. Zu einer Ausführung des Regierungsbeschlusses ist es aber höchstwahrscheinlich nicht gekommen, denn 1625 war das Eisenwerk noch in ungestörtem Betriebe.⁴⁾ Schon drohte aber von neuem anderes Unheil über die Besitzer des Werkes hereinzubrechen. Die Familie von Schilder, die in der Nähe Lehngüter besaß, erhob

¹⁾ Konzeptionsbrief von 1614 (abgedruckt bei Biermann, a. a. D. S. 151 f.).

²⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 50, II S. 36, Anm. 4.

³⁾ Biermann, a. a. D. S. 153, Anm. 1. Der Verfasser ist geneigt, den Regierungsbeschuß als eine Folge des Einfalles Christians von Braunschweig in das Hochstift Paderborn anzusehen.

⁴⁾ Hofst. VII 259.

nämlich Anspruch auf das Bergwerk als ihr Eigentum, da es in einem zu ihrem Lehen gehörenden Walde betrieben werde. Mit dieser Forderung drang sie aber nicht durch, sondern wurde 1627 vom Landesherrn, der sich mit Nachdruck auf die ihm zustehende Ausübung des Bergregals berief, abgewiesen.¹⁾ Gleichzeitig scheint jedoch der Fürst einem gewissen Entgegenkommen nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, da er die Paderborner Regierung beauftragte, den Streit zwischen von Schilder und der Altenbekener Gewerkschaft durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen.²⁾ Vielleicht ist mit diesen vom Landesherrn angeregten Ausgleichsverhandlungen die Tatsache in Verbindung zu bringen, daß es der Familie von Schilder trotz des ersten Mißerfolges gelang, zunächst 1642 ein Drittel und 1649 das gesamte Berg-, Hütten- und Hammerwerk durch Kauf in ihren Besitz zu bringen. Bei der Übernahme durch den neuen Besitzer muß das Werk in vollem Gange gewesen sein, denn schon 1648 suchte von Schilder die Konzession zum Bau eines neuen Eisenhammers am „weißen Born“ in der Nähe von Driburg nach, da die Hütte glücklich angeblasen sei.³⁾

In den ersten 20 Jahren ihres Besitzes hat die Familie von Schilder das Berg- und Eisenwerk mit gutem Erfolge betrieben. Dann aber ging das Unternehmen immer mehr zurück. Seit 1670 wurde das Werk wiederholt auf lange Jahre stillgelegt. Der Betrieb hatte unter zunehmendem Mangel an Erzen zu leiden, der eine Folge der technischen Schwierigkeiten war, die sich im Laufe der Zeit bei den bergbaulichen Arbeiten eingestellt hatten. (Wir werden hierauf an anderer Stelle noch eingehender zurückkommen). Verschiedene Versuche, die Förderung des Eisensteins wieder aufzunehmen und den Bergbau ergiebiger zu gestalten, wurden zwar auf Veranlassung der Regierung unternommen, führten aber nicht zu dem gewünschten Ziele.⁴⁾ Durch die vergeblich aufgewandten, nicht unbedeutenden Summen entmutigt und weiterer zweifelhaften Versuche überdrüssig, gab schließlich der Besitzer das Berg- und Hüttenwerk auf und verpachtete den Stabeisenhammer allein an Pächter („Konduktoren“) von Marsberg, die wahrscheinlich auch

¹⁾ Vgl. Biermann, a. a. O. S. 153 f. Das Streben der Familie von Schilder ist übrigens ein sicherer Beweis, daß das Berg- und Eisenwerk damals mit Erfolg betrieben wurde.

²⁾ Hofk. VII 259.

³⁾ A. Dringenberg IX, E 11.

⁴⁾ Hofk. VII 260.

von dort das benötigte Roheisen bezogen haben. Nachweisbar war der Hammer von 1694—1708 verpachtet.¹⁾

Von diesem völligen Tiefstand sollte sich das Altenbekenner Eisengewerbe noch nicht so bald erholen. Denn auch dann, als das Eisenwerk 1714 zusammen mit den Lehngütern und dem allodialen Eigentum der Familie von Schilder durch Heirat in den Besitz des Reichshofrats v. Donop zu Wöbbel übergegangen war und auf wiederholtes Drängen des Fürstbischofs Franz Arnold wieder in Betrieb gesetzt wurde, trat in den nächsten Jahren trotz einiger zeitweiligen Erfolge in keiner Weise eine vollkommene und dauernde Gesundung der Verhältnisse ein. Die Ursache dieses Mißerfolges bildete der wenig befriedigende Betrieb der Eisensteingruben.²⁾

Der neue Eigentümer ließ die bergmännischen Arbeiten am Rehberge wieder aufnehmen, sah sich aber bereits 1719 gezwungen, diese wieder aufzugeben, obwohl das vorrätige Erz kaum für eine zweijährige Hüttenkampagne ausreichte. Man wußte der Schwierigkeiten, die sich beim Bergbau, hauptsächlich infolge starken Wassereintruchs und eintretenden Wettermangels, einstellten, nicht Herr zu werden.³⁾ Verschiedene ausgedehntere Versuche, durch Treiben von Stollen und Abteufen einer Anzahl neuer Schächte das Gebirge aufzuschließen und die herrschenden Übelstände zu beseitigen, wurden in der Folgezeit, namentlich in den Jahren 1720, 1730/31, unternommen, hatten aber keinen durchschlagenden Erfolg. Kein Wunder, denn zunächst fehlte es stets an tüchtigen, praktisch geschulten Bergleuten und an einer sachverständigen Leitung des Unternehmens. Bei dem betriebenen Bergbau scheint es sich mehr um tastende Versuche als um wohl berechnete, auf sicherer Grundlage beruhende Arbeiten gehandelt zu haben. Des weiteren gebrach es v. Donop auch an dem notwendigen Betriebskapital. Bei der mißlichen finanziellen Lage, in der er sich befand,⁴⁾ war es ihm nicht möglich, genügende Geldmittel flüssig zu machen, um mit Nachdruck durch Arbeiten großen Stils, wie sie später vorgenommen wurden, die bergbaulichen Schwierigkeiten zu überwinden und eine gedeihliche Entwicklung seines Eisenwerkes anzubahnen und sicher zu stellen. Eine natürliche Folge des schlechten Ganges des Bergwerkes

¹⁾ M. Dringenberg XV, F und Hoff. Prot. vom 18. V. 1708.

²⁾ Hoff. VII 260.

³⁾ Hoff. VII 260.

⁴⁾ St. M. Wehlar, litt. D. vol. III fol. 930. 1733 wurde von der fürstlichen Regierung zu Paderborn über das gesamte v. Donopsche Vermögen das Konkursverfahren eröffnet (B i e r m a n n, a. a. O. S. 169).

war es, daß auch Hütte und Hammer teils nur schwach betrieben werden konnten, teils völlig stillgelegt werden mußten. Um 1720 war zwar statt des verfallenen ein neuer Hochofen erbaut worden,¹⁾ der aber wahrscheinlich nur in den Jahren 1723—1727 entweder überhaupt oder doch nur relativ stärker betrieben wurde. Denn nur in diesen Jahren ließ sich v. Donop bereit finden, den 1724 nach langjährigen Streitigkeiten mit der Hofkammer vereinbarten Zehnten in Höhe von 30 Rtl. zu entrichten, während er sich im übrigen entschieden weigerte, diesen abzuliefern.²⁾ Der in den einzelnen Jahren erzielte Erfolg war aber nicht imstande, den allgemeinen Verfall, dem das finanziell schwach fundierte und technisch schlecht geleitete Unternehmen unaufhaltbar entgegenging, aufzuhalten. Das gewonnene Roheisen reichte schließlich nicht einmal mehr aus, den Frischhammer zu betreiben, so daß sich v. Donop veranlaßt sah, ihn zu verpachten. Die Pächter bezogen das nötige Rohmaterial teils von Marsberg, teils ließen sie durch Juden im Lande altes Eisen aufkaufen, sicher ein Beweis, wie schlecht es damals um die Altenbeker Eisengewinnung bestellt war.³⁾

v. Donop erkannte denn auch das Unmögliche, mit seinen beschränkten Mitteln eine Besserung der mißlichen Verhältnisse herbeizuführen und entschloß sich, die Betreibung des Werkes auf eigene Rechnung aufzugeben. Bereits 1726 hatte er sich mit der Absicht getragen, das gesamte Berg-, Hütten- und Hammerwerk an andere zu zedieren, doch erst 1732, nachdem auch seine letzten Maßnahmen erfolglos geblieben waren, führte er diesen Entschluß in wesentlich veränderter Form aus. Nur die Eisenhütte wurde auf 6 Jahre an zwei hannoversche Bergwerksverständige, Moser und Wackerhagen, verpachtet. Den Betrieb des Bergwerkes und des Hammers behielt v. Donop dagegen in eigener Hand und verpflichtete sich, den Pächtern den jährlichen Bedarf an Eisenstein und Kohlen zu liefern. Doch schon im ersten Jahre kam es wegen des geschlossenen Vertrages zu Streitigkeiten, da v. Donop durchaus seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Die Sache beschäftigte jahrelang die Paderborner Regierung, eine Einigung wurde aber nicht erzielt, sondern der Streit fand erst nach Ablauf der Pachtzeit mit dem Abgang der Pächter sein Ende. v. Donop suchte während dieser Jahre auf alle mögliche Weise jede erfolgreiche Arbeit der Hüttenpächter zu hinter-

¹⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 928 f. u. 946.

²⁾ Vgl. Biermann, a. a. O. S. 159 f.

³⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 978 f.

treiben und ging bei diesem Bestreben so weit, daß er sein eigenes Interesse aufs schwerste schädigte.¹⁾

Trotzdem Moser und Wackerhagen mit den schwierigsten Verhältnissen zu kämpfen hatten, haben sie es doch dank ihrer Sachkenntnis und ihrer zähen Ausdauer verstanden, die Zeit ihrer Pacht zu einer Blüteperiode des Altenbekenener Eisengewerbes zu gestalten. Der Hochofen und das verfallene Hüttenwerk wurden von ihnen sogleich beim Antritt der Pachtjahre vollständig neu aufgebaut. Da indessen der Bergwerkseigentümer die vertragsmäßig übernommene Lieferung der benötigten Erze unterließ, mußten die Gewerken auf eigene Förderung von Eisenstein Bedacht nehmen, bevor sie den Hochofen anblasen konnten. Nachdem sie bereits 1733 von der Regierung einen Muttschein erhalten hatten, legten sie 1734 neue Mutungen ein. Noch in dem gleichen Jahre suchten sie die Beilehnung mit dem neuen Schachte auf dem Rehberge und dem dazu gehörigen Stollen, sowie die Konzession zur Anlage eines eigenen Hammers nach.²⁾

Die Erbauung des letzteren, den die Pächter ursprünglich wegen der günstigen Verhältnisse und wegen des weiten Entgegenkommens der Lippischen Regierung in der benachbarten Grafschaft geplant hatten, aber auf wiederholtes Drängen der Paderborner Hofkammer und mit ihrer Erlaubnis 1737 an der Befe anzulegen begannen, mißlang. Nicht bloß das an der dortigen Fischelei interessierte Domkapitel, sondern auch die Gemeinden Alten- und Neuenbeken erhoben gegen die Errichtung des Hammerwerkes erfolgreich den schärfsten Protest.³⁾ Die Regierung war hiergegen machtlos,⁴⁾ und die Pächter mußten

¹⁾ Hoff. VII 260, 261; Biermann, a. a. O. S. 164, Anm. und S. 166. Scheint es denkbar, daß z. B. v. Donop 1738 das von ihm in Besitz genommene Bergwerk der Hüttenpächter völlig ruinieren ließ, anstatt selbst den weiteren Betrieb der ertragreichen Grube aufzunehmen, bloß damit jenen die Möglichkeit genommen wurde, Eisenstein zu erhalten?

²⁾ Hoff. VII 260.

³⁾ Biermann, a. a. O. S. 167 f.

⁴⁾ Wie hätte auch die Hofkammer ihren Willen gegen die protestierenden Parteien durchsetzen sollen, da sie einige Jahre vorher nicht viel besser gehandelt hatte. Als nämlich Moser 1733 zum Betriebe der Hütte eine neue Wasserwehr erbaut hatte und sich die Pächter der fürstlichen Fischelei in übertriebener Weise darüber beklagten, wurde die Anlage auf Befehl der Hofkammer von Grund aus zerstört, obwohl Faktor Moser zu jedem Zugeständnis bereit war (Hoff. X 221), wahrlich ein Beweis, welches Verständnis man an leitender Stelle für die Bedeutung einer blühenden Industrie zeigte, und wie wenig die Regierung sich bei

sich nach wie vor bis zum Ablauf der Pachtzeit auf den Hüttenbetrieb und die Gewinnung von Roh- und Gußeisen beschränken. Gerade diese Spezialisierung des Betriebes zeitigte indessen die schönsten Erfolge. Die fabrizierten Gußwaren fingen an weit und breit berühmt zu werden und riefen im Lande einen lebhaften Eisenhandel ins Leben.¹⁾

Mit dem Abzuge der Faktoren Moser und Wackerhagen im Jahre 1738 hatte auch die Blüte des Altenbekenner Eisengewerbes ein jähes Ende. Der Zeit eines zwar kurzen, aber glänzenden Aufschwunges folgten lange Jahre des Niederganges und eines gänzlichen Verfalles. v. Donop betrieb zunächst das Eisenwerk wieder auf eigene Rechnung, ließ es aber öfters still liegen.²⁾ Schließlich wurde 1744 von dem v. Donopschen Konkursverwalter das ganze Unternehmen, Berg-, Hütten- und Hammerwerk, von neuem und zwar wiederum an eine ausländische, aber wenig kapitalfräftige Gesellschaft, nämlich einen Hütteninspektor Bertram, den Corvey'schen Kammerrat Lindenbergh und den Bremer Kaufmann Reißner auf 12 Jahre verpachtet. Da aber der erhoffte schnelle Gewinn in den ersten drei Jahren ausblieb, gaben die Unternehmer lange vor Ablauf der kontrahierten Zeit, nämlich schon 1748, wegen Mangel an Mitteln das Werk wieder auf.³⁾

Trotz des trostlosen Zustandes, den nicht nur das Bergwerk, sondern auch Hütte und Hammer zeigten, fand sich doch schon im folgenden Jahre ein neuer Pächter in der Person des Dr. Ulrich von Brilon, dem am 21. Mai d. J. das Eisenwerk auf 12 Jahre für jährlich 1000 Rtl. in Pacht gegeben wurde.⁴⁾ Er war der rechte Mann am rechten Ort, denn nicht nur verfügte er als Hütten- und Bergwerksverständiger über einen gesunden Geschäftssinn und eine umfassende Sachkenntnis, sondern er besaß auch die erforderliche Energie und Ausdauer, die zur Besserung der Verhältnisse als notwendig erkannten Maßnahmen voll und ganz durchzuführen. Unter seiner Leitung nahm die Altenbekenner Eisenindustrie bald einen ungeahnten glänzenden Aufschwung, es begann für sie eine Zeit

industriellen Werken zum Entgegenkommen bereit finden ließ, wenn eigene, auch noch so unbedeutende Interessen dabei in Frage kamen.

¹⁾ Biermann, a. a. O. S. 166 f.

²⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 976.

³⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 118; vol. II fol. 1, 313; vol. III fol. 169.

⁴⁾ Ebenda. vol. II fol. 2 und 313. Außer der Pacht hatte der Pächter auch noch den Bergzehnten und die Flußgelder zu entrichten.

hoher Blüte und wachsender Bedeutung, sowohl im engeren Wirtschaftsleben des Hochstifts wie auch über dessen Grenzen hinaus.¹⁾

Ulrich wandte zunächst seine volle Aufmerksamkeit dem Bergwerksbetriebe zu. Durch systematische, großzügig angelegte Arbeiten in den Jahren 1749—1754 gelang es ihm, der Schwierigkeiten im Bergbau vollständig Herr zu werden, die bisher wiederholt durch den eintretenden Mangel an Eisenstein den Betrieb des Hütten- und Hammerwerkes wenig lohnend gestattet oder gänzlich lahmgelegt hatten.²⁾ Gleichzeitig war er bestrebt, durch Erschließung neuer Eisensteinlager an anderen Orten dem Eisenwerke für die Zukunft eine ausreichende Erzförderung zu sichern.³⁾ Hütte und Hammer wurden von Ulrich wieder hergestellt und zweckentsprechend mit allen Neuerungen und Verbesserungen ausgestattet. Eine Vorstellung von der Reformarbeit, die der neue Pächter für die Altenebener Industrie geleistet hat, können wir aus der Tatsache gewinnen, daß allein für die Anlage eines Stollens 5000 Rtl. und für die Neugestaltung des Hütten- und Hammerwerkes 2000 Rtl. verausgabte wurden.⁴⁾ Als Dr. Ulrich bereits 1755 starb, beabsichtigte v. Donop das Werk an den Herzog von Braunschweig abzustehen, der die geförderten Erze nach Holzminden abfahren lassen wollte, da der dortigen Hütte der erforderliche Eisenstein abging. Doch ließ Kurfürst Clemens August 1756 v. Donop durch die Paderborner Hofkammer erklären, daß er niemals seinen landes- und lehns herrlichen Konsens zu einer „alienierung“ des Eisenwerkes an den Herzog von Braunschweig geben werde.⁵⁾ So konnte denn Ludwig Ulrich an Stelle seines verstorbenen Bruders in den Pachtvertrag eintreten, der 1762 ohne jede Änderung auf weitere 12 Jahre, bis zum 1. Januar 1774, ausgedehnt wurde.

Die Zeit seiner Pacht war eine Periode hoher wirtschaftlicher Entwicklung des Eisenwerkes. Mit welchem Erfolge dieses betrieben wurde, geht nicht bloß daraus hervor, daß 1763 der bisherige Zehnte von 30 auf 80 Rtl. erhöht wurde, sondern es spricht dafür auch die Tatsache, daß die jährliche Pacht 1767 auf dem Wege des Vergleiches

¹⁾ Geh. Kanzlei VII 6.

²⁾ Wir werden auf die Verbesserungen im Bergwerksbetriebe noch näher zurückkommen.

³⁾ 1751 nutete Ulrich z. B. einen Bezirk am sog. Hüttenkop (B i e r m a n n, a. a. O. S. 170).

⁴⁾ Die genannten Summen wurden Ulrich vorläufig von der von Donop'schen Konkurskommission, die auch die Verpachtung vorgenommen hatte, aus der Masse vorgestreckt (B i e r m a n n, a. a. O. S. 169 f.).

⁵⁾ Hoff. VII 262.

ebenfalls eine Steigerung um 250 Rtl. erfuhr.¹⁾ In den folgenden Jahren war der Betrieb des Hüttenwerkes ein so intensiver, daß der Hochofen am Ende der Pachtzeit, 1774, durch das unaufhörliche Schmelzen aufs schwerste gelitten hatte und neu wieder aufgebaut werden mußte.²⁾ Dabei war der Verbrauch an Eisenstein so sehr gewachsen, daß das Bergwerk am Rehberge trotz der verhältnismäßig umfangreichen Förderung nicht mehr imstande war, den Bedarf zu decken. Um aber den Hüttenbetrieb in vollem Maße aufrecht erhalten zu können, ließ der Pächter den fehlenden Eisenstein auf 13 Stunde Weges von den Erzgruben auf dem Briloner Hochplateau nach Altenbeken abfahren.³⁾

Zeitweilig wurde jedoch dieser blühende Betrieb durch den siebenjährigen Krieg stark beeinträchtigt. In diesem langjährigen blutigen Ringen um das Sein oder Nichtsein des preußischen Staates hat besonders auch das ehemalige Hochstift Paderborn schwer zu leiden gehabt, es war ein Durchzugsland der kriegführenden Mächte, denen es machtlos auf Gnade und Ungnade preisgegeben war.⁴⁾ Es ist natürlich, daß von den allgemeinen Kriegsnöten auch das Altenbeker Eisengewerbe nicht verschont bleiben konnte. In den Jahren 1757—1759 wurde die Hütte mehrfach von durchziehenden preußischen und französischen Truppen als Quartier benutzt und stark beschädigt. 1759 konnte der Hochofen überhaupt nicht angeblasen werden, da es an den erforderlichen Gespannen zum Abfahren der Erze von der Grube zur Hütte fehlte. Außerdem wurden auf Befehl des Geheimen Rates derart viele Kohlen zu den Küchen des Herzogs Ferdinand fortgeschafft, daß auch schließlich der Betrieb des Hammers in Frage gestellt wurde. Gleichwohl sollte Ulrich noch mit 2000 Rtl. zu einer von der Regierung ausgeschriebenen Kriegskontribution herangezogen werden. Der Absatz von Guß- und Roheisen stockte sehr während des Krieges, nach Stabeisen war dagegen eine rege Nachfrage, besonders vom Auslande.⁵⁾ Vielleicht

¹⁾ Geh. Kanzlei VII 6; St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 33; vol. III fol. 41.

²⁾ St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 47.

³⁾ Detmolder Akten H. num. III, 1 fol. 9 a u. 11.

⁴⁾ Mit der Lage und den Zuständen des Paderborner Landes während des siebenjährigen Krieges beschäftigt sich Alb. Stoffers in seiner Arbeit: „Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges“. Die beiden ersten Kapitel sind als Dissertation gedruckt, Münster 1910. Die ganze Abhandlung erscheint in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn.

⁵⁾ Geh. Kanzlei VII 6; St. A. Wehlar, litt. D. vol. III fol. 143, 145, 187 u. 191. Durch Dekret vom 15. Januar 1774 wurde Ulrich nach-

noch zur Zeit des Krieges, jedenfalls kurz nachher, war der Faktor Ulrich genötigt, noch einen zweiten Frischhammer anzulegen, um den gesteigerten Bedarf an Schmiedeeisen zu decken.¹⁾

Trotz der im allgemeinen sehr günstigen Betriebsverhältnisse und des erhöhten Ertrages, den das Eisenwerk seit Jahren abwarf, trugen die v. Donopschen Gläubiger 1764 bei der Konkurskommission auf dessen Verkauf an.²⁾ Um seinen Wert festzustellen, wurde der waldeckische Berginspektor Waldschmidt von der Kommission mit der Abschätzung des Werkes beauftragt. Den Gesamtwert des Unternehmens schätzte dieser auf 60 000 Rtl., bei einem jährlichen Reingewinn von 7000 Rtl., Zahlen, die zweifellos im Interesse eines vorteilhaften Verkaufes zu hoch gegriffen sind.³⁾

Aus der beabsichtigten Veräußerung des Eisenwerkes ist nichts geworden. Indessen gab sie dem für die wirtschaftliche Entwicklung seines Landes sehr besorgten Fürstbischof Wilhelm Anton Veranlassung, eine Vermessung des Bergwerkes und eine genaue Festsetzung der Grenzen des v. Donopschen Feldes anzuordnen, um eine sichere Grundlage für künftige Mutungen und Belehnungen zu schaffen.⁴⁾ Da die Regierung eine Offenlegung der Belehnungsurkunde von 1607 bei v. Donop nicht durchsetzen konnte, ließ der Landesherr diesem trotz seines Protestes 1764 gemäß der kurkölnischen Bergordnung von 1669 eine Fundgrube und 2 Maßen zumessen.

Schon längere Zeit vor Ablauf seiner Pachtjahre, die mit dem 1. Januar 1774 endeten, hatte Ulrich auf eine weitere Verlängerung des Vertrages verzichtet. Das Eisenwerk wurde deshalb am 11. November 1773 anderweitig und zwar an den Faktor Ratorp von Marsberg auf 12 Jahre für jährlich 600 Rtl. verpachtet.⁵⁾ Als Ulrich das

träglich für erlittene Kriegsschäden die Summe von 1000 Rtl. zuerkannt (St. A. Wehlar, litt. D. vol. I fol. 254).

¹⁾ 1764 war der zweite Hammer nachweisbar im Betriebe (Bericht des Berginspektors Waldschmidt vom 1. Juli 1764 (im Auszug mitgeteilt von Biermann, a. a. O. S. 171, Anm. 2).

²⁾ Vgl. Biermann, a. a. O. S. 170 ff.

³⁾ 1802 wurde z. B. der jährliche Überschuß des Eisenwerkes nur auf zirka 2187 Rtl. geschätzt (A. A. Z. Pab. Alt. 91). Waldschmidts Berechnung enthält insofern einen direkten Fehler, als sie den Reinertrag zweier Hämmer in Anschlag bringt, obwohl das eine Hammerwerk Eigentum des Pächters war und also bei einem Verkauf des Eisenwerkes nicht in Betracht kommen konnte.

⁴⁾ St. A. Wehlar, litt. D. vol. III fol. 267.

⁵⁾ Bereits am 10. Juli 1773 war von Ratorp ein größerer Bezirk am „Köhler Berge“ gemutet worden (Biermann, a. a. O. S. 175).

Werk verließ, war es zwar noch betriebsfähig, aber durch den gesteigerten Betrieb in den letzten Jahren derart hart mitgenommen, daß Ratorp sich weigerte, in diesem verwahrlosten Zustande das Unternehmen anzutreten. Nach Inhalt eines besonderen Kontraktes nahm er vielmehr im Juli d. J. vorläufig nur den Hammer gegen einen monatlichen Pachtzins von 10 Rtl. in Betrieb. Erst nachdem Bergwerk und Hütte wieder instandgesetzt waren, wurden auch diese am 4. Dezember 1775 an den neuen Pächter übergeben.¹⁾

Mittlerweile war neben dem alten v. Donopschen noch ein neues Eisenerzbergwerk oberhalb Altenbeksens gegründet und seit 1774 regelmäßig in Betrieb genommen worden. Nachdem der Eigentümer des neuen Unternehmens, Anton Ulrich,²⁾ bereits 1767 von der Hofkammer die Erlaubnis erhalten hatte, am Röhler Berge auf allerlei Erze Schürferfuche vorzunehmen, wurde er auf sein wiederholtes Ansuchen 1770 vom Landesherrn mit dem neuen „Antoniuschachte“ und einem gleichzeitig zugemessenen Felde von 3 Maßen belehnt.³⁾ Die Eröffnung des neuen Bergwerkes rief sofort den Besitzer des Nachbarwerkes auf den Plan. Denn kaum hatte Ulrich 1767 mit den Schürfarbeiten begonnen, als v. Donop auch schon gegen die Anlage als einen Eingriff in seine Rechte bei der Regierung Protest erhob, jedoch ohne Erfolg. Fürstbischof Wilhelm Anton wies unterm 28. Oktober 1767 den erhobenen Einspruch nicht nur als „unerheblich“ zurück, sondern befahl auch Ulrich, mit der weiteren Aufschließung seiner Grube fortzufahren. Gleichzeitig sagte er diesem die Unterstützung der Paderborner Hofkammer zu, falls v. Donop künftig seine Ansprüche erneuern sollte, und erklärte, daß er sich in der Ausübung seiner landesherrlichen Hoheitsrechte in keiner Weise beschränken lassen wolle.

v. Donop ließ es vorläufig bei der fürstlichen Resolution bewenden und unternahm zunächst keine weiteren Schritte, die Anlage und den fernerer Ausbau des Ulrichschen Bergwerkes zu verhindern, dessen lässiger Betrieb wohl zum Teil für sein friedfertiges Verhalten bestimmend war. In den Jahren 1767—1774 wurde nämlich das neue Werk nur sehr schwach betrieben und wenig Eisenstein gefördert, angeblich, weil es dem Besitzer an der erforder-

¹⁾ St. A. Weglar, litt. D. I fol. 266. Die Wiederherstellungskosten des ganzen Werkes sollen nicht weniger als 6000 Rtl. betragen haben (Biermann, a. a. O. S. 176).

²⁾ Anton Ulrich war der Sohn Ludwig Ulrichs, der das v. Donopsche Eisenwerk gepachtet hatte.

³⁾ Biermann, a. a. O. S. 173 f.

lichen Anzahl Bergleute fehlte, seine eigene neben der gepachteten v. Donopschen Eisengrube zu betreiben.¹⁾ Als Ulrich aber 1774, nach Ablauf der Pachtzeit, anfang, den Betrieb seines Bergwerkes mit Nachdruck aufzunehmen, stieß er sofort auf den größten Widerstand des Herrn v. Donop. Da dessen Ansinnen, die Ulrich erteilte Konzession zu kassieren, vom Landesherrn erneut zurückgewiesen wurde,²⁾ strengte er noch in demselben Jahre gerichtliche Klage an, die in der Behauptung gipfelte, ihm allein stehe der Bergbau in der Gegend am Rehberge zu, das Ulrich vermessene Feld liege daher in seinem verliehenen Bergrevier. Demgegenüber stützte sich die Gegenpartei, Ulrich und die auf Grund der fürstlichen Resolution vom 28. Oktober 1767 für ihn eintretende Hofkammer, nicht nur auf die vom Fürstbischof Wilhelm Anton erteilte Konzession, sondern bestritt auch auf das entschiedenste das von ihrem Gegner beanspruchte ausschließliche Bergbaurecht. Der nunmehr ausbrechende Rechtsstreit, der mehr als ein halbes Menschenalter gedauert und die verschiedensten Instanzen und Behörden beschäftigt hat, ist in seinen Hauptphasen von Biermann ausführlich behandelt worden,³⁾ weshalb wir es uns versagen können, nochmals näher darauf einzugehen, umsomehr, als der große Prozeß, abgesehen von den angeordneten Bergwerksvermessungen und den eingeholten bergmännischen Gutachten, nur juristisches Interesse beanspruchen kann. Nach Langer⁴⁾ gipfelte der ganze Rechtsstreit schließlich in der Frage, ob der Eisenstein am Rehberge gang- oder flözweise bräche, m. a. W., ob nach Gängen oder nach Flözen vermessen werden müsse. In letzterem Sinne erging endlich am 4. Dezember 1801 vom Reichskammergericht das Schlußurteil in der Sache, durch das v. Donop ein Feld von 10 Maßen endgültig zugesprochen wurde. Doch auch gegen dieses höchste gerichtliche Erkenntnis ließ der letztere wiederum Revision anmelden. Der langjährige Prozeß fand daher erst durch den 1802 betätigten öffentlichen Verkauf des v. Donopschen Werkes an den bisherigen Gegner Anton Ulrich praktisch sein Ende. Die von Biermann angeführte

¹⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 844; St. A. Weßlar, litt. U. vol. I fol. 264; Biermann, a. a. O. S. 175. Ulrich scheint lediglich bestrebt gewesen zu sein, nur die notwendigsten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß das Bergwerk wieder ins Freie fallen konnte. Zu diesem Zwecke ließ er z. B. öfters den Grubenbau von seinen Steigern befahren.

²⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 47.

³⁾ Vgl. Biermann, a. a. O. S. 176 ff.

⁴⁾ Langer, a. a. O. S. 22.

Aufhebung des Reichskammergerichtes im Jahre 1806 braucht somit nicht mehr als entscheidend für die definitive Erledigung der Angelegenheit herangezogen zu werden.

Ulrich setzte seit 1774 den Betrieb seines Bergwerkes fort, stieß aber dabei bald wieder auf größere Schwierigkeiten, die ihm von gegnerischer Seite in den Weg gelegt wurden. v. Donop, der an seinem Pächter Ratorp tatkräftige und sachverständige Unterstützung fand, begnügte sich nämlich nicht damit, den allerdings langwierigen und auch immerhin noch unsicheren Rechtsweg zu beschreiten, sondern suchte auch, wenn möglich, durch direkte Maßnahmen den Bergbau seines Gegners zu stören und lahmzulegen. Er konnte dieses um so leichter, als der Ulrichsche Grubenbau durch den Stollen des v. Donopschen Bergwerkes mitentwässert wurde. Ratorp mußte jenem daher 1776 kurzer Hand den Wasserabfluß unterbinden. Die Folge war, daß dort die Gewinnung der Erze sehr erschwert und an den tiefer gelegenen Orten sogar vollständig unmöglich gemacht wurde.¹⁾ Daß von Ulrich für die Benutzung des Stollens angebotene Neuntel der Erzförderung wurde damals von v. Donop abgelehnt, 1782 aber von ihm verlangt.²⁾

Ulrich ist es trotz der mannigfachen Schwierigkeiten gelungen, durch unermüdlige Tätigkeit größere Mengen Eisenstein zu fördern. So betrug beispielsweise die Förderung vom 1. August 1778 bis zum 25. April 1780 nicht weniger als 2942 Fuder 18 Kübel.³⁾ 1781 waren nach mehrjährigem Betriebe der Hütte noch 1713 Fuder 17 Kübel rohen Eisenerzes, 300 Fuder gerösteten und 82 Fuder gewaschenen Eisensteins vorrätig.⁴⁾

Nachdem ausreichende Erze gewonnen waren, begann Ulrich 1777 mit dem Bau eines eigenen Hochofens, der weiter unterhalb des v. Donopschen Hüttenwerkes, neben dem von seinem Vater angelegten Hammer, erbaut und 1778 angeblasen wurde.⁵⁾ So entstand neben dem älteren v. Donopschen ein zweites gleichwertiges Eisenwerk, das Ulrichsche, und für die Altenbekenner Eisenindustrie begann die Zeit ihrer höchsten Blüte, denn nur in den damaligen Jahrzehnten sind dort zwei größere Werke gleichzeitig im Betriebe gewesen.⁶⁾

¹⁾ St. M. Weßlar, litt. U. vol. I fol. 45; vol. II fol. 184.

²⁾ St. M. Weßlar, litt. U. vol. I fol. 45 f.; vol. II fol. 142.

³⁾ St. M. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 804.

⁴⁾ St. M. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 692 f.

⁵⁾ St. M. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 131; vol. II fol. 844.

⁶⁾ Einen Mitgewerken, wie in Ludorffs Bau- und Kunstdenk-

Es muß hier die irrtümliche Ansicht Biermanns¹⁾, daß das neue Ulrichsche Werk keinen Stabhammer gehabt habe, sondern daß beide damals zu Altenbeken vorhandenen Hammerwerke zu dem v. Donopschen Unternehmen gehört hätten, richtig gestellt werden. In gewissem Sinne muß es überraschen, daß der Verfasser die Richtigkeit der Angaben, nach denen jede Hütte einen Stabeisenhammer hatte, in Zweifel stellen konnte, zumal es sich um zeitgenössische und zum Teil sachverständige Quellen handelt.²⁾ Abgesehen aber auch von diesen durchaus glaubwürdigen Nachrichten beweisen zahlreiche Altenstellen unwiderleglich, daß jedes der Altenbekener Eisenwerke auch einen Schmiedehammer besaß.³⁾

Der Betrieb des Ulrichschen Unternehmens hatte gegen Ende des Jahrhunderts unter Mangel an Eisenstein zu leiden. Im Laufe des großen Rechtsstreites um den Besitz seines Bergwerkes hatte sich Ulrich nämlich 1780 genötigt gesehen, dieses an seinen Gegner abzutreten.⁴⁾ Für die nächsten Jahre war dieser Schritt ohne besondere nachteiligen Folgen geblieben, da noch größere Mengen geförderter Erze vorrätig waren. Als aber in der Folgezeit die an anderen Orten vorgenommenen bergmännischen Arbeiten nicht den erhofften Ertrag lieferten, sondern die Förderung mehr oder minder weit hinter dem Bedarf zurückblieb, war man gezwungen, den Hochofen teils nur schwach zu betreiben, teils auf längere Zeit

mälern von Westfalen (S. 7) irrtümlich angenommen wird, hat Ulrich nicht gehabt, er war vielmehr alleiniger Besitzer.

¹⁾ Biermann, a. a. D. S. 178, Anm.

²⁾ Altenbekener Ortschronik, S. 10; Eversmann, Übersicht über die Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in den Ländern zwischen Rahn und Lippe S. 409; Wef in seiner Geschichte des Eisens (Bd. 3 S. 941) betont ebenfalls ausdrücklich, daß zu jeder Hütte ein Hammerwerk gehörte.

³⁾ Genannt seien nur: St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 646; Hoff. VII 263, 264; A. N. 3. Pab. Alt. 91. In dem Pachtkontrakt von 1749 war vorgesehen, daß Dr. Ulrich wegen schlechter Einrichtung des vorhandenen Hammers auf dem Eigentum des Verpächters ein neues Hammerwerk erbauen durfte, das nach Ablauf der Pachtzeit gegen Erstattung der Baukosten an v. Donop übergehen sollte (St. A. Wehlar, litt. D. vol. I fol. 118). Als später der in Aussicht genommene zweite Hammer wirklich errichtet wurde, zog es der Pächter vor, ihn auf eigenem angekauften Grund und Boden zu errichten (St. A. Wehlar, litt. D. vol. III fol. 31). Infolgedessen war und blieb das Hammerwerk auch bei Ulrichs Rücktritt von der Pacht dessen Eigentum, das anzutasten die Gegner auch nicht gewagt haben. Nur zur Zeit der Ulrich'schen Pachtjahre gehörten zu dem v. Donopschen Eisenwerke zwei Hammer, später nicht mehr.

⁴⁾ Biermann, a. a. D. S. 181.

stillzulegen. Zeitweise, gegen Ende der 90er Jahre, war die Produktion an Roheisen derartig gering, daß sie nicht einmal mehr genügte, den Betrieb des Hammers stets voll aufrecht zu erhalten.¹⁾ 1802 ließ Ulrich zwei Bergwerke betreiben, von denen das eine am Rehberge, das andere eine Stunde weiter gegen Süden lag. Obwohl mit allen Kräften daran gearbeitet wurde, war ein wirklich nennenswerter Erfolg noch nicht erzielt worden. Insbesondere der letztgenannte Grubenbau führte größtenteils sandigen Eisenerz, aber wenig Eisenstein.²⁾ Am 1. Oktober 1802 erhielt Ulrich einen neuen Schürffchein auf ein Gebiet von einer halben Stunde Länge und $\frac{1}{4}$ Stunde Breite auf der Alusweide. Ebenso nutete er neben den 7 Maßen, die er schon auf dem Rehberge zu Lehen besaß, von da in südlicher Richtung noch ein neues Feld von einer Fundgrube und 12 Maßen.³⁾

Im Gegensatz zu dem zeitweilig beschränkten Betriebe des Ulrichschen Unternehmens ist das v. Donop'sche Eisenwerk im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dauernd außerordentlich lebhaft und mit großem Erfolge betrieben worden.⁴⁾ Der Pachtkontrakt mit dem Faktor Ratorp wurde 1782 auf weitere 12 Jahre verlängert und der Pachtzins auf jährlich 1000 Rtl. erhöht. Doch bereits 4 Jahre später wurde diese Zeitpacht von v. Donop, dem nach Einstellung des Konkursverfahrens im Jahre 1784 die freie Verwaltung seines Eigentums wieder zuzustand, in eine Erbpacht umgewandelt, mit dem Vorbehalt einer zweijährigen Aufkündigung.⁵⁾

Dieser Erbpacht hat sich Ratorp nicht allzu lange erfreuen sollen. Die Witwe des Hofbankiers Spanier in Bielefeld, der das gesamte v. Donop'sche Berg-, Hütten- und Hammerwerk seit 1784 ver-

¹⁾ Hoff. VII 264.

²⁾ A. N. Z. Pad. Aft. 91.

³⁾ A. N. Z. Pad. Aft. 91.

⁴⁾ Geh. Kanzlei VII 6; Hoff. VII 263. Der starke Betrieb des Werkes geht zunächst aus dem umfangreichen Kohlholzbedarf hervor. In der Zeit von 1777—1780, 1782—84 hat Ratorp nicht weniger als rund 11699 Rtl. Kohlholzgelder an die Hofkammer abgeführt (Wiermann, a. a. D. S. 178, Anm.). Im Mai 1784 wurden ihm allein 53 Schock 31 Malter (1 Schock = 60 Malter à 96 Kubikfuß) angewiesen (St. A. Weplar, litt. N. fol. 37). 1799 gab Ratorp seinen jährlichen Bedarf auf mindestens 40 Schock für die Hütte und 10 Schock für den Hammer an (Hoff. VII 263). Für den ausgedehnten Betrieb des Werkes spricht ferner der Umstand, daß der Pächter jährlich 80 Rtl. an Zehnten bezahlt hat, und daß bei Erneuerung des Pachtvertrages im Jahre 1782 der Pachtzins von 600 auf 1000 Rtl. erhöht wurde (Wiermann, a. a. D. S. 178, Anm. 1).

⁵⁾ Hoff. VII 263; Wiermann, a. a. D. S. 179, Anm.

pfändet war,¹⁾ stellte wiederholt wegen rückständiger Zinsen den Antrag auf Verkauf des Werkes. Erst nach langjährigen Bemühungen und Verhandlungen setzte sie endlich mit Unterstützung des preußischen Staatsministeriums, das sich 1801 in der Angelegenheit an den Paderborner Fürstbischof wandte,²⁾ 1802 die öffentliche Subhastation des Unternehmens durch.³⁾ Am 17. Dezember des Jahres erhielt der Hofagent Joel Herford aus Detmold, der Mandatar des Faktors Anton Ulrich, den Zuschlag.⁴⁾ Dem bisherigen Erbpächter blieb dabei auf Grund seines Erbvertrages vom 16. August 1786, der eine zweijährige Aufkündigung vorsah, ausdrücklich das Recht vorbehalten, seinen vorrätigen Eisenstein in den beiden nächsten Jahren zu verschmelzen und auch den Hammer solange zu gebrauchen.⁵⁾

Durch den Ankauf des v. Donop'schen Werkes seitens des Faktors Anton Ulrich lag die gesamte Altenbeker Eisenindustrie nunmehr wieder in einer Hand. Gleichzeitig war hierdurch dem bisherigen Zank und Streit der Gewerke untereinander der Boden entzogen, und einer künftigen gedeihlichen Entwicklung der Eisengewinnung waren die Wege geebnet worden.⁶⁾

¹⁾ Die Witwe Spanier hatte 1784 mit 21000 Mr. die meisten der v. Donop'schen Gläubiger zufrieden gestellt und so die Einstellung des Konkursverfahrens ermöglicht. Als Sicherheit war ihr von den v. Donop'schen Gütern namentlich das Berg- und Hüttenwerk verpfändet worden (Biermann, a. a. O. S. 186 f.).

²⁾ Unterm 28. Juni 1801 teilte Franz Egon der preußischen Regierung mit, daß er auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens drängen werde. Gleichzeitig ließ er seiner Regierung und dem Lehnshof zu Paderborn entsprechende Weisung zugehen (Geh. Kanzlei VII 6).

³⁾ Juli 1802 war nochmals auf Ansuchen der Witwe Spanier und der Erben v. Donop eine neue Vermessung des Bergwerkes auf Flöze vorgenommen worden (M. N. Z. Päd. Abt. 91).

⁴⁾ Biermann, a. a. O. S. 187. Wenige Wochen vor der Verkaufsbestätigung, am 22. September 1802, war von dem v. Donop'schen Kurator noch ein neues Feld von einer Fundgrube und 12 Maßen am Rehberge gemutet worden (M. N. Z. Päd. Abt. 91).

⁵⁾ Hoff. VII 263.

⁶⁾ Im Anschluß an unsere Ausführungen über die historische Entwicklung der Altenbeker Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert mögen hier noch einige Daten aus ihrer weiteren Geschichte seit 1802 mitgeteilt werden, wie sie sich im ersten Teile der Altenbeker Schulchronik (S. 21 f.) finden. Einige Jahre nach dem Erwerb des v. Donop'schen Eisenwerkes ließ Ulrich eine Hüttenanlage, zweifellos seine eigene, vollständig abbrechen. Gleichzeitig erbaute er für seine andere Hütte einen neuen Hochofen und legte zwei neue Stabeisenhämmer mit 3 Feuern an. 1823 ging die Altenbeker Eisenhütte in den Besitz des Regierungsrats Langen über. Von diesem wurden 1837 Hütte und Hochofen erneuert,

c. Die technische und wirtschaftliche Seite der Altenbekener Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Grundlage der Altenbekener Eisenindustrie bildete wie in den früheren Zeiten, so auch im 17. und 18. Jahrhundert der Eisenerzbergbau, der in dieser Periode im wesentlichen ausschließlich am Rehberge betrieben wurde.¹⁾ Bergmännische Versuche, wie sie verschiedentlich seitens der Gewerken, beispielsweise am „Trödenberge“,²⁾ auf der „Hüttenheide“,²⁾ am sog. „Hüttenkop“³⁾ und im Grevenhagener Samtgebiet,⁴⁾ unternommen wurden, um auch an diesen Orten neue Erzlager aufzuschließen, scheinen im allgemeinen ergebnislos geblieben und über das Stadium mehr oder minder ausgedehnter Schürfarbeiten nicht hinausgekommen zu sein.

Der bergbauliche Betrieb am Rehberge basierte auf dem Abbau des Lettenflözes.⁵⁾ Solange man das Ausgehende oder die weniger tief gelagerten Partien dieses Vorkommens ausbeutete, konnte der Eisenstein ohne Schwierigkeiten und ohne umfangreiche bergmännische Einrichtungen am Tage oder in einfach angelegten Grubenbauen gewonnen werden. Als der Bergmann aber mit den Jahren sich gezwungen sah, die Erze in größerer Tiefe aufzusuchen, trat eine wesentliche Verschlechterung dieser bislang so günstigen Verhältnisse ein. Insbesondere gestaltete sich die Wasserhaltung und in nicht geringerem Maße auch die Bewetterung der Gruben immer schwieriger, zwei Faktoren, die nicht bloß in früheren

1838 am Rehberge erfolgreiche Schürfversuche unternommen und der „Luisenschacht“ abgeteuft. 1845 konnte das Hüttenwerk bedeutend erweitert werden. 1859 beschäftigte das Unternehmen 120, 1866 jedoch nur noch 58 Arbeiter bei einer jährlichen Produktion von 9555 Ctr. Eisen. Im Jahre 1873 erwarb A. Hillebrandt das Werk. Seitdem wurde die Roheisengewinnung zu Altenbeken eingestellt und der Hochofen nicht mehr angeblasen. In den folgenden Jahrzehnten war der Betrieb weniger umfangreich und bedeutend. Seit 1891 bildeten patentierte Sparherde den Hauptgegenstand der Fabrikation. 1906 übernahm die Firma Caspar Kropff, Olberg, die Altenbekener Hütte. In diesem Jahre wurde auch von der Hüttenener Gewerkschaft ein letzter Versuch gemacht, neue Eisensteinlagerstätten zu erschließen. Die angestellten Schürfarbeiten im „Rißgrunde“ blieben aber ohne Erfolg. Heute werden auf der Altenbekener Eisenhütte in der Hauptsache Gußteile für die elektrotechnische Industrie hergestellt.

¹⁾ A. R. Z. Bad. VII. 91; Geh. Kanzlei VII. 6.

²⁾ Biermann, a. a. O. S. 165.

³⁾ Siehe S. 272, Anm. 3.

⁴⁾ Geh. R. L. 111; Hoff. IV 524 (Alte Signatur). Vgl. S. 254 f.

⁵⁾ Vgl. S. 250 f.

Jahrhunderten allgemein große Schwierigkeiten und Ausgaben im Bergbau verursacht haben,¹⁾ sondern auch noch in der Gegenwart, wie die tägliche Erfahrung lehrt, trotz der gewaltigen, technisch hoch entwickelten ober- und unterirdischen maschinellen Anlagen dauernd die volle Aufmerksamkeit der Sachverständigen erheischen und in sehr vielen Fällen allein ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit des Grubenbetriebes sind.

Das Gebirge bei Altenbeken ist infolge seiner petrographischen Beschaffenheit, infolge der zahllosen das Gestein durchsetzenden Spalten und Klüfte, in die die als Regen oder Schnee niedergeschlagenen atmosphärischen Wasser in großen Mengen eindringen und dort zirkulieren können, außerordentlich wasserreich.²⁾ Da die Eisengruben am Rehberge gegen diese wasserführenden Schichten, die in einer wechselnden durchschnittlichen Mächtigkeit von 12—20 Lachter das Hangende des Lettenflözes bildeten³⁾ durch keine undurchlässige Gebirgsschicht abgesperrt waren, konnten die Tagewasser ungehindert in sie eintreten. Der Wasserzufluß wurde noch wesentlich durch den Umstand verstärkt, daß das nach unten eingedrungene Wasser auf dem wassertragenden Lettenflöz stehen bleiben und sich sammeln mußte.

Größtenteils eine Folge dieser starken Wasserzuflüsse sowie der Unmöglichkeit, sie zu bewältigen, ist es gewesen, daß im letzten Drittel des 17. und ebenso in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Altenbekenener Eisenerzbergbau vielfach mit so wenig Erfolg betrieben werden konnte und sogar lange Zeit vollständig zum Erliegen kam⁴⁾. Zur notwendigen Entwässerung der Gruben bediente man sich lange Zeit des Wasserziehens, ein Verfahren, das bei geringen Zuflüssen bis in unsere Tage üblich geblieben ist.⁵⁾ 1749, als Dr. Ulrich den Betrieb des v. Donop'schen Werkes übernahm, erforderte diese Art der Wasserhaltung jährlich nicht weniger als 700 Rtl.⁶⁾ Gleichwohl konnte „das Wasserziehen“ nur seinen Zweck

¹⁾ P. Martell, Zur Geschichte des Tiroler Bergbaues „Glückauf“ S. 1080, Essen 1907; A. Gurlt, Bergbau und Hüttenkunde S. 74 ff. Essen 1884.

²⁾ Vgl. Middelschulte, a. a. O. S. 337; Büllers, Über geognostische und hydrognostische Verhältnisse der Ortslage Paderborn und Umgegend, Westf. Zeitschr. Bd. 56, II S. 73 ff.

³⁾ A. N. Z. Pab. Aft. 91.

⁴⁾ Hoff. VII 260; St. A. Weklar, litt. D. vol. I fol. 198, vol. II fol. 40, vol. III fol. 974; Biermann, a. a. O. S. 172.

⁵⁾ Hoff. VII 260; vgl. Gurlt, a. a. O. S. 84.

⁶⁾ Biermann, a. a. O. S. 169.

erfüllen, wenn sich der Zufluß in den Gruben in mäßigen Grenzen hielt, bei anhaltenden starken Niederschlägen erschossen die Schächte.¹⁾

Ungenügende Wasserlosung einerseits, die günstigen orographischen Verhältnisse anderseits legten es schon im 17. Jahrhundert den Altenbekener Gewerken nahe, zu versuchen, die Grubenwasser durch Stollen zutage zu führen. Der Besitzer von Schilder ließ damals, vielleicht um 1684, zwischen Langeland und Altenbeken einen Stollen in das Gebirge treiben, doch hatten diese Arbeiten, wenn überhaupt, so doch keinen durchschlagenden und dauernden Erfolg.²⁾ Ebensowenig glückten einige andere ausgedehnte Versuche, die v. Donop 1720, 1730 und 1740 unternahm.³⁾

Den Gewerken blieb demnach nichts anderes übrig, als nach wie vor das Wasser aus den Schächten herausziehen zu lassen. Erst Dr. Ulrich sollte es gelingen, die Frage der Wasserlosung auf dem mehrfach erfolglos versuchten Wege in befriedigender Weise zu lösen. Statt des bisher gebräuchlichen „Wasserziehens“ ließ er sofort beim Antritt seiner Pachtjahre zur vorläufigen Bewältigung der Grubenwasser eine „Faspelpumpe“ verwenden, mit der das Wasser bis zu einer Höhe von 5 Lachter gehoben werden konnte.⁴⁾ Gleichzeitig begann er mit dem Treiben eines Stollens, der 1754 fertiggestellt wurde und 300 Lachter lang war.⁵⁾ In den folgenden Jahrzehnten hat dieser Stollen stets zur Losung der Grubenwasser gedient.⁶⁾ Um die Wende des 18. Jahrhunderts genügte aber auch er nicht mehr den zu stellenden Anforderungen. Die Ableitung der Grubenwasser machte wieder „viel Sorge und Arbeit“. ⁷⁾

Neben dem starken Wasserzufluß hat die ungenügende Ventilation der Gruben lange Zeit eine gedeihliche Entwicklung des Altenbekener Eisensteinbergbaues hintangehalten.

Infolge verschiedener Ursachen,⁸⁾ insbesondere wegen der Abnahme des Sauerstoffgehaltes, verschlechtert sich die in den Bergwerken befindliche Luft, in der Bergmannssprache „Wetter“ genannt, und wirkt schädigend auf den menschlichen Organismus

¹⁾ St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 313.

²⁾ Hoff. VII 260; vgl. Biermann, a. a. D. S. 154 f.

³⁾ St. A. Wehlar, litt. D. vol. III fol. 946; Hoff. VII 260; Biermann, a. a. D. S. 161.

⁴⁾ St. A. Wehlar, litt. U. vol. II fol. 58.

⁵⁾ Biermann, a. a. D. S. 170.

⁶⁾ St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 832.

⁷⁾ A. M. Z. Bad. Mt. 91.

⁸⁾ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Gurlt, a. a. D. S. 74 ff.

ein. Ein längerer Aufenthalt der Bergleute in solchen „matten“ Wettern ist nicht möglich, weshalb ein dauernder Wetterzug, eine beständige Erneuerung der nicht mehr atembaren Luft durch frische unerlässlich ist. Die Schwierigkeiten der Wetterführung steigern sich mit zunehmender Tiefe und wachsender Ausdehnung der Bergwerke, eine Erscheinung, die sich auch bei dem Altenbeker Bergbau sofort bemerkbar machte, sobald man im Laufe der Zeit genötigt war, die Schächte tiefer niederzubringen, und die streichende und querschlägige Erstreckung der Grubenräume eine größere wurde. Der eintretende Wettermangel machte es den Arbeitern unmöglich, den tiefer lagernden, gehaltreicheren Eisenstein im Streichen zu verfolgen und abzubauen.¹⁾ Erst die Stollenanlage, die eine natürliche Bewetterung der Gruben ermöglichte,²⁾ brachte eine entscheidende Wendung zum Bessern. Der natürliche Wetterwechsel beruht in seiner letzten Ursache auf der durch Temperaturunterschied bedingten verschiedenen Dichte oder Schwere der Grubenluft und der atmosphärischen Luft. Während der wärmeren Jahreszeit strömen die schwereren Grubenwetter aus dem Stollenmundloche aus, während frische atmosphärische Luft durch den Schacht in die Grube einzieht. Im Winter ist der Vorgang umgekehrt. Auf diese Weise wurde eine dauernde Bewetterung der Altenbeker Gruben erreicht.

Die Aufsicht über die bergmännischen Arbeiten lag in den Händen eines Steigers oder Schichtmeisters. 1774 belief sich dessen wöchentlicher Lohn bei freier Wohnung und einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden auf 2 Rtl.; gegen Ende des Jahrhunderts erhielt er pro Woche 3 Rtl.³⁾ Dem Steiger lag es auch ob, die erforderlichen Bergleute anzuwerben. Diese waren nur zum Teil einheimische Arbeiter aus den nächstgelegenen Ortschaften, vielfach wurden auch ausländische Bergleute eingestellt.⁴⁾ Die Stärke der Grubenbelegschaft ließ sich nicht ermitteln. 1774 empfingen die Bergarbeiter den „gewöhnlichen Wochenlohn“ von 1 Rtl. 18 gr.; 1775 und ebenso

¹⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 198, vol. II fol. 40.

²⁾ Der natürlichen Wetterlösung steht die künstliche Wetterführung gegenüber, die durch besonders eingebaute Einrichtungen und maschinelle Ventilationsanlagen hervorgebracht wird. Sie wurde in beschränktem Maße und in vereinzelt Fällen auch zu Altenbeken angewandt. So war man 1767 beim Abteufen des „Antoniuschachtes“ genötigt, Wetterluten einzusetzen, durch die frische Luft zugeführt wurde. (St. A. Weßlar, litt. U. vol. I fol. 211).

³⁾ A. N. B. Fab. Akt. 91; St. A. Weßlar, litt. D. vol. IV fol. 619.

⁴⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 769, vol. III fol. 84; litt. U. vol. I fol. 206, 209.

1784 wurden ihnen für jede achtfündige Schicht 7 gr. gezahlt.¹⁾ Durch die Arbeit in Wochen- und Schichtlohn ging man so den außerordentlichen Schwierigkeiten aus dem Wege, den Einfluß der natürlichen Lagerungs- und Betriebsverhältnisse bei der Affordarbeit sowohl im eigenen wie auch im Interesse der Bergleute richtig einzuschätzen.

Von den Eisengruben am Rehberge wurden die gewonnenen Erze auf der Achse zu Tal nach den an der Befe gelegenen Hochöfen gefahren.²⁾ Diese Eisensteinfuhren wurden zum Teil von Eingefessenen der umliegenden Ortschaften übernommen, zum Teil unterhielten die Eisenfaktoren auch eigene Fuhrwerke.³⁾

Die rohen Eisenerze, wie sie aus der Grube gefördert wurden, konnten nicht ohne weiteres verhüttet werden.⁴⁾ Es war vielmehr zunächst eine gewisse Vorbereitung des Eisensteins zum Verschmelzen notwendig, der nutzbare Stein mußte von der ihn umgebenden tauben Bergart, dem Letten, abgelöst werden. Bei der Natur dieses Erzmittels, das mit dem Eisenstein nicht innig verwachsen war, konnten die Erze ohne größere maschinelle Anlagen, wie sie zur Verkleinerung der beim Bergbau gewonnenen Gangmassen schon in der älteren Zeit der Metallgewinnung angewandt wurden,⁵⁾ aufbereitet werden. Während des 17. Jahrhunderts begnügte man sich damit, den Eisenstein durch Klopfen und Waschen von der fettigen Beimengung zu reinigen.⁶⁾ Im 18. Jahrhundert wurde dann noch, wahrscheinlich durch die ausländischen Gewerken, der Röstprozeß eingeführt. Das Rösten der Erze war nach Beck⁷⁾ in früherer Zeit die wichtigste Vorbereitung zu ihrer Verhüttung. Während sich heute dieser Prozeß in dem Schachte der gewaltigen modernen Hochöfen selbst vollzieht, stellte er damals eine besondere Operation für sich dar. Durch das Rösten, das nicht nur als eine

¹⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 83, 84, 102; litt. U. vol. II fol. 227.

²⁾ Ein Weg vom Bollerbornsberg führt noch heute die Bezeichnung „Eisensteinweg“.

³⁾ B i e r m a n n, a. a. O. S. 161; Hoff. VII 260, 261; St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 191.

⁴⁾ In der benachbarten Grafschaft Waldeck und bei den Eisenhütten im kölnischen konnte der Eisenstein vielfach ohne Aufbereitung verschmolzen werden (St. A. Weßlar, litt. D. vol. II, fol. 713).

⁵⁾ M i t h a u s, Die Entwicklung der mechanischen Aufbereitung in den letzten hundert Jahren. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. 26 B 105. Berlin 1878.

⁶⁾ A. Dringenberg A 5.

⁷⁾ B e c k, a. a. O. Bd. I S. 89.

chemische, sondern auch als eine mechanische Vorbereitung des Eisensteins anzusehen ist, wurde das Ausbringen des Metalles erleichtert und vermehrt, sowie eine Herabminderung des Kohlenverbrauchs erzielt.¹⁾ Der Abgang bei der Aufbereitung der Altenbeker Eisenerze war sehr bedeutend und muß deshalb besonders hervorgehoben werden, weil er die Rentabilität der dortigen Eisengewinnung wesentlich beeinflusste. Denn abgesehen von den Aufbereitungskosten selbst mußte der große Abgang mit dem schmelzbaren Eisenstein aus der Grube gefördert und zur Hütte gefahren werden. 1781 wurde im Auftrage der Paderborner Hofkammer von dem kurlönlischen Berg- und Zehntgeschworenen Stein eine Aufbereitungsprobe vorgenommen, die folgendes Resultat zeitigte: Ein Fuder Roherze zu 22 Kübeln ergab nach dem Rösten und Waschen $11\frac{1}{3}$ Kübel reinen Eisensteins, mithin einen Abgang von $10\frac{2}{3}$ Kübeln, verlor also fast die Hälfte. Ebenso wurde ein Fuder gerösteter²⁾ Eisenerze gewaschen, es verblieben von den 22 Kübeln nur $13\frac{3}{4}$ reinen Eisensteins, somit $8\frac{1}{4}$ Kübel Abgang.³⁾ Der aufbereitete und zum Verhütten fertig gestellte Eisenstein wurde während unserer Periode in Schachtföfen mit rechtwinkeligem Querschnitt, wie sie allgemein in den deutschen Ländern üblich waren, verschmolzen.⁴⁾ Ihre Größenverhältnisse sind im Laufe der Zeit ganz bedeutend gesteigert worden. 1660 belief sich die wöchentliche Produktion an Gußeisen im Durchschnitt auf 90–100 Zentner⁵⁾ oder zirka 13–15 Zentner täglich. 1781 konnten dagegen nach einwandfreier fachverständiger Schätzung in 24 Stunden durchschnittlich 36 Zentner geblasen werden.⁶⁾ Im Jahre 1774 maß das Fundament des neuen Ulrichschen Ofens 16 Fuß, der ganze ausgeworfene Bezirk aber 30 Fuß im Quadrat.⁷⁾ Die Baukosten eines Hochofens wurden damals mit 360 Rtl., die der Hochofenhütte mit 493 Rtl. angegeben.

¹⁾ Jacobi, Das Berg-, Hütten- und Gewerbe-Wesen des Regierungsbezirkes Arnberg S. 134. Hferlohn 1857.

²⁾ Zum Rösten eines Fuders Eisenstein war zirka 1 Maß Kohlen erforderlich (St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 15, 692 ff.).

³⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 692–695.

⁴⁾ Vgl. v. Festenberg-Padisch, Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaues S. 31. Breslau 1890; Beck, a. a. D. Bd. II S. 969.

⁵⁾ Biermann, a. a. D. S. 156, Anm.

⁶⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 576 f. u. 692 ff.

⁷⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 131.

Den zum Verschmelzen der Eisenerze erforderlichen Windstrom erzeugten lederne und später hölzerne Blasebälge, das einzige hüttenmännische Gebläse früherer Zeit. Wann die um 1550 erfundenen, ganz aus Holz konstruierten großen Blasebälge, die 1620 plötzlich am Unterharz auftauchten und in der Folgezeit eine schnelle Verbreitung fanden,¹⁾ zu Altenbeken in Aufnahme kamen und die weniger leistungsfähigen Lederbälge im Gebrauche ablösten, läßt sich nicht näher bestimmen. Wahrscheinlich ist diese Erfindung durch die Gewerken Moser und Wackerhagen dort eingeführt worden.²⁾ Das Gebläse wurde einzig und allein mit Wasserrädern betrieben, die ihr Aufschlagswasser aus der Befe erhielten.

Um beim Hochofenprozeß die Schlackenbildung zu befördern, mußten reichliche Mengen gepochten Kalksteins zugefetzt werden.³⁾ Dieser Zuschlag verursachte den Gewerken insofern nur geringe Unkosten, als reiner Kalkstein infolge der geologischen Verhältnisse in Hülle und Fülle in der Nähe zu haben war.⁴⁾ Bei dem Zusatz von Kalkstein bewirkte der reichhaltige, leicht reduzierbare Altenbekenener Eisenstein einen äußerst guten Fluß und gab ausgezeichnetes Roh- und Gußeisen.⁵⁾ Der Gang und die Ergiebigkeit des Hochofens war von manchen Zufälligkeiten, beispielsweise von der Witterung, dem richtigen Verhältnis von Kohlen- und Erzgichten, von der genauen Regulierung der Ofentemperatur durch entsprechende Einstellung des Gebläses usw. abhängig.⁶⁾ Wurden diese Bedingungen nicht erfüllt, was besonders der Fall war, wenn im Anfange der Hüttenkampagne der Ofen noch nicht genügend erhitzt war,⁷⁾ so blieb vielfach noch ein recht bedeutender Prozentsatz

¹⁾ Beck, a. a. D. Bd. I S. 959, Bd. II S. 941; Gurlt, a. a. D. S. 122.

²⁾ 1744 werden zum ersten Male hölzerne Blasebälge bei einer Inventaraufnahme des Altenbekenener Eisenwerkes erwähnt (St. A. Weßlar litt. D. vol. I fol. 30 f.).

³⁾ Vgl. Mithaus, a. a. D.; Gurlt, a. a. D. S. 133; auf 5 Fuder Eisenstein rechnete man zu Altenbeken zirka 1 Fuder Kalkstein (A. Dringenberg XIII A 5; St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 376).

⁴⁾ Die Eisen- und Stahlhütten des industriereichen Siegerlandes waren dagegen z. B. genötigt, den zum Nachschlagen erforderlichen Kalkstein auf 6—7 Meilen Entfernung, nämlich aus der Gegend von Meddinghausen und Helben im Kreise Olpe, zu beziehen (Jacobi, a. a. D. S. 135).

⁵⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 576; A. N. 3. Pad. Mt. 91.

⁶⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 860; vgl. Gurlt, a. a. D. S. 134.

⁷⁾ A. Dringenberg XIII A. 5.

Eisen in den Schlacken zurück. Um Verluste zu vermeiden, wurden deshalb die Hochofenschlacken zerkleinert und so das körnerweise darin sich findende Eisen, das sog. Wascheisen, gewonnen. Im 18. Jahrhundert gab es zu diesem Zwecke in Altenbeken ein besonderes Schlackenpochwerk mit drei Pochstempeln, das von einem eigenen Wasserrade betrieben wurde.¹⁾

Die Dauer des jährlichen Gebläses war verschieden und richtete sich nach dem vorhandenen Vorrat an Erz und Kohlen.²⁾ Im 18. Jahrhundert dauerte eine „Reise“ gewöhnlich 26 bis 32 Wochen, doch gab es auch Zeiten, in denen der Hochofen ungleich länger im Betriebe war.³⁾ 1760 wurden pro Jahr 900 Fuder Eisenstein verschmolzen; in den Jahren 1780–1784 gebrauchte die Ulrichsche Hütte zum jährlichen Gebläse ebenfalls durchschnittlich 8–900 Fuder.⁴⁾ 1802 wird diese Zahl von dem Obergeschworenen Niemeier auf 840 geschätzt.⁵⁾

An Gußwaren wurden neben den verschiedensten Bedarfsgegenständen, wie Platten, Röhren, großen und kleinen Töpfen, Rosten, Stäben, Säulen usw.⁶⁾, in der Hauptsache Öfen fabriziert. Die Altenbekenener Öfen zeichneten sich durch besondere Güte und Dauerhaftigkeit aus, weshalb sie sich großer Beliebtheit erfreuten und weite Verbreitung fanden. Man stellte zweierlei Typen her, einfache oder „ordinaire“ und doppelte oder Aufsaßöfen, die alle reichlich mit Bildern und Zieraten geschmückt waren.⁷⁾ Ihre Größenverhältnisse waren, wie das verschiedene Gewicht beweist, schon im 17. Jahrhundert sehr verschieden. Um 1660 wurden Öfen der kleineren Art im Gewichte von $4\frac{1}{2}$ – $6\frac{1}{2}$ Zentnern gegossen. Die doppelten oder Aufsaßöfen wogen damals zirka 9, $9\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$ bis $16\frac{1}{2}$ Zentner.⁸⁾ 1774 waren die Abmessungen der fabrizierten

¹⁾ A. Dringenberg XIII A. 5; St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 15, vol. III fol. 365, vol. IV fol. 750; vgl. Eversmann, a. a. D. S. 305; Jacobi, a. a. D. S. 134.

²⁾ Vgl. Beck, a. a. D. Bd. III S. 151.

³⁾ 1758 wurde die Hütte gewöhnlich 30–32 Wochen, 1774 zirka 26–28 Wochen betrieben (St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 173, vol. III fol. 190). In der letzten Zeit seiner Pacht soll der Faktor Anton Ulrich den Hochofen 46–48, ja 50 Wochen jährlich betrieben haben (St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 173). Im Rönischen wurde damals eine Eisenhütte kaum 26 Wochen jährlich betrieben (Hoff. VII 263).

⁴⁾ St. A. Weßlar, litt. U. vol. II fol. 157.

⁵⁾ A. N. Z. Bad. Mt. 91.

⁶⁾ Hoff. VII 260, 261; A. Dringenberg XIII A. 5, 17.

⁷⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. IV fol. 524, 692; Biermann, a. a. D. S. 157, Anm. u. S. 166, Anm.

⁸⁾ A. Dringenberg XIII A. 5.

Öfen folgende: die einfachen waren $13\frac{1}{6}$ bis 22 Zoll breit, ihre Länge betrug $18\frac{1}{2}$ bis $27\frac{1}{2}$ Zoll, während sie in der Höhe 25 bis $41\frac{1}{2}$ Zoll maßen. Von den sog. Unteröfen waren die kleinsten $15\frac{1}{8}$ Zoll breit, $24\frac{3}{4}$ Zoll lang und $20\frac{1}{2}$ Zoll hoch, bei den größten betrugen die gleichen Maße $19\frac{1}{2}$, $32\frac{1}{8}$ und $24\frac{3}{4}$ Zoll.¹⁾

Die Fabrikation der Öfen scheint im 17. Jahrhundert, wohl infolge mangelnder Kenntnisse der Hüttenarbeiter, noch größere Schwierigkeiten gemacht zu haben, entfielen doch z. B. 1660 auf eine wöchentliche Produktion von zirka 70 Zentnern Öfen nicht weniger als 21—23 Zentner Brucheseisen.²⁾

Den Hüttenbetrieb leitete ein Hüttenmeister. Nebst freier Wohnung empfing dieser 1660 wöchentlich 2 Rtl. 15 Schillinge 9 Pf.; 1774 wurde ihm ein Wochenlohn von 2 Rtl. 18 gr. gegeben; 1802 betrug sein täglicher Verdienst $\frac{1}{2}$ Rtl.³⁾ Die Zahl der Arbeiter bei der Schmelzhütte war nicht sehr bedeutend. 1660 waren dort außer dem Hüttenmeister insgesamt noch 4 Personen, 1 Aufgeber, 2 Arbeiter zum Aufbereiten der Erze und 1 Former beschäftigt. Von diesen erhielt der erstere wöchentlich 1 Tr. 15 Sch. 9 Pf., jeder der beiden Arbeiter 1 Tr. 10 Sch. 6 Pf. Der Former allein arbeitete im Gedinge und erhielt von jedem Zentner Gußeisen zu formen 3 gr. Neben dem regelmäßigen Arbeitslohn standen den Hüttenleuten auch noch verschiedene Trinkgelder zu. So erhielten sie z. B. beim Anblasen des Hochofens „nach altem Brauch“ 4 gr. 8 Pf. zum Vertrinken. Für das „Schmieren“ der Blasebälge wurde ihnen ebenfalls eine Extrabergütung gezahlt. Ferner empfangen die Hüttenarbeiter alle 14 Tage den hergebrachten „Drilling“ Bier. Der Former bezog ebenfalls ein entsprechendes Trinkgeld.⁴⁾ 1802 wird das erforderliche Hüttenpersonal außer dem Hüttenmeister auf 6 Arbeiter angegeben. Der Aufgeber erhält jetzt täglich 11, der Platzknecht 8 mgr. Von den drei Arbeitern, die zum Rosten und Waschen der Erze sowie zum Kohlenmessen notwendig sind, empfängt jeder einen Tagelohn von 8 mgr. Der Former arbeitet auch jetzt noch im Gedinge. Sein Lohn ist aber je nach der Art der gegossenen Gegenstände differenziert und beträgt pro Zentner 2—3 mgr.⁵⁾

1) St. A. Weßlar, litt. D. vol. IV fol. 692.

2) A. Dringenberg XIII A. 5.

3) Biermann, a. a. D. S. 156, Anm.; St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 81; A. N. Z. Pad. Aft. 91.

4) A. Dringenberg XIII A. 5; Biermann, a. a. D. S. 156, Anm.

5) A. N. Z. Pad. Aft. 91.

Neben den genannten Gußwaren mancherlei Art bildete die Erzeugung von Stabeisen den Hauptfabrikationsgegenstand der Altenbeker Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert. Über das Quantitätsverhältnis der beiden erzeugten Eisensorten zueinander läßt sich ebenso wenig etwas Bestimmtes sagen wie über ihre absoluten Zahlen. Allgemein können wir annehmen, daß bei der konstanten Anzahl der betriebenen Frischfeuer, in denen bis um die Wende des 18. Jahrhunderts überall schmiedbares Eisen allein hergestellt wurde,¹⁾ auch die Menge des geschlagenen Stabeisens verhältnismäßig gleich blieb. Anders war es mit der Erzeugung von Roh- und Gußeisen, die von dem jeweilig stärkeren oder schwächeren Betriebe des Hochofens abhängig war. Mehrfach lag die Hütte wegen Mangel an dem notwendigen Eisenstein in einzelnen Jahren völlig still oder der Hochofen mußte infolge eintretenden Holzmangels vorzeitig ausgeblasen werden, während der Hammerbetrieb weiter im Gange blieb.²⁾

Außer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der zwei Hämmer mit je zwei Feuern zu Altenbeken betrieben wurden, war seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts stets nur ein Stabeisenhammer mit zwei Frischfeuern und einem Frischhammer vorhanden.

Der Frischprozeß beruhte im wesentlichen auf der Entkohlung des Roheisens.³⁾ Den notwendigen Gebläsestrom lieferten für jeden Herd ein Paar lederne Blasebälge, die von einem besonderen „Blaserade“ bewegt wurden. Ebenso hatte der Frischhammer sein eigenes Wasserrad. Auf einem Stabeisenhammer war vor jedem Feuer ein Hammer Schmied mit einem Hammerknecht tätig. Um 1775 und 1781 erhielt der erstere von einer „Wage“ (= 120 Pfund) Eisen zu schmieden 9 gr., 1802 11½ gr. nebst freier Wohnung. Von diesem Lohne hatte er aber seinen Gehülfen selbst zu bezahlen.⁴⁾

Aus 12 Zentnern oder einer Karre Roheisen mußte der Hammer Schmied zirka 8 „Wagen“ Stabeisen schlagen, wozu durchschnittlich 2 Fuder Kohlen erforderlich waren. Der Abgang beim Frischen war demnach recht bedeutend. 1781 wird die wöchentliche Produktion eines Hammers auf 30 „Wagen“, der ganze Jahresertrag auf 1200 „Wagen“, und die Fabrikationskosten einer „Wage“ werden auf

¹⁾ v. Festenberg = Padisch, a. a. O. S. 31.

²⁾ Hoff. VII 263, 264; Hoff. Prot. vom 18. V. 1708; A. Dringenberg XV F; St. A. Weßlar, litt. D. vol. I fol. 266.

³⁾ Gurlt, a. a. O. S. 136.

⁴⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. II fol. 576, vol. III fol. 263; A. N. Z. Bad. Alt. 91.

2 Rtl. 24 gr. veranschlagt.¹⁾ Um 1799 betrug die jährliche Stabeisengewinnung auf dem Ratorpschen Schmiedehammer im Durchschnitt 50 Fuder.²⁾ 1802 soll dasselbe Hammerwerk 1674 „Wagen“ im Jahr erzeugen können, während die Selbstkosten einer „Wage“ mit 2 Rtl. 18 gr. angegeben werden.³⁾

Als Heizmaterial für alle Prozesse der Eisengewinnung, zum Rösten und Schmelzen der Erze wie zum Frischen des Roheisens, dienten stets bis in das 19. Jahrhundert hinein ausschließlich Holzkohlen. Das benötigte Rohholz entnahmen die Eisenfaktoren zum weitaus größten Teile aus den umliegenden landesherrlichen Wäldungen.⁴⁾ Sein Verkauf gehörte bis zum Jahre 1705 zu den Rechten und Pflichten der Amtsbehörden, die unter der Hofkammer, als oberster Verwaltungsinstanz für das Baderborner Forstwesen, in den einzelnen Bezirken des Landes die Forstgeschäfte selbständig leiteten. Insbesondere kam den Amtsrentmeistern eine ausschlaggebende Rolle bei den Holzveräußerungen zu.⁵⁾ Seitdem aber 1705 mit diesem System gebrochen und die eigentliche Verwaltung der fürstlichen Wälder einem besonderen oberen Forstbeamten übertragen wurde, erfuhr auch die Art und Weise des Rohholzverkaufes eine wesentliche Änderung. Der neue Modus, wie er in den folgenden Jahrzehnten beobachtet zu werden pflegte, gestaltete sich weniger einfach und war folgender:⁶⁾ Von der Hofkammer wurden die von den Altenbekener Gewerken eingehenden Gesuche um Holzanweisung zunächst dem Forstmeister zur Begutachtung zugestellt. In seinem Berichte hatte dieser nicht nur anzugeben, ob das begehrte Rohholz ohne Nachteil der Forsten angewiesen werden konnte, sondern auch einen gutachtlichen Preis vorzuschlagen. In der Hand dieses Berichtes trat die Hofkammer nunmehr gegebenen Falles mit den Interessenten wegen Festsetzung des Preises in Unterhandlungen ein. Der geschlossene Kaufvertrag ging sodann an den Forstmeister, der die Anweisung des bewilligten Holzes bewirkte, die Aufmalterung überwachte und schließlich die Malter den Eisenfaktoren übergab. Der Bedarf an Grubenholz wurde den Gewerken

¹⁾ St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 576 f.

²⁾ Hoff. VII 263. Zum Vergleiche sei erwähnt, daß nach *Obersmann* (a. a. D. S. 362) ein Stabeisenhammer mit einem Feuer jährlich 70 Rarren herstellen konnte.

³⁾ A. N. B. Bad. Aft. 91.

⁴⁾ Hoff. VII 263, 264.

⁵⁾ Bgl. *Amédée*, a. a. D. S. 6 ff.

⁶⁾ Die nächstfolgenden Angaben beruhen auf den Akten der Hoff. VII 258 u. 263.

ohne Anweisung der Hoffammer vom Forstmeister „immediate“ in Stämmen, nicht in Maltern angewiesen und zu einem von ihm allein festgesetzten Preise verkauft.

Was den Preis des Rohholzes anbetrifft, so mag es genügen, auf die von Amedic¹⁾ gemachten Angaben zu verweisen.

Aus einem Schock, das 60 Malter oder vier-spännige Fuder umfaßte, konnten je nach der Qualität des Holzes und der Tüchtigkeit der Kohlenbrenner 12—17 Fuder Kohlen gewonnen werden.²⁾

Als Hauptabgabebiet für die Fabrikate der Altenbekener Eisenindustrie kam natürlich in erster Linie das Hochstift Paderborn selbst in Betracht. Doch beschränkte sich der Inlandsbedarf hauptsächlich auf Gußwaren und Stabeisen, für Roheisen war der inländische Markt weniger aufnahmefähig, weil es im Lande an Eisenwarenfabriken fehlte.³⁾ Viel Roheisen wurde dagegen von den Altenbekener Faktoren an ausländische Eisenwerke geliefert und besonders in Beverungen verfrachtet, das als Eisenexportplatz an der Weser größere Bedeutung hatte.⁴⁾ Auch in Holzminden war Altenbekener Roheisen zeitweilig sehr gesucht. Die dortige Hütte und Eisenfabrik hatte sehr unter Mangel an Eisenstein zu leiden.⁵⁾ Aus

¹⁾ Amedic, a. a. D. Anlage II.

²⁾ Hoff. VII 263.

³⁾ Bessen, a. a. D. Bd. I S. 4. Die wenigen selbständigen inländischen Eisenhämmer bezogen, wie wir noch sehen werden, ihr Roheisen vorwiegend aus dem Auslande.

⁴⁾ Bessen, a. a. D. Bd. I S. 4; Hoff. VII 263; St. A. Wehlar, litt. D. vol. II fol. 643. 1781 sollen an einem Tage von Ulrich über 50 Wagen Roheisen nach Beverungen gebracht worden sein. Beverungen war auch jahrhundertlang ein wichtiger Ausfuhrplatz für die Eisenindustrie der Grafschaft Waldeck, teilweise auch für die Eisenwerke des östlichen Herzogtums Westfalen. Von den Ufern der Diemel, von den Orten Marsberg, Bressen, Rimbeck, Gernete und Warburg führte der sog. Eisenweg nach Beverungen. Zur Instandhaltung dieser Straße waren besondere Inspektoren angestellt, denen 1780 ein Generalinspektor folgte. Die zahlreichen waldeckischen Eisenwagen konnten das Hochstift gewöhnlich zollfrei passieren und hatten nur in Beverungen den Eisenzoll zu erlegen. Diese Abgaben suchte die Regierung gelegentlich als willkommene Einnahmequelle wesentlich zu erhöhen, so z. B. unter dem Drucke der Lasten des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1637. Doch schon im nächsten Jahre sah sie sich genötigt, den Satz für ein Fuder durchgehendes Eisen wieder auf 1 Rtl. herabzusetzen, da die fremden Eisenschiffer das Hochstift wegen des hohen Zolles mieden und ihr Eisen nach Minden brachten (A. Dringenberg VIII J 69, XI K 2, R 10, T 6; XXVII F 5; Hoff. I 41).

⁵⁾ Bgl. S. 272.

diesem Grunde mußte die Faktorei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Hochofen völlig stilllegen und den Ausfall an Roheisen von dem zirka 9 Stunden entfernten Altenbeken decken.¹⁾

Daß neben Roheisen auch Gußwaren und Stabeisen von Altenbeken nach den Nachbarländern exportiert wurden, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.²⁾

Über die erzielten Eisenpreise sind uns nur wenige dürftige Nachrichten erhalten, da es an Rechnungen und Verkaufsregistern fehlt. Wie überall, so mußten natürlich auch zu Altenbeken die wechselnden politischen und wirtschaftlichen Zustände und die dadurch bedingte Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes, der stärkere oder geringere Betrieb die Preisfestsetzungen stark beeinflussen. Plötzliches Anziehen und Fallen der Preise war daher, wie auch heute noch, nichts Seltenes.³⁾ 1659 kostete zu Altenbeken ein Zentner Gußeisen (Ofen) 1 Tlr. 10 Sch. 6 Pf., eine „Wage“ Schmiedeeisen auf dem Hammer 3 Tlr. 12 gr.⁴⁾, 1724 und 1735 wurde 1 Zentner Roheisen (= 108 Pfund) mit 1 Rtl. berechnet.⁵⁾ Im Jahre 1738 betrug der Preis für Ofen pro Zentner 1 Rtl. 30 gr.⁶⁾, für Roheisen 1 Rtl. 9 gr.⁷⁾. Um 1781 bewertete man eine Karre Roheisen mit 16 Rtl. eine „Wage“ geschmiedetes Eisen mit 3 Rtl.⁸⁾. 1802 endlich wurde 1 Zentner Roheisen für 2 Rtl., Gußeisen für 3 Rtl. und eine „Wage“ Stabeisen für 5½ Rtl. verkauft.⁹⁾

d. Selbständige Hammerwerke im Hochstift Paderborn.

Anknüpfend an die Geschichte der Altenbekener Eisenindustrie mag auch einiger anderer mehr oder weniger bedeutsamen Stätten der Eisenbearbeitung Erwähnung geschehen.

Neben den Stabeisenhämmern zu Altenbeken, die zu dem dortigen Berg- und Hüttenwesen in engster Beziehung und Abhängig-

¹⁾ Detmolder Akten H. III 1. Bemerkt sei hier noch, daß 1723—1725 nachweisbar auch auf dem Eisenhammer zu „Lippoltsberg“ (Hessen) Altenbekener Roheisen verschmiedet wurde (Hoff. VII 281 a).

²⁾ A. N. Z. Bad. Ak. 91; Geh. Kanzlei VII 9; St. A. Wezlar, litt. D. vol. III fol. 187; Biermann, a. a. O. S. 166.

³⁾ 1799 sank z. B. der Preis für Stabeisen plötzlich um 10 Rtl. pro Fuder (Hoff. VII 263).

⁴⁾ A. Dringenberg XIII A 5.

⁵⁾ Hoff. VII 260, 281 a.

⁶⁾ Hoff. VII 260.

⁷⁾ A. Dringenberg XIII A 18.

⁸⁾ St. A. Wezlar, litt. D. vol. II fol. 576.

⁹⁾ A. N. Z. Bad. Ak. 91.

keit standen und mit diesem zusammen ein einziges großes Unternehmen bildeten, gab es im Baderborner Lande auch noch solche Hammerwerke, die, vollständig auf sich allein gestellt, als selbständige Betriebe das Roheisen fremder Hütten weiter zu Schmiedeeisen und zeitweise auch zu Blechen verarbeiteten.

Ein altes Eisengewerbe mit einem sehr wechselvollen Schicksal hatte seinen Sitz im Tale der Alme, bei Ringelstein in der ehemaligen Herrschaft, dem heutigen Kreise Büren.¹⁾ 1613 wurde dort von der Familie der Edelherren von Büren ein Stabeisenhammer mit zwei Herden oder Feuern und einem gemeinsamen Hammer bei ihrem Hause Ringelstein erbaut, um den überflüssigen Holzbestand der naheliegenden freiherrlichen Wälder mit Vorteil verwerten zu können.²⁾

Durch das neue Unternehmen glaubte sich der in dem nicht weit oberhalb gelegenen kurkölnischen Orte Alme angesessene Landadel in seinen Rechten, namentlich in seinen Fischereigerechtsamen auf der Alme beeinträchtigt und erhob beim Landesherrn Einspruch gegen die Errichtung des Werkes. Seine Ansprüche wurden aber nach näherer Prüfung der Angelegenheit von Fürstbischof Theodor von Fürstenberg zurückgewiesen.

Die Edelherren von Büren betrieben den neuen Hammer nicht auf eigene Rechnung, sondern verpachteten ihn auf vorläufig 8 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 40 Rtl. an 2 Gewerken. Diesen blieb es freigestellt, sofort oder in Zukunft noch andere Mitgewerken anzunehmen. Ihnen allen oder ihren Erben wurde eine gewisse Erbpacht zugestanden, falls nach Ablauf der Pachtzeit die Umstände eine längere Ausdehnung des Betriebes gestatteten. Die notwendigen Kohlen hatten die Unternehmer auf eigene Kosten herstellen zu lassen und jedes Fuder mit „drei halben Reichsortt“ zu bezahlen.

1615 waren nicht weniger als 5 Gewerken an dem Ringelsteiner Hammer beteiligt, die verschiedene Nutzungsrechte daran

¹⁾ Die folgende Darstellung einer Geschichte des Ringelsteiner Hammerwesens beruht auf den Akten der Herrschaft Büren Nr. C 6, R 2a—c und R 3a im Staatsarchiv zu Münster.

²⁾ Den näheren Anlaß zu diesem Hammerbau gab ein gewaltiger Orkan, der im Dezember 1612 in den Wäldern des Hauses Büren arge Verwüstungen angerichtet hatte. Das massenhaft gefallene Holz, Eichen und Buchen, konnte zu keinem anderen Zwecke als zur Kohlenbereitung vorteilhaft Verwendung finden. Um aber auch in jenen verkehrsarmen Zeiten den erforderlichen Absatz für die in größeren Mengen erzeugten Kohlen sicher zu stellen, wurde der Schmiedehammer angelegt (Büren R 2a).

hatten. Der sog. untere Herd wurde von 2 Gewerken zu gleichen Teilen betrieben, „der obere Herd“ dagegen verteilte sich auf 3 Gewerken, von denen 2 je auf einem Viertel-Herde, der dritte aber auf einem halben Herde schmieden durfte.

Das Hammerwerk nahm einen ziemlichen Aufschwung, wie der nicht unbedeutende Aufwand an Brennmateriale beweist.¹⁾

Bei einem wöchentlichen Kohlenverbrauch von zirka 4 Fudern konnten jährlich 80—90 „Karren“ Stabeisen vor jedem Feuer geschmiedet werden.²⁾ Die Blütezeit dieses Hammerbetriebes scheint nicht von allzu langer Dauer gewesen zu sein. Wohl infolge der Stürme des in den deutschen Landen tobenden dreißigjährigen Krieges geriet das Unternehmen in völligen Verfall. 1655 wurde aber auf der alten Hammerstätte von zwei holländischen Kaufleuten, den Gebrüdern Wilhelm und Andreas Stilten, ein neuer Hammer mit zwei Herden nach Inhalt des mit dem Frei- und Edelherrn Moritz von Büren am 22. April d. J. geschlossenen Kontraktes aufgebaut und ihnen gegen eine jährliche Abgabe von 8 Rtl. an Grund- und Wassergeld auf 25 Jahre überlassen³⁾: Das zum Bau und zur fernerer Instandhaltung des Hammers erforderliche Holz soll jetzt ebenso wie 1613 unentgeltlich aus den freiherrlichen Waldungen verabfolgt werden. Der Edelherr von Büren geht für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung ein, während der kontrahierten Zeit den Hammer mit dem notwendigen Rohholz zu

¹⁾ Vom 11. XII. 1614 bis 6. X. 1615 wurden auf dem Hammer 358 Fuder Kohlen verbraucht; vom 6. X. 1615 bis zum 17. VIII. 1616 belief sich die Zahl auf 302 Fuder (Büren R 3a).

²⁾ Für eine Karre Roheisen zahlte man 1617 zu Ringelstein 11 Rtl. Der Hammer Schmied erhielt von jeder Karre 1 Rtl. Schmiedelohn (Büren R 3a).

³⁾ Die Gebrüder Stilten betrieben schon zwei Hämmer in Warstein, von denen sie nur 4 Rtl. Wasserzinsen an die kurfürstliche Kasse entrichteten, während von anderen Eisenhämmern im Lande das Doppelte gezahlt werden mußte. Die Errichtung der beiden Hammerwerke bei Ringelstein, von denen wir im folgenden handeln werden, war von ihnen ursprünglich auch auf kölnischem Gebiete und zwar ebenfalls an der Alme geplant worden. Sie hatten aber mit den Junkern von Meschede zu Alme, trotz der Intervention des kurfürstlichen Bergamts zu Brilon, keine Einigung wegen des Grund und Bodens erzielen können. Für die Anlage in der Herrschaft Büren, also im Hochstift Paderborn, entschieden sie sich wegen der dortigen günstigen Verhältnisse, namentlich aus dem Grunde, weil die Alme weder im Winter zufror, noch auch zur Sommerzeit austrocknete, so daß der Hammerbetrieb während des ganzen Jahres wegen mangelnder Betriebskräfte kaum lahmgelegt werden konnte (R 2 c).

verfehen, und zwar sollen die Gewerken die Kohlen auf ihre Kosten brennen lassen und für jedes Fuder 19 gr. entrichten. Nach beendeter Pachtzeit steht jenem das Recht zu, den Hammer anzukaufen, um ihn auf eigene Rechnung zu betreiben. Bei einer neuen Verpachtung aber sollen die jetzigen Gewerken oder ihre Nachfolger vor anderen den Vorzug haben. Interessant ist noch besonders die folgende Bestimmung, die wohl unter dem Eindruck des dreißigjährigen Krieges in den Vertrag aufgenommen wurde, daß nämlich während der Pachtjahre der Betrieb des Hammerwerkes dem Eigentümer für den Fall freistehen sollte, wenn die Gewerken durch „Kriegs- oder Empörungsfall“ an seinem Gebrauche gehindert würden.

Schon im folgenden Jahre, 1656, schlossen die holländischen Unternehmer mit dem Edelherrn von Büren wegen Erbauung eines zweiten Eisenhammers auf dessen Grund und Boden einen neuen Vertrag: Im Gegensatz zu den früheren Kontrakten erhalten die Gewerken, wohl mit Rücksicht auf den Holzbestand der freiherrlichen Forsten, nunmehr nur einen Teil des benötigten Bauholzes, nämlich nur Buchenholz unentgeltlich, „Eichen- und Zimmerholz“ haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen. Der Frei- und Edelherr übernimmt die Pflicht, aber auch das ausschließliche Recht, während der nächsten 25 Jahre den Bedarf an Kohlholz aus seinen Wäldungen zu decken, zu deren Schutz und Erhaltung noch besondere Maßregeln kontraktlich festgelegt werden. Die Kohlen sind von den Konjumenten auf ihre Kosten herzustellen und pro Fuder mit einem halben Königstaler (1 Königstaler zu 5 Kopfstücken) zu bezahlen. Als Grund- und Wassergeld haben die holländischen Kaufleute jährlich 3 „Wagen“ Stabeisen abzuliefern. Nach Ablauf von 50 Jahren steht dem Hause Büren das Recht zu, den Hammer mit allem Zubehör gegen Erstattung seines Wertes zu erwerben. Ebenso bleibt ihm das Vorkaufsrecht vorbehalten, wenn die Gebrüder Stilten innerhalb des vereinbarten Zeitraumes das Hammerwerk verkaufen wollen.

Bei der Anlage des neuen Schmiedehammers mit zwei Herden, dessen Bau 1657 auf den „Mülthöpen“ (Mülthäufen), einem Bezirk unweit der kurkölnischen Grenze kurz unterhalb des Einflusses der „Harlebede“ in die Alme begonnen wurde, kam es zu Reibereien mit den adeligen Familien von Nieder- und Oberalme, die sich in ihren Fischereirechten geschädigt glaubten und die erste ohne ihre Zustimmung erbaute Wasserwehr kurzerhand zerstören ließen. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, mußte der Bevollmächtigte

der Gebrüder Stiltén einen Vergleich mit „sämtlichen Erbherrn“ eingehen, inhaltlich dessen die Erbauung der Stauanlage nur unter genau formulierten Schutzmaßregeln zur Erhaltung des Fischbestandes sowie gegen eine einmalige „Refognition“ gestattet wurde.

Die holländischen Unternehmer verwandten zum Betriebe ihrer westfälischen Hämmer keine einheimischen Arbeiter, sondern hatten eine Menge „ausländischer und welscher Hammerschmiede“, die Tag und Nacht ununterbrochen schmiedeten.

Besondere Nachrichten über den Gang der beiden Hammerwerke bei Ringelstein sind uns nicht erhalten. Lange vor Ablauf der vereinbarten Zeit, nämlich schon am 13. Dezember 1666, gaben die Gewerke diese aus unbekannten Gründen auf, nachdem sie schon längere Zeit vorher den Betrieb einstellen und die Anlagen hatten verfallen lassen.

Der sog. unterste Hammer bei Ringelstein, auch „Ringelsteiner Hammer“ genannt, ging für 300 Rtl. in den alleinigen Besitz des Hauses Büren über, den „oberen“, den „Multhöper Hammer“, erwarben die Jesuiten zu Büren für die Kaufsumme von 400 Rtl.

Schon unterm 7. Dezember hatten die Käufer sich über die Einlösung der beiden Hämmer geeinigt, die beiderseits aus dem „Samtgehölz“ ungehindert betrieben werden sollten. Dabei wurde den Jesuiten, die seit 1662 im Besitze der Herrschaft Büren waren¹⁾, ebenso wie dem Edelherrn von Büren das Recht eingeräumt, für die Hammerbedienten Wohnungen zu bauen, Gärten anzulegen und ihnen die Freiheit zu gestatten, das eine oder andere Stück Vieh auf der „gemeinen Weide“ zu halten.

Der Eigentümer des Ringelsteiner Hammers verpachtete diesen wiederum an ausländische Unternehmer, den Bürgermeister Joachim Prange von Brilon, Kaspar Mengerlinghausen aus Thülen und Franz Busch zu Alme. Da der Edelherr von Büren den Kaufpreis aber nur teilweise bezahlte, ging der Hammer auf gerichtlichem Wege wieder in das Eigentum der Gebrüder Stiltén bzw. ihrer Erben über und wurde von diesen 1687 endgültig ebenfalls an das Jesuitenkollegium zu Büren verkauft, das ihn schon seit längerer Zeit gebraucht hatte.

Den „Multhöper Hammer“ hatten die Jesuiten zunächst in eigenen Betrieb genommen, waren hierbei aber auf große Schwierigkeiten gestoßen. Kaum hatte man nämlich 1667 Hammer- und Wasserwehr wieder in gebrauchsfähigen Stand gesetzt und den

¹⁾ Westf. Zeitschr. Bd. VIII S. 214.

Betrieb des Werkes wieder aufgenommen, als auf Veranlassung der adeligen Familien zu Alme¹⁾ 200 aufgebotene Bauern der Umgegend unter Führung des kurkölnischen Landeshauptmanns „die Hammerschlacht“ völlig zerstörten.

Die Ursache dieses gewalttätigen Übergriffes und dieser öffentlichen Verletzung des Paderborner Gebietes bildete eine Erhöhung der alten Stauanlage seitens der Jesuiten. Zwischen diesen und den Almer Junkern brach wegen der Angelegenheit ein mehrjähriger Rechtsstreit aus. Schritte bei der fürstbischöflichen Regierung blieben trotz der offenkundigen Verletzung Paderborner Hoheitsrechte ohne Erfolg. Deshalb wandten sie sich wegen Erstattung des zugefügten Schadens an den kurkölnischen Landdrosten zu Arnsberg. Wiederholte Verhandlungen vor der dortigen kurfürstlichen Kanzlei, insbesondere verschiedene Versuche, die Streitsache durch einen Vergleich beizulegen, verliefen ergebnislos. Schließlich entschlossen sich die Jesuiten 1669, die alte Wasserwehr an dem strittigen Orte vollständig entfernen und weiter flussabwärts derart neu anlegen zu lassen, daß durch sie keine Almer Interessen mehr beeinträchtigt werden konnten.

Noch in demselben Jahre wurde der Betrieb des „Muthöper Hammers“ wieder aufgenommen und bis 1671 auf Rechnung des Jesuitenkollegs geschmiedet. Das erforderliche Roheisen bezog man von Bontkirchen und hatte wegen dessen Anfuhr mit kurkölnischen Untertanen einen Kontrakt geschlossen.²⁾

Seit 1671 ist dieses Hammerwerk nicht wieder vom Eigentümer betrieben, sondern stets an einen oder mehrere Unternehmer verpachtet worden. Die jährliche Pacht betrug bis 1674 100 Rtl., wurde dann auf 70 Rtl. ermäßigt und in dieser Höhe bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts beibehalten. Der gleichzeitig vertraglich

¹⁾ Es handelt sich um die Familien von Westphalen, von Hellinghausen und von Meschede. Interessant und für die damalige Rechtspflege bezeichnend ist es, daß der Richter zu Alme, der sich aus rechtlichen Bedenken weigerte, zum Niederreißen der Wasserwehr seine Zustimmung zu geben, von den Junkern einfach aus seinem Amte gejagt wurde.

²⁾ Eine Karre Roheisen kostete 1669 ohne Transportkosten 9 Rtl. 27 gr. Aus 24 Zentnern Roheisen wurden 16 „Wagen“ Stabeisen gewonnen. Für jede „Wage“ empfing der Hammerschmied 7 gr. Schmiedelohn und außerdem noch einen jährlichen Weinkauf von 4 Rtl. 1687 erhielt der Hammerschmied einen Tagelohn von 14 gr. Der Kohlenverbrauch pro „Wage“ belief sich auf zirka 15 gr. (Büren R 2a). Eine „Wage“ Stabeisen wurde 1660 mit 2½ Rtl. bezahlt, 1678 kostete sie 2 Rtl. 9 gr., 1687 nur zirka 2 Rtl., 1740 wieder 2 Rtl. 27 gr. (Büren R 2a und R 3a).

festgelegte Kohlenpreis erfuhr während dieser langen Periode eine allmähliche Steigerung.¹⁾

Der Ringelsteiner Hammer wurde 1688 ebenfalls für einen jährlichen Pachtzins von 70 Rtl. von dem Jesuitenkollegium weiterverpachtet.²⁾

Auf die Dauer waren die Waldungen der Herrschaft Büren, namentlich der „Ringelsteiner Wald“ nicht imstande, den recht bedeutenden Bedarf an Kohlen zu decken. Da aus fremden Forsten kein genügender Ersatz an Kohlholz zu beschaffen war, sahen sich die Gewerken zur Einschränkung ihres Betriebes genötigt. 1704 wurde sogar der „Multhöper Hammer“ auf einige Jahre völlig stillgelegt, bis der „Ringelsteiner Wald“ sich in etwa erholt hatte.³⁾

Schweres Unheil brachte der siebenjährige Krieg über das Eisengewerbe bei Ringelstein. Nach seiner Beendigung waren die Hammerwerke gänzlich zerstört.

1766 ging infolgedessen das Jesuitenkollegium zu Büren wegen Auserbauung des „Multhöper Hammers“ einen neuen Vertrag ein: Der Unternehmer erhält den Hammerplatz mit allen Gebäuden und sämtlichem Zubehör „zum erbbestand“ und hat jährlich als Erbzins (pro canone) 25 Rtl. zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Hammer betrieben wird oder nicht. Die nötigen Kohlen sollen aus den Bürener Waldungen, soviel es der Holzbestand gestattet, gewonnen und zu den tagesüblichen Preisen geliefert werden. Der Erbpächter ist berechtigt, den neuen Hammer zu verkaufen, aber nur an Personen bürgerlichen Standes und unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes seitens der Jesuiten.

Die Ausführung des geplanten Werkes muß zweifelhaft erscheinen, da schon 1779 ein weiterer Baukontrakt wegen eines neuen Stabeisenhammers „auf den Multhöpen“ geschlossen wird. In diesem Jahre erhielt Konrad Hermann Ulrich zu Brilon vom Fürstbischof Wilhelm Anton von Paderborn — die Herrschaft Büren war bei Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 in den Besitz

¹⁾ 1676—1678 kostete ein Fuder Kohlen an Stammgeld $\frac{1}{2}$ Rtl.; 1678—1691 zahlte man 20 gr., 1701—1703 schon 24 gr.; 1707 und ebenso 1740 betrug der Preis pro Fuder 1 Rtl. (Büren R 2a, R 3a).

²⁾ Dieses Hammerunternehmen, über dessen weiteres Schicksal keine Nachrichten aufzufinden waren, wurde 1744 noch betrieben. Ein gewisser Kaspar Mengerlinghausen aus Thülen hatte damals einen halben Herd des Ringelsteiner Hammers unter (St. N. Wehlar, litt. U. vol. II fol. 187, 193).

³⁾ Büren R 2c

des Landesherrn übergegangen¹⁾ — die Erlaubnis, „auf den Muthöpen“ einen neuen Stabeisenhammer mit zwei Herden sowie demnächst nach seinem Gutedken noch einen besonderen Blechhammer anzulegen: Um allen Streitigkeiten, wie sie bei der bisherigen Lage des „Muthöper Hammers“ früher mit den adeligen Herren von Alme vorgefallen waren, vorzubeugen, soll das neue Hammerwerk nicht auf der alten Hammerstätte, sondern etwas weiter flussabwärts erbaut werden. Außer dem für den Hammer und seine Nebengebäude benötigten Plaze wird Ulrich auch noch ausreichendes Terrain zum Bau von Arbeiterwohnungen und zur Anlage von Gärten für die Hammer Schmiede und Aufseher unentgeltlich hergegeben. Der Gewerke ist gebunden, den Hammer mindestens 15 Jahre lang im Betriebe zu erhalten und aus den angrenzenden hochfürstlichen Bürener Waldungen wenigstens 16 Schock Kahlholz, jedes Schock zu 4½ Louisd'or (a 5 Rtl.), jährlich zu entnehmen.²⁾ Bemerkenswert hierbei und bezeichnend für die Sorge Wilhelm Antons um die wirtschaftliche Hebung seines Landes ist die vertragliche Bestimmung, daß Faktor Ulrich verpflichtet ist, das Kahlholz mindestens zu 2/3 durch Eingeseffene der Herrschaft Büren hauen und aufmaltern zu lassen. Sobald der Hammer in Betrieb genommen ist, sollen pro Jahr von jedem Herde 2 Rtl., zusammen also 4 Rtl., entrichtet werden. Von dem geplanten Blechhammer sollen ebenfalls jährlich, solange er betrieben wird, 2 Rtl. bezahlt werden.

Wenn auch bei Abschließung des Bauvertrages in erster Linie die Herstellung von Stabeisen ins Auge gefaßt wurde, so ging der Gewerke Ulrich doch später, ein genauer Zeitpunkt läßt sich nicht bestimmen, zur ausschließlichen Fabrikation von Blechen über. Das Breitwerk, das in ausgedehntem Maße vor allem in der Olper Gegend zu hoher Entwicklung gelangt ist,³⁾ fand somit zum ersten Male auch Eingang in das Paderborner Land. Der Betrieb des Ringelsteiner Breithammers muß recht bedeutend gewesen sein, da die Erhaltung und Förderung dieser „Eisenblechfabrik“ 1802 Gegenstand einer besonderen Fürsorge der preussischen Organisationskommission bildete.⁴⁾

¹⁾ Westf. Zeitschr. Bd. VIII S. 241.

²⁾ In dem angegebenen Preise sind die Forstgebühren von 1 Rtl. pro Schock und die Auslagen für Zurichtung des Holzes nicht einbegriffen.

³⁾ Vgl. S o n d e r m a n n, a. a. O.

⁴⁾ M. N. Z. Pab. Aft. 91. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das alte Ringelsteiner Eisengewerbe aus unbekannten Ur-

Ebenso alt wie die Hammerindustrie in der Herrschaft Büren war die Schmiedeeisenbereitung des Klosters Hardehausen. 1611 erhielten die dortigen Zisterziensermönche vom Fürstbischof Theodor von Fürstenberg die Erlaubnis, auf ihrem Grund und Boden einen Schmiedehammer mit zwei Feuern zu errichten gegen eine jährliche Abgabe von 4 Rtl. an die fürstliche Rentkammer.¹⁾ Infolge der geringen zu Gebote stehenden Wassermenge fehlte es indessen an der notwendigen Betriebskraft, um das Werk in dem vorgesehenen Umfange betreiben zu können; man sah sich vielmehr genötigt, den zweiten Herd wieder abzuschaffen und nur noch vor einem Feuer zu schmieden.²⁾ Um die durch diese Einschränkung des Betriebes bedingte ungleich geringere Produktionsfähigkeit nach Kräften auszugleichen, suchte das Kloster 1703 die landesherrliche Konzeption nach, unterhalb des seitherigen Hammerwerkes noch einen neuen kleinen Hammer mit einem Herde auf seinem Eigentum erbauen zu lassen. Der Baukonsens wurde bereitwilligst am 11. Juni d. J. erteilt.³⁾ Dauernden Bestand hat der untere, neuangelegte Hammer indessen nicht gehabt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war nur noch ein einziger Stabeisenhammer bei dem Kloster Hardehausen vorhanden, der sich in Erbpacht befand.⁴⁾

Das erforderliche Roheisen bezogen die Hardehäuser Schmiede aus der Grafschaft Waldeck und aus dem Kurkölnischen, namentlich von Stadtberge, dem heutigen Marsberg. Die Einfuhr des Rohmaterials, das über Billinghamen importiert wurde, mußte nach dem Zollvertrage vom Jahre 1560 zollfrei bleiben.⁵⁾ Doch kam es, besonders im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, zu mehrfachen Streitigkeiten, da die waldeckischen Zollerheber vertragswidrig das nach Hardehausen eingeführte Roheisen zu verzollen suchten und im Weigerungsfalle sogar zur gewaltsamen Konfiszierung

sachen eingegangen. Die heutige Drahtstiftenfabrik der Firma W. Kleine wurde 1859 von F. D. A. Linke aus Bremen gegründet und befindet sich seit 1894 in den Händen des jetzigen Besitzers.

¹⁾ Geh. R. H 6.

²⁾ M. Dringenberg IX E 1/2.

³⁾ Ebenda. 1717 wurde der ältere Hammer von einem Hammer-smied aus Wrexen, der neue, 1703 erbaute, von einem solchen aus Scherfede betrieben (M. Dringenberg IX E 5 1/2).

⁴⁾ Die Erbpacht betrug jährlich 50 Rtl. (M. R. Z. Bad. Alt. 92).

⁵⁾ Der Zollvertrag von 1560 bestimmte, daß Waldeck zu Billinghamen den Zoll auf der Nordseite der Diemel behalten sollte, doch sollten alle Faberborner Untertanen die dortigen Straßen zollfrei mit ihrem Hab und Gut befahren dürfen (Hoff. I 32).

schritten. Bei diesen Zollstreitigkeiten zeigte sich so recht die Schwäche der Paderborner Regierung. Sie war nicht imstande, ihre Untertanen tatkräftig gegen fremde Übergriffe zu schützen, so daß sich die Hammerschmiede zeitweilig dazu verstehen mußten, freiwillig den verlangten Zoll zu erlegen, um überhaupt eine geregelte Zufuhr des unentbehrlichen Rohmaterials zu ermöglichen.

Der Betrieb der Hardehäuser Stabeisenhämmer dürfte, vor allem in älterer Zeit, nicht allzu umfangreich gewesen sein. 1692 erklärte z. B. das Kloster gelegentlich der Zollstreitigkeiten mit Waldeck, daß sein Hammerschmied „keine große commercia und trafiquen mit dem Eisen treibe, sondern nur für sich und die Seinen das Brot daran suche.“¹⁾ Der dortigen Schmiedeeisenerzeugung wird demnach für die damalige Zeit hauptsächlich eine lokale Bedeutung beizumessen sein. Vor allem hatten die Hammerschmiede für den Eisenbedarf des Klosters selbst zu sorgen. Im 18. Jahrhundert hingegen muß Produktion und Absatz schon bedeutender gewesen sein, wie die Höhe der Erbpacht schließen läßt.

Von weiteren selbständigen Hammerwerken im Hochstift Paderborn ist uns nur die landesherrliche Bauerlaubnis bekannt, während wir keine Kunde davon besitzen, ob die geplanten Anlagen überhaupt zur Ausführung gelangt sind, und wie lange sie eventuell betrieben wurden. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Erbauung eines Schmiedehammers an der Diemel, vor Rimbeck²⁾, eines „Wapenhammers“ bei Lügde³⁾ und um die Errichtung eines Stabeisenhammers zwischen Istrup und Riesel.⁴⁾ Da weitere Nachrichten fehlen, erübrigt es sich, des näheren auf die einzelnen Konzeptionen einzugehen. Bemerkenswert, weil für die Stellungnahme des Landesherrn gegenüber der Hammerindustrie charakteristisch, ist nur die letztere: Fürstbischof Friedrich Wilhelm bekundet bei deren Erteilung im Jahre 1785 an die Freifrau von Westphalen den festen Willen, „derlei Etablissements, wodurch der Debit inländischer Produkte, auch zugleich die Nahrung derjenigen, so dabei angestellt werden, befördert wird“, auf jede mögliche Weise zu begünstigen. Der Freifrau von Westphalen wird über den Hammer und dessen ganzen Umfang, über alle Leute, die sich bei dem neuen Werke niederlassen, die niedere Gerichtsbarkeit erteilt. Von dem Hammer sind jährlich 2 Rtl. an das fürstliche Rentregister zu entrichten.

¹⁾ Hoff. I 32.

²⁾ A. Dringenberg IX E 2.

³⁾ Hoff. VII 282a.

⁴⁾ Hoff. VII 280; A. Dringenberg XIII L 1.

II. Kapitel.

Die Kupfergewinnung bei Essentho.

Im Hochstift Paderborn sind wiederholt zu verschiedenen Zeiten bergmännische Arbeiten auf Kupfererze unternommen worden, so bei Rischenau und Marienmünster (in den Samtämtern Schwalenberg und Oldenburg¹⁾, bei Borlinghausen²⁾, Westheim³⁾, Dalheim⁴⁾, Scherfede⁵⁾, Bleiwäsche⁶⁾, Sandebeck⁷⁾ und vor allem bei Essentho.

Mit den bergbaulichen Versuchen bei Rischenau wurde 1592 begonnen und in den folgenden Jahren von einer größeren Anzahl Gewerken fortgeföhren. 1601 ließ man in Nürnberg eine Schmelzprobe der gewonnenen Kupfererze vornehmen, die gut ausfiel. Gleichwohl ist der Betrieb bald wieder eingestellt worden. Das erschlossene Erzvorkommen bei Rischenau scheint sehr gering und sporadisch gewesen zu sein.

Auch an den übrigen Orten kam man im allgemeinen über mehr oder weniger ausgedehnte Schürfarbeiten kaum hinaus, weshalb wir auf diese nicht näher einzugehen brauchen. Nur bei Essentho wurden längere Zeit größere Mengen Kupfererze gewonnen. Die Veranlassung zu diesem Bergbau gaben die dort verbreiteten Ablagerungen des Zechsteins, dessen Schichten als wichtige kupfer- und silberführende Gesteine bekannt und besonders in Deutschland von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind.⁸⁾

Der Zechstein hatte im ehemaligen Fürstentum Paderborn nur eine sehr beschränkte Verbreitung. Als schmale Zone zwischen dem Kulm, auf dem er diskordant gelagert ist, und dem hier gleichfalls nur wenig mächtigen Buntsandstein beginnt er am Nordostende des Rheinischen Devonkörpers bei Essentho und folgt dem Nordrande des Karbons bis Desdorf. Zwischen hier und Westheim nimmt er

¹⁾ Detmolder Akten XII Nr. 1—2, § III, 1; Langer, a. a. O. S. 18 f.

²⁾ Hoff. I 31.

³⁾ Geh. R. 1262; Hoff. VII 290.

⁴⁾ Hoff. VII. 269, 289.

⁵⁾ A. Dringenberg XI A 3.

⁶⁾ Hoff. VII 267. Auf den bergbaulichen Betrieb bei Bleiwäsche wird noch näher eingegangen werden.

⁷⁾ Langer, a. a. O. S. 17.

⁸⁾ Vgl. hierzu C. A. Hering, Die Kupfererzlagerstätten der Erde in geologischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 45. B 75. Berlin 1897; v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien S. 521.

an Breite bedeutend zu, wendet sich dann nach Süden und begleitet das Rheinische Schiefergebirge auf seiner Ostgrenze.¹⁾ In der Gegend von Marsberg sind den Kalkbänken seiner unteren Abtheilung, die eine wechselnde Mächtigkeit haben, bis zu 5 cm mächtige kupfererzführende Mergelschieferlagen zwischengelagert. Der Metallgehalt ist sehr schwankend und beträgt in der Nähe der Verwerfungsflüßte, die die Schichten durchziehen, 5–6 %. Die Spalten setzen sich in die unterliegenden Kulmfelschiefer fort, die besonders in der Nähe der ersteren reich mit Kupfererz imprägniert sind.²⁾ Mehrere Jahrzehnte lang sind diese Kupfererzlagerstätten bei Essentho, ca. eine Stunde nordwestlich von Marsberg, wo bis heute eine uralte Kupfergewinnung ihren Sitz gehabt hat,³⁾ Gegenstand zahlreicher bergbaulicher Unternehmen gewesen, deren erste Anfänge bis zum Jahre 1712 zurückreichen. Die Geschichte der Kupfergewinnung bei Essentho ist insofern besonders interessant und bemerkenswert, als sie in mancher Beziehung die allgemeinen bergbaulichen Verhältnisse widerspiegelt.

1712 erschürfte Ludwig Wegener, der im Herzogtum Westfalen verschiedene Bergwerke, Hütten und Hämmer betrieb, mit einer Anzahl Interessenten unweit Essentho die ersten Kupfererze und brachte die einzelnen Anteile an der Fundgrube in seinen alleinigen Besitz.⁴⁾ Es gelang ihm auch, den Geheimen Rat und Drost zu Bewelsberg, Ernst Konstantin von der Assenburg, für das neue Unternehmen als Mitgewerken zu gewinnen. Letzterer suchte bei dem Landesherrn die beiderseitige Belehnung nach. Dem Gesuch wurde am 2. Juli 1712 vom Fürstbischof Franz Arnold stattgegeben und die Ansuchenden nebst ihren Erben mit allen Mineralien und Metallen, „auch Steinkohlen und Mühlsteinen“, die sie im Amte Bünnenberg und am „Hohe Loh“, unweit Essentho, sündig machen würden, nach Lehn-, Berg- und Gewohnheitsrechten belehnt.⁵⁾ Den Gewerken wurden alle bergbaulichen Privilegien und Frei-

¹⁾ Vgl. Holzappel, Die Zechsteinformation am Ostrande des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges S. 3 ff. Marburg 1879.

²⁾ v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien S. 530.

³⁾ 1150 verließ Kaiser Konrad III. die Kupferbergwerke bei Marsberg an das Kloster Corvey (Gurlt, a. a. O. S. 14). Nach v. Festenberg-Padisch (a. a. O. S. 5) haben sogar die Römer hier schon Kupfer gewonnen, während Gmelin (a. a. O. S. 245) der Ansicht ist, daß die Anfänge dieser Kupfergewinnung bei Stadtberge in weit jüngere Zeit zu setzen sind.

⁴⁾ Ein Anteil an der Fundgrube wurde mit 9 Rtl. bewertet.

⁵⁾ Hoff. VII 273, 275.

heiten eingeräumt und ihnen das ausschließliche Recht erteilt, in dem genannten Reviere an allen Orten Bergarbeiten nach ihrem Gutdünken vorzunehmen. Dabei sollten aber alle etwaigen Gold- und Silberbergwerke dem Landesherrn vorbehalten bleiben. Wenn die Belehnten bei ihrem Bergbau Kulturland des Fürsten oder seiner Untertanen berühren würden, so durfte solches nur mit Erlaubnis der Hofkammer bzw. des Grundeigentümers geschehen. Um die Eröffnung der neuen Bergwerke zu erleichtern, erhielten die Gewerken zwei Freijahre, nach deren Ablauf sie erst den Zehnten „in natura aut pretio“ an die Rentkammer entrichten sollten. Mit der Belehnung über die Kupfergruben wurde ihnen gleichzeitig auch die Erlaubnis erteilt, die zum Verschmelzen der Erze erforderlichen Aufbereitungsanstalten wie Wäschen und Pochwerke sowie Schmelzhütten anzulegen. Ausdrücklich wurden sie ermahnt, den Bergbau mit allen Kräften zu betreiben und das Werk innerhalb der beiden Freijahre in guten Stand zu setzen. Der Fürst behielt sich das besondere Recht vor, wenn die Gewerken diesen an sie gestellten Erwartungen nicht entsprechen würden, auch anderen zu gestatten, in dem verliehenen Reviere Mutungen einzulegen und Bergwerke zu betreiben und zwar an Orten, die sie noch nicht berührt hätten, und außerhalb der Gruben, die ihnen nach Ablauf der zwei Freijahre zugemessen werden sollten. 1720 und 1726 erhielt die Familie von der Asseburg auf ihr Ansuchen von der Hofkammer neue Mutscheine über das Amt Wünnenberg mit der jedesmaligen Zusicherung eines neuen Lehnbriefes.¹⁾ Die zugesagte Belehnung wurde 1731 erteilt, und zwar wurden drei Gebrüder von der Asseburg in Übereinstimmung mit der Belehnung von 1712 wieder mit allen Mineralien und Metallen in dem mehrgenannten Amte, mit Ausnahme des Jurisdiktionsbezirktes und der Besitzungen des Grafen von Plettenberg, belehnt.²⁾ Außer dem Zehnten sollten die Belehnten jährlich 3 Rtl. Rezeßgelder entrichten.

Es ist auffallend, daß weder in den Mutscheinen, noch in dieser Neubelehnung des alten Mitgewerken Wegener bzw. dessen Söhne gedacht wird. Wahrscheinlich hat die Familie von der Asseburg Mutscheine und Belehnung ohne deren Vorwissen nachgesucht, um sie von der Teilhaberschaft auszuschließen und ihrer Bergwerksrechte zu berauben. Daß diese Absicht wirklich bestanden hat, geht

¹⁾ Hoff. VII 275, 289.

²⁾ Hoff. VII 273. 1723 hatte der Graf von Plettenberg das Recht erhalten, die in seiner Jurisdiktion und auf seinem Grund und Boden befindlichen Erze und Mineralien selbst zu heben (Hoff. VII 275).

daraus hervor, daß 1733 die Rätin von der Wisseburg, gestützt auf die jüngste Belehnung, sich von den Gebrüdern Wegener zu Fürstenberg los sagte und den Faktor Matorp in Marsberg, mit dem sie einen vorläufigen Vertrag auf 6 Jahre schloß, als Mitgewerken annahm.¹⁾ Die Hofkammer trug kein Bedenken, sie bei diesem vom rechtlichen Standpunkte aus sehr fraglichen Vorgehen zu unterstützen und ohne jede nähere Prüfung der Sache, bloß auf Ersuchen der Rätin von der Wisseburg, den Gebrüdern Wegener und ihren Arbeitern bei schwerster Strafe jede weitere bergmännische Arbeit bei Essentho zu verbieten.²⁾ Alle Klagen und Proteste der letzteren, die sich auf ihre 1712 wohl erworbenen Bergwerksgerechtsame beriefen, blieben ebenso erfolglos wie eine Immediateingabe an den Landesherrn, die nur soviel erreichte, daß die Angelegenheit wieder an die Hofkammer zurückverwiesen wurde.³⁾ So mußten denn diese Gewerken, die allein bisher den Kupferbergbau erfolgreich betrieben hatten, der berückichtigten Interessenpolitik des Paderborner Adels und seinem unumschränkten Regiment weichen, durch das das politische, wirtschaftliche und soziale Leben des Hochstifts völlig beherrscht wurde.⁴⁾

Der von den Gewerken Wegener angefangene und betriebene Bergbau auf Kupfer gab Veranlassung, daß auch andere Bergbaulustige, gewöhnlich wenig bemittelte einheimische Bergarbeiter und Eingeseffene dortiger Ortschaften, ihr Glück versuchten und teilweise sogar ohne vorherige Erlaubnis nach Kupfer schürften, teilweise auch Muttscheine und Konzessionen bei der Hofkammer nachsuchten und von dieser erhielten, obwohl die mehrgenannten Gewerken Wegener mit dem ganzen Amte Wünnenberg belehnt waren und gegen neue Konzessionen berechtigterweise Einspruch erhoben.

1723 wurde der Familie von Plettenberg gegen Entrichtung des Zehnten gestattet, die in ihrem Essenthoer Jurisdiktionsbezirke⁵⁾ und auf ihrem „freiadeligen“ Grund und Boden ohne

¹⁾ Hoff. VII 291.

²⁾ Hoff. VII 275.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Vgl. Th. Raabvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn S. 2.

⁵⁾ Dieser Bezirk, in dem 1721 dem Grafen von Plettenberg gegen eine jährliche Rekognition von 15 Rtl. die niedere Gerichtsbarkeit erteilt worden war, umfaßte das Dorf Essentho und die Essenthoer Feldmark (Geh. R. E 12½).

vorherige Erlaubnis schon vorgenommenen Arbeiten fortzusetzen.¹⁾ Ein Erfolg blieb aber aus.²⁾ 1729 wurde der Betrieb von einer Anzahl Bergleute aus Desdorf von neuem aufgenommen. Mit Unterstützung der Hofkammer schlossen diese mit dem Grafen von Plettenberg einen Vertrag des Inhalts, daß ihnen der Bergbau auf alle Metalle in dem Essenthoer Distrikt gegen Entrichtung des Zehnten an die Hofkammer und des 14. Teiles an den Grafen überlassen wurde. Der Landesherr gab seine Bestätigung unter der Bedingung, daß außer dem Zehnten auch ein jährliches Regiegehalt gezahlt und die Bergwerke bergmännisch gebaut würden.

Die Gesellschaft konnte aber wegen Mittellosigkeit das begonnene Werk nicht weiter betreiben und verkaufte 1731 5/8 ihres Feldes und ihrer angefangenen Gruben an eine ausländische Gewerkschaft.³⁾ An den übrigen Anteilen, die noch in ihrem Besitze verblieben, sicherten sich die neuen Gewerken außerdem das Vorkaufsrecht. Ebenso blieb diesen der Vorkauf aller daraus gewonnenen Erze und des erzielten Kupferschmelz vorbehalten. Die Verpflichtungen der bisherigen Inhaber der 5/8 Bergwerksanteile gegenüber dem Landesherrn und der Familie von Plettenberg gingen unverändert auf die neuen Besitzer über.⁴⁾ Mit der Zeit scheint die Gewerkschaft das ganze Unternehmen in ihre Hände gebracht zu haben⁵⁾, wie sie auch noch Anteile an einem begonnenen Kupferbergwerke bei Dalheim erworben hat.⁶⁾

Anfangs waren die Arbeiten der Gewerkschaft Elling u. Co. wenig vom Glücke begünstigt, später scheinen sich aber die Verhältnisse gebessert zu haben und ein gewisser Erfolg keineswegs ausgeblieben zu sein.⁷⁾ Denn 1733 schloß die Gesellschaft mit der Familie von Plettenberg einen Vertrag, inhaltlich dessen die erstere

¹⁾ Die ersten, scheinbar aussichtsreichen, Bergarbeiten auf dem genannten Grundeigentum waren von dem Rentmeister von Dringenberg, dem Bürgermeister von Marsberg und einigen Einwohnern von Essentho unternommen, auf Einspruch des Eigentümers aber wieder eingestellt und von diesem selbst fortgesetzt worden (Hoff. VII 274).

²⁾ Hoff. VII 275.

³⁾ Der für einen Anteil gezahlte Preis schwankte zwischen 21 und 32 Rtl. Die Gewerken stammten zum Teil aus Duisburg und Marsberg (Hoff. VII 277).

⁴⁾ Hoff. VII 277.

⁵⁾ Hoff. VII 275.

⁶⁾ Die Anfänge dieser Schürfarbeiten fallen in das Jahr 1727 und wurden ebenfalls von Desdorfer Bergleuten unternommen.

⁷⁾ Im August 1732 berichtet z. B. der Kammerrat Menne, daß die Bergwerke bei Essentho sich sehr reichlich anließen (Hoff. VII 277).

sich verpflichtete, für den kontrahierten 14. Teil der Ausbeute bis zum 1. Mai d. J. 100 Rtl. und künftig jährlich ebenfalls 100 Rtl. zu bezahlen.¹⁾

Inzwischen hatte auch die Hofkammer selbst im Jahre 1726, ohne Rücksicht auf die Konzession von 1712, den Versuch gemacht, auf Rechnung des Fiskus ein Kupferbergwerk bei Essentho zu eröffnen. Als aber Dessdorfer Bergleute, die in ihrem Dienste standen, direkt in das Feld der Gewerken Wegener einfielen, griffen diese gegen ein solches von der Regierung protegiertes, allen Bergwerksrechten widersprechendes Vorgehen zur Selbsthilfe und ließen die Arbeiter gewaltsam von den angefangenen Schächten vertreiben und diese zerstören. Gerichtliche Streitigkeiten mit der Hofkammer waren die Folge und dauerten, was bezeichnend für den Gang der Justizpflege im Hochstift Paderborn war, über drei Jahre.²⁾ Während der ganzen Zeit durften die Gebrüder Wegener auf Befehl der Hofkammer bei schwerer Strafe an dem strittigen Orte, nämlich am „Hohe Loh“ und in der „Malzgrube“, wo die Erze besonders gut anstanden, nicht weiterarbeiten lassen. Schließlich wurden 1729 nach einer näheren Prüfung der Verhältnisse durch eine Kommission westfälischer Bergverständiger, die schon 1726 vom Landesherrn angeordnet war, die Ansprüche der Hofkammer zurückgewiesen.

Die fernere allgemeine Entwicklung der Kupfererzgewinnung bei Essentho seit dem Jahre 1733, bis wohin wir sie bei unserer bisherigen Untersuchung verfolgt haben, ist in Dunkel gehüllt. Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß der bergbauliche Betrieb schon in den nächsten Jahren immer mehr zurückging und zuletzt wegen Erschöpfung der Erzlager ganz zum Erliegen kam.³⁾ Zwar wurden von einheimischen und ausländischen Bergbaulustigen noch zahlreiche Mutungen eingelegt und wiederholt an verschiedenen Orten Versuche gemacht, teilweise die alten verfallenen Schächte und Stollen wieder aufzuwältigen, teilweise auch neue Gruben anzulegen, doch waren diese Arbeiten, wenig vom Glücke be-

¹⁾ Hoff. VII 277. Der Vertrag bestimmte ferner, daß von den Gewerken jedes Stück Grubenholz mit 1 Rtl. und jedes Schock Kahlholz mit 25 Rtl. bezahlt werden sollte.

²⁾ Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Akten: Hoff. VII 276, 289 u. 290.

³⁾ Hoff. VII 278. Schon 1735 waren die Bergwerke in einen schlechten Zustand geraten, so daß zum Teil der Zehnte nicht mehr bezahlt werden, zum Teil das schon angekaufte Kahlholz keine Verwendung finden konnte (Hoff. VII 275).

günstigt.¹⁾ Die letzte Ursache des mannigfachen Mißerfolges bildete das sehr begrenzte Erzvorkommen.²⁾ Nur selten erreichten die aufgeschlossenen kupferführenden Schichten eine größere Mächtigkeit. 1729 war die im Abbau begriffene Hauptlagerstätte ausnahmsweise „einen Schuh“ mächtig. Der Metallgehalt der geförderten Kupfererze war ebenfalls meistens nur gering. Die bergbaulichen Arbeiten hatten sehr unter starkem Wasserzufluß und mangelndem Wetterwechsel in den Gruben zu leiden. Mehrfach kam es vor, daß bei heftigen, andauernden Niederschlägen die Grubenbaue eroffen.

Die Bergleute erhielten teils pro Schicht 6 gr., teils arbeiteten sie im Gedinge und empfangen von einem „Kasten“ Kupferschlick, d. h. reiner Kupfererze, 5 Rtl. 9 gr. bis 5 Rtl. 30 gr.³⁾ Die Aufbereitungskosten allein stellten sich auf 28 gr. bis 30 gr. 4 Pfg. pro „Kasten“.

Fraglich erscheint es, ob der gewonnene Kupferschlick auch bei Essentho jemals verschmolzen worden ist. Solange nämlich die Gewerken Wegener an dem dortigen Bergbau beteiligt waren, haben sie die an Ort und Stelle aufbereiteten Erze stets nach der nahen kurkölnischen Stadt Marsberg abfahren lassen und daselbst auf gepachteten „Hulden“ verschmolzen.⁴⁾ Höchstwahrscheinlich ist es, daß auch die folgenden Gewerken diesem Beispiel gefolgt sind, da sich bei der fraglos geringen Ausbeute der betriebenen Gruben die Anlage einer eigenen Schmelzhütte nicht gelohnt hätte.

Von den aus dem Hochstift Paderborn nach Marsberg verfahrenen und dort verschmolzenen Kupfererzen beanspruchte das kurkölnische Bergamt in Brilon 1715 den halben Zehnten, scheint

¹⁾ Die hauptsächlichsten Versuche datieren aus den Jahren: 1746, 1747, 1752, 1755—1757 und 1761 (Hoff. VII 275, 278 u. 290). Gegen Ende des Jahrhunderts wurden die auf den Halben des „verlassenen alten“ Kupferbergwerkes bei Essentho liegenden „sehr eisenhüßigen Berge“ auf der Marsberger Hütte beim Kupferschmelzen zugesetzt und dafür von der dortigen Gewerkschaft ein jährliches Rezeßgeld von 2 Rtl. an die Paderborner Regierung entrichtet (A. N. Z. Pab. Alt. 91).

²⁾ Die folgende Darstellung stützt sich ausschließlich auf die Akten: Hoff. VII 275, 276 und 290.

³⁾ Die absolute oder relative Größe eines „Kastens“ ließ sich nicht ermitteln.

⁴⁾ Die Huldnpacht betrug für jeden Tag, an dem geschmolzen wurde, 12 gr. Die erforderlichen Kohlen wurden ebenso wie die Erze aus dem Hochstift Paderborn angefahren. Der Preis belief sich auf 3 Rtl. pro Fuder. Der Schmelzmeister erhielt täglich 1 Rtl., hatte hiervon aber den „Vorläufer“ selbst zu bezahlen.

aber mit seiner Forderung nicht durchgedrungen zu sein, da die Essenthoer Gewerken seit 1716 ohne Einspruch der Bergbehörde, und ohne daß irgend welche Abgaben erwähnt werden, ihre Erze in Marsberg verhüttet haben.

Anlage II gibt eine Übersicht über die von den Gewerken Wegener in den Jahren 1713—1729 erzielte Produktion und deren Wert. Die Erträge der einzelnen Jahre, die, wie die Tabelle beweist, außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt waren, lassen die Entwicklung des Unternehmens klar erkennen. Diese zeigte während des ersten Jahrzehnts im allgemeinen eine steigende Tendenz und erreichte 1725 ihren Höhepunkt. Die Zahlen der folgenden Jahre bekunden dann aber aufs deutlichste den rapiden wirtschaftlichen Verfall des Werkes.

Vergleichen wir zum Schluß noch die Einnahmen mit den Ausgaben, so ergibt sich, daß der scheinbare Erfolg des Unternehmens doch ein negativer war. In dem Zeitraum von 1713—1729 gingen nämlich 14 177 Rtl. 27 gr. für verkauftes Kupfer ein, während 14 959 Rtl. 19 gr. verausgabt wurden, so daß der Geschäftsverlust sich auf 779 Rtl. 28 gr. belief. Bedenkt man ferner, daß die Gebrüder Wegener an den günstigsten Orten, an denen auch später durchweg die wiederholten Versuche hoffnungsvoll, aber meist ergebnislos unternommen wurden, ihre Erze gewonnen haben, so scheint der allgemeine Schluß berechtigt zu sein, daß auch die übrigen bergbaulichen Arbeiten und somit die ganze Kupfergewinnung bei Essentho infolge der Ungunst der geologischen Verhältnisse, trotz der erzielten Ausbeute finanziell ein verfehltes Unternehmen war.

III. Kapitel.

Der Bleierzbergbau im Hochstift Paderborn.

Im Laufe der Zeit wurde in mehreren Gegenden des Paderborner Landes Bergbau auf Bleierze betrieben, besonders bei Sandebeck, Neuenheerse, Bleiwäsche und Blankenrode.

Die bergmännischen Arbeiten in der Nähe der beiden erstgenannten Orte standen in Verbindung mit unbedeutenden Einschlüssen von Bleiglanz in den dortigen Ablagerungen des Muschelkalkes. Mehrfach sind nämlich die Klüfte, die die Schichten dieses Kalksteins durchsetzen, mit Kalkspat und etwas Bleiglanz ausgefüllt. Der letztere findet sich aber nur sehr spärlich, und außerdem

halten diese Art Gänge nicht nur nicht im Streichen lange an, sondern keilen sich auch schon in geringer Tiefe wieder aus.¹⁾ Auch kalkig-sandige, glimmerige Geoden in den schwarzen Schiefertönen des oberen Keupers bei Neuenheerse sind irtümlicherweise früher für Erz gehalten worden und Gegenstand verschiedener Schürfsversuche gewesen.²⁾ Wahrscheinlich hat hier 1765 eine Gewerkschaft mit den Arbeiten begonnen, die 1768 noch in vollem Gange waren.³⁾ 1771 wurde die Leitung des Betriebes einem Steiger vom Harz übertragen und mehrere Werkverständige zur „Wiederausrichtung des Ganges“ berufen. Erst nachdem man 600—700 Rtl. vergebens verbaut hatte, stellte man die Arbeiten wieder ein.⁴⁾

Bei Sandebeck wurde schon 1730 auf Bleierze geschürft.⁵⁾ Versuche größeren Umfanges sind hier dann später besonders im Auftrage des Fürstbischofs Wilhelm Anton unter Leitung des Pastors Ph. Korte von Salzkotten unternommen worden, jedoch vollständig erfolglos. Nach Langer sollen von dem Fürsten mehr als 4000 Rtl. unnütz auf das Unternehmen verwandt worden sein.⁶⁾ Trotz dieses offenkundigen Mißerfolgs ließ 1801 der Domkapitular Maximilian Freiherr von Elberfeld mit landesherrlicher Erlaubnis die alten Schürfe wieder aufräumen und mit den bergmännischen Arbeiten weiter fortfahren, ohne daß indessen das Resultat ein besseres geworden wäre.⁷⁾

Einigen Erfolg hat der Bergbau auf Bleierze nur bei Bleiwäsche und Blankenrode gezeitigt.

Bei Bleiwäsche, im südwestlichen Teile des Hochstifts, nicht fern von der kurkölnischen Grenze, traten die mitteldebonischen Stringozephalen Kasse des Briloner Kalkplateaus auf Paderborner Gebiet über. Mochten sie hier auch keine große Ausdehnung mehr erreichen und bald unter den Schichten jüngerer Formationen verschwinden, so bildeten sie doch die Grundlage für den Bleiwäscher-Bergbau. Denn in ihren Schichten finden, bezw. fanden sich häufig

¹⁾ Schlüter, a. a. O. S. 38; A. N. Z. Pab. Aft. 91; Langer, a. a. O. S. 15 f.

²⁾ Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen. Blatt Lichtenau S. 8.

³⁾ A. N. Z. Pab. Aft. 92.

⁴⁾ A. N. Z. Pab. Aft. 91.

⁵⁾ Hoff. VII 285.

⁶⁾ Langer, a. a. O. S. 16.

⁷⁾ A. N. Z. Pab. Aft. 91.

Gänge und Rester von Bleiglanz, Zinkblende und Kupferkies.¹⁾ Diese Erzvorkommen waren schon in den älteren Jahrhunderten Gegenstand einer lebhaften bergmännischen Tätigkeit. Bereits 1448 bildete die Gewinnung von Blei einen wichtigen Erwerbszweig für die Bewohner der Briloner Gegend.²⁾ Ob auch die Förderung von Bleierz in dem angrenzenden Gebiete des Hochstifts Paderborn, bei Bleiwäsche, ebenso weit zurück datiert werden kann, dürfte zweifelhaft sein. Es scheint vielmehr, daß die Eröffnung der dortigen Bleigruben in eine spätere Zeit und zwar in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt. ■

Der Name Bleiwäsche findet sich zuerst um das Jahr 1550.³⁾ Der Ort gehörte zum Amte Winnenberg und lag an der Stelle des ehemaligen Thetbaldinghusen (Thydtboldinkhusen), das noch 1507 urkundlich erwähnt wird.⁴⁾ Die Gründung des neuen Ortes, dessen Entstehung und Benennung, wie schon der Name besagt, aufs engste mit der Entdeckung zahlreicher Bleigruben, namentlich mit der Aufbereitung der gewonnenen Erze zusammenhängt, fällt also in die Zeit von 1507—1550. Demnach werden auch die Anfänge einer umfangreicheren Bergbautätigkeit nicht sehr viel weiter zurückliegen, sondern mit dem Aufkommen der neuen Ortschaft zeitlich eng zusammenfallen und ebenfalls in die Jahre von 1507—1550 zu verlegen sein. Damit soll allerdings keineswegs gesagt werden, daß nicht schon vorher in der näheren oder weiteren

¹⁾ Lepsius, Geologie von Deutschland Bd. I S. 109 ff.; Langer, a. a. O. S. 13; Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kölnischen Herrschaft S. 76.

²⁾ v. Detten, a. a. O. S. 152; Gurlt, a. a. O. S. 14; Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 212.

³⁾ Geh. R. C 20. Die Angabe des Westfälischen Urkundenbuchs (IV 1 Nr. 231, Anm.), daß der Ort etwa seit dem Jahre 1581 Bleiwäsche genannt werde, beruht auf einer irrtümlichen Auffassung der herangezogenen Stelle bei Rampschulte (Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 289).

⁴⁾ Fahren, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede S. 150 f. Köln 1862. Das Amt Winnenberg war 1379 vom Bischof Heinrich von Spiegel an die Herren von Westfalen verpfändet worden (Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 239, Bd. 51, II S. 24). Bei dem Orte Bleiwäsche dürfte es sich mit Sicherheit um eine völlige Neuschöpfung seitens der Pfandinhaber, nicht etwa um eine neue Benennung des alten Thetbaldinghusen handeln. (Vgl. Westf. Zeitschr. Bd. 20 S. 203, Anm. 12, Bd. 23 S. 289, Bd. 51, II S. 36). Der Bergbau, der eine größere Anzahl Bleigräber, Erzwäsher usw. herbeilockte, bedingte eine schnelle Entwicklung des Ortes. Fürstbischof Hermann (1532—47) erbaute dort bereits ein Gefängnis. In kirchlicher Hinsicht schloß sich Bleiwäsche 1581 als Filiale an Madfeld an (Geh. R. C 20; Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 289).

Umgebung vereinzelte, aber an sich wenig bedeutende Erzvorkommen bekannt gewesen und auch ausgebeutet sein können.

Die Herren von Westfalen, als Inhaber des Amtes Wünnenberg, haben die Bleigruben bei Bleiwäsche eröffnet und mit kurfürstlichen Bleigräbern betrieben.¹⁾ Schon bald aber, unter Hermann V. von Wied, Kurfürsten von Köln und Administrator des Stifts Paderborn, kam es zwischen den Herren von Westfalen und dem ebenfalls in der Bleiwätscher Gegend begüterten Kloster Bredelar, bezw. zwischen der dabei interessierten Paderborner und kurfürstlichen Regierung, zu langjährigen Streitigkeiten wegen der Landesgrenze und des Bergwerkszehnten bei Bleiwäsche.²⁾ Zur Regelung der Angelegenheit wurde eine gemeinsame Kommission eingesetzt, die beim Regierungsantritt des Erzbischofs Adolf III. (1546—1556) zwischen diesem und Bischof Rembert von Paderborn (1547—1568) erneuert wurde. Gleichzeitig kamen die letzteren überein, daß das Zehnterz bis zum Austrage der Sache an Ort und Stelle verbleiben sollte.³⁾ Neue Händel erschwerten bald aber die angebahnte Beilegung des Streites.⁴⁾ Als schließlich dennoch die angeordnete Kommission ihre Arbeiten beendete und die Verhandlungsakten den beiden Fürsten zustellte, konnten sich diese nicht einigen, ernannten vielmehr das Reichskammergericht zum Obmann, damit dieses an der Hand der eingesandten Akten entscheide.⁵⁾ Der höchste Gerichtshof des alten Deutschen Reiches erteilte indessen in zwei Jahren keinen anderen Bescheid, als daß eine Lokalbesichtigung der strittigen Gehölze stattfinden müsse.⁶⁾ Da aber die unhaltbaren Zustände mit der Zeit dringend eine definitive Lösung der Frage erheischten, ließen Erzbischof Johann Gebhard und Bischof

¹⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 289, Bd. 51, II S. 36. Die Herren von Westfalen haben neben der Bleigewinnung auch ein Maunbergwerk angelegt und große Summen auf ihre Betriebe verwandt.

²⁾ Der Ausbruch der Streitigkeiten wegen des Blei- und Kupferzehnten unter Hermann von Wied dürfte übrigens auch dafür sprechen, daß damals der Bergbaubetrieb bei Bleiwäsche eröffnet wurde, da das Kloster Bredelar seine Ansprüche doch zweifellos sofort geltend gemacht haben wird, als es sich in seinen Rechten bedroht sah.

³⁾ Geh. R. C 20 u. 21.

⁴⁾ Kurfürstliche Beamte, insbesondere der kurfürstliche Bergvogt, suchten den Bergknappen zu Bleiwäsche verschiedene Schatzungen, „Quatertempergeld und andere Beschwerung“, aufzuerlegen und ließen diejenigen, die sich weigerten, ins Gefängnis werfen. Daraufhin wurde dieses kurzerhand von den Amtsleuten von Wünnenberg zerstört (Geh. R. C 20).

⁵⁾ Geh. R. C 21.

⁶⁾ Geh. R. C 21.

Nembert, in Übereinstimmung mit dem „Rüthener Abschied“ vom Jahre 1559, die Älten vom Reichskammergericht wieder einfordern und beauftragten eine neue erweiterte Kommission mit der endgültigen Regelung der Angelegenheit. Diese kam endlich nach längeren Vorverhandlungen 1562 zustande.¹⁾ Der nunmehr geschlossene Vertrag regulierte genau die strittige Grenze und bestimmte in betreff des Blei- und Kupferzehnten bei Bleiwäsche, daß von diesem ein Drittel dem Erzbischof von Köln, zwei Drittel dem Bischof von Paderborn zufallen sollten.²⁾

Die Bearbeitung der Bleiwäsender Gruben wurde indessen vielleicht schon im 16., sicher im 17. Jahrhundert wieder eingestellt,³⁾ ohne daß uns die näheren Ursachen dieses Niederganges bekannt sind. Erschöpfung der Erzlager kann kaum, wenigstens nicht allein, der Grund gewesen sein, da 1733 noch reichlich „Frischfeld“ vorhanden war, auf dem sich viele Anzeichen von Bleierzen fanden.⁴⁾

Jener älteren Bleigewinnung bei Bleiwäsche kommt eine größere wirtschaftliche Bedeutung zu. Außerordentlich zahlreiche Halben und Pingen in der Umgebung des Ortes kennzeichneten in jüngerer Zeit die Stätten, an denen ehemals Bleierze gegraben worden waren. 1733 wurde die Zahl der „alten Gruben“ auf „1000 und mehr“ geschätzt.⁵⁾ Ihre unregelmäßige Lage und ihr meistens kleinerer Umfang ließ erkennen, daß die Älten keine länger streichenden Erzgänge, sondern ungezählte Bleiglanznesten der oberen Schichten abgebaut hatten und bei ihren Arbeiten „nie weiter als etliche Lachter“ in die Tiefe vorgedrungen waren.⁶⁾

Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden von verschiedenen Seiten neue Versuche unternommen, den alten Bergbau wieder aufzunehmen. Besonders waren es zuerst die an der Esenthoeer Kupfergewinnung beteiligten Gewerken, die verschiedentlich auch an mehreren Orten bei Bleiwäsche größere Schürfarbeiten vornehmen ließen. Da aber die angetroffenen Erze den gehegten Hoffnungen nicht entsprachen und für „undienlich“ gehalten wurden,

¹⁾ Bereits 1561 war ein Vergleich geschlossen, aber auf Beschwerde des Klosters Bredelar vom Erzbischof und seinem Domkapitel nicht ratifiziert worden (Geh. R. C 21).

²⁾ Geh. R. C 21.

³⁾ 1735 spricht man von dem Bergwerke zu Bleiwäsche, das „in einigen saeculis oder vor undenklichen Jahren“ nicht betrieben worden sei (Hoff. VII 266).

⁴⁾ Hoff. VII 275.

⁵⁾ Hoff. VII 275.

⁶⁾ Langer, a. a. O. S. 12.

stellte man die Arbeiten wieder ein.¹⁾ Andere bergmännische Versuche, die teils von Eingeseffenen der Ortschaft, teils von auswärtigen Bergleuten angestellt wurden, mußten ebenfalls wieder aufgegeben werden, da die Familie von der Alseburg, gestützt auf ihre Belehnungen vom Jahre 1712 und 1731²⁾, ausschließliche Rechte an den Erzen bei Bleiwäsche geltend machte, eine Forderung, der die Hofkammer stattgab, indem sie die schon erteilten Schürffscheine annullierte.³⁾ Schließlich bildete sich eine größere Gesellschaft ausländischer Gewerken, die mit Zustimmung der Familie von der Alseburg⁴⁾ von der Hofkammer eine neue Konzession erwarb und 1735 den Betrieb eröffnete. Sitz dieser Gewerkschaft scheint anfangs Wald, später Solingen gewesen zu sein. Die Beteiligung der einzelnen Gewerken an dem Unternehmen war verschieden und nach „Stämmen“ oder Kuren geregelt, deren Zahl mindestens 22 betragen hat.⁵⁾ Die neue „Bleiwäscher Kompagnie“ hatte bei ihren Arbeiten, die mit großem Nachdruck betrieben wurden⁶⁾, mit Schwierigkeiten der mannigfaltigsten Art zu kämpfen. Nicht nur wurde das Niederbringen der Schächte durch Wettermangel und starken Wasserzufluß sehr erschwert⁷⁾, sondern auch die Aufbereitung der gewonnenen Erze, die nur nesterweise brachen, sehr strenge und stark mit taubem Gestein verwachsen waren, gestaltete sich sehr mühevoll und kostspielig. Erst mit der Anlage einer größeren Pochmühle im Jahre 1736 trat in letzterer Beziehung eine Wendung zum Besseren ein.⁸⁾ Besonders schwierig war auch die Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte. Da es im Paderborner Lande an berufsmäßigen und erfahrenen Bergleuten zur Leitung der bergmännischen Arbeiten fehlte, sah man sich veranlaßt, aus-

1) Hoff. VII 275

2) Vgl. S. 304 f.

3) Hoff. VII 275.

4) An die Familie von der Alseburg mußten von der Gewerkschaft jährlich bestimmte Pachtgelder gezahlt werden (Hoff. VII 267).

5) Hoff. VII 267.

6) Die wöchentlichen Betriebskosten betrugen mehr als 50 Rtl. (Hoff. VII 266). Da ein Bergmann täglich 6 Groschen erhielt (Hoff. VII 275), muß die Belegschaft der Gruben ziemlich stark gewesen sein. Ebenso bezeugt die Anstellung mehrerer Schichtmeister und eines Berginspektors, daß das Werk nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann (Hoff. VII 266).

7) Vgl. Jacobi, a. a. O. S. 120.

8) Hoff. VII 267. Für die erhaltene Konzession zur Anlage des Pochwerkes sowie zur Erbauung einer Schmelzhütte hatte die Gewerkschaft jährlich 6 Rtl. an die Hofkammer zu entrichten (Hoff. VII 266).

ländische Schichtmeister und einen Berginspektor aus dem Nassauischen anzustellen. In gleicher Weise mußten zum Verhütten der Erze fremde Schmelzer, teils von „jenseits des Rheins“, herangezogen werden. Von der Erbauung eines Schmelzofens sah die Gewerkschaft vorläufig ab, da die Ausbeute an Blei- und Kupfererzen noch zu gering war. Man zog es vielmehr vor, die zu Bleiwäsche aufbereiteten Erze ins Kurkölnische abzufahren und dort auf dem „Goldhaus“ bei Beringhausen an der Hoppeke¹⁾ schmelzen zu lassen.²⁾ Der Ertrag des Unternehmens stand aber in gar keinem Verhältnis zu den hohen Ausgaben.³⁾ Die Hoffnungen auf Erschließung ergiebigerer und ausgedehnterer Erzgänge erwiesen sich stets als trügerisch.⁴⁾ Da bald zu diesen äußeren Schwierigkeiten auch noch Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaft hinzukamen, kann es uns nicht wundernehmen, daß der Betrieb des Werkes bereits 1739 aufgegeben und im 18. Jahrhundert wahrscheinlich niemals wieder eröffnet worden ist.⁵⁾

Über den Erzbergbau, namentlich die Bleigewinnung bei Blankenrode, einem kleinen Orte im Kreise Büren, nicht weit von Scherfede gelegen, sind nur sehr wenige Nachrichten erhalten. Die alte Burg und Stadt gleichen Namens lag weiter östlich der heutigen Ortschaft, im Warburger Stadtwalde, und wurde in den Jahren 1389—94 von Graf Heinrich VII. von Waldeck vollständig zerstört.⁶⁾

¹⁾ Das sog. Goldhaus, einstens zweifellos eine Stätte der Goldgewinnung, diente im 18. Jahrhundert nur noch als Kupferschmelze (v. Detten, Das Gold in Ostwestfalen. Münsterischer Anzeiger. Jahrg. 1910 Nr. 425).

²⁾ Hoff. VII 267.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Langer (a. a. D. S. 12f.) konnte bei seiner Untersuchung der Bergbauverhältnisse des Hochstifts Paderborn feststellen, daß es sich bei den ehemaligen, größeren bergbaulichen Arbeiten in dem Orte Bleiwäsche nicht um den Abbau gangweiser, sondern nur nesterweise brechender Erze gehandelt haben kann.

⁵⁾ Hoff. VII 267; Langer, a. a. D. S. 12. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden an vielen Orten im „Briloner Felde“ zwar neue Versuchsarbeiten vorgenommen, um die Lagerungsverhältnisse und das Erzvorkommen festzustellen, doch wurde der Betrieb der Galmei- und Bleigruben wieder aufgegeben, da die erschürften Lagerstätten nur geringe Mächtigkeit aufwiesen, die Schwierigkeiten der Gewinnung aber sehr bedeutend waren (Jacobi, a. a. D. S. 120).

⁶⁾ Wigand, Arch. f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Bd. III, 2 S. 176; L. Bloß, Beiträge aus Archiven des In- und Auslandes zur Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte S. 255. Mengerlinghausen 1907; Westf. Zeitschr. Bd. 43 S. 57.

In der Umgebung dieser Ruinenstätte finden sich häufig Hügel unbenutzter Blei- und Eisenerze, zahlreiche ausgebrannte Schlackenhäufen und ungezählte verfallene Gruben und alte Pingen, alles zuverlässige Zeugen, daß hier einst Erze gewonnen und verhüttet worden sind.

Die Grundlage dieser ehemaligen Montanindustrie bildeten sechs parallele Erzgänge in den dortigen Schichten des Cenomans. Die Gänge finden sich an der unteren Gebirgsscheide der Oberen Kreide gegen den Buntsandstein. Sie konnten im Streichen auf 2 Kilometer verfolgt werden und sind an eine Verwerfung gebunden. Die als Umwandlungsprodukte aufzufassenden Erze, neben Galmei- und Brauneisenstein besonders Bleiglanz, sind sehr unregelmäßig verteilt. Ebenso ist die Mächtigkeit der Gänge ganz verschieden und schwankt zwischen 3 cm und 2 m.¹⁾

Die Bleierzlager im Kreidemergel bei Blankenrode sind, vor allem in dem ausgedehnten Tagebau der „Bleifußlen“ am „Koppnagelberge“ während der vergangenen Jahrhunderte Gegenstand einer bedeutenden bergmännischen Gewinnung gewesen. In welche Zeit die Anfänge dieses Bergbaues zu setzen sind, läßt sich allerdings nicht näher bestimmen. Urkundlich werden die „Bleifußlen“ wohl zum erstenmal im Jahre 1431 erwähnt.²⁾ 1441 waren die Arbeiten in den Bleigruben in vollem Gange.³⁾ 1449 ging Blankenrode zum Teil durch Kauf in den Besitz der Stadt Warburg über,⁴⁾ während der Bergwerks- und Hüttenbetrieb noch fernerhin in den Händen der bisherigen Inhaber, der Brüder von Brobecke verblieb.⁵⁾

Gelegentlich der Grenzstreitigkeiten zwischen den Klöstern Hardehausen, Dalheim und der Stadt Warburg wegen ihrer Besitz-

¹⁾ Roemer, Notiz über eine merkwürdige erzführende Gangbildung im Kreidemergel bei Blankenrode unweit Stadtberge im Diemelthale. Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preussischen Rheinlande und Westfalens. Jahrg. 7 S. 1 ff. Bonn 1850; v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien S. 477, 494; derj., Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen Bd. II S. 473; Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte v. Preußen, Blatt Kleinenberg S. 26.

²⁾ Vgl. Wigand, a. a. O. S. 176.

³⁾ v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter, S. 152.

⁴⁾ Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens S. 90. Münster 1893; Bloch, a. a. O. S. 158; Wigand, a. a. O. S. 178.

⁵⁾ Wigand, a. a. O. S. 178.

rechte an der Blankenroder Mark, im Jahre 1529, wurde über „Blyfulen“ verhandelt.¹⁾ 1541 wurde in dem Warburger Teile der Mark ein Galmeiwerk betrieben.²⁾ Im Jahre 1544 kam es wegen des Blankenroder Bergwerks zu Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Paderborn und der Grafschaft Waldeck, die längere Zeit gedauert haben. Die Grafen von Waldeck beanspruchten nämlich den Ort, an dem die „Bleifulen“ betrieben wurden, als ihr Eigentum, da das Kloster Dalheim „solche erzberge und Gehölze neben anderen vielen Gütern“ von ihnen zu Lehen trage, und ließen die Bergleute durch ein Aufgebot waldeckischer Untertanen von den Gruben vertreiben und das Berggezüg wegnehmen.³⁾ Auf welche Weise die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Wigand vermutet, daß der Bergwerks- und Hüttenbetrieb wegen der allgemeinen Unsicherheit damaliger Zeit eingestellt worden sei.⁴⁾ 1590 wird das Bergwerk zu Blankenrode aber schon wieder urkundlich erwähnt.⁵⁾ Nach Merian wurde auch im 17. Jahrhundert in der Nähe von Warburg ein Bergwerk betrieben, „aus welchem Eisen und Blei insonderheit gebracht wird, damit dann die Warburger einen Handel treiben“,⁶⁾ eine Nachricht, die sich zweifellos auf die Montanindustrie bei Blankenrode bezieht. Für 1691 ist der Betrieb der Erzgruben „auf Blankenrode“ ebenfalls sicher bezeugt.⁷⁾ Desgleichen wurden diese noch im 18. Jahrhundert bearbeitet⁸⁾, müssen dann aber bald, spätestens um die Wende des Jahrhunderts, aufgegeben worden sein.⁹⁾

¹⁾ Bloß, a. a. D. (Fortsetzung. Mengerlinghausen 1908) S. 11.

²⁾ Wigand, a. a. D. S. 178; v. Deitlen, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 152.

³⁾ Stadtarchiv Warburg: Rats-Akten X, 1a; Angaben eines alten Repertoriums; Wigand, a. a. D. S. 178.

⁴⁾ Wigand, a. a. D. S. 179.

⁵⁾ Stadtarchiv Warburg, Angaben eines alten Repertoriums.

⁶⁾ Merian, Topographia Westfaliae S. 69.

⁷⁾ Stadtarchiv Warburg, Ratsprotokolle.

⁸⁾ Gmelin, a. a. D. S. 246; v. Sartori, a. a. D. S. 163; siehe Roemer, a. a. D. S. 1; vgl. S. 77.

⁹⁾ Bei den Arbeiten der preussischen Organisationskommission im Jahre 1802/3 wird der Bergbau bei Blankenrode nicht erwähnt. Im 19. Jahrhundert hat man verschiedentlich, veranlaßt durch das Auffinden einzelner Galmeistufen auf den alten Galben, die bergmännischen Arbeiten bei Blankenrode wieder aufgenommen (vgl. Roemer, a. a. D. S. 1). In den 40er und 60er Jahren wurde das Bergwerk von der Stadterberger Gewerkschaft betrieben. 1874 ging die Grube in den Besitz des Zivilingenieurs Michel Cohn aus Köln über, der sie wieder in Betrieb setzte. 1879 waren die Arbeiten noch im Gange. 1887 war die Gewerk-

IV. Kapitel.

Die Stellung der Paderborner Landesherren und ihrer Regierung zu der heimischen Montanindustrie.

„Unter die Hauptgebrechen in den geistlichen Wahlstaaten kann man auch die Vernachlässigung der Industrie rechnen.“ Diese von v. Sartori¹⁾ in seiner preisgekrönten Abhandlung über die „Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten“ als allgemeine, auf gemeinsame Ursachen zurückgehende, in der Natur dieser Staatsengebilde begründete Erscheinung festgestellte Tatsache trifft auch für die Stellung zu, die die Paderborner Landesherren und ihre Regierung fast durchweg²⁾ gegenüber den berg- und hüttenmännischen Betrieben ihres Landes eingenommen haben. Wenngleich nämlich die Bergbaulust im ehemaligen Hochstift Paderborn, wie wir sahen, teilweise eine sehr rege war, so haben doch im allgemeinen weder die Bischöfe, noch Domkapitel und Behörden der einheimischen Montanindustrie ein besonderes Interesse entgegengebracht. Die Haltung der Landesherren wird treffend charakterisiert durch einen Ausspruch des Fürsten Theodor von Fürstenberg, den man für die Förderung des Bergbaues zu gewinnen suchte: „Gold und Silber suche ich nicht tiefer als die Pflugschaar reicht.“³⁾ Was ferner die Regierung, namentlich die mit der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens betraute Hofkammer anbetrifft, so muß ihr leider jeder Sinn für industrielle Unternehmen abgesprochen werden.⁴⁾ Wenn die Fürstbischöfe und die Landesregierung gleichwohl in vereinzeltten Fällen dem Bergbau und der mit ihm eng verbundenen Metallgewinnung eine gewisse Aufmerksamkeit zugewandt haben, so ließen sie sich nicht so sehr

schaft „Grube Gottesgabe“ zu Wulmeringhausen Besitzerin, der Betrieb war damals aber schon eingestellt. Diese Nachrichten verdankt der Verfasser der liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Buchhändlers Quick in Warburg.

¹⁾ v. Sartori, a. a. O. S. 48.

²⁾ Eine Ausnahme macht nur Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg, der für die wirtschaftlichen Zustände und Bedürfnisse seines Volkes ein offenes Auge und tiefes Verständnis hatte und sich auch auf dem Gebiete des Bergbaues, wenn auch vergebens, bemüht hat, diesen in neue Bahnen zu lenken.

³⁾ Bessen, a. a. O. Bd. I S. 4.

⁴⁾ Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Zeitschr. Bd. 62, II S. 185. Diese Ansicht des Verfassers wird durch zahlreiche Angaben in den Akten der Hofkammer erhärtet.

von der Absicht leiten, dem allgemeinen Wohle der Untertanen zu dienen, sondern das Leitmotiv ihres Handelns bildete die Sorge und die Hoffnung, die landesherrlichen Einkünfte durch die von den Unternehmern zu zahlenden Abgaben zu erhöhen. Die wichtigsten Entscheidungen in Bergbauangelegenheiten, die Erteilung von Muttscheinen sowie die Belehnung mit neuen Gruben, wurden getragen von dem einen Wunsche, durch den winkenden Zehnten das fürstliche Interesse zu fördern.¹⁾ „Sie sollen machen, daß der Zehnte groß wird“, so schreibt die Hofkammer 1712 an die Essenthoer Gewerken.²⁾

Die Stellung der Baderborner Landesherren gegenüber der Montanindustrie ihres Hochstifts können wir nach dem Gesagten nunmehr dahin näher präzisieren, daß sie sich im wesentlichen auf die Ausübung ihrer Regalitätsrechte beschränkt haben.

Das Bergregal, d. h. das Anrecht des Staates an allen nutzbaren Fossilien, war im Mittelalter ein Sonderrecht des Königs. Nachdem aber einmal den Kurfürsten des Reiches durch das Staatsgesetz der Goldenen Bulle im Jahre 1356 u. a. auch die Berghoheit zugestanden wurde, war es nur eine analoge Weiterentwicklung, daß im Laufe der Zeit auch alle übrigen Territorialherren das Bergregal in ihre Hände gebracht haben, dessen Erwerbung sie als einen wichtigen Fortschritt in der Ausbildung ihrer Landeshoheit erkannt hatten. Eine besondere Verleihung der Regalitätsrechte seitens des Königs an die Baderborner Fürstbischöfe ist ebensowenig wie bei den übrigen Reichsfürsten nachzuweisen, sie haben jene vielmehr auf gewohnheitsrechtlichem Wege erworben.³⁾ Auf Grund der ihnen zustehenden Berghoheit haben die Baderborner Landesherren Muttscheine erteilt und Belehnungen mit neuen Bergwerken vollzogen.

Die von den Bergbaulustigen nachgesuchten Muttscheine wurden von der Hofkammer ausgestellt⁴⁾, ihre Form war folgende: „..... N. N. gegenwärtiger Muttschein erteilt, mithin demselben von Kammerwegen erlaubt, an dem benannten Revier jedoch

¹⁾ Hoff. VII 257, 269, 270, 272, 273, 275.

²⁾ Hoff. VII 275.

³⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907; J n a m a - S t e r n e g g, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 2 S. 145; G u r l t, a. a. O. S. 30.

⁴⁾ Nur in ganz vereinzelt Fällen wurde ein Muttschein auch „immediate“ aus der fürstlichen Geheimen Kabinets-Kanzlei erteilt (N. N. B. Bad. Aft. 91).

salvo iure cuiuscumque tertii einschlagen und schürfen zu können, dahingegen soll er gehalten sein, nach Verlauf von 3,6 pp. Monaten a dato huius Proben von dem gefundenen Eisenstein etc. bei Verlust gegenwärtiger Konzession zu präsentiren welchem nach ihm die Maaße nach Bergwerks-Rechten bestimmt werden sollen. Gegeben . . .¹⁾ Der erhaltene Muttschein war gewöhnlich nicht auf ein einzelnes Mineral beschränkt, sondern wurde vielmehr meistens ausdrücklich auf alle Erze und Mineralien ausgedehnt. Die fürstlichen Beamten und Gerichtsinhaber waren gehalten, „den Supplikanten („Impetranten“) contra quoscumque kräftigt zu schützen.“ Innerhalb der zur Bestätigung der durch die eingelegte Mutung erworbenen Bergrechte festgesetzten Zeit mußte die landesherrliche Belehnung mit dem angelegten Grubenbaue nachgesucht oder eine Verlängerung der Bestätigungsfrist beantragt werden.²⁾

Die erbetene Belehnung wurde von der Hofkammer ausfertigt und vom Landesherrn vollzogen. Neben Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder waren die sogenannten Distriktverleihungen, die sich auf ein größeres Gebiet erstreckten, besonders im Brauch. Ebenso finden wir neben Belehnungen mit einem einzelnen bestimmten Mineral oder Erz besonders zahlreich auch solche über alle vorkommenden Fossilien mit Ausnahme der Gold- und Silbererze, die „zur Erhaltung des Münzwesens“ entweder dem Landesherrn direkt vorbehalten wurden, oder an denen er sich ein Vorkaufsrecht sicherte.³⁾ Eine Vermessung des verliehenen Feldes ist nur in wenigen Fällen durch hinzugezogene ausländische Sachverständige vorgenommen worden⁴⁾, wohl deshalb, weil einerseits die Distriktverleihungen vorherrschten, andererseits ein bergmännisch ausgebildeter Beamter im Hochstift nicht vorhanden war. Den Belehnten wurden alle „Privilegien und Freiheiten“ zugestanden und ihnen auch vielfach ausdrücklich gestattet, die zur Aufbereitung und Verhüttung der gewonnenen Erze erforderlichen Einrichtungen und Anstalten anlegen zu dürfen.

¹⁾ M. N. 3. Pab. Aft. 91.

²⁾ Hoff. VII 247, 268, 272, 275, 278, 279, 281, 283, 284, 287, 288a, 290; XXV 25; Geh. R. 1262; Geh. Kanzlei VII 7; St. A. Weplar, litt. D. vol. III fol. 321; M. N. 3. Pab. Aft. 91.

³⁾ Hoff. VII 241, 269, 270, 273, 284, 285; Geh. R. S 91; Geh. Kanzlei VII 7; M. N. 3. Pab. Aft. 91; Detmolder Akten XII Nr. 1—2. 1653 beanspruchte der Landesherr auch das alleinige Recht, Salpeter im Lande zu graben (M. Dringenberg XIII E 4).

⁴⁾ Geh. Kanzlei VII 7; St. A. Weplar, litt. D. vol. IV fol. 1421.

Finanziell nutzten die Paderborner Fürstbischöfe das Bergregal durch Erhebung von Abgaben, die allen bergbaulichen Betrieben in Gestalt des Bergzehnten auferlegt wurden. Im 17. Jahrhundert entrichteten die Altenbekener Gewerken diesen noch „in natura“¹⁾, im 18. Jahrhundert dagegen wurde, soweit nachweisbar, von keinem Bergwerke mehr ein Naturalzehnt abgeliefert, sondern ein jährlicher oder ein pro Zentner des gewonnenen Metalls bestimmter Betrag bezahlt.²⁾ Um die Eröffnung neuer Erzgruben zu erleichtern, erteilte die Regierung auf besondere Bitte der Gewerken verschiedentlich zwei Freijahre.³⁾ 1730 verordnete Fürstbischof Clemens August, daß der Bergzehnt in eine besondere „Rubrik“ eingetragen und verrechnet würde, was bisher nicht geschehen war.⁴⁾ In der Absicht, Unterschleife mit dem Zehnten zu verhindern, befahl ferner Wilhelm Anton 1765⁵⁾, den Hüttenschreiber für den Bischof zu vereiden. Desgleichen sollte jener verpflichtet sein, Hauptbuch und Rechnungen auf Verlangen der Hofkammer vorzulegen sowie monatlich an diese zu berichten, wieviel der Zehnte betrage und wieviele Wochen geschmolzen worden sei.⁶⁾

Neben dem Bergzehnten erhob der Landesherr auch noch auf Grund seines alleinigen Rechtes, die Wasserkräfte der Flüsse zu nutzen⁷⁾, für die fürstliche Erlaubnis, die treibende Kraft des Wassers zum Betriebe der Hütten und Hämmer zu verwenden, die Flußgelber. Diese betrugen 1726 für das Altenbekener Werk 4, um 1750—1762 dann 6 Rtl. pro Jahr.⁸⁾

Dem geringen Interesse, das die Paderborner Fürstbischöfe und ihre Regierung den bergbaulichen und hüttenmännischen Unternehmen entgegengebracht haben, entspricht es, wenn sie es lange an einer gesetzlichen Regelung und fast stets an einer geordneten Verwaltung des Bergbauwesens haben fehlen lassen. Man begnügte sich damit, wie wir schon zu erwähnen Gelegenheit hatten, der Hofkammer die Bearbeitung der Bergbaufachen zu überlassen. Daß diese den übernommenen Verpflichtungen in keiner Weise

¹⁾ Vgl. Biermann, a. a. O. S. 156, Anm.

²⁾ Hoff. VII 273, 275. Vgl. S. 269, 272, 279, Anm. 4.

³⁾ Hoff. VII 260, 270, 273.

⁴⁾ Hoff. VII 290.

⁵⁾ Diese Verordnung war speziell für das Berg- und Hüttenwerk in Altenbeken zugeschnitten.

⁶⁾ St. A. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 324.

⁷⁾ Vgl. Sondernann, a. a. O. S. 105.

⁸⁾ Hoff. VIII 259; St. A. Weßlar, vol. I fol. 118, vol. II fol. 186, vol. III fol. 345.

gerecht werden konnte, liegt auf der Hand, da den Räten selbst die erforderliche Sachkenntnis durchaus abging, ein Bergwerksverständiger aber, soweit wir wissen, im allgemeinen zu ihren Verhandlungen nicht hinzugezogen wurde.

Erst als von Seiten der Bergbautreibenden, namentlich der Essenthoer- und Bleiwäßer Gewerkschaften Vorstellungen über die unhaltbaren Zustände bei der Hofkammer erhoben und Reformvorschlge gemacht wurden¹⁾, sahen sich Landesherr und Regierung endlich veranlaßt, aus ihrer passiven Stellung hervorzutreten, um eine Neuordnung der bergbaulichen Verhältnisse anzubahnen, zu der man sich bislang aus eigener Initiative nicht hatte aufschwingen können. Nach längeren Vorverhandlungen wurde am 1. August 1736 von dem Fürsten Clemens August durch Edikt eine neue Regelung des Bergbauwesens verfügt.²⁾ Es ist dies das einzige Berggesetz, das die Paderborner Bischöfe ihrem Lande gegeben haben.

Zunächst wurde durch den landesherrlichen Erlaß die im Röl-nischen und im Herzogtum Westfalen gültige kurkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669³⁾ „pro Norma et Regula“ eingeführt und so die Paderborner Montanindustrie auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die sie bisher entbehrt hatte. Seitdem sind nicht allein die eigentlichen Bergwerke, sondern auch alle Werk-, Kalkstein- und Gipsbrüche sowie die Ziegeleien und Glashütten wegen der erforderlichen Erden und des benötigten Sandes gesetzlich unter das Bergregal gerechnet worden.⁴⁾ Von der Errichtung eines ordentlichen Bergamtes sah man ab, wohl wegen der wenig umfangreichen Ausdehnung des als Arbeitsfeld in Betracht kommenden Gebietes und setzte statt dessen eine sogenannte Bergwerkskommission ein. Die Kommission sollte sich aus zwei Hofkammerräten und einem besonders dazu „verpflichtenden und geschworenen“ Berginspektor oder Vogt zusammensetzen. Ihre Befugnisse erstreckten sich in erster Linie auf die Ausübung der Jurisdiktion in Bergwerks-sachen, über die in der landesherrlichen Verordnung nähere Vor-

¹⁾ Hoff. VII 266, 275.

²⁾ Die Verordnung ist abgedruckt bei W i g a n d, Die Provinzialrechte des Fürstentums Paderborn und Corvey. Leipzig 1832. Bd. III S. 247.

³⁾ Die kurkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669 findet sich bei S c o t t i, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstentums Cöln, Abt. I S. 306. Düsseldorf 1830.

⁴⁾ A. N. B. Pad. Alt. 91.

schriften getroffen waren. Der Bergbau wurde, was das wichtigste war, von der allgemeinen öffentlichen Gerichtsbarkeit erimiert und ein eigenes, seinen besonderen Verhältnissen angepaßtes Gerichtsverfahren eingeführt. Als Richter erster Instanz sollten „in Liti-giosis“ die beiden Hofkammerräte allein fungieren, „in utilibus aber und was sonst weiter dem gemeinen Wesen erspriesslich fallen möge“, sollte der genannte Berginspektor hinzugezogen werden. Warum dieser Unterschied? Im ersteren Falle scheint es sich um solche Streitfachen zu handeln, die sich aus der Anwendung bergrechtlicher Vorschriften ergaben und an der Hand der eingeführten Bergordnung oder nach den Bestimmungen des allgemein gültigen Rechtes rein theoretisch, ohne besondere praktische Kenntnisse, von den Kammerräten allein entschieden werden konnten. Im zweiten Falle dagegen scheint der Gesetzgeber diejenigen Streitigkeiten im Auge zu haben, die aus Entschädigungsansprüchen Dritter gegen bergbautreibende Personen oder aus Eigentumsklagen der Gewerken untereinander hervorgehen und ohne Hinzuziehung eines Bergbauverständigen als Gutachters bezw. Taxators kaum in einer dem Bergwesen wie auch dem Allgemeinwohl dienlichen Weise erledigt werden konnten.

Gegen die richterliche Entscheidung erster Instanz war Appellation an die fürstliche Hofkammer zulässig. Glaubten die Parteien auch hier ihr Recht noch nicht gefunden zu haben, so sollten sie befugt sein, Revision beim Geheimen Rat einzulegen. Ausführliche, genau bestimmte Vorschriften in der landesherrlichen Verordnung regelten des weiteren im einzelnen den Gang des Appellations- und Revisionsverfahrens. Wegen des durchaus formellen Charakters, den diese ausschließlich tragen, erübrigt es sich, sie eingehender zu erörtern. Es sind Bestimmungen, die darauf hinauszahlen, vor allem eine in Bergwerksfachen höchst notwendige Beschleunigung der Rechtspflege zu gewährleisten.

Wenn wir fragen, welche Wirkungen bezw. Erfolge die von Clemens August getroffene Neuordnung des Paderborner Bergwesens in der Zukunft gezeitigt hat, so müssen wir zu der Auffassung gelangen, daß in Wirklichkeit alles beim alten blieb. Insbesondere ist dieses Urteil berechtigt inbezug auf die Bergverwaltung. Die Hoffnungen auf Besserung der Verhältnisse, die man an die Einsetzung der Bergwerkskommission geknüpft hatte, gingen keineswegs in Erfüllung. Zwar hat die Kommission ihre Tätigkeit aufgenommen, doch schon nach wenigen Jahren ging sie aus unbekannten Gründen wieder ein. Die Bearbeitung der Bergwerks-

sachen wurde wieder, wie es früher gewesen, allein der Hofkammer übertragen.¹⁾ Die als Norm eingeführte kurkölnische Bergordnung blieb zwar bis zum Ende der bischöflichen Herrschaft gesetzlich zu Recht bestehen, da es aber wie immer an der erforderlichen Aufsicht seitens der Regierung und der fürstlichen Beamten fehlte, fanden ihre einzelnen Bestimmungen wenig oder gar keine Beachtung, den Untertanen war freies Spiel gegeben. 1765 mußte Fürstbischof Wilhelm Anton eingestehen, daß zwar 1736 von Clemens August die kurkölnische Bergordnung eingeführt, aber bis jetzt fast gänzlich außer acht gelassen sei.²⁾ In dieser Erkenntnis machte der Fürst daher von neuem den Versuch, die dem Bergwesen anhaftenden Mängel zu beseitigen. Er schärfte die in Vergessenheit geratenen bergrechtlichen Vorschriften wieder ein³⁾ und war besonders bestrebt, eine geordnete Rechtspflege in Bergwerksangelegenheiten herbeizuführen. 1765 verordnete er, daß alle beim Bergbau und der damit verbundenen Metallbereitung beschäftigten Beamten und Arbeiter ohne Unterschied und ohne Ausnahme der bischöflichen Gerichtbarkeit in allen Sachen unterworfen sein sollten. Die fürstliche Regierung wurde im Interesse der Bergleute für diese als „besonderer Gerichtsstand“ angeordnet. Gegen ihren Willen sollten sie weder „in personalibus, weder in realibus“ vor die übrigen landesherrlichen Gerichte gezogen werden können.⁴⁾ 1786 bestimmte Fürstbischof Friedrich Wilhelm nochmals ausdrücklich, daß die „Bergwerksachen, Bergleute und Bediente“ einzig und allein der Gerichtbarkeit der Paderborner Regierungskanzlei unterworfen sein sollten. Gleichzeitig befahl er von neuem, daß die von seinem Vorgänger Clemens August eingeführte kurkölnische Bergordnung „als Richtschnur“ dienen sollte.⁵⁾

Wie wenig aber die Regierung imstande war, dem erlassenen Berggesetz im Lande Geltung zu verschaffen, und wie wenig man sich im allgemeinen um dessen Vorschriften bekümmerte, dafür spricht wohl deutlich genug der Umstand, daß eine größere Zahl der Sand-, Kalkstein- und Gipsbrüche, viele Kalk- und Ziegelbrennereien sowie ein Teil der Paderborner Glaswerke ohne die erforderliche landesherrliche Erlaubnis betrieben wurden.⁶⁾ Bei-

¹⁾ Hoff. VII 260.

²⁾ St. N. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 322.

³⁾ St. N. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 323 ff.

⁴⁾ St. N. Weßlar, litt. D. vol. III fol. 325.

⁵⁾ N. N. Z. Pad. Mt. 91.

⁶⁾ N. N. Z. Pad. Mt. 91.

spielsweise sei nur erwähnt, daß um 1802 von den vorhandenen 9 Ziegeleien nur 3 und von 10 Kalksteinbrüchen und -öfen sogar nur einer vom Landesherrn konzessioniert war.¹⁾

III. Hauptteil.

Die Glashütten des Paderborner Landes zur Zeit der bischöflichen Herrschaft.

I. Kapitel.

Die allgemeine Geschichte und Entwicklung der Glasindustrie.

Der Salz- und Metallgewinnung im Hochstift Paderborn trat im 18. Jahrhundert die Glasfabrikation als neuer, gleichwertiger Industriezweig an die Seite. Ursprünglich war sie ein fremdes Gewerbe und wurde von ausländischen, namentlich lippischen Glasfabrikanten eingeführt.²⁾

Das Gründungsjahr der Paderborner Glaserzeugung läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Bessens³⁾ Angabe, daß die Anlage der ersten Glashütte in das Jahr 1728 falle, hat schon Amedic als irrtümlich von der Hand gewiesen.⁴⁾ Die ersten Anfänge der neuen Industrie, soweit sie urkundlich nachweisbar sind, liegen vielmehr über ein halbes Jahrhundert weiter zurück. Lassen uns bereits 1662 die Zollrechnungen der Stadt Warburg die Existenz einer Glashütte in der näheren oder weiteren Umgebung als höchstwahrscheinlich erscheinen,⁵⁾ so ist uns in der Tat schon für das Jahr 1674 der Betrieb einer solchen bei dem nicht sehr weit entlegenen Blankenrode urkundlich sicher bezeugt.⁶⁾ Ob wir es hier aber mit der ältesten Stätte des Glasgewerbes auf Paderborner Boden überhaupt zu tun haben, kann einigermaßen zweifelhaft erscheinen, wenn

¹⁾ Kraayvanger, a. a. O. S. 9.

²⁾ Hoff. VII 244, 235a; M. Dringenberg IX F 4.

³⁾ Bessen, a. a. O. Bd. II S. 294.

⁴⁾ Amedic, a. a. O. S. 38, Anm. 3.

⁵⁾ In diesen Zollrechnungen werden zahlreiche Glastransporte erwähnt (M. Dringenberg XI E 6).

⁶⁾ Die Glashütte lag auf Grund und Boden des Domkapitels und wurde aus dessen Wäldungen unterhalten (Amedic, a. a. O. S. 56).

wir erwägen, daß einerseits bereits im frühen Mittelalter eine stark entwickelte Glasindustrie in den Ländern deutscher Zunge bestand¹⁾, und daß andererseits die Verhältnisse im Hochstift Paderborn besonders günstige waren, wie die dortige ausgedehnte Herstellung von Glaswaren im 17. und 18. Jahrhundert zur Genüge beweisen dürfte. Dazu kommt, daß schon vor 1658, wahrscheinlich bereits im 16. Jahrhundert, die Grafen zur Lippe bei Grevenhagen, dem späteren Samtgebiet, eine Glashütte betreiben ließen.²⁾ 1685 wurde unweit der Stadt Dringenberg und 1687 in der Nähe von Driburg gleichfalls eine Glashütte betrieben.³⁾ Einen außerordentlichen Aufschwung nahm die Glasfabrikation seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. 1701 konzessionierte die Paderborner Regierung zusammen mit der lippischen eine Glashütte im Samtamt Schwalenberg⁴⁾; 1714 gab Franz Arnold die Bauerlaubnis zu zwei Hütten, von denen die eine im Dringenbergischen, die andere im fürstlichen Driburger Gehölze lag.⁵⁾ 1722 schloß die Stadt Brakel mit einem ausländischen Glasmeister einen Kontrakt;⁶⁾ die Familie von der Asseburg trug sich 1723 mit der Anlage einer Glashütte in ihren Forsten unweit der Dorfschaft Allenhausen;⁷⁾ 1723 wurde eine „feine“ Glashütte in der Emde und 1734 eine neue Hütte am „Sauerenberg“ angelegt.⁸⁾

Es ist unnötig, noch weiter die Anlage der einzelnen Glashütten zu verfolgen. Die mitgeteilten Zahlen zeigen hinreichend, welchen ungeahnten Aufschwung in kurzer Zeit die Glasindustrie im Hochstift nahm, wie eine Neugründung fast die andere drängte. Auch weiterhin ist es im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht anders geworden. Kein Jahrzehnt verging, ohne daß nicht neue Konzessionen erteilt oder alte verlängert wurden; stets war eine größere Anzahl Glaswerke in fürstlichen, privaten und Gemeinde-Waldungen im Betriebe. Noch 1802, als die weltliche Herrschaft der Paderborner Bischöfe ein jähes Ende fand, wurden östlich der Stadt

¹⁾ H. E. Benrath, Die Glasfabrikation S. 6. Braunschweig 1875.

²⁾ Geh. R. I 111.

³⁾ A. Dringenberg IX F 1, 2; XV 1.

⁴⁾ Geh. R. S 159. Im Samtamt Schwalenberg beanspruchte der Bischof von Paderborn $\frac{1}{4}$, der Graf von der Lippe $\frac{3}{4}$ des Waldertrages (Amedief, a. a. O. S. 5, Anm. 3).

⁵⁾ A. Dringenberg IX F 4; Hoff. VII 235a.

⁶⁾ A. Dringenberg IX F 5.

⁷⁾ Ebenda IX F 8. Bis 1734 war eine private Glashütte der Familie von der Asseburg im Betriebe (Hoff. VII 243).

⁸⁾ Hoff. VII 243; A. Dringenberg IX F 11.

Paderborn in einem Distrikt von ca. 6 Stunden Länge und 4 Stunden Breite nicht weniger als 7 Glashütten betrieben, von denen 4 größtenteils aus den landesherrlichen Forsten ihren Holzbedarf deckten und 3 in den Wäldern des Grafen von Westphalen gelegen waren.¹⁾

Die Lage der konzessionierten oder betriebenen Glashütten zeigt, daß die Fabrikation des Glases nicht in allen Teilen des Landes gleichmäßig Eingang fand, sondern im allgemeinen auf das vielgestaltige Berg- und Hügelland des Nordostens, die Gegend von Altenbeken, Dringenberg, Schwaney, Driburg, Sandebeck, Brakel und die Samtämter Schwalenberg und Oldenburg beschränkt blieb. Den Grund hierfür bildeten die ausgedehnten Buchenwälder, die wie kaum in einem anderen Teile des Hochstifts Höhen und Längen des dortigen Gebirges weithin bedeckten.²⁾ Dazu kam, daß die reichen Holzbestände dieses umfangreichen Waldgebietes früher kaum auf eine andere Art und Weise gleich vorteilhaft finanziell nutzbar gemacht werden konnten. Handelte es sich doch meistens um solche Waldungen, die fern von größeren Orten in schwach besiedelten, wenig erschlossenen, verkehrs- und industriearmen Gegenden gelegen waren. Zahlreiche Täler und Schluchten, steile Berge und grundlose Wege machten eine Abfuhr des abstammigen Holzes auf größere Entfernung höchst unwirtschaftlich, wenn nicht gar unmöglich.³⁾ Was Wunder, wenn Landesherr und Regierung, Kommunen⁴⁾ und Private⁵⁾ der Glasindustrie ein sehr lebhaftes Interesse entgegengebracht haben und in der Anlage der Glashütten unter den gegebenen Umständen ein willkommenes und vielleicht das einzige Mittel sahen, den Holzbestand ihres großen Waldbesitzes möglichst vorteilhaft zu veräußern. Eine Glashütte

¹⁾ M. N. Z. Bad. Alt. 91.

²⁾ Noch bis in unsere Tage haben sich, wenn auch in geringerer Ausdehnung, großartige Buchenwälder im östlichen Paderborner Lande erhalten, da der dortige lehmig-kalkige Verwitterungsboden für das Wachstum der Rotbuche sehr günstig ist (vgl. v. Dettm., Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 13).

³⁾ Hoff. VII 26, 238; Geh. R. S 223; Geh. Kanzlei VII 3.

⁴⁾ Als solche sind die Städte Brakel und Dringenberg zu nennen (Hoff. VII 233; Geh. Kanzlei VII 3; M. Dringenberg IX F 1, 5, 7).

⁵⁾ Außer der Familie von der Assenburg und dem Grafen von Westphalen (siehe S. 151 f.) ließ z. B. auch die Äbtissin von Neuenheerse in den Waldungen dieser Abtei lange Jahre eine Glashütte betreiben (Hoff. VII 247). Ebenso hatte das Kloster Brenkhausen 1785 einen Kaufvertrag über Holzlieferungen aus seinen Forsten an die „Corvey'sche Compagnie“ geschlossen, die in der Nähe ein Glashüttenwerk errichtete (Geh. Kanzlei VII 3; Hoff. VII 233).

konnte, ohne an einen bestimmten Ort gebunden zu sein, überall in den Wäldungen errichtet werden, um an Ort und Stelle das überflüssige Holz zu verbrauchen. Ihre Lage konnte man mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Holzvorräte der einzelnen Wälder und Waldteile ohne verhältnismäßig große Mühe und Kosten stets nach Belieben und Bedarf verändern. Unter den vorstehend näher erörterten Gesichtspunkten müssen wir vor allem die Stellungnahme der Paderborner Landesherren und ihrer Regierung beurteilen, um die weitgehende Fürsorge und die tatkräftige Unterstützung richtig einzuschätzen, die sie dem Glasgewerbe haben angeeignet lassen. Mit diesen Bestrebungen standen sie keineswegs allein da, auch andere für die wirtschaftliche Hebung ihrer Länder besorgte deutsche Fürsten haben das gleiche Ziel, die Entwicklung der einheimischen Glasindustrie, tatkräftig erstrebt.¹⁾ Die Paderborner Bischöfe und die Hofkammer, zu deren Ressort die nähere Bearbeitung der Glashüttenfachen gehörte, hatten dabei allerdings weniger das allgemeine Wohl der Untertanen als vielmehr eine gewisse einseitige Wahrung und Förderung der fiskalischen Interessen im Auge. Sie sahen in den konzessionierten Glashütten nichts mehr und nichts weniger als eine reichlich fließende Einnahmequelle. Doch haben sie diese Art der Holzverwendung durchaus nicht immer als die wünschenswerteste und beste angesehen, sondern nur als die geeignetste und unter Umständen einzig mögliche in Anwendung gebracht.²⁾

Fassen wir nunmehr einmal die mannigfachen Maßnahmen etwas näher ins Auge, durch die die Paderborner Regierung die Glasindustrie im Lande begünstigt und unterstützt hat.

In erster Linie suchte sie den Unternehmern die Anlage der Glashütten und die erste Einrichtung des Betriebes dadurch zu erleichtern, daß sie nicht nur das notwendige Terrain frei hergab, sondern auch das erforderliche Bauholz unentgeltlich oder gegen billige Bezahlung verabfolgen ließ.³⁾ Ferner wurde den Glasmei-

¹⁾ Benrath, a. a. O. S. 8; Lohmeyer, Die Glasindustrie S. 130. Stuttgart 1874.

²⁾ Hoff. VII 238. Als es sich 1764 um die Anlage einer Glashütte bei Elbringen handelte, machte der Fürstbischof Wilhelm Anton bei Erteilung der Konzession die Einschränkung, daß für den Fall, wenn Erz gefunden würde, sofort der Kontrakt gelöst sein sollte, damit das Holz für den Bergbau reserviert werde (Geh. R. S. 223).

³⁾ Geh. R. S. 159, 223; A. Dringenberg IX F 11; Hoff. 234, 238, 242, 243; vgl. Medici, a. a. O. S. 38. Ein Grund, weshalb die Regierung bei der Anlage der einen Glashütte das Holz frei hergab, während sie es bei einer anderen bezahlt nahm, ist nicht ersichtlich.

stern und ihren Arbeitern ohne Entgelt geeignetes Gartenland angewiesen und außerdem wurden mit landesherrlicher Genehmigung bei allen Glashütten „zu ihrer Subsistenz“ noch sogenannte größere Zuschläge eingerichtet, für die jährlich nur eine verhältnismäßig sehr geringe Abgabe an das fürstliche Rentregister bezahlt werden mußte.¹⁾ Auch durften die Glasmeister die zu ihrem und der Gesellen Unterhalte nötige Anzahl Hornvieh und Pferde, aber keine Ziegen²⁾ halten und ohne Weidegeld in die angewiesenen fürstlichen Waldungen und auf die gemeine Weide treiben.³⁾ 1795 änderte allerdings die Regierung plötzlich in dieser Hinsicht ihren Standpunkt und verlangte bei der Abschließung neuer Kontrakte für die Zukunft von jedem Stück Vieh jährlich 18 mgr. Weidegeld.⁴⁾

Ein beliebtes Mittel der Hofkammer, die Glasindustrie in den fiskalischen Waldungen zu fördern und zu schützen, war die Gewährung besonderer Vergünstigungen und die Erteilung teils sehr ausgedehnter Privilegien. 1727 wurde zugunsten der „feinen“ Glashütte in der Emde allen umliegenden Glaswerken verboten, feine Gläser zu blasen und zu verkaufen.⁵⁾ 1752 erhielt sie das Monopol, allein im Hochstift vergoldete Glaswaren zu fabrizieren.⁶⁾ Wiederholt ging die Regierung bei Erteilung von Konzessionen auch die Verpflichtung ein, während der Kontraktzeit weder fürstlicherseits eine andere Glashütte in der Nähe anzulegen, noch auch Dritten die Bauerlaubnis dazu zu erteilen.⁷⁾ Man wollte auf diese Weise den Unternehmern den Betrieb ihrer Glashütten während der kontrahierten Zeit sicher stellen und einem drohenden Holzmangel, der durch den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Werke auf einem beschränkten Gebiete eintreten mußte, nach Möglichkeit vorbeugen. Aus diesem

¹⁾ Geh. R. S 223; Geh. Kanzlei VII 2; Hoff. VII 238, 248. Die Zuschläge, die oft eine recht bedeutende Ausdehnung hatten (bei der Glashütte in der Durbefe wurden 1785 fast 12 Morgen angewiesen, für die jährlich nur 3 Schillinge entrichtet werden mußten; Hoff. VII 238) wurden für die Dauer des abgeschlossenen Kontraktes aus den Forsten ausgeschnitten, eingezäunt und so der gemeinen Hude entzogen. Verschiedentlich kam es deswegen zu ernstlichen Streitigkeiten mit den nächstliegenden Gemeinden, die sich in ihrer Hudegerechtigkeit beeinträchtigt sahen (Hoff. VII 238, 248).

²⁾ Vgl. Amedid, a. a. O. S. 24.

³⁾ Geh. R. S 223; Geh. Kanzlei VII 2, 5; Hoff. VII 26 (alte Signatur), 238.

⁴⁾ Geh. Kanzlei VII 5; A. R. 3. Pad. Alt. 91.

⁵⁾ A. Dringenberg IX F 11.

⁶⁾ Hoff. VII 242.

⁷⁾ A. Dringenberg IX F 11, 18; Geh. Kanzlei VII 2; Hoff. 238, 242.

Grunde hat die Hofkammer verschiedentlich auch direkt anderen Waldbesitzern die beabsichtigte oder begonnene Errichtung einer Glashütte bei hoher Strafe untersagt.¹⁾ Durch das Fernhalten und das Verbot neuer Glashütten sollte gleichzeitig auch vermieden werden, daß die bestehenden Werke durch fremde Konkurrenz schwer geschädigt und in ihrer Existenz gefährdet werden konnten. 1734 wurde mit Rücksicht auf das mehrgenannte Emdener „feine“ Glaswerk die Erbauung einer neuen „feinen“ Glashütte verboten.²⁾

Die Paderborner Regierung machte nach dem Gesagten die Anlage der Glasfabriken also von der landesherrlichen Genehmigung abhängig³⁾, obwohl nicht zu ersehen ist, auf welchen Rechtstitel sie sich in älterer Zeit dabei berief. Es scheint, daß sie ein solches Recht als einen Ausfluß der allgemeinen Hoheitsrechte des Fürsten betrachtet hat. Erst durch die 1736 im Hochstift eingeführte kurfürstliche Bergordnung wurden auch die Glashütten zum Bergregal gezogen und damit ihre Anlage rechtlich der Genehmigung des Landesherrn unterstellt.⁴⁾ Sei es nun aber, daß die Regierung im Laufe der Jahre diesen Anspruch freiwillig aufgab oder sei es, daß sie ihn nicht mehr durchzusetzen vermochte, jedenfalls stand den Bischöfen in jüngerer Zeit ein solches allgemeines Konzessionsrecht, wenn auch vielleicht noch theoretisch, so doch jedenfalls in der Praxis nicht mehr zu. Die Errichtung und der Betrieb der Glashütten war vielmehr für gewöhnlich willkürlich und von der landesherrlichen Genehmigung unabhängig, wie denn auch der Graf von Westphalen 1802 in seinen Wäldern drei Glaswerke ohne eingeholte Erlaubnis des Landesherrn im Betriebe hatte. Ein fürstliches Bewilligungsrecht machte die Hofkammer nur noch für den Fall geltend, wenn es sich um eine Anlage auf fiskalischem Grund und Boden handelte, sowie wenn der Unternehmer aus Domaniawaldungen bzw. Samtforsten das notwendige Holz gewinnen oder auf landesherrlichem Eigentum den benötigten Sand graben wollte.⁵⁾

Die Zollpolitik, die die Paderborner Regierung gegenüber der Glasindustrie einschlug, war inkonsequent. Suchte sie nämlich

¹⁾ M. Dringenberg IX F 16, 19. Der Stadt Bräfel wurde z. B. 1722 die Anlage einer neuen Glashütte bei 100 Goldgulden Strafe verboten und ihr zugleich bedeutet, nach Eingang der fürstlichen Hütte in der Ende künftig von neuem um eine Konzession einzukommen (M. Dringenberg IX F 5).

²⁾ M. Dringenberg IX F 16.

³⁾ Vgl. Amedick, a. a. O. S. 38.

⁴⁾ M. N. 3. Paderb. Mt. 91; siehe S. 323.

⁵⁾ M. N. 3. Paderb. Mt. 92.

auf der einen Seite die Einfuhr von Rohmaterialien, namentlich von Pottasche, aus den Nachbarstaaten dadurch zu erleichtern, daß sie diese zollfrei ließ, so erschwerte sie auf der anderen Seite das Auslandsgeſchäft der Glasfabrikanten, indem sie den Export ihrer Erzeugniſſe mit dem „gewöhnlichen“ Zoll belegte.¹⁾ Über die Art der Erhebung dieſes Glaszolls hat die Regierung mehrfach ihre Anſicht geändert. Während ſie 1691 mit den Glasmeiſtern eine jährliche Pauſchalſumme nebst einer beſtimmten Glaslieferung an den Hof vereinbarte²⁾, beſtimmte ſie ſpäter, daß an allen Zollſtätten von dem ausgeführten Glaſe der Zoll entrichtet werde.³⁾ Da aber bei dieſem Verfahren ſehr viele Zolldefraudationen vorkamen und die Glashändler ihre Waren unverzollt auf Schleichwegen heimlich nach dem Auslande durchſchmuggelten, verfügte die Hofkammer 1728, daß das Glas in loco auf den Hütten verzollt werde und dann gegen Vorzeigung einer entſprechenden Zollbeſcheinigung die Zollſtätten des Landes frei paſſiere. Die Glasfabrikanten ſollten entweder den Zoll ſelbſt erheben und jährlich an die fürſtliche Rentkammer einliefern oder beſondere Konduktoren dazu anſtellen.⁴⁾ 1740 war dieſer Modus aber bereits wieder aufgehoben, und der Glaszoll mußte ſeitdem von neuem an allen Zollſtätten entrichtet werden.⁵⁾

Das Hauptintereſſe des Landesherrn und ſeiner Regierung an der Glasinduſtrie konzentrierte ſich, wie ſchon kurz angedeutet⁶⁾, auf den Verkauf des fiſkalischen Holzes und die Erzielung möglichſt hoher Holzpreiſe. In beſonderen Kontrakten, die mit den Glasmeiſtern abgeſchloſſen wurden, mußten ſich dieſe verpflichten, das zum Betriebe ihrer Glaswerke erforderliche Holz nur aus den landesherrlichen Waldungen zu entnehmen und während der Dauer des geltenden Vertrages weder die Glashütte zu verlaſſen, noch im Hochſtift ſelbſt oder in den Nachbarstaaten ein neues Werk anzulegen. Fremdes Holz ſollte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Hofkammer verwandt werden dürfen.⁷⁾ Die Menge des jährlich

¹⁾ A. Dringenberg IX F 4, 18; Hoff. VII 234, 238; A m e d i c f, a. a. O. S. 38; Geh. R. R 14.

²⁾ Geh. Rat. R 14.

³⁾ A. Dringenberg IX F 4, 18; Hoff. VII 236.

⁴⁾ A. Dringenberg IX F 13; Hoff. VII 234.

⁵⁾ Hoff. VII 238.

⁶⁾ Bgl. S. 329.

⁷⁾ Geh. Kanzlei VII 2, 3; Hoff. VII 238, 242, 245, 248 u. VII 26 (alte Signatur).

von der Forstverwaltung anzuweisenden Holzes wurde für gewöhnlich offen gelassen, und nur vereinzelt setzte die Hofkammer eine niedrigste oder höchste Grenze für den Holzverbrauch fest.¹⁾ Genaue Bestimmungen enthielten die Verträge über den Preis des Holzes und die näheren Zahlungsbedingungen. In ihrem Bestreben, bei dem Verkauf des Holzes möglichst viel für den Fiskus herauszuschlagen, suchte die Hofkammer durch kurzfristige Kontrakte von 4—12 Jahren für sich die Möglichkeit offen zu halten, die Holzpreise im Laufe der Zeit zu erhöhen, ein Ziel, das sie voll und ganz erreicht hat.²⁾ Neben dieser in Aussicht genommenen Preissteigerung mußten bei Bemessung der Kontraktzeit wie überhaupt bei Erteilung der Konzessionen die Holzvorräte maßgebend sein, die in den einzelnen Wäldungen zur Verfügung standen. Man muß gestehen, daß die Hofkammer dieser für die Erhaltung der landesherrlichen Wälder so außerordentlich wichtigen Frage eine gewisse Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewandt hat. Wohl nur selten hat sie ohne vorher eingeholten Bericht der Forstverwaltung oder der fürstlichen Beamten des Ortes und ohne nähere Prüfung der Verhältnisse neue Verträge mit den Glasmeistern abgeschlossen oder alte erneuert, selten auch ohne ein Gutachten der genannten Beamten die Dauer der Kontrakte bestimmt.³⁾ Wenn trotzdem die fiskalischen Wäldungen mit der Zeit schweren Schaden litten, wenn um die Wende des 18. Jahrhunderts durch den übermäßigen Glashüttenbetrieb manche Wälder stark gelichtet und erschöpft, ganze Waldteile völlig ruiniert waren⁴⁾, so trifft die eigentliche Schuld hierfür weniger die Hofkammer als vielmehr das man-

¹⁾ Hoff. VII 242, VII 26 (alte Signatur), XXV 24; A. N. Z. Pad. Aft. 91.

²⁾ Vgl. A m e d i c k, a. a. O. S. 38. Die von dem Verfasser angeführte Vertragsdauer von 8—10 Jahren ist nach unten und oben etwas zu eng begrenzt. Nur in wenigen Fällen ließ sich die Hofkammer durch das ausdrückliche, bedingungsweise Verlangen der Unternehmer bereit finden, die Dauer der Kontraktzeit bis auf 18 Jahre auszudehnen (Hoff. VII 238, 248). Die Steigerung des Holzpreises ergibt sich aus folgenden Zahlen: 1714 kostete ein Schock (= 60 Malter) 17 Rtl.; 1727 zahlte man 18, 1736 bereits 26 Rtl.; 1760 war der Preis des Holzes auf 35 Rtl. gestiegen und betrug 1795 schon 40, 1799 sogar 50 Rtl. (A. Dringenberg IX F 4, 11; Hoff. VII 246, 249; A. N. Z. Pad. Aft. 91). Zu beachten ist noch, daß in diesen Preisen die Zubereitungskosten und die sehr hohen Forstgebühren nicht einbegriffen sind.

³⁾ Hoff. VII 233, 237, 238, 247; Geh. Kanzlei VII 2, 5; Geh. Rat R 14; A. Dringenberg IX F 3.

⁴⁾ A. N. Z. Pad. Aft. 91; vgl. K r a a h v a n g e r, a. a. O. S. 9.

gelhafte Forstwesen des Paderborner Landes. Ein unverzeihlicher Fehler der Regierung war es allerdings, daß sie dem Berichte und dem Gutachten der Forstbeamten allzu blindlings Folge geleistet hat¹⁾; konnten ihr doch die Krebschäden, an denen die Verwaltung der landesherrlichen Forsten krankte, nicht verborgen geblieben sein. Den Forstbedienten aber kann der schwere Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie ihre Pflicht in grober Weise verlegt und gegen ihr besseres Wissen der Hofkammer zur Anlage dieser oder jener Glashütte geraten haben. Sie haben die Errichtung der Glasfabriken begünstigt, nicht weil es zum Nutzen der Wälder und im Interesse des Landesherrn war, sondern um durch die Anweisungsgelder von dem konsumierten Holze ihr Einkommen zu erhöhen. In etwas milderem Lichte wird uns allerdings diese Pflichtvergessenheit der Forstbeamten erscheinen, wenn wir bedenken, daß ihre Besoldungsverhältnisse völlig unzureichend waren und sie leicht dazu verleiten konnten, auf Nebenverdienst zu finnen.²⁾

II. Kapitel.

Betrieb, Arbeiter- und Absatzverhältnisse.

Mit wenigen Ausnahmen wurden fast alle Glaswerke durch Gesellschaften mit verschiedener Mitgliederzahl betrieben. Die Glasmeister waren ihrer Mehrzahl nach ausländische Unternehmer und stammten zum Teil aus Braunschweig, Corvey und besonders aus der benachbarten Grafschaft Lippe.³⁾ Weil die Herstellung der verschiedenen Glaswaren hohe Ansprüche an die Tüchtigkeit und Gewandtheit der Glasbläser stellte, mußten auch diese aus fremden Staaten, z. B. aus Thüringen und Böhmen, herangezogen werden, da solche im Paderborner Lande nicht zu haben waren.⁴⁾ Die meisten dieser fremden Gesellen waren verheiratet. Sie bewohnten mit ihren Familien, jeder für sich, ein kleines Haus unmittelbar bei der

¹⁾ Nur selten hat die Regierung die Forsten durch Kommissionen und ausländische Forstverständige besichtigen lassen, um sich auf Grund der von diesen eingegangenen Berichte ein eigenes, unabhängiges Urteil zu bilden (Geh. Kanzlei VII 2).

²⁾ Vgl. *Umedick*, a. a. O. S. 14 ff. und *Kraayvanger*, a. a. O. S. 9. Beide Verfasser fällen über die Paderborner Forstbeamten ein sehr abfälliges Urteil.

³⁾ Geh. R. R 14, S. 159; *U. Dringenberg* IX F 25; *Hoff.* VII 233.

⁴⁾ *Hoff.* VII 248.

Glashütte. Zu jedem dieser Einfamilienhäuschen gehörte noch ein kleiner Gemüsegarten, den die Arbeiter ebenfalls frei in Benutzung hatten.¹⁾ Da die Zahl der Glasbläser bei einzelnen Werken recht bedeutend war, so entstanden regelrechte Arbeiterkolonien, wie wir sie heute im großen und modernen Maßstabe bei fast allen größeren industriellen Unternehmen vorfinden.²⁾ Eine weitere nicht zu unterschätzende Vergünstigung für die verheirateten Glasbläser bedeutete es, daß sie wie die Glasmeister selbst das eine oder andere Stück Vieh halten durften.³⁾ Wenig günstig müssen die Lohnverhältnisse gewesen sein, denn trotz der erleichterten Lebensbedingungen waren die Glasarbeiter arme Leute und lebten zum Teil in sehr dürftigen Verhältnissen. Nicht einmal das Kopfgeld, zu dem der Staat sie heranzog, konnten sie immer ohne einen Vorstoß ihrer Arbeitgeber entrichten.⁴⁾

Über das technische Verfahren bei der Erzeugung des Glases auf den Paderborner Glashütten ist keine Nachricht auf uns gekommen. Wir werden jedoch nicht fehlgehen in der Annahme, daß sich Einrichtungen und Fabrikation kaum oder doch nicht in wesentlichen Punkten von der damaligen in Deutschland allgemein üblichen Herstellungsart unterschieden haben werden, zumal die Glasmeister und ihre Gesellen fast durchweg aus anderen Teilen des Reiches eingewandert waren. Es mag daher auch genügen, auf die schon zitierte Abhandlung von Benrath hinzuweisen, in der alle Einzelheiten der Glaserzeugung ausführlich behandelt werden.

Die Fabrikation der Paderborner Glashütten erstreckte sich auf alle Arten Glas, der Löwenanteil der jährlichen Produktion entfiel auf Fenster- oder Hohlglas. Außer diesem groben oder grünen Glase erzeugten die meisten Hütten auch noch feine Glaswaren.⁵⁾ Nur einzelne Werke haben dauernd oder zeitweise ihren Betrieb

¹⁾ Hoff. VII 238, 26 (alte Signatur).

²⁾ Die Hütte in der Durbecke beschäftigte 1786 in ihrem Betriebe 7 Glasmacher (Hoff. VII 238). Zu einer neuen Glashütte bei Elbringen wurden 1764 für die Gesellen 6—7 „Burschenhäuser“ vorgesehen (Geh. R. S. 223). Auf der älteren Hütte bei Sandebek arbeiteten außer zirka 10 verheirateten Arbeitern, die alle freie Häuser und Gärten hatten, auch noch verschiedene ledige Glasbläser, die in der „Glasammer“ wohnten (Hoff. VII 238).

³⁾ Hoff. VII 238, 244. Vgl. S. 330. Die den Unternehmern kontraktlich zugestandene Erlaubnis, Vieh zu halten, bezog sich also nicht nur auf sie selbst, sondern auch auf ihre Arbeiter.

⁴⁾ Hoff. VII 237.

⁵⁾ Hoff. VII 242.

spezialisiert und nur feines oder nur grobes Glas hergestellt.¹⁾ Die Fabrikation der feinen Gläser gestaltete sich insofern weniger lohnend, als die Nachfrage geringer war und infolgedessen leicht Überproduktion und Preisdrückerei eintrat.²⁾ Der Betrieb der meisten Glashüttenwerke muß ein recht bedeutender und umfangreicher gewesen sein, wie der starke Holzverbrauch beweisen dürfte.³⁾ Daß unter diesen Umständen und bei der Zahl der Werke nur ein geringer Teil der Erzeugnisse im Hochstift selbst abgesetzt werden konnte, bedarf wohl kaum eines Beweises.⁴⁾ Für die Hauptmasse ihrer Fabrikate war die Paderborner Glasindustrie daher auf den ausländischen Markt angewiesen. Paderborner Glaswaren, insbesondere Fensterglas, wurden in großen Quantitäten weit und breit ausgeführt.⁵⁾ Als die wichtigsten fremden Absatzgebiete werden naturgemäß die nächstgelegenen Nachbarstaaten anzusehen sein, unter denen das Münsterland und die Grafschaft Waldeck näher erwähnt werden.⁶⁾ Besonders viel Glas wurde auch nach der Weser verfahren und von dort zum Teil auf dem Wasserwege bis nach Bremen hin verschickt.⁷⁾ Der Handel in größerem Maßstabe, vor allem mit Fenster- und Hohlglas, scheint meistens in den Händen der Unternehmer selbst gelegen zu haben, während, wie es ähnlich

¹⁾ Sog. feine Glaswerke waren vor allem die wiederholt genannte Hütte in der Emde und das Werk im „Bonenthal“ bei Schwaney (Hoff. VII 248). Die Glashütte bei Brakel (1785 gegründet) fabrizierte ebenfalls in den ersten Jahren ihres Bestehens ausschließlich böhmisches weißes Tafelglas (Geh. Kanzlei VIII 3). Daß verschiedene Glashütten gezwungen waren, nur grünes Glas herzustellen, erwähnten wir schon S. 330.

²⁾ Hoff. VII 242; Die Glashütte bei Brakel sah sich Ende 1788 wegen Mangel an Absatz gezwungen, die Erzeugung des böhmischen Tafelglases aufzugeben und sich vorläufig auf die alleinige Fabrikation von Fenster- und Hohlglas zu verlegen (Geh. Kanzlei VII 3).

³⁾ Folgende Verbrauchsziffern einzelner Glashütten lassen auf den allgemein starken Holzkonsum der Paderborner Glasindustrie schließen: die Emdener Hütte verbrauchte 1791 jährlich 15—16, diejenige im „Bonenthal“ 1788 zirka 14 Schoß; der Jahresbedarf des Siebensterner Glaswerkes betrug 1795 sogar 17 Schoß (Geh. Kanzlei VII 4, 5; Hoff. VII 248).

⁴⁾ Von den sieben Glashütten, die im Anfang des 19. Jahrhunderts betrieben wurden, hätten zwei vollständig genügt, den inländischen Absatz zu decken. Hierbei kam besonders der Driburger Brunnen mit einem jährlichen Bedarf von zirka 40 000 Flaschen in Frage (R r a a h v a n g e r, a. a. D. S. 9).

⁵⁾ Hoff. VII 240; Geh. Kanzlei VII 2; vgl. v. S a r t o r i, a. a. D. S. 163.

⁶⁾ A. Dringenberg, IX F 13 und XI K 37.

⁷⁾ Geh. Kanzlei VII 2, 3; A. Dringenberg IX F 2.

bei dem böhmischen Glashandel der Fall war, der Detailhandel, namentlich der Debit der feinen Glaswaren, in- und ausländischen Händlern überlassen blieb.¹⁾ Wie bedeutend diese Art Kleinhandel der Paderborner Glaswerke gewesen sein muß, geht wohl daraus hervor, daß z. B. im Frühjahr 1792 allein von dem Glasmeister Wigand in der Emde, der an dieser Hütte zur Hälfte beteiligt war, Glaswaren im Werte von 1200 Rtl. durch Händler auf den Markt gebracht wurden.²⁾ Im Handel mit feinem Glase herrschten teilweise ganz ungesunde Verhältnisse. Vielfach wurde er von „schlechten“ Leuten betrieben, die mit der Bezahlung der auf Kredit erhaltenen Waren sehr im Rückstande blieben oder überhaupt nicht bezahlten.³⁾

Verschiedentlich hat die Regierung Veranlassung genommen, dem Handel der einheimischen Glasindustrie ihre Aufmerksamkeit zu widmen, um zu verhindern, daß durch falsche Maßnahmen der Fabrikanten der gute Ruf des Paderborner Glases beeinträchtigt würde. In dieser Absicht verpflichtete sie 1734 die Glasmeister kontraktlich unter Androhung schwerer Strafe und der Konfiskation, das Glas nicht über den gewöhnlichen Preis zu verkaufen.⁴⁾ Als 1769 dem Glashandel dadurch Gefahr zu drohen schien, daß einige Glashüttenbesitzer das Fensterglas nicht mehr in derselben Qualität wie vor dem Kriege herstellten, trotzdem aber einen höheren Preis dafür forderten, griff Fürstbischof Wilhelm Anton persönlich ein. Er befahl den Unternehmern, mehr Sorgfalt auf die Fabrikation zu verwenden. Alles Glas, das nicht den zu stellenden Anforderungen genügte, sollte zer schlagen werden. Durch eine besondere Kommission, die eine eingehende Glasprobe auf den Hütten vornehmen mußte, ließ sich der Fürst davon überzeugen, daß seinem Befehle auch Folge geleistet wurde.⁵⁾

¹⁾ Hoff. VII 242. Wegen der geringen Barmittel, die den Glashändlern gewöhnlich zur Verfügung standen, erhielten sie ihre Waren von den Glasmeistern zunächst auf Kredit, bis sie solche im In- oder Auslande wieder veräußert hatten (Hoff. VII 242, 248); vgl. L o b m e y e r, a. a. O. S. 132.

²⁾ Hoff. VII 242.

³⁾ Der Glasmeister Wigand hatte z. B. 1792 nicht weniger als 2989 Rtl. 13 Groschen 2½ Pf. rückständiger Forderungen aus den Jahren 1767 bis Michaelis 1791 zu Buche stehen. Sein Kompagnon Imjen hatte in demselben Jahre ebenfalls noch 2198 Rtl. 2 Groschen 2½ Pf. aus früherer Zeit von seinen Glaskäufern zu fordern (Hoff. VII 242).

⁴⁾ Hoff. VII 243.

⁵⁾ A. Dringenberg IX F 24.

Schluß.

Nachdem wir bisher die wichtigsten industriellen Unternehmen des Hochstifts Baderborn in ihrer geschichtlichen und wirtschaftlich-technischen Entwicklung, soweit es möglich war, kennen gelernt haben, wollen wir zum Abschluß und zur Vervollständigung unserer Untersuchung noch einen Blick werfen auf die Neugestaltung der Verhältnisse im Anfange des 19. Jahrhunderts.

Das Fürstentum Baderborn gehörte zu denjenigen Gebieten, die dem Königreich Preußen durch den Sondervertrag mit Frankreich vom 23. Mai 1802 zur Entschädigung für die Verluste auf der linken Rheinseite zugesprochen wurden.¹⁾ Der Übergang an die preußische Krone war für das Land, dessen unhaltbare politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände einem baldigen Verfall und Untergange zuteuerten,²⁾ von der größten Bedeutung. Nicht nur wurde das Hochstift vor dem drohenden Ruin bewahrt, sondern mit der neuen Herrschaft trat auch eine Gesundung der zerrütteten Verhältnisse ein. Der preußische Staat setzte seine erste Aufgabe darin, die neuen Entschädigungslande nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich seinem Staatsgefüge einzuverleiben, und suchte dieses Ziel nicht an letzter Stelle durch Hebung des wirtschaftlichen Lebens zu erreichen. So sehen wir gleich nach der Besitzergreifung die Regierung wie auch die eingesetzte Organisationsbehörde aufs eifrigste bestrebt, den allgemeinen wirtschaftlichen Tiefstand des Baderborner Landes durch unermüdliche und zielbewußte Arbeit zu heben. Reformen im Agrarwesen, Förderung des Gewerbes, Entwicklung der industriellen Betriebe, Belebung von Handel und Verkehr, alles dieses waren dankbare, aber auch schwierige Aufgaben, die von den preußischen Beamten gelöst werden mußten, um das von der Natur durchaus nicht stiefmütterlich bedachte, aber schlecht regierte Land zur wirtschaftlichen Blüte zu bringen und dadurch zu einem hoffnungsvollen Teile der Monarchie zu gestalten.

Von den industriellen Unternehmen war in erster Linie die Saline Salzkotten und die Neuordnung des Baderborner Salzwesens Gegenstand einer besonderen Fürsorge der Regierung. Mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit wurde der Kriegs- und Domänenrat Meyer unter der Aufsicht des Oberkammerpräsidenten Freiherrn von Stein betraut.³⁾

¹⁾ Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte § 121, 2.

²⁾ Vgl. Kraayvanger, a. a. O. S. 2 ff.

³⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 361.

Der Einführung des Salzregals in der neuen Provinz standen die alten Privilegien der Sälzergenossenschaft zu Salzkotten entgegen. Man mußte sich also, wollte man nicht die Sälzer ihrer Rechte berauben, mit dem Salzdebit, der in Preußen ebenfalls zu den königlichen Regalien zählte, d. h. mit dem alleinigen landesherrlichen Verkauf des Salzes, begnügen. Nach langen Verhandlungen kam es am 2. Juli 1804 zu einem Vertrage zwischen dem Fiskus und dem Sälzerkollegium¹⁾: Die Saline übernimmt auf 5 Jahre die Salzlieferung für den inländischen Handel und erhält pro Zentner (à 112 Berliner Pfund) 1 Rtl. 12 gute Groschen sowie 2 Pf. Wägegeld. Dem Kollegium wird ein jährlicher Abfaß von wenigstens 200 Last oder 7000 Zentnern, einschließlich der 5 Fürstenthümer, in deren Genuß die Krone als Nachfolgerin der Fürstbischöfe eingetreten war, garantiert. Die Sälzer haben sich jedes weiteren direkten Verkaufes von Salz zum inländischen Verbrauch zu enthalten. Dagegen wird der ausländische Handel des Salzwerkes durch den geschlossenen Vertrag in keiner Weise berührt, sondern bleibt auf Grund der alten Rechte auch in Zukunft zollfrei und wird nur besonderen, durch die neuen Verhältnisse bedingten Vorschriften und den allgemeinen Kontrollbestimmungen des preussischen Staates unterworfen. Auch sonst wurden die Gerechtsame der Sälzer nach Möglichkeit von der preussischen Regierung respektiert und anerkannt, weder neue Steuern auferlegt, noch die hergebrachten Abgaben erhöht. Selbst die bisher ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit wurde dem Kollegium belassen, allerdings unter der Bedingung, daß diese Justiz durch einen unparteiischen gebildeten Juristen ausgeübt würde, um jede Art Mißbrauch oder Rechtsbeugung auszuschließen.²⁾

Die Neuordnung des Paderborner Salzwesens brachte der königliche Erlaß vom 4. August 1804, der die Einführung des Salzdebitregals verfügte und die näheren Ausführungsbestimmungen enthielt.³⁾ Wie in den übrigen westfälischen Entschädigungsländern sah man auch jetzt von einer Zwangskonfisktion und ebenfalls von der Erhebung der Salzaccise ab.⁴⁾ Da die mit der Saline Salzkotten abgeschlossenen 200 Last nicht ausreichten, um den ganzen

¹⁾ A. N. Z. Pad. Aft. 168. Dieser Vertrag ist für die folgenden Ausführungen grundlegend.

²⁾ A. N. Z. Pad. Aft. 171.

³⁾ A. N. Z. Pad. Aft. 167.

⁴⁾ Geh. Et. A. vol. II fol. 48 und 75.

Bedarf des Landes, der 1803 auf 324½ Last (à 35 Zentner) veranschlagt wurde, zu decken, so ließ man das fehlende Quantum von Neusalzwerk bei Minden nach Beverungen bringen, um es von dort aus zu debitorieren.¹⁾

Zum Vertriebe des Salzes wurde die neue Provinz mit einem vollständigen Netze von Sellereien überzogen, aus denen die Eingekessenen das nötige Salz entnehmen mußten, falls sie es nicht vorzogen, ihren Bedarf von den beiden errichteten Hauptniederlagen oder Faktoreien, zu Salzkotten und Beverungen, abzuholen, was ebenfalls gestattet war. Die Zahl der Sellereien betrug anfangs 16, wurde aber schon bald um einige weitere vermehrt. Der angestellte Salzseller kaufte das Salz auf eigene Rechnung zu einem von der Regierung bestimmten Preise und verkaufte es wieder zu einem staatlich festgesetzten Preise, dessen Höhe sich nach der geringeren oder größeren Entfernung, mit anderen Worten, nach den Transportkosten richtete und im Detailhandel, d. h. beim Verkauf unter 1½ Zentner, 2 Rtl. 12 gr. 6 Pf. bis 3 Rtl. 1 gr. 4 Pf. pro Zentner Salzkottener Salz betrug. Beim Engrosdebit schwankte dessen Preis zwischen 2 Rtl. 10 gr. 6 Pf. und 2 Rtl. 23 gr. 4 Pf. In Beverungen, wo nur Salz von der königlichen Saline Neusalzwerk verkauft wurde, berechnete man den Zentner im Kleinverkauf mit 2 Rtl. 8 gr. 10 Pf., beim Engrosvertriebe mit 2 Rtl. 6 gr. 10 Pf.²⁾ Jeder Paderborner Haushalt mußte im Besitze eines von der Ortspolizeibehörde ausgestellten sog. Salzbuches sein, in das nicht nur der von der Behörde ermittelte jährliche Bedarf, sondern auch das im Laufe des Jahres abgeholte Quantum jedesmal vom Seller oder von den Hauptsalzniederlagen eingetragen wurde.³⁾

An die Spitze des gesamten Salzwesens in der neu erworbenen Provinz Paderborn trat ein Salzinspektor zu Salzkotten.⁴⁾ Dieser hatte sowohl die besondere Aufsicht über das inländische Lieferungs-geschäft der Saline wie auch die nähere Kontrolle über ihren ausländischen Handel zu führen. Ferner beaufsichtigte er die Verpflegung der fünf königlichen, früher fürstlichen Wässer und vertrat die auf den König übergegangenen Rechte eines Oberwerkmeisters der Saline nach Inhalt der Sälzerordnung von 1766. Nach erfolgter Säkularisation der an dem Obereigentum des Salzwerkes beteiligten geistlichen Korporationen, in deren Rechte die Krone eintrat,

¹⁾ Kraaybanger, a. a. O. S. 59.

²⁾ A. N. B. Pad. Aft. 167.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ A. N. B. Pad. Aft. 91.

hatte er auch die betreffenden meierstädtischen Anteile zu beaufsichtigen.¹⁾ Dem Salzinspektor zu Salzkotten wurde ferner die Verwaltung der Paderborner Salzkasse übertragen.²⁾ Diese bildete eine eigene, selbständige Kasse und war wie die anderen Salzkassen in den westfälischen Landesteilen der Aufsicht der Westfälischen Salinendirektion in Hamm untergeordnet, die überhaupt das gesamte Paderborner Salzwesen und seine Verwaltung beaufsichtigte.³⁾

Der Obersalzfactorei zu Salzkotten war die Factorei Beverungen unterstellt. Der dortige Factor hatte für den sachgemäßen Transport des Mindener Salzes vom Schiffe in das Magazin, für zweckmäßige Lagerung und den Rücktransport der leeren Tonnen Sorge zu tragen, die Lagerbestände genau zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, den Verkauf des Salzes im einzelnen zu leiten und sorgsam darüber Buch zu führen.⁴⁾

Ungleich einfacher als das Paderborner Salzwesen ließen sich die bergbaulichen Verhältnisse der durch den Übergang des Hochstifts an Preußen geschaffenen neuen Lage anpassen, da man auf diesem Gebiete keine Sonderrechte der Untertanen zu berücksichtigen brauchte. Durch Spezialbefehl des Königs vom 4. September 1802 wurde der Marktscheider Niemeher beauftragt, mit Unterstützung der eingesetzten Organisationskommission „das Bergwerkswesen im Erbfürstentum Paderborn zu reorganisieren.“⁵⁾ Am 14. Januar 1803 wurde diesem ferner die Leitung des Altenbekenener Bergbaues, der allein noch im Lande erfolgreich betrieben wurde, noch besonders übertragen.⁶⁾ Bei der Bergwerksuntersuchung sollte vor allem auf Steinkohlen und Eisen geachtet, doch auch die mi-

¹⁾ Geh. St. A. vol. II fol. 7.

²⁾ Geh. St. A. vol. II fol. 7 ff.

³⁾ Geh. St. A. vol. II fol. 108; Geh. St. A. General-Direkt. Salzdepart. XVI 32 fol. 63. Die Paderborner Salzkasse war also nicht eine Dependenz der märkischen Obersalzkasse in Königsborn, wie das R a a h v a n g e r (a. a. O. S. 59) annimmt, sondern sie war selbständig und ihre überschüssigen Gelder wurden direkt an die General-Salzkasse in Berlin abgeliefert (Geh. St. A. General-Direkt. Salzdepart. XVI 32 fol. 62). Es war allerdings anfangs beabsichtigt worden, daß die märkische Salzkasse die Paderborner Salzgelde mitverwalten sollte, doch kam man von diesem Plane wieder ab (Geh. St. A. vol. II fol. 108).

⁴⁾ Geh. St. A. vol. I fol. 264 ff. und fol. 269.

⁵⁾ M. N. 3. Bad. Aft. 91.

⁶⁾ M. N. 3. Bad. Aft. 92.

neralogischen und alle anderen zum Bergbau in Beziehung stehenden Gegenstände mit gleicher Aufmerksamkeit erforscht werden.¹⁾

Die neue Provinz wurde hinsichtlich der Verwaltung des Bergregals der Grafschaft Mark gleichgestellt.²⁾ Der König behielt sich durch Erlaß vom 16. Mai 1803 die uneingeschränkte Ausübung seiner Regalitätsrechte vor, wie sie in der am 29. April 1766 für das Herzogtum Cleve, das Fürstentum Mörs und die Grafschaft Mark erlassenen Bergordnung und in den Bestimmungen des unterm 5. Februar 1794 publizierten Allgemeinen Landrechtes festgelegt waren. Alle für die Grafschaft Mark erlassenen besonderen „ Deklarationen“ und „die dort gesetzlich gewordenen Observanzen“ sollten auch für das Paderborner Land in Anwendung kommen. Besonders erhielt das am 16. Mai 1767 den Bergleuten des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark erteilte „General-Privilegium“ nebst der an dem gleichen Tage erlassenen Instruktion zur Errichtung und Führung der Knappschaftskasse und das „Canton-Reglement“ vom 12. Februar 1792 für die neue Provinz Gültigkeit. Alle Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer usw. und deren Nachkommen wurden vom Militärdienst befreit.

Die Oberaufsicht und Verwaltung des Bergregals wurde dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktoriums übertragen. Mit der speziellen Aufsicht über das gesamte Berg- und Hüttenwesen des Paderborner Landes wurde das westfälische Bergamt beauftragt und gleichzeitig die Errichtung eines Bergamtes, einer Bergdeputation oder einer Kommission in Aussicht genommen.

Den Glashütten im ehemaligen Hochstift stand die preussische Regierung in gewissem Sinne skeptisch gegenüber. Zwar wollte sie auch diese nach Möglichkeit erhalten, um den inneren Verkehr und Verdienst zu heben, doch sollte ihre Zahl beschränkt werden, wenn trotz einer strengeren polizeilichen Aufsicht und eines besseren Betriebes dem Waldbestande des Landes ernste Gefahr drohen würde. Die Regalität der Glaswerke wurde durch Entscheidung des Bergwerks- und Hüttendepartements auch fernerhin beibehalten.³⁾

¹⁾ A. N. Z. Pab. Akt. 91.

²⁾ Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Akten: Geh. R. 1518.

³⁾ A. N. Z. Pab. Akt. 91, 92.

Anlage I.

Vorgefundene Salzpreise auf der Saline Salzkotten im 17. und 18. Jahrhundert.

(Zusammengestellt nach Angabe des Sälzerarchivs zu Salzkotten sowie der Akten: Geheimer Rat S. 47 u. 48; Geheimes Staatsarchiv, Rep. 70, Fdb. Seft. IV Nr. 2 vol. I; Geheimes Staatsarchiv, Generaldirektorium, Salzjachen XVI, Nr. 22 vol. I; Edikt vom 11. September 1739).

1597		koftete 1 Mofle	$\frac{1}{2}$ Rtl.
1606		" 1 "	20 gr.
1607		" 1 "	$\frac{1}{2}$ Rtl.
1626/27		" 1 "	1 Rtl.
1628		" 1 "	$14\frac{2}{3}$ Schillinge (14 Sch.)
1629		" 1 "	14—16 "
1630		" 1 "	12 "
1632		" 1 "	$19\frac{1}{2}$ " (1 Rtl.)
1634		" 1 "	13 "
1634 (Oft.)		" 1 "	1 Rtl.
1635		" 1 "	4 Kopffstücke (16 Sch.)
1636		" 1 "	1 Rtl.
1637 (Mai)		" 1 "	16 Schillinge.
1637 (Oft.)		" 1 "	1 Rtl.
1638 (dominica 21 trinitatis)		" "	16 Schillinge.
1638 (" 23 " "		" "	4 Kopffstücke.
1638 (10. Dez.)		" 1 "	16 Schillinge.
1639 (16. Jan.)		" 1 "	12 "
1639 (1. Oft.)		" 1 "	14 "
1642		" 1 "	18 "
1643		" 1 "	12 "
1644		" 1 "	14 "
1646		" 1 "	$18\frac{2}{3}$ "
1650		" 1 "	14 "
1653		" 1 "	12 "
1655		" 1 "	1 Rtl.
1658		" 1 "	12 Schillinge.
1664		" 1 "	1 Rtl.
1672		" 1 "	12 Schillinge.
1673		" 1 "	16 "
1674		" 1 "	14 "
1675		" 1 "	$10\frac{1}{2}$ "
1676		" 1 "	14 "
1681		" 1 "	12 "
1691		" 1 "	18 gr.
1718/19		" 1 "	24 gr.
1720		" 1 "	24 gr. (27 gr.)
1721		" 1 "	24 gr.
1722		" 1 "	16 gr. (24 gr.)
1723—1731		" 1 "	24 gr.
1739		" 1 "	24 gr.
1748—1751		" 1 "	28 gr.

1752	kostete 1 Mofle	28 gr.	
1752 (24. Juni)	" 1 "	24 gr.	
1753—1757	" 1 "	28 gr.	
1758 (Febr.)	" 1 "	32 gr.	
1758 (27. Okt.)	" 1 "	1 Rtl.	
1758 (Dez.)	" 1 "	1 " 4 gr.	
1759 (9. Jan.)	" 1 "	1 " 4 gr.	
1759 (10. Dez.)	" 1 "	1 " 16 gr.	
1760 (8. Jan.)	" 1 "	1 " 16 gr.	
1760 (1. Juli)	" 1 "	1 " 12 gr.	
1760 (4. Okt.)	" 1 "	1 " 20 gr.	
1760 (27. Nov.)	" 1 "	3 "	
1761 (13. Jan.)	" 1 "	3 "	
1761 (8. April)	" 1 "	4 "	
1762 (12. Jan.)	" 1 "	4 "	
1762 (12. Juni)	" 1 "	2 " 24 gr.	
1763	" 1 "	2 " 24 gr.	
1764	" 1 "	1 "	
1765	" 1 "	28 Groschen.	
1766	" 1 "	24 "	
1767/68	" 1 "	20 "	
1769—1780	" 1 "	18 "	
1781	" 1 "	18 "	
1781 (Nov.)	" 1 "	22 "	
1782	" 1 "	22 "	
1782 (März)	" 1 "	18 "	
1783—1785	" 1 "	18 "	
1786 (Jan.)	" 1 "	18 "	
1786 (Nov.)	" 1 "	20 "	
1787	" 1 "	20 "	
1788 (8. Jan.)	" 1 "	20 "	
1788 (2. Mai)	" 1 "	18 "	
1789 (13. Jan.)	" 1 "	18 "	
1789 (27. März)	" 1 "	20 "	
1789 (12. Mai)	" 1 "	18 "	
1789 (26. Aug.)	" 1 "	20 "	
1789 (12. Okt.)	" 1 "	22 "	
1789 (2. Dez.)	" 1 "	24 "	
1789 (9. Dez.)	" 1 "	28 "	
1790 (12. Jan.)	" 1 "	28 "	
1790 (23. März)	" 1 "	24 "	
1791 (11. Jan.)	" 1 "	24 "	
1791 (30. März)	" 1 "	22 "	
1791 (31. Mai)	" 1 "	20 "	
1792	" 1 "	20 "	
1793 (8. Jan.)	" 1 "	20 "	
1793 (3. Dez.)	" 1 "	24 "	
1794 (7. Jan.)	" 1 "	24 "	
1794 (14. Jan.)	" 1 "	28 "	
1794 (17. Jan.)	" 1 "	32 "	
1794 (11. April)	" 1 "	24 "	

1794 (26. Aug.)	kostete 1 Rolle	26 Groschen.
1794 (26. Sept.)	" 1 "	28 "
1794 (9. Okt.)	" 1 "	30 "
1794 (14. Okt.)	" 1 "	32 "
1794 (5. Dez.)	" 1 "	1 Rtl. "
1795 (2. Jan.)	" 1 "	8 Groschen.
1795 (16. Jan.)	" 1 "	1 " 12 "
1795 (19. Jan.)	" 1 "	1 " 18 "
1795 (4. März)	" 1 "	1 " 12 "
1795 (5. Okt.)	" 1 "	1 " 16 "
1795 (10. Okt.)	" 1 "	1 " 20 "
1795 (2. Nov.)	" 1 "	1 " 24 "
1795 (9. Nov.)	" 1 "	1 " 28 "
1795 (17. Nov.)	" 1 "	1 " 32 "
1795 (5. Dez.)	" 1 "	2 " "
1796 (2. Jan.)	" 1 "	2 " 8 "
1796 (8. Jan.)	" 1 "	2 " 12 "
1796 (12. März)	" 1 "	2 " "
1796 (23. März)	" 1 "	1 " 24 "
1796 (21. Sept.)	" 1 "	1 " 12 "
1797 (10. Jan.)	" 1 "	1 " 12 "
1797 (6. März)	" 1 "	1 " 4 "
1797 (29. April)	" 1 "	1 " "
1797 (21. Juni)	" 1 "	28 Groschen.
1797 (23. Okt.)	" 1 "	32 "
1797 (28. Dez.)	" 1 "	28 "
1798 (9. Jan.)	" 1 "	28 "
1798 (6. Juni)	" 1 "	24 "
1798 (27. Sept.)	" 1 "	28 "
1798 (10. Okt.)	" 1 "	32 "
1799 (8. Jan.)	" 1 "	32 "
1799 (21. Jan.)	" 1 "	1 Rtl. "
1800 (7. Jan.)	" 1 "	1 " "
1800 (6. Okt.)	" 1 "	1 " 4 Groschen.
1800 (13. Nov.)	" 1 "	1 " 8 "
1800 (25. Nov.)	" 1 "	1 " 12 "
1800 (4. Dez.)	" 1 "	1 " 16 "
1801 (13. Jan.)	" 1 "	1 " 16 "
1801 (11. März)	" 1 "	1 " 8 "
1801 (11. April)	" 1 "	1 " "
1801 (28. Sept.)	" 1 "	1 " 8 "
1801 (13. Okt.)	" 1 "	1 " 12 "
1802 (12. Jan.)	" 1 "	1 " 12 "
1802 (20. Mai)	" 1 "	1 " "
1802 (16. Juni)	" 1 "	1 " 12 "
1802 (18. Juni)	" 1 "	1 " 24 "
1802 (7. Aug.)	" 1 "	1 " 12 "

Anlage II.

Der Ertrag des Ggenthoer Kupferbergbaues der Gewerken Wegener und der Preis des Kupfers in den Jahren 1713—1729.

(Nach Angaben der Hofkammer-Akten VII 275).

Jahr.	Kupfermenge. Zentn.	Pfund	Preis pro Zentn. in Rtl.	Gesamtwert. Rtl. gr.	Bemerkungen.
1713 u. 14	15	21	27	410	9
1715	—	—	—	—	—
1716	15	64	27	421	—
1717	20	82	29	602	—
1718	12	—	29	348	—
1718	18	—	31	558	—
1719	27	9	30 $\frac{1}{4}$	819	9
1720	49	56	27	1337	—
1721	47	83	26	1241	35
1722	54	99	26	1427	30
1723	56	39	26	1465	14
1724	41	106	26	1091	18
1725	78	4	27	2107	—
1726	48	87	27	1317	27
1727	19	80	28	552	26
1728	12	107	28	363	27
1729	4	9	28	114	12
Einnahmen:				14177	27